



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





*Wesfontana proba sum possessis
claustr
Heus! Damino me redde meo: sic iura
repscunt.*

J. H. Bolling. Cath. So. A.V.

<36604908040018

<36604908040018

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. B. 41.

Aube

R

Versuch
über
die Grundsätze
des
Rechts
und
der Moral.

Durch den Herrn von Nubee,
Reketmeister zu Paris.

ins Deutsche übersetzt.



Frankfurt,
bey Springs seel. Erben und J. G. Garben.

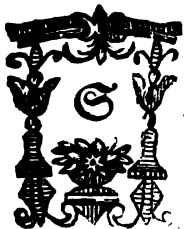
1750.

Beveto the
Star...
M...



Vorrede

statt
der Einleitung.



o viel Ehrerbietung man auch gegen die bürgerlichen Gesetze haben muß, so muß man doch gestehen, daß das Recht noch verehrenswürdiger ist, als sie, da es die Quelle derselben ist. Haben die Rechtsverständigen des alten Roms, deren weise Grundsätze das Fundament des erhabenen Ruhms gewesen sind, der das Ansehen der römischen Gesetze über die Grenzen des weitläufigen Reichs ausgebreitet hat, für welches sie gemacht worden sind, nicht also gedacht, wenn sie zum Hauptgrunde geleget haben, daß man das Recht nicht aus

Vorrede

der Regel, sondern die Regel aus dem Rechte nehmen müsse ^{a)}?

Der wegen seiner Gesetzgebung so berühmte Kaiser Justinian, bestärket uns in dieser Meinung, indem er des Celsus seine annimmt, welcher saget ^{b)}: Daß das Recht die Kunst des Guten und Richtigen und eine Art der Gottheit sey, deren Priester man ihn mit Rechte nennen könne, weil er die Gerechtigkeit liebe und ausübe, das Gute und Richtige zu kennen sich bestreibe, das Gerechte von dem Ungerechten absondere, das Erlaubte von dem Unerlaubten unterscheide, die Menschen nicht allein durch die Furcht der Strafen, sondern auch durch die Anreizung der Belohnungen fromm zu machen wünsche, und endlich in allem, wenn er sich nicht irre, der wahren Philosophie folge.

Allein

- a) Non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est, regula fiat. Dig. lib. L. tit. XVII. de diversis regulis juris antiqui. Leg. I.
- b) Jus est ars boni et aequi. Cujus merito quis nos sacerdotes appellet. Iustitiam nempe colimus, et boni et aequi notitiam profiteamur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, Philosophiam non simulatam adfestantes. Dig. lib. I. tit. I. de Iust. et Iure L. I. §. 3.

Statt der Einleitung.

Allein wo sind die Grundlagen dieses Rechts, welches der Hauptgegenstand des Studirens der Menschen seyn sollte, anders zu finden, als, wie Cicero sagt ^{c)}, in demjenigen höchsten Gesetze, das älter, als irgend ein geschriebenes Gesetz, als irgend eine Stadt und auch älter als die Welt ist; in demjenigen ^{d)} richtigen Grunde, der aus der Natur der Sachen selbst gezogen ist; der uns zu guten Thaten reizet und darauf abzielt, uns vom Bösen abzuwenden, unterdessen aber ehrlichen Leuten nicht vergeblich gebiethet und verbiethet; aber zum Unglücke die Bösen durch seine Verordnungen nicht bewegt, und durch seine Verbothe nicht abhält; in demjenigen Gesetze endlich, welchem etwas beizufügen nicht erlaubt ist, welches man weder vermindern noch gänzlich abschaffen kann, dessen Vollstreckung, sagt Cicero weiter ^{e)}, weder der Kaiser

a 3

noch

- c) Constituendi vero iuris ab illa summa lege capiamus exordium, quae seculis omnibus ante nata est, quam scripta lex ulla, aut quam omnis ciuitas constituta. Cic. de Leg. lib. I. cap. VI.
- d) Erat enim ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto reuocans. Cic. de Leg. lib. II. cap. IV.
- e) Est quidem vera lex, recta ratio, natura congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad

Vorrede

noch das Volk aufheben kann, darüber man keinen Ausleger suchen darf; welches zu Rom und zu Athen nicht unterschieden, sondern für alle Menschen und für alle Zeiten gemacht ist, weil die ganze Welt allezeit ebendenselben Oberherrn, nämlich Gott, den Urheber dieses höchsten Gesetzes haben wird.

Wir wollen den Gesetzgebern Gerechtigkeit erweisen. Sie haben wenigstens die Absicht gehabt nach diesen großen Grundlehren zu arbeiten, und einige darunter haben auch viel Gesetze gemacht, die denselben gemäß sind. Was wir in Ansehung der Gesetzgebung von Theodosius dem jüngern und vom Justinian haben, begläubiget es, und der letzte von diesen Kaisern

ad officium iubendo, vetando a fraude deterreat: quae tamen neque probos frustra iubet aut vetat, nec improbos iubendo, aut vetando mouet. Huic Legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Nec vero, aut per Senatum, aut per populum, solui hac Legi possumus. Neque est quaerendus explanator, aut interpres eius alius: nec erit alia Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes, et omni tempore vna Lex sempiterna, et immortalis continebit; vnusque erit communis quasi Magister et Imperator omnium Deus ille, Legis huius inuentor, disceptator, lator etc. Cic. de Rep. apud Laetant. lib. VI. cap. VIII.

Statt der Einleitung.

fern hat in einer Menge von Fällen das zur Uebung gebracht, was er zu Anfange der Digesten angekündigt hatte. Um übrigens in Ansehung der Gesetze uns einzuschränken, welchen die Völker der verschiedenen Länder von des Königes Gebiethen unterworfen sind, so können wir mit Wahrheit sagen, daß das gothische und burgundische Gesetzbuch, viel sehr weise Gesetze enthalten; daß Carls des großen und der Kaiser, seiner nächsten Nachfolger Capitularien, die unsere Vorältern uns hinterlassen haben, mit bewundernswürdigen Verordnungen angefüllt sind; und daß man endlich in den Verordnungen und Befehlen der Könige, welche nach ihnen über Frankreich geherrscht haben, fast durchgängig die allergrößten und weisesten Bewegungsgründe der Gesetzgebung, und sehr oft gleich weise Verordnungen siehet.

Allein diese Gesetzgeber haben ihre Vorurtheile und Leidenschaften gehabt. Vielleicht haben sie auch über dieses von der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit nicht weitläufige, deutliche und richtige Erkenntniß genug gehabt. Und darf man sich wohl darüber verwundern! Je weiter man in dem Studio des Rechts fortgeht, iemehr erkennet man, daß es nichts verwickelteres giebet, und je größer die Verwickelung darinnen allezeit gewesen ist, um

Vorrede

so viel nöthiger wäre es gewesen, daß dabey die vor kurzer Zeit bekannt gewordene gründliche Lehrart wohl zu schließen, gekannt und in Uebung gebracht worden wäre, welche darinn bestehet, daß man Gründe leget, und Folgen daraus ziehet, dann von einer Folge zur andern fortgeheth und beständige Aufmerksamkeit anwendet, daß die Folgen nicht recht richtig sind, wenn sie andern Nebenfolgen, die richtig sind, gänzlich oder zum Theil, Abbruch thun.

Da die Gesetzgeber die Hülfe dieser schätzbaren Methode nicht hatten, so haben sie sich nothwendiger Weise oft verirren, und je älter sie sind, um so viel mehr haben sie sich von ihrem wahrhaftigen Zwecke entfernen und Hindernisse in Weg legen müssen, bis zu dem Rechte der Völker zurückzugehen und die Materien zu entscheiden, die einzig und allein davon abhängen.

Daher war diejenige Verwirrung gekommen, woraus sich die allergrößten Rechtsgelehrten mit so großer Mühe haben helfen können, wenn es auf die Untersuchung solcher Angelegenheiten ankam, die aus dem Völkerrechte entschieden werden mußten. Allein Grotius erschien.

Dieser große Mann, der so wohl wegen seines großen Verstandes, als wegen seiner tiefen

Statt der Einleitung.

fen und weitläufigen Gelehrsamkeit gleiche Bewunderung verdienet, erkannte gar bald, daß man diesen verwirrten Klumpen aus einander zu wickeln die ersten Gründe des Rechts untersuchen, Folgen daraus ziehen und ein ordentliches Lehrgebäude aufzuführen müsse. Et that es in demjenigen berühmten Tractate, von dem Rechte des Friedens und Krieges, der 1625. ans Licht trat.

Der Beyfall war allgemein. Dieser Tractat wurde in ganz Europa, wenn man Rom davon ausnimmt, als ein Licht angesehen, welches die Unterthanen und Könige zu erleuchten und ihnen zum Wegweiser zu dienen fähig war, und der große Gustav hatte ihn beständig vor Augen.

Gleichwohl war die Manier zu schließen, davon ich geredet habe, noch nicht entdeckt worden. Der schöne Witz des Grotius hatte dieselbe zum Theil ersetzt; allein es ist zu glauben, daß, wenn er sie gekannt hätte, er durch Ausübung derselben, die Fehler vermieden haben würde, darein er zu fallen sich nicht hat hüten können. Er würde viel Sätze nicht behauptet haben, denen man mit Grunde widersprechen hat, und andre, denen man noch widersprechen kann. Er würde nicht so oft, als wie er gethan hat, das Natur- und Völkerrecht mit

a 5 einans

Vorrede

einander vermengen haben. Er würde nicht so oft Entscheidungen, die bloß aus dem bürgerlichen Rechte herkommen können, für Grundsätze des Völkerrechts ausgegeben haben. Seine Gelehrsamkeit würde ihm weniger geschadet haben, als sie gethan hat, und er würde vielleicht, wenn er weniger Gelehrsamkeit gezeigt hätte, ein größerer Philosoph zu seyn geschienen haben.

Ungeachtet dessen, was man ihm vorwerfen kann, hat sein Tractat von dem Rechte des Friedens und Krieges einen sehr großen Ruhm erhalten, den er auch wahrhaftig verdient. Brauchet es andere Beweise, als folgende? Es haben so viele berühmte Schriftsteller über dieses Buch gearbeitet, oder es ausgeleget, daß es sechs und sechzig Jahre hernach, da es zum erstenmale im Drucke erschienen war, mit Noten verschiedener Gelehrten wieder aus Licht trat, welche Ehre kein einziges Buch jemals so zeitig erhalten hatte. Außerdem hat die Wichtigkeit der darinn abgehandelten Materie, und die Art, womit sie Grotius aus einander gesetzt hatte, Gelegenheit gegeben, aus dem Natur- und Völkerrechte eine absonderliche Wissenschaft zu machen, zu deren Erklärung man in vielen berühmten Universitäten öffentliche Lehrer zu bestellen für dienlich erachtet hat. Der
Ruh:

Statt der Einleitung.

Kurfürst von der Pfalz, Karl Ludewig, als er einen Lehrstuhl von dieser Art auf der Hochschule zu Heidelberg stiftete, wollte auch, daß dieses Werk des Grotius zum Texte diene.

Der Freyherr von Pufendorf war es, welchem dieser Fürst die ersten Vorlesungen darüber zu halten auftrug. Eine solche Amtsverrichtung vermochte ihn, des Grotius Buch und die Materien so es abhandelt, alle Tage mehr und mehr zu erforschen, und machte ihn geschickter, als alle andre, ein weitläuftiger Lehrgebäude, als des Grotius seines, der es nur bey Gelegenheit gemacht hatte, wie er selbst sagt, um dadurch das Recht des Friedens und Krieges, welches sein Hauptgegenstand war, besser und deutlicher zu erklären, über das Recht der Natur und Völker vorzutragen, wie er gethan hat.

Pufendorf hat dem Ansehen nach weniger Geist, als Grotius gehabt, und aus diesem Grunde glaube ich, wie der berühmte Uebersetzer ^{f)} dieser zween Schriftsteller, daß, wenn Pufendorf eher als Grotius gelebt hätte, und einer des andern Werk gemacht hätte, der Tractat von dem Rechte des Friedens und Krieges viel unvollkommener, als er ist, und der

f) Barbeyrac, Professor des Rechts zu Ordnungen,

Vorrede

von dem Rechte der Natur und Völker weit vollkommener seyn würde. Ich bin auch geneigt zu denken, daß Pufendorfs Buch, überhaupt von größern Nutzen, als des Grotius seines seyn kann. Allein es gehöret ein großer Geist dazu ein allgemeines, auch unvollkommenes Lehrgebäude zu machen, und wenn ein geschickter Kopf es nur entworfen findet, und es nur ausführen und das, was er fehlerhaftes darinn finden möchte, nur auszubessern hat, so gehet er sehr weit.

Pufendorf hatte einen schönen Umriss vor Augen. Man muß bekennen, daß er nicht allen Vortheil daraus gezogen hat, den er daraus hätte ziehen können. Gleichwohl ist er weiter zurückgegangen, als Grotius. Er hat die Materien weitläuftiger abgehandelt, als jener. Er hat sie in ein größeres Licht gesetzt, und weit mehr Folgerungen daraus gezogen, auch dem Grotius offenbar widersprochen, wo er es für nöthig gehalten hat. Allein er hat, wie ich glaube, bey der Verfertigung seines Buches nicht so viel geometrische Gedanken angebracht, als Grotius, und es ist ihm eben das Unglück, als dem Grotius begegnet. Seine Gelehrsamkeit ist ihm auch schädlich gewesen.

Ein großer Rechtsgelehrter unsrer Zeit, Herr Barbeyrac, hat diese zween Schriftsteller über:

Statt der Einleitung.

übersetzt und ausgeleget. Seine Bescheidenheit hat ihn sagen lassen, er habe hierinn für zweyerley Arten von Leuten gearbeitet, für junge Leute, die sich dem Studiren widmen, und für unstudirte Leute; allein man muß ihm Gerechtigkeit erweisen und sagen, daß er durch die nützlichen Verbesserungen, die er in seinen Originalen gemacht, und die Freyheit, die er sich genommen, ihnen in vielen Gelegenheiten mit gutem Erfolge zu widersprechen, auch für die Gelehrten selbst gearbeitet hat. Weil er einen philosophischen Kopf, als sie zu haben scheint, so deucht mir, es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß, nachdem er den Grotius und Pufendorf mit seinen Noten sehr verbessert in unsrer Sprache herausgegeben, er irgend ein Werk zu machen unternommen hätte, das ihm hauptsächlich zugehörte, und worinnen das Recht der Natur und Völker nach Grundsätzen abgehandelt wäre, die auseinander flößen, und näher mit denen verglichen wären, mit welchen sie Verwandtschaft haben und deren nothwendigste Folgen sie sind.

Wenn er es nicht thut, so wollen wir uns schmeicheln, daß es irgend ein anderer thun wird, der ein solches Project nach Würden auszuführen vermögend ist. Sollte es einmal ausgeführt werden, so wie ich zu empfinden glaube,

Vorrede

Se, daß es zu wünschen wäre, so werden große Vortheile daraus entspringen. 1) Werden Ungelehrte, in so fern sie nur fähig sind zu urtheilen, sich sehr leicht von ihren Pflichten unterrichten und sich gute Regeln ihrer Aufführung machen können, die in allen Umständen ihres Lebens anzuwenden sind. 2) Werden die jungen Leute, die sich dem Studiren widmen, da sie alle Hauptgründe gründlich behauptet finden, einen viel schnellern Fortgang in der Wissenschaft des Rechts, der Moral und der Staatswissenschaft machen. 3) Da der Hauptgrundsatz der Gesetzgebung ist, daß man nach dem, was Rechtens ist, die Regel machen muß, so ist leichtlich zu begreifen, daß die Fürsten, welche das Recht aus seiner Quelle hergeleitet und Grund mit Gründen, die sich auf einander beziehen und folgen, begleitet sehen, wenn sie Gesetze machen wollen, viel Schwierigkeiten weniger finden werden. Ich glaube auch, daß sie ohne eine solche Vorbereitung vergeblich nach der Ehre streben würden, ganz vollkommene Gesetzbücher zu machen, aber mit der gleichen Hülfe ihren Zweck erlangen könnten. Ohne Zweifel würden sie noch nicht allen Beschwerden abhelfen, wenigstens aber den größten abhelfen und zuvorkommen, und die größten Vortheile verschaffen, wenn sie in ihren

Statt Der Einleitung.

ren Gesetzen die Folgerungen des Natur- und Völkerrechts auf die anständigste Art einschränkten, und auf die Beschaffenheit ihrer Staaten, und die verschiedenen Gemüthsarten ihrer Unterthanen Acht hätten und auch ihre Gesetze auf eine Art dreheten, daß das Gemüthe der Unterthanen unvermerkt zu dem Ziele geführet, und, so viel als nach der Biegsamkeit der Gemüther möglich wäre, mehr oder weniger genähert würden. Ungeachtet aller dieser Aufmerksamkeiten, würde das, was das römische Gesetz enthält ^g), und dessen völlige Erklärung Herr Barbeyrac in zweyen wohlgesetzten Reden gegeben hat ^h), darinnen er zeigt, daß das, was durch die Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt wird, nicht allezeit gerecht und ehrbar ist, und daß ein ehrlicher Mann die Rechte und Freyheiten, welche die Gesetze geben, nicht allezeit zu seinem Vortheile gebrauchen kann, daß dieses, sage ich,

g) Non omne, quod licet, honestum est. Digest. lib. L. tit. XVII. de diversis. regulis juris antiqui Leg. CLXXXVI.

h) Es sind die Reden, welche er 1715 und 1716. bey öffentlichen Promotionen der Akademie zu Lausanne gehalten hat, wo er damals Rector war. Diese Reden befinden sich zu Ende seiner Uebersetzung von Pufendorfs Pflichten des Menschen und Bürgers, in der vierten Ausgabe angedruckt.

Vorrede

ich, dennoch wahr bleiben würde; allein es könnte geschehen, daß es viel weniger Dinge geben würde, als es derselben giebet, die zwar durch die Gesetze erlaubet, aber doch nicht gerecht und ehrbar sind, und daß man weniger von den Gesetzen verwilligte Rechte und Freyheiten haben würde, deren sich ein ehrlicher Mann nicht bedienen kann. Dieß ist der unglückliche Zustand der Menschen, es kann nichts ganz vollkommenes von ihnen kommen. Zum wenigsten sollen sie alle ihre Kräfte dran strecken, der Vollkommenheit so nahe zu kommen, als nur möglich ist. 4) Ist es offenbar, daß die Untersuchungen aller Streithandel eines Staats mit einem andern Staate, ungemein leichter zu endigen seyn werden, als sie isö sind, wenn dieses Werk, welches ich gern gemacht sehen möchte, einmal so gut, als es möglich ist, zum Vorscheine kömmt.

Dieses Unternehmen ist der größten Geister würdig, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn das, was ich gesaget habe, ihnen die Begierde dazu einblasen könnte.

Gott bewahre mich, daß ich mich jemals dazu vermögend halten sollte. Ich kenne mein Unvermögen. Ich bekenne es, und bitte den Leser inständig, auf den Titel des Werks Acht zu haben, so ich ans Licht gebe. Es ist nur

ein

statt der Einleitung.

ein Versuch, den ich über das, was ich wegen der ersten Grundsätze des Rechts und der Moral denke, heraus zugeben wage. Ich habe die Absicht gehabt bündig zuzuschließen; allein hat es mir auch darinn geglückt? Ich werde mich dessen nicht überreden, als bis der öffentliche Beyfall mich dessen versichert, und ich muß um so vielmehr daran zweifeln, da ich mir die Freyheit genommen, viel Dinge für Wahrheiten anzugeben, die dem zuwider sind, was Schriftsteller, die ich hoch halte, behauptet haben.

Ich habe sie gesagt, weil ich sie für richtige Folgen des vorhergegangenen, und das ich für wahr gehalten hatte, angesehen habe. Allein ich bin bereit meine Irrthümer aufrichtig fahren zu lassen, wenn man sich die Mühe nehmen will mir zu beweisen, daß ich darein gefallen bin.

Ich habe mir bey der Arbeit dieses kleinen Werks keinen Plan vorgeschrieben. Ich habe Gründe gesetzt, die mir gewiß zu seyn geschienen haben. Ich bin nach diesem dem Wege gefolgt, wodurch mich die Folgerungen, welche ich für die unmittelbarsten gehalten, geführet haben¹⁾. Wenn man die Materien wohl verbunden findet, so kömmt es nur daher, entweder

1) Siehe die Vorerinnerung, so auf diese Vorrede folget.

Vorrede

weder weil eine aus der andern natürlicher Weise fließet, oder weil sie eine nothwendige Verwandtschaft unter einander haben. Eine solche Verbindung, wie diese ist, entsteht, so zu sagen, von sich selbst. Ich habe keine Mühe damit gehabt. Allenfalls darf man mir derselben Verdienst nicht zueignen.

Ohne daß ich gelehrt bin, würde es mir nicht schwer geworden seyn, es zu scheinen. Grotius und Pufendorf, deren Anführungen vom Barbeyrac verbessert worden sind, würden mir das Mittel dazu dargebothen haben, und ich hätte außs höchste nur einige andre Anführungen hersehen dürfen, die sie nicht haben, und die ich in Büchern hätte finden können, die jedermann hat und folglich lesen kann. Allein ich habe mir ein Gesetz gemacht, allen Schein der Gelehrsamkeit zu verbannen. Was ein oder etliche Menschen gedacht haben, darf nicht nothwendiger Weise alle Menschen bestimmen, eben so zu denken, und die für eine oder etliche Nationen gemachten Regeln, dürfen nicht angesehen werden, als wenn sie die Kraft des Gesetzes für alle die andern hätten. Die einzige Vernunft hat Recht, alle Menschen und alle Nationen sich zu unterwerfen. Ich habe also geglaubt, daß es nur drauf ankäme, bündig zu schließen, und wenigstens bin ich

Willens

Statt der Einleitung.

Willens gewesen, es zu thun. Ich habe keine Gründe von dem, was ich vorgegeben habe, angeführt, wenn man nach meiner Meinung, ganz leicht begreifen konnte, woraus es folgte. Wenn ich hingegen geglaubt habe, daß die Ausführung meiner Ursachen von einigen Nutzen seyn könnte, so habe ich sie gesaget.

Uebrigens wird es nicht unnützlich seyn, wenn ich einige Betrachtungen hersehe, die meinen ersten Gründen zur Einleitung dienen, sie erläutern und deutlicher machen können.

Die Hauptgegner, welche diese Grundsätze bestreiten, haben sich ehemals in der Schule der akademischen Philosophen befunden. Der allerberühmteste unter ihnen ist außer Zweifel Carneades von Cyrene, welches Mannes Beredsamkeit so stark war, daß Cicero von ihm gesagt ^{k)}: Er habe niemals etwas behauptet, daß er es nicht bewiesen, und niemals etwas bestritten, das er nicht völlig umgeworfen hätte. Dieser große Lobspruch bedeutet weiter nichts, als daß er ein ungemein gefährlicher Gegner in den Disputationen gewesen, so wohl wegen seines scharfsinnigen Verstandes,

k) Nullam in illis suis disputationibus rem defendit, quam non probauerit, nullam oppugnavit quam non euerit. Cic. de Orat. lib. 2.

Vorrede

standes, als wegen seiner großen Gabe der Beredsamkeit, diejenigen zu verführen, vor welchen er redete. In eben diesem Verstande hat derselbe Etcero, in seinem ersten Buche von den Gesezen¹⁾, von ihm geredet, wenn er gesagt: Er habe bey der Schule des Arcesilas und Carneades gebethen, wegen dieser Materie zu schweigen, welche er sich zum Freunde machen und nicht zum Streite ausbringen wollen, damit die Gründe und Sätze, welche ihm richtig und gegründet zu seyn geschienen, nicht allzustarke Angriffe leiden sollten. Denn im Grunde haben weder Arcesilas noch Carneades dasjenige jemals umstoßen können, was der Deutlichkeit einer Demonstration fähig war, außer daß sie es stärker angegriffen, als es vertheidiget worden ist, und alsdenn haben sie nur den Vertheidigern der Wahrheit Lort gethan, und nicht der Wahrheit selbst.

Man weiß, daß Carneades für die alleroffenbarsten Wahrheiten keine Ehrerbiethigkeit gehabt

1) Perturbatricem autem harum omnium rerum Academiam hanc ab Arcesila et Carneade recentem exoremus, ut fileat. Nam si inuasit in has, quae satis scite nobis instructae et compositae videntur rationes, nimias edet ruinas, quam quidem ego placare cupio, summouere non audeo. - Cic. de Leg. lib. I.

Statt der Einleitung.

gehabt hat, weil er seine Spitzfindigkeit wider diese Grundlehre geübet hat, zwei Sachen, davon jede einer Dritten gleich ist, sind einander selbst gleich, welche Wahrheit man nur mit allzu großer Verachtung des Verstandes derer, dieselbe behaupten, angreifen kann. Man weiß auch, daß er eines Tages eine Party behauptet und sich eine Ehre daraus gemacht hat, des andern Tages die gerade entgegen gesetzte Party zu behaupten; unterdessen ist es klar, daß von zweien widersprechenden Sätzen der eine wahr, und der andre nothwendiger Weise falsch seyn muß. Daraus folget, daß Carneades, da er diese zweien Sätze mit gleicher Gewißheit behauptet, nur über die Schwäche des Verstandes seiner Gegner hat siegen können.

Wir erfahren, daß er einen Tag für die Gerechtigkeit, und den Tag drauf für die Ungerechtigkeit eine Rede gehalten hat, soll daraus folgen, daß es zugleich eine Gerechtigkeit und keine giebet? Oder soll daraus folgen, daß es weder Gerechtigkeit, noch Ungerechtigkeit giebet? Nein, es muß entweder eine Gerechtigkeit seyn, oder es muß keine seyn. Wenn des Carneades zwei Reden die Gemüther wegen dieser Materie in Zweifel gelassen haben, so ist der Fehler bey seinen Zuhörern; wenn Cicero, welcher überzeuget war, daß es

b 3

wirk.

Vorrede

wirklich eine Gerechtigkeit gab, die Rede nicht hat widerlegen können, wodurch Carneades beweisen wollen, daß es dergleichen nicht gäbe, so kann man nur einen Beweis der Obermacht von des Carneades Verstande, oder vielmehr des Sieges seiner Spitzfindigkeit darausziehen; wenn es anders wahr ist, daß es eine Gerechtigkeit giebet; nun giebet es eine solche, und ich glaube, daß man es klärlich beweisen kann, wenn man, wie es seyn muß, des Carneades Schließen in seiner Rede wider die Gerechtigkeit folget.

Bayle erzählet, nach dem Lactanz, den Inhalt dieses Streits. Hier ist's was dieser Schriftsteller von einem so großen und gereinigten Verstande, und der denen, welche auch die Wahrheiten, so fast durchgängig angenommen sind, in Zweifel ziehen, nicht verdächtig seyn kann, den Carneades sagen läßt ^{m)}): Wenn es eine Gerechtigkeit gäbe, so müßte sie gegründet seyn, entweder auf das geschriebene Recht, oder auf das natürliche Recht. Nun ist sie weder auf das geschriebene Recht, welches nach den Zeiten und Orten veränderlich ist, und von jedem Volke

m) Anmerkung (G) in Baylens Wörterbuche unter Carneades.

Statt der Einleitung.

Volke nach seinen Absichten und Nutzen eingerichtet wird, noch auf das natürliche Recht gegründet; denn dieses Recht ist anders nichts, als eine Neigung, welche die Natur allen Arten von Thieren nach dem, was ihnen nützlich ist, gegeben hat, und man kann es nicht nach dieser Neigung einrichten, ohne tausend Betrügeren zu begeben, woraus folget, daß es nicht der Grund der Gerechtigkeit seyn kann, also u. s. w. Bayle setzt dazu, daß Carneades durch viel Exempel bewiesen habe, es sey der Zustand der Menschen so beschaffen, daß, wenn sie gerecht seyn wollen, sie unverständig und thöricht handeln, und ungerecht sind, wenn sie klüglich handeln wollen. Hieraus hat er geschlossen; daß es keine Gerechtigkeit gebe, weil eine von der Thorheit unabtrennliche Tugend nicht für gerecht gehalten werden könne. Ich füge hier dem, was Bayle sagt, eine Stelle des Lactantius bey so, wie sie Grotius in seiner Vorrede des Tractats von dem Rechte des Friedens und Krieges anführet ⁿ⁾, und bin

b 4

Bar:

n) Ejus (Carneadis) disputationis summa haec fuit: iura sibi homines pro vtilitate sanxisse, scilicet varia pro moribus, et apud eosdem pro temporibus saepe mutata; ius autem naturale esse nullum. Omnes et homines, et alios animantes, ad vtilitates suas,
natura

Vorrede

Barbeyrac's Uebersetzung gefolget. Die Menschen, sagte Carneades, haben sich Gesetze gemacht, nach dem es ihr besonderer Nutzen erfordert; und daher kömmts, daß sie verschieden sind, nicht allein wegen der Verschiedenheit der Sitten, die bey einer Nation viel anders sind, als bey der andern, sondern auch manchmal bey ebendenselben Volke, nach den Zeiten. Was man also natürliches Recht nennet, ist ein bloßes Hirngespinnst. Die Natur reizet alle Menschen, und überhaupt alle Thiere, ihren besondern Vortheil zu suchen, also giebet es entweder keine Gerechtigkeit, oder sie kann nichts anders seyn, wenn es ja eine giebet, als die allergrößte Narrheit, weil sie uns verbindet, des andern Bestes zum Nachtheile unseres Nutzen zu befördern.

Unter den neuern Philosophen finden wir den Hobbes, welcher saget °): Das Recht sey die Freyheit welches ein ieder hat, seine natürl-

natura ducente, ferri. Proinde aut nullam esse iustitiam, aut si aliqua sit, summam esse stultitiam, quoniam sibi noceret, alienis commodis consulens. Ap. Laëtant, Inst. Diuin. Lib. V. Cap. XVI. Num. I.

- o) De ciue, Cap. I §. VII. Ich brauche ebendieselben Worte, welche Barbeyrac in seiner Uebersetzung des Rechts der Natur und Völker im 2 B. 6 Cap. §. 5. gebraucht hat.

Statt der Einleitung.

nürlichen Kräfte der gesunden Vernunft gemäß zu gebrauchen. Er saget an einem andern Orte ^{P)}, und dieß kann nichts anders als eine Folge seiner Erklärung des Rechts seyn; daß die Natur hierdurch selbst, daß sie sie nicht wegnimmt, Recht gebe, und ein jeder gleichsam von Natur über alles Recht habe, und auch über alle andre Menschen, vermöge eines eben so alten Titels, als die Natur selbst, zu herrschen verlangen könne.

Dieses dienet, nach seiner Meynung, zum Beweise des von ihm behaupteten Satzes, daß in der natürlichen Herrschaft Gottes, das Recht, welches dieses höchste Wesen habe, zu herrschen und die Uebertreter seiner Gesetze zu strafen; einzig und allein auf die Macht gegründet sey, welcher man nicht widerstehen kann. Eine solche Erklärung und dergleichen Grundsätze, könnten dem Hobbes sehr nützlich seyn; ihn zu seinem Zwecke zu führen. Allein ich will mich bemühen sie umzustößen, und wenn ich darinn glücklich bin, so werde ich vermöge einer natürlichen Folge, auch die Folgerungen umstößen, die daraus gezogen werden, und das, was Carneades wider die Gerechtigkeit gesaget hat, unterstützen könnten.

b 5

Es

p) De civitate, cap. XV. §. V.

Vorrede

Es giebet andere Philosophen, welche sagen, und welches bey nahe auf die Erklärung hinaus läuft, welche Carneades von der Gerechtigkeit gegeben hat, das natürliche Recht des Menschen bestehe in dem Vermögen, alles zu thun, was er zu seinem persönlichen Besten für das zuträglichste hält. Es ist leicht zu begreifen was für erschreckliche Folgerungen aus einem solchen Grundsatz abgeleitet werden könnten. Ich will ihn auch angreifen, und wenn ich es nicht mit gnugsamen Erfolge thue, so muß ich glauben, daß es Männern vorbehalten ist, welche mehr Verstand und Einsicht als ich haben werden.

Ich bin mit dem Carneades eins, daß die Gerechtigkeit, wenn es dergleichen giebet, entweder auf das geschriebene oder natürliche Recht gegründet seyn muß. Ich räume auch ein, daß sie nicht auf das geschriebene Recht gegründet ist, welches sich nach den Zeiten und Orten verändert. Ich räume ferner ein, daß, wenn das natürliche Recht nichts anders wäre, als eine Neigung, welche die Natur allen Arten von Thieren gegen das, was ihnen nützlich ist, gegeben hat, die Gerechtigkeit nicht auf das natürliche Recht gegründet seyn würde. Allein ich läugne platter Dinges, daß diese Erklärung des natürlichen Rechtes richtig ist.

Statt der Einleitung.

ist. Ich läugne auch, daß das natürliche Recht ein Hirngespinnst ist, wie es Lactanz den Carneades sagen läßt. Ferner läugne ich, daß das natürliche Recht die Freyheit ist, die ein ieder Mensch hat, seine natürlichen Kräfte nach dem Lichte der gesunden Vernunft zu gebrauchen. Endlich läugne ich, daß das natürliche Recht des Menschen in dem Vermögen besteht, alles zu thun, was er zu seinem persönlichen Besten für das vorträglichste hält. Und ich sage, daß die Gerechtigkeit auf das natürliche Recht gegründet ist, welches ich erklären will, wie ich glaube, daß es erklärt werden muß.

Ich begreife gar wohl, daß man sagen könnte, das Recht sey das, was eine Neigung bestimmen muß, allein ich kann nicht begreifen, wie man mit Grunde vorgeben kann, daß die Neigung das Recht sey. Wenn man daraus, daß ein ieder Neigung hat, eine That zu thun, schließen will, so läugne ich die Folge, welche niemand mit einem vorhergehenden Grunde wird beweisen können. Also ist das natürliche Recht nicht die Neigung, welche die Natur allen Arten von Thieren gegen das, was ihnen nützlich ist, gegeben hat.

Gleichergestalt begreife ich wohl, daß man sagen könnte, es müsse das Recht die Freyheit eines

Vorrede

eines vernünftigen Menschen bestimmen, und dieses ist wahr; allein ich begreife noch nicht, und glaube es auch nicht, daß jemand denken könne, daß das, was bestimmen soll, und das, was bestimmt werden muß, einerley sey. Also ist die Erklärung des natürlichen Rechtes, welche Hobbes gegeben hat, nicht besser als die, so Carneades gegeben hat. Also ermangeln alle die Sätze dieser beyden Erklärungen des bedröckenden Beweises.

Was den Carneades zu sagen veranlasset, daß das, was man natürliches Recht nennet, ein Hirngespinnst sey, ist, daß die Natur alle Menschen und überhaupt alle Thiere reizet, ihren besondern Vortheil zu suchen, und folglich das, was man das natürliche Recht nennet, so das Wohl eines andern zum Nachtheile seiner eigenen Angelegenheiten zu befördern verpflichtet, die größte Thorheit seyn würde. Allein man wird zugestehen müssen, daß dieser Schluß falsch ist, wenn bewiesen wird, daß die Natur, welche allein die der Vernunft entblößten Thiere handeln läßt, sie belehret, andern manchmal Vortheil mit ihrem eignen Nachtheile zu verschaffen: Man siehet es fast in allen weiblichen Thieren, welche Junge auszubrüten, zu saugen oder zu füttern haben.

Daß

Statt der Einleitung.

Das das natürliche Recht des Menschen darin bestehe, alles zu thun, was er zu seinem persönlichen Nutzen für das vortrüglichste hält, wird als eine Unwahrheit wegfallen, da es offenbar ist, daß der Mensch seiner Natur nach bestimmt ist, mit andern Menschen zu leben, und mit ihnen in Gesellschaft zu seyn. Solchergehalt ist er unumgänglich verpflichtet, das Wohl der Gesellschaft zu befördern, und folglich kann er das nicht thun, was er für sein größtes Gut hält, wenn es dem Vortheile der Gesellschaft zuwider ist. Daß nun der Mensch von Natur bestimmt ist mit andern Menschen in Gesellschaft zu leben, beweise ich folgendergestalt.

Ueberhaupt schließet die Natur die Gesellschaft unter Thieren von gleicher Art nicht aus, sie führet vielmehr unter allen Thieren von einerley Arten eine engere oder weitere, eine dauerhaftere oder vergänglichere Gesellschaft ein.

Alle Thiere haben zum natürlichen Endzwecke die Fortpflanzung ihrer Arten. Die Natur setzet sie zur Erreichung dieses Zweckes, wozu einige geschwinder, die andern langsamer gelangen, in Gesellschaft. Die Gesellschaft dauert in einer Art länger oder kürzer, als in der andern. In einigen Arten höret sie gleich wieder auf, so bald die zur Fortpflanzung abzielen.

Vorrede

zielende That geschehen ist. Bey andern wird sie so lange fortgesetzt, bis die Frucht der Vereinigung des Männchens und Weibchens gewiß ist. Bey noch andern dauert sie so lange, bis diese Frucht das Licht gesehen hat, und in Stande ist, sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Aus dieser Gesellschaft entstehet natürlicher Weise eine andre, zwischen den Müttern, auch manchmal den Vätern, und den Fruchten ihrer Vermischung, und man siehet, so lange diese Gesellschaften dauern; ganz deutlich, daß diejenigen, welche sie ausmachen, dem Nutzen der Gesellschaft ihrem eigenem Nutzen vorziehen.

Man hat die Aufführung der Thiere, in welchen man keine Vernunft erkennet, gegen einander noch nicht zur Gnüge erforschet, daß man die ganze Mannichfaltigkeit und den ganzen Umfang der Gesellschaften, die sie unter einander machen, wahrgenommen hätte; wenigstens hat man solche entdeckt, die sich weit über den Zweck der Fortpflanzung erstrecken und sehr lange dauern. Der Ameisen und Bienen ihre sind allen Philosophen vorlängst bekannt. Erst neulich hat man der Vieber ihre, und noch neuerlicher der Wespen ihre entdeckt, die eben so bewundernswürdig, als der Bienen ihre, ob man gleich die Wespen beständig nur für schädliche

Statt der Einleitung.

liche Thiere gehalten hat. Hieraus kann man mit Grunde schließen, daß es auch unter andern unvernünftigen Thieren, gewisse Arten von Gesellschaften gebe, die wir nicht kennen. Allein über dem ist eine fast allgemeine unter allen den Thieren von einerley Art eingeführt; nämlich diejenige, welche ihre wechselhafte Vertheidigung zum Zwecke hat.

Es ist offenbar daß die natürliche Gesellschaft unter den Menschen keine Grenzen zu haben scheint. In dem, was sich auf die Fortpflanzung ihrer Art beziehen mag, begnügt sie sich nicht mit der bloßen That, woraus die Fortpflanzung erfolgen muß. Der allergelehrteste Mann weiß sehr wohl, daß ihn die Natur reizet, in diesem Stücke etwas überflüssiges zu thun, und die Frau weiß auch wohl, daß ihr die Natur vor diesem Ueberflusse keinen Ekel erwecket, wie den weiblichen Thieren, die keine Vernunft haben. Die Natur schränkt die Vorsorge und Mühe nicht ein, welche die Väter und Mütter für ihre Kinder zu der Zeit anwenden, da sie durchaus sich ohne sie nicht erhalten könnten. Ueberhaupt fühlen die Väter und Mütter einen Trieb der Natur, ihren Kindern zu helfen, sie zu schützen und ihr Bestes zu befördern, und diese Kinder, wenn sie die Natur allein zu Rathe ziehen und ihr gehorchen, dienen

Vorrede

dienen: ihren Vätern und Müttern, ob sie gleich zu dem Alter und der Stärke gelanget sind, daß sie ohne dieselben leben könnten. Allein wir wollen auf etwas anders kommen, das noch weit allgemeiner und entscheidender ist, und die zwei in dem Menschen bekannten natürlichen Kräfte, die Werkzeuge der Sprache und des Gehörs betrachten. Sie sind natürlicher Weise so eingerichtet, daß ein Mensch vermittlest derselben allen andern Menschen seine Noth zu erkennen geben, sie um die nöthige Hülfe bitten, ihnen Dienste gegen Dienste versprechen und seine geheimsten Gedanken und feinsten und erhabensten Entdeckungen mittheilen kann. Alles dieses kann aus keiner andern Ursache also eingerichtet worden seyn, als eine natürliche Gesellschaft unter den Menschen wegen aller dieser Stücke zu stiften. Also ist diese natürliche Gesellschaft da. Die Natur zeigt uns, daß nichts, was von einem weitläufigen Gebrauche, ohne Vorsatz und Absicht gemacht ist.

Ich sage noch einmal, daß, so bald es eine allgemeine und unumschränkte Gesellschaft der Menschen unter sich giebet, wozu sie von der Natur gereizt werden, sie natürlicher Weise verbunden sind, den Vortheil dieser Gesellschaft zu befördern, und nicht thun dürfen, was für ihre Person das Beste zu seyn scheint, der Gesellschaft

Statt der Einleitung.

gesellschaft aber schädlich ist. Sie haben natürlicher Weise kein ander Recht, dasjenige zu thun, was sie für ihr größtes Gut halten, als wenn es der Gesellschaft nicht schadet. So siehet das natürliche Recht aus, worauf die Gerechtigkeit gegründet ist. Dieses muß den Menschen bestimmen für sein wohl eingesehenes Glück zu arbeiten. Allein dieses wohleingerichtete Glück kann nur aus Thaten entspringen, die zum Vortheile der Gesellschaft beitragen, oder wenigstens demselben nicht zu wider sind. Alles was demselben gemäß ist, das ist gerecht, und alles, was demselben zuwider ist, das ist ungerecht; und die ganze Gesellschaft muß entscheiden was ihr nützlich oder schädlich ist, und kein Privatmann, es wäre denn, daß er die Vorurtheile ablegte, die ihm sein Eigennutz hätte beybringen können, und sich in Stand setzte, eben so zu entscheiden, als wie die Gesellschaft thun würde, wenn sie versammelt wäre. Alsdenn wird er finden, wenn er seinen persönlichen Nutzen betrachtet, wie er mit dem Nutzen der Gesellschaft verwandt ist, daß dieser letzte Nutzen ihn dahin führen wird, sich ein gründliches und dauerhaftes Glück zu verschaffen, und kein vergänglichendes Vergnügen, dergleichen dasjenige sehr oft seyn würde, das er haben würde, wenn er sich nach dem Bes
c griffe

Vorrede

griffe eines natürlichen Rechtes, alles zu thun, was er für sein größtes Gut achtete, ohne die geringste Aufmerksamkeit auf den gemeinen Vortheil zu haben, richtete; welches Vergnügen nicht allein höchstflüchtig, sondern auch, wenn er bündig schloße, von dem allerersinnlichst größten Unglücke unabtrennlich seyn würde; das heißt von der wohlgegründeten und immerwährenden Furcht, von jedem Menschen bestohlen oder ermordet zu werden, der mit Verachtung der Gefahr eines schändlichen Todes dafür halten würde, daß sein größtes Gut davon abhänge, ihn entweder zu bestehlen, oder zu ermorden. Dieserwegen hat Gott den Menschen, um ihn von dem größten Unglücke unter allen zu bewahren, seiner Natur nach mit seines gleichen in Gesellschaft gesetzt, und die Regeln dieser Gesellschaft führen ihn zu seinem größten Gute, und entfernen ihn von seinem größten Uebel.

Fraget man mich, warum es gleichwohl geschieht, da das natürliche Recht den Menschen verpflichten soll, seinen persönlichen Nutzen allezeit nach dem Nutzen einer natürlich eingeführten Gesellschaft zu betrachten, daß er den gemeinen Nutzen zu vergessen scheint, und lediglich auf seinen eignen Nutzen denket; so antworte

Statt der Einleitung.

worte ich, daß dieses aus einem Mißbrauche seiner Freyheit geschiehet.

Der Mensch wird allen andern Menschen gleich geboren, und ist in allen Stücken unabhängig, außer in Ansehung der Gesellschafts Gesetze nicht. Die Unabhängigkeit ist der höchste Theil seiner Freyheit, welche übrigens in dem natürlichen Vermögen bestehet, welches ein nachdenkender Mensch, nach seinem Zeugnisse, beständig hat und empfindet, unter zweyen Dingen zu wählen, etwas zu thun oder nicht zu thun, und sich zu einer That oder zu einer andern zu bestimmen. Es gehöret zu dem Wesen dieser Freyheit, in allem auf das Gute und Böse zu sehen. Allein der Mensch mißbraucher seine Freyheit, welche dem natürlichen Rechte unterthänig seyn soll, wenn er das, was ihm zuwider ist, dem, was ihm gemäß ist, vorziehet. Die Leidenschaften stellen dem Menschen das Böse mit verführerischen Reizungen vor. Hingegen ist ihm die Vernunft gegeben worden, das Böse und Gute, das ihm entgegen gesetzt ist, so wie sie sind zu entdecken. Die Leidenschaften sind nothwendige Uebel; die Vernunft, wenn sie erleuchtet genung ist, biethet Mittel wider diese Uebel dar. Die gute Erziehung dienet, sie mehr und mehr zu erleuchten, und die Religion, welche gewißlich

Vorrede

am vollkommensten ist, wenn derselben Regeln dem natürlichen Rechte am gemähesten sind, wird sie noch besser erleuchten. Die Menschen müssen sich nur bestreben zu verdienen, daß Gott besondern Beystand dazu verleihet. Hier bleibe ich stehen, weil ich von dem Rechte und der Moral nur in Absicht auf das Recht reden darf, und mein Versuch über die Gründe des Rechts und der Moral auf die Art beschaffen seyn soll, daß er, in so fern er es verdiente, von allen Nationen verstanden und angenommen werden kann.

Ich beschliesse mit einigen Beobachtungen.

1) Ist hier einer von den Grundsätzen der Moral desjenigen Carneades, der, dem Scheine nach, ein so großer Feind der Gerechtigkeit und des Rechts gewesen ¹⁾. Wenn man wüßte, daß eine Otter an irgend einem Orte verborgen läge, und ein Mensch, von dessen Tode man große Vortheile haben würde, sich unvorsichtiger Weise an diesem Orte niedersetzen wollte, man übel thun würde, wenn

q) Si scires, inquit Carneades, aspidem occulte latere vsquam, et velle, imprudentem aliquem super eam assidere, cuius mors tibi emolumento futura sit, improbe feceris nisi monueris ne assideat, sed impune tamen id te constaret fecisse: quis enim coguesse possit. Cic. de finib. Lib. 2.

Statt der Einleitung.

wenn man ihn nicht vor der Gefahr war-
nete, die ihm bevorstünde, in so fern man
auch gleich nicht gestraft werden könnte,
wenn man gleich bey dieser Gelegenheit
stillgeschwiegen hätte. Der Streit eines
Philosophen kann ein Spiel seines Verstandes
seyn; allein seine Moral ist seine wahrhaftige
Empfindung. Also hatte Carneades im Grun-
de ebendieselbe Meynung von der Gerechtig-
keit; daraus ich mir eine Ehre mache, und
mich glücklich schätze, daß ich sie habe. 2) Der
Autor, welcher des Hobbes Historie geschrie-
ben hat, welche ich nur in des Bayle Wörter-
buche gelesen zu haben bekenne, weil ich das
Buch selbst nicht finden konnte, erzählt, Hob-
bes sey aufrichtig, höflich, mit dem was er ge-
wußt nicht neidisch, ein guter Freund, ein gu-
ter Andernwandler, mildthätig gegen die Ar-
men, ein strenger Beobachter der Billigkeit ge-
wesen, und habe sich nicht bemühet, Vermögen
zusammen zu bringen. Alle diese Eigenschaf-
ten sind sehr schätzbar und über dieses dem na-
türlichen Rechte sehr gemäß, so wie ich es ver-
stehe; gleichwohl sind sie an sich selbst sehr be-
schwerlich. Nun wird sich ein Philosoph sei-
ne ganze Lebenszeit keine Beschwerlichkeit auf-
bürden, ohne erkannt zu haben, daß er dazu
verpflichtet war. Also hat Hobbes geglaubt,

Vorrede

er sey dazu verbunden und zwar vermöge des natürlichen Rechts; denn das bürgerliche Recht konnte ihm einer so vernünftigen Aufführung nicht unterwerfen.

3) Unter den Leuten, welche behaupten, es bestehe das natürliche Recht darinn, daß man alles thun könne, was man für sein größtes persönliches Gut hält, folgen diejenigen, welche den Namen und Ruhm der Philosophen am meisten verdienen, den Grundsätzen der Billigkeit genau, welche dem natürlichen Rechte, wie ich es erkläret habe, gemäß sind, und dieses kann aus keiner andern Ursache geschehen, als weil sie, nachdem sie alles wohl geprüft haben, finden, daß das, was dem Nutzen der Gesellschaft zuwider ist, nicht ihr größtes Gut seyn kann. Dieses thut viel zum Vortheile meiner Grundsätze. Warum sagen sie nicht, daß alle übrige Menschen so denken wie sie? Dieß kann aus keiner andern Ursache geschehen, als weil sie sich einbilden, daß das natürliche Recht nichts von dem, was möglich ist, ausschließet. Allein wie ist dieses zu begreifen, wenn man betrachtet, daß es eine natürliche Gesellschaft unter den Menschen giebet, und daß die Thiere so keine Vernunft haben, und nur nach dem Triebe der Natur handeln, sich dessen, was ihnen möglich ist, und

auch

Statt der Einleitung.

auch nützlich seyn würde, zum Besten und Vortheile andrer Thiere von ebenderselben Art, wenn sie mit ihnen in Gesellschaft sind, enthalten. Ueberhaupt wenn man mit jemanden in Gesellschaft tritt, so geschiehet es, seinen Vortheil darinn zu finden, aber nicht zum Nachtheile der Gesellschaft, welcher man sich vielmehr verpflichtet, das Gut gemein zu machen, welches man als aus dem Grunde der Gesellschaft herkommend erlanget.

4) Die Gesellschaft unter den Menschen ist so natürlich, daß die allerungesittetsten Völker, die natürliche Nothwendigkeit erkennen, dergleichen unter sich zu haben. Die Wilden, auch die Menschenfresser, zähmen ihre Wildheit und unternehmen wider diejenigen, mit welchen sie leben, nichts, was sie wider die Fremden unternehmen. Die Gesellschaft unter ihnen ist sehr unvollkommen. Ihre Grundsätze zerstören alle Gesellschaft mit den Fremden. Dieses kömmt lediglich von der verkehrten Erziehung, die sie gehabt haben, und welche verhindert, daß ihre Vernunft, welche so wohl einen Theil ihrer Natur, als ihrer Leidenschaften ausmachet, ihnen nicht entdeckt, wie weit sich die natürliche oder ursprüngliche Gesellschaft erstrecken muß, deren Nothwendigkeit sie bey sich selbst so unvollkommen empfinden.

Vorrede

pfinden. Ueberhaupt hat die Gesellschaft das größte Gut aller und eines jeden zum Gegenstande. Wir wollen eine Minute nur das größte Gut eines jeden insbesondere ansehen. Ich darf hier nur von dem größten zeitlichen Gute reden; denn es ist mehr als offenbar, daß bloß die Grundsätze, welche ich behauptete, zur ewigen Glückseligkeit führen können, und alle andre entgegen gesetzte Grundsätze, durch die Anwendung ihrer Folgerungen davon ausschließen müssen. Welches ist denn nun dieses größte zeitliche Gut?

Es ist dasjenige, ohne welches man kein anderes haben kann. Es ist also das Leben, weil es unstreitig ist, daß man keines einzigen zeitlichen Gutes genießen kann, wenn man nicht lebet. Also ist das natürliche Recht, welches, auch nach den Philosophen, die Erklärungen davon geben, welche von der meinigen unterschieden sind, das größte Gut eines jeden insbesondere zum Augenmerke hat, das nicht, was sie sagen, wenn aus ihren Erklärungen folget, weil kein einziger Mensch, wenn er richtig schließt, sich versichern kann eine Viertelstunde zu leben. Nun können sie nicht läugnen, daß dieß eine natürliche Folge ihrer Erklärungen ist. Man vergleiche ihre Erklärungen mit der meinigen,

Statt der Einleitung.

nigen, und alle die Folgen, so aus beyden Theilen aufrichtig gezogen werden können; so wird man an ihrer Seite sehen, daß die Menschen nicht allein einander tödten können; sondern auch, daß, so lange sie dieses vermeintliche Recht gebrauchen und demselben gemäß handeln, die Aecker ungebauet bleiben werden, und die Menschen nicht mit der geringsten Sicherheit erwarten können, die geringste Hülfe von ihres gleichen zu erhalten, sie müßten denn eins werden, durch Vergleich Gesellschaften aufzurichten: Allein die Menschen dürfen sich auch nicht allezeit dem, was ausdrücklich verglichen ist, unterworfen halten (auch die Spitzfindigkeit der Bösen biethet ihnen oft allzu leichte Mittel dar, die Ausführung derselben zu vereiteln): so wird die Unordnung allezeit sehr groß seyn, weil die Vergleiche nicht allen Uebeln abhelfen und vorbeugen können; die allerweisesten Gesetzgeber werden keinen festen Punct haben, worauf sie ihre Gesetze stützen und sie davon ableiten können; und es wird niemals eine so allgemeine Regel unter allen Staaten geben, welche die Dauer des Lebens ihrer allerseitigen Glieder zureichend versichern, ihre Besitzungen und die Ruhe der Gemüther erhalten könnte. Auf meiner Seite, wenn anders richtige Folgerungen gezogen werden,

Vorrede

muß man sehen, daß alle Menschen, wenn sie nach diesen Folgerungen handeln, keines einzigen Vergleichs nöthig haben um sich schmeicheln zu können, lange Zeit zu leben, das, was sie rechtmäßiger Weise erwerben, ruhig zu besitzen, alles, was ihnen ihre Besizungen angenehmes und nütliches darbiethen, ohne Furcht daran verhindert zu werden, einzuerndten, und allen Beystand von ihres gleichen mit desto größerer Zuversicht zu erwarten, da die Erkenntlichkeit dafür durch den persönlichen Nutzen versichert wird, welchen diejenigen, so sie schuldig sind, sich derselben zu entledigen haben; und die Gesetzgeber werden einen gewissen Punct, worauf sie ihre Gesetze stützen, und nur eines richtigen schließenden und zureichend erleuchteten Verstandes nöthig haben es so einzurichten, daß, da diese Gesetze kein anders Augenmerk haben, als dasjenige zu entwickeln und vorzuschreiben, was die allen Menschen geschenkte Vernunft ihre Leidenschaften zu überwinden, und deren Licht nicht von eben diesen Leidenschaften verdunkelt ist, in das innerste ihres Herzens gegraben hat, ihre Unterthanen derselben Schönheit bewundern, allen Nutzen derselben empfinden und sich deswegen um desto mehr so verehrungswürdigen Herren durch Bande einer Unterthänigkeit ergeben, die
auf

Statt der Einleitung.

auf ihre Hochachtung und ihre Liebe gegründet ist. Man wird endlich sehen, daß die Regenten, sich unter einander zu vergleichen, und die Dauer des Lebens ihrer Unterthanen, die Erhaltung ihrer Güter, und ihre Ruhe wider die Unternehmungen der Völker, ihrer Nachbarn, zu versichern, nur nach ebendenselben Grundsätzen, welche die Richtschnure ihrer Gesetze sind, handeln und handeln lassen dürfen. Man lege nach diesem alles Vorurtheil ab, man urtheile, welches von dergleichen Lehrgebäuden am natürlichsten den Weg zu dem größten Gute eines jeden bahnet, und betrachte beständig (man kann es nicht zu oft wiederholen) daß das größte Gut eines jedweden der Gegenstand des natürlichen Rechts ist. Ich fürchte mich vor dem Einwurfe nicht, daß es den Menschen unmöglich sey, dasjenige auszuführen, was ich für Grundsätze angebe, ich würde meine Antworten, wie ich bereits zum Voraus zu erkennen gegeben habe, von der natürlichen Freyheit, die dem Menschen gegeben ist, und von der Erziehung herholen, welche, ob sie gleich unvollkommen ist, dennoch in verschiedenen Zeiten und Dertern, unter zahlreichen Völkern den allgemeinen und bestimmten Gefallen an gewissen Tugenden, und den Abscheu vor den entgegengesetzten Lastern, mit

Hülfe

Vorrede

Hülfe der Religion und anderer unmittelbarer Hülfe Gottes eingeführt.

5) Diejenigen, welche in Arabien herumgereiset sind, versichern überhaupt, daß die Araber die Reisenden berauben und auch tödten, wenn sie sich zur Wehre setzen^{r)}; allein sie versichern auch zu gleicher Zeit, wenn sich jemand in ihre Zelter rettet, und Freyheit und Beystand von ihnen bittet, sie ihm dieselben aufs heiligste verwilligen, ohne daß sie ihm das geringste zu stehlen unternehmen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die allerstärkste Neigung diese Völker zum Raube reizet, welchen sie ohne Zweifel, als ihr größtes persönliches Gut ansehen. Unterdessen ist hier ein Umstand, der ihnen nicht das geringste persönliche Gut zu verschaffen scheint, in welchem sie diese Neigung zu überwinden wissen, und diese Mäßigung ist in ihnen eben so natürlich, als die Begierde zu rauben in allen andern Fällen. Es ist unmöglich zu begreifen, daß es von etwas andern herkomme, als von ihrer in diesem Stücke durch eine gute Erziehung erleuchteten Vernunft

r) Des Herrn de la Roque Reisebeschreibung in Palästina 4 Cap. 147 u. 220. S. von Monteraye in seiner tartarischen Reisebeschreibung, saget ebendasselbe von den Tartern, was la Roque von den Arabern sagt.

Statt der Einleitung.

nunft und von ihrer Religion, welche diese Erziehung bestätigt und vollkommen macht. Was ist anders daraus zu schließen, als daß diese Neigung die allerstärkste in ihnen, da sie in dergleichen Umstände nicht unüberwindlich ist, es gleichfalls in allen andern nicht seyn würde, wenn eine so gute Erziehung und bessere Religion ihre Vernunft erleuchtete. Man muß daraus auf gleiche Weise für alle die andern Laster, die uns in eben diesen Völkern nicht so bekannt sind, und auch für alle Laster bey wekhem Volke es auch seyn mag, und zwar vermöge einer Gleichheit der nothwendigen Folgen schließen. Allein, wird man sagen, warum werden in dem Christenthume, dessen Moral so unvergleichlich ist, als dessen Lehren göttlich sind, alle Tage unzählige Verbrechen begangen? Es sind in dem Christenthume zween wesentliche Theile, der Gottesdienst und die Moral; über diesen letzten Theil läßt mans bey dem Predigen bewenden, und gehet nicht weiter. Die Beredsamkeit, wenn sie allein, ist sehr schwach wider die Leidenschaften, daraus folget, daß die Menschen in der Moral keinen Fortgang gewinnen, welche sich dagegen zum großen Nachtheile des Gottesdienstes selbst verlehret, der niemals so ordentlich als von den ehrlichsten Leuten beobachtet werden wird.

Wenn

Vorrede Statt der Einleitung.

Wenn man eines Theils in dem Beichtstuhle wider alles, was die Moral verlehet, eine äußerste Schärfe ausübte, und andern Theils die Fürsten mit der Frömmigkeit, Ehre und Beyfall, und mit allem, was derselben zuwider ist, etwas schimpfliches und erniedrigendes verbänden, so würden die Menschen gar bald, sich nicht mehr getrauen, sich ruchlos zu zeigen; die Kinder, welche keine bösen Beispiele vor Augen hätten, würden besser als ihre Väter werden, der Gottesdienst würde besser beobachtet werden, und ich bin gewiß überzeuget, daß man, ehe man damit die Zeit des dritten Gliedes erreicht hätte, Ursache zu glauben haben würde; daß die Menschen eben so geneigt zum Guten wären, als man sie iho zum Bösen geneigt hält; wenigstens würde man, bey Erinnerung des Vergangenen, schließen, daß sie sich auch dem Guten ergeben können, da sie sich dem Bösen zu ergeben vermögend sind.



Vor-



Vor Erinnerung.

Der Leser möchte sich bey Aufschlagung dieses Buchs verwundern, wenn er es nur in zween Theile abgetheilt siehet, davon der erste vierhundert und sieben Zahlen, und der andre fünfhundert enthält. Vielleicht wird er eine Eintheilung nach Büchern, Capiteln und Paragraphen zu finden vermuthet haben. Man bittet ihn, sich dieserwegen nichts irren zu lassen. Diese letzte Art der Eintheilung ist die gemeinste, und man würde derselben ohne Zweifel gefolgt seyn, wenn man nicht geglaubt hätte, daß man in einem Werke, das nur eine Folge von Schlüssen ist, der Ordnung der Folgerungen und der Kette von Gedanken vorzüglich vor der Ordnung der Materien folgen müsse. Allenfalls hat man zur Gemüthsruhe des Lesers, über den Paragraphien die vornehmsten Stellen angezeigt, wo man von einer Materie zur andern gehet, und wer Lust hat, kann alles, was zu einer iedem Materie gehört in einem Zusammenhange sehen. Er darf dieserwegen nur in das Register sehen, das am Ende des Werks befindlich ist, wo er alles, was zu ieder Materie gehöret hintereinander, und die Zahlen, unter welchen sie abgehandelt ist, finden wird.

Innhalt



Innhalt

des

Ersten Theils.

D as natürliche Recht, und seine Hauptfolgerungen	Num. 1
Ursprung der unumschränkten Gewalt, mit welcher das Recht, über alle Materien Gesetze zu machen, verbunden ist, und denselben alle Glieder des Staats zu unterwerfen	21
Erklärung des eigentlich so genannten Völkerrechts	58
Warum man dasjenige gerecht nennet, was den Vergleich eines Staats mit einem andern Staate gemäß ist, welche doch nur des willkührlichen Völkerrechts sind	60
Warum man dasjenige gerecht nennet, was den Civilgesetzen gemäß ist	61
Erste allgemeine Regel der Gesellschaft, andern nicht zu thun, was wir gern wollten, daß es uns nicht gethan würde	63
Andre und dritte allgemeine Regel, die eine, Niemanden Böses zu thun, und wenn man dergleichen gethan hat, es zu ersezen; die andre, sein Wort unverbrüchlich zu halten	64

Inhalt des ersten Theils.

Von dem Schaden und seiner Ersetzung	65
Von der Verbindlichkeit, der andern Nutzen zu suchen und zu befördern, welche von dem Verbothe ihnen Böses zu thun abhänget	86
Von der Erkenntlichkeit und Undankbarkeit, welche Materien der ersten nothwendiger Weise folgen	89
Von den Versprechungen und der Manier derselben Sinn zu erklären	97
Von den Contracten, deren an der Zahl nemme sind, die Contracte ohne Namen nicht gerechnet	138
Des Darlehns	139
Der Miethen	151
Des Verkaufs	158
Des Tausches	166
Der Hinterlage (Depositum)	168
Der Versicherung (assicuranz)	175
Der Gesellschaften	180
Der Schenkung	197
Der Bürgschaft	205
Welchen Grundsätzen müssen die Verbindungen ohne Namen unterworfen seyn?	209
Erklärung des Eigenthums	217

Inhalt des ersten Theils.

Ursprung des Eigenthums	219
Worüber sich das Eigenthum erstrecken kann	224
Unterschied zwischen dem ursprünglichen Eigenthume und zufälligen Eigenthume	242
Der Zuwachs gehört zu dem Eigenthume des Herrn der Sache, welcher er zuwächst. Einschränkungen	251
Ist die Einführung einer neuen Forme in einer Ma- terie, die einem andern zugehört, ein Zuwachs?	258
Sind die angeschwemmten Ländereyen Zuwachs? Wie sie es sind, und wem sie zugehören müssen	265
Ist ein gefundener Schatz in einem Grundstücke ein Zuwachs?	293
Die rechtlich vermuthete Verlassung giebet Ursache, daß eine Sache in den Besitz eines neuen Eigenthü- mers kömmt	298
Die rechtlich vermuthete Verlassung ist der Grund der Verjährungen, welche ein Mittel sind, das Eigen- thum zu erlangen	300
Grundsätze in Ansehung der Verjährungen	301
Andre Mittel, wodurch das Eigenthum verändert wer- den kann, dessen Veränderung nur nach Maßge- bung des Rechts geschehen kann	309

Kömmt

Inhalt des ersten Theils.

Abnimmt das Eigenthum, wenn es aufhört, wieder auf den ersten Besiznehmer?	337.
Wie wird es gehalten, wenn die oberste Gewalt durch den Tod eines Regenten sich endiget, welchem zu folgen kein einziger Anvrrwandter Recht hat?	338.
Wie denn in andern Fällen, in welchen die oberste Gewalt aufhört?	339.
Rechte über die Personen	341.
Rechte der Regenten über ihre Unterthanen	342.
Rechte der Väter über ihre Kinder	344.
Rechte der Ehmänner über ihre Weiber	351.
Rechte der Herren über ihre Knechte	357.
Rechte über das Niethgesinde	375.
Rechte, welche aus dem Eigenthume entspringen	378.
Wie kann man unter Unterthanen eines Regenten die Anwendung der in diesem ersten Theile enthaltenen Grundsätze fordern? Wie kann man sie unter denen, die keine Unterthanen sind und unter Regenten fordern?	407.



Innhalt

des

Andern Theils.

U rsache des Uebergangs von der ursprünglichen Freyheit aller Menschen, zu einem fast allgemeinen unterthänigen Stande	I §.
Die Menschen, welche frey geblieben sind, haben keiner Richter nöthig. Wie können ihre Streitigkeiten geendiget werden?	5
Von Unterhandlungen, vermittelst welcher die Streitigkeiten von Staate zu Staate geendiget werden können, und von Unterhändlern.	9
Von Schiedsmännern	44
Von Mittelsleuten	54
Von Wiederbergeltungen	58
Der Krieg ist manchmal gerecht und auch unvermeidlich	79
Was ist der Krieg, und wem kommt es zu, denselben zu führen?	80
Was ist er, wenn die Ursachen des Krieges gerecht sind?	83
Wenn ist der Krieg unvermeidlich?	98
Was	Was

Inhalt des andern Theils.

Was ist er, wenn die Ursachen des Krieges zweifelhaftig sind? 99

Der gerechte Krieg in den zuvor ausgeführten Fällen kann es nicht in andern Fällen seyn. Wie ist es alsdenn? 113

Von Eroberungen. 118

Welches der Beschluß des Krieges seyn muß, wenn er gerecht seyn soll? 137

Der Krieg, welcher einzig und allein auf die Furcht eines allmächtigen Nachbars, oder der es werden möchte, gegründet wird, ist ungerecht. 148

Von dem Kriege der Unterthanen wider den gewalthätigen Besizer der obersten Gewalt 153

Was ist er, in Ansehung des Regentens und Staats, auf derer Seite der Krieg ungerecht ist? 164

Von den Manifesten und Ursachen, wegen welcher es nöthig ist, sie kund zu machen 170

Ist es nöthig, daß der Krieg förmlich erklärt werde, und von welcher Part soll es geschehen? 177

Wozu sind die Unterthanen, in Ansehung des Krieges verbunden? 184

Wie ist es in Absicht auf diejenigen, von welchen der Regent Rath verlangt? 185

Inhalt des andern Theils.

- Wie, in Ansehung der Unterthanen, welchen der König die Freyheit läßt, entweder die Waffen zu ergreifen oder zu Hause zu bleiben? 187
- Wie in Ansehung der Vermehrung von Steuern, wozu der Krieg Anlaß giebet? 188
- Ein ieder, der die Waffen ergreift, muß den vorgesezten Befehlshabern gehorchen 193
- Welches der richtige Endzweck des Krieges ist? Folgerungen so darauß gezogen werden, dasjenige zu bestimmen, was den Krieg, er sey angreifend oder vertheidigend, zu thun berechtiget, oder nicht berechtiget 194
- Von Kriegsgefangenen und Sklaven. Welches ihr Stand ist, und welches die Folgen desselben sind 215
- Folgen desjenigen, was der Krieg billiget, oder mißbilliget 227
- Schuldige Ersezungen der Schäden, so bey Gelegenheit des Krieges verursacht worden 235
- Was von dem, so der Krieg zu fordern Recht gegeben hat, abgerechnet werden muß 236
- Was man wider die Staaten thun kann, welche den Feinden mit ihrer Macht helfen 237
- Was man in Ansehung der unparteyischen Staaten thun kann und soll 238

Was

Inhalt des andern Theils.

Was man thun kann und soll, wenn ein Regent allen seinen Unterthanen erlaubt und befohlen hat, allen Unterthanen der feindlichen Macht feindlich zu begegnen	247
Worinn bestehet der Glaube, den man unter Feinden halten soll	249
Wozu werden die Völker eines eroberten Landes unterworfen?	266
Von dem Wiederkehrungsrechte (Postlim.)	271
Völkerrecht in Ansehung der Güter, welche in verschiedenen Staaten liegen und einer Person gehören	319
Von Waffenstillständen	333
Von sichern Geleiten oder Pässen	353
Von Vergleichen, wegen des Lösegelds, oder Auswechselung der Kriegsgefangenen	359
Welches die Untermachten sind, welche gedachte verschiedene Arten von Vergleichen machen können	373
Verschiedene Arten der Einwilligung des Regenten, welche die von Untermachten geschlossenen Vergleiche zu bestätigen vermögend sind	384
Vergleiche, so während des Krieges Privatpersonen mit den Feinden des Staats machen können	392
Von	

Innhalt des andern Theils.

Von Geiseln	396
Von Pfändern	415
Von Friedensschlüssen	424
Wenn muß man den Frieden als gebrochen ansehen? Und was ist alsdenn zu thun?	464
Von Bündnissen	485
Beschluß.	

In dem Register der Materien zu Ende des Werks, kann man, wie bereits in der Vorerinnerung gemeldet worden, hintereinander finden, wie und unter welchen Zahlen jede Materie, und was Verwandtschaft damit hat, abgehandelt worden.



Ver=



Versuch
über
die Grundsätze
des Rechts
und der Moral.

Erster Theil.

§.

Das natürliche Recht und seine ersten Folgerungen.

Gott, das einzige durch sich selbst bestehende Wesen, und der kein Ende haben wird, so wie er keinen Anfang gehabt hat, hat allen erschaffenen Wesen eine allgemeine Bewegung und absonderliche Bewegungen

2

eine

2 Versuch über die Grundsätze

eingedrückt, und hat nicht gewollt, daß wir von diesem allen vollkommene Erkenntnisse hätten.

2 §.

Zum wenigsten wissen und begreifen wir, daß die Wesen entweder Geist, oder Materie, oder aus Geist und Materie zusammen gesetzt sind.

3 §.

Das materialische Wesen, welches aus theilbaren Stücken zusammengesetzt ist, ist des Wachsthums und der Abnehmung fähig. Es kann bis zu einem gewissen Punkte wachsen. Wenn es diesen Punkt erreicht hat, kann es sich eine gewisse Zeit über darbey erhalten, nach welcher es immer abnimmt, und endlich zerstöhret wird. Der Fortgang des Wachsthums, und Abnehmens, die Erhaltung und Zerstörung hängen von der Bewegung und Stärke der Theile ab, sie mögen diesem Wesen gleichartig, oder ungleicher Art seyn. Da aber die Vorsehung des Schöpfers mit jedem materialischen Wesen viel Dinge verknüpft hat, welche zu seinem Wachstume und Abnehmen so viel, als die allgemeine in der Welt eingeführte Ordnung es erlauben kann, beitragen, so folget daraus, daß es eine Art des natürlichen Gesetzes giebet, welche das materialische Wesen nach seiner Erhaltung streben läßt, oder wenigstens geneigt dazu machet. Man kann es nicht läugnen, zum wenigsten in Ansehung der mit Hülfsgliedern versehenen materialischen Wesen.

4 §.

4 §.

Das geistige Wesen, welches weder Umfang noch theilbare Theile hat, ist an sich selbst weder dem Wachsthum noch Abnehmen unterworfen, und kann nicht aufhören zu seyn, als wenn es Gott vernichten will. Das natürliche Gesetz, welches ihm aufgelegt ist, reizet es also nicht, an seine Erhaltung zu denken, sondern beweget es, nach seiner Glückseligkeit zu streben.

5 §.

Das aus Geist und Materie zusammengesetzte Wesen, dergleichen der Mensch ist, dessen Seele ein reiner Geist, und dessen Körper von der Seele abgesondert betrachtet, ein mit Hülfsgliedern versehenes materialisches Wesen ist, ist den natürlichen Gesetzen, welche dem mit Hülfsgliedern versehenen materialischen Wesen und dem geistigen Wesen aufgelegt sind, und die ihn beständig zugleich an seine Erhaltung und Glückseligkeit denken und dafür arbeiten lassen müssen, gleichmäßig unterworfen.

6 §.

Allemal also, wenn der Mensch eine That verachtet, deren Folgen seiner Glückseligkeit oder seiner Erhaltung zuwider seyn können, handelt er wider den Endzweck der natürlichen Gesetze. Wenn in ihm werden seine Erhaltung und Glückseligkeit, zweien dermaßen vereinigte Gegenstände seiner Handlungen, daß sie nur einen einzigen ausmachen, indem seine Erhaltung ein nothwendiges und wesentliches Stück zu seiner Glückseligkeit

4 Versuch über die Grundsätze

ligkeit ist, so lange das Geistige und das Materialische in ihm beisammen bleiben.

7 §.

Diesen Gesetzen zu Folge, wenn nur ein einziger Mensch in der Welt wäre, würde er also nur sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten haben, und die Erde würde ihm genung darbieten, davon er so lange, als seine Natur es ertragen kann, und auch gesund leben könnte. Nachdem aber die Zahl der Menschen vermehret worden, so haben die Erde und ihre Früchte unter ihnen getheilet werden müssen, und jeder Mensch muß nicht allein sein Leben und seine Gesundheit, sondern auch seinen Theil von Gütern zu erhalten arbeiten, wohl zu verstehen, daß ihm seine Gesundheit und sein Leben lieber als seine Güter seyn sollen, welche in Ansehung seiner mit ihm vergehen, und welcher er nur unvollkommen genießen kann, wenn seine Gesundheit in übelm Stande ist.

8 §.

Zu Folge eben dieser Gesetze, wenn nur ein einziger Mensch auf der Welt wäre, würde seine Glückseligkeit lediglich von seiner Erhaltung, von dem Genuße, der mehr oder weniger von Beschwerlichkeit und Mühe befreyet wäre, alles dessen, was er brauchen würde, und der Verhältniß seiner Handlungen und Gedanken gegen seinen Schöpfer, abhängen. Weil aber Gott gewollt hat, daß eine unzählbare Menge von Menschen, zu gleicher Zeit auf dem Erdboden hat seyn sollen, so hängt die Glückseligkeit eines

nes jeden von ihnen nicht von dem ab, davon es abhängen würde, wenn ein ieder Mensch allein auf der Welt wäre. Es hänget auch von der Aufführung ab, die der Mensch in Absicht auf seine Nebenmenschen beobachtet; welche von Natur eben so viel Recht, als er auf alles, was die Erde enthält und hervorbringet, haben. Daher müssen die Geseze der Gesellschaft kommen, welches nur Folgen wohl verstandener natürlicher Geseze seyn dürfen.

9 §.

Man würde das Glück, nach welchem der mit Vernunft begabte Mensch bey der Bestimmung zu einer ieder That, streben soll, übel erklären, wenn man sagte, es sey das wirkliche Vergnügen, so der Mensch nach geschehener That empfindet; man wollte denn von einem vernünftigen Vergnügen reden, das aus einer richtigen Verbindung der Vortheile, denen man entgegen siehet, und der rechtmäßigen Bewegungsgründe der Furcht, die man begreift, entspringet. Will man sagen, der von Geburt ^{a)} darzu bestimmte und verbundene Mensch mit andern Menschen zu leben, sey berechtiget alles zu thun, was ihm möglich ist, und was er für sein größtes persönliches Gut hält, so würde man sich betrügen. Ein einziges Glied einer Gesellschaft, so unabhängig sie auch ist, darf nicht über das Recht dieser Gesellschaft, welches allen ihren Gliedern gemein ist, entscheiden, dieses muß

A 3

die

a) Siehe die Vorrede.

6 Versuch über die Grundsätze

die ganze Gesellschaft thun. Nun wird die ganze Gesellschaft niemals sagen, daß das, was der Wille oder die Wahl eines ihrer Glieder ist, natürliches Recht sey, welches allen den andern gemein, ohne zu untersuchen, ob es der gemeine Nutzen der Gesellschaft ist, oder nicht. Dagegen wird sie vielmehr sagen, daß der gemeine Nutzen der von der Natur eingeführten Gesellschaft unter den Menschen, der Gegenstand des natürlichen Rechtes ist: Sie wird ferner sagen, daß der gemeine Nutzen der Gesellschaft in Erhaltung ihres Vermögens bestehe, welches die Leiber und Güter der Menschen und ihr Fleiß sind. Endlich wird sie folgenden Grundsätzen gemäß entscheiden.

10 §.

Der Mensch, welcher durch das natürliche Gesetz verbunden ist, beständig an der Beförderung seines Glücks zu arbeiten, welches von seiner Erhaltung, und dem mehr oder weniger von Beschwerlichkeiten und Mühe bestreuten Genuße dessen, davon er den Gebrauch hat, abhängen muß, kann dieses Glück, welches sein Endzweck seyn soll, nicht haben, wenn er Dinge thut, welche er nicht anders thun kann, als daß, vermöge einer nothwendigen Folge, seine Erhaltung und der Genuß dessen, davon er den Gebrauch hat, dadurch ungewisser werden.

11 §.

Hieraus muß man schließen, daß ein Mensch zu Folge des natürlichen Rechtes, einen andern weder mit öffentlicher Gewalt angreifen, noch
das

das wegzunehmen suchen soll, was diesem andern zugehört, welcher seine Person oder sein Gut zu vertheidigen, den Anfallenden in Gefahr setzen würde.

12 §.

Man muß auch daraus schließen, daß kein Mensch, ohne Uebertretung des natürlichen Gesetzes, weder der Person noch dem Gute eines andern durch unmittelbare und listige Mittel nachtrachten darf, weil, wenn man ihn als Urheber der bösen That entdeckte, er eben dieselbe Gefahr laufen würde, als wenn er sie mit offenkundiger Gewalt hätte begehen wollen.

13 §.

Man muß ferner daraus schließen, daß sich kein einziger Mensch nach dem natürlichen Rechte für berechtigt halten kann dergleichen Thaten zu begehen, wenn er sich auch versichert hält, daß er nicht für den Urheber derselben entdeckt werden wird: 1) Weil es fast unmöglich ist, daß er eine vollkommene Sicherheit habe, nicht entdeckt zu werden, entweder durch Leute, die es gesehen haben, was er gethan, ohne daß er es vermuthen gekonnt, oder durch etliche Anzeigen, die einen Beweis machen oder durch widerwillige Handlungen, die er selbst thun kann. Die Geschichte aller Zeiten beglaubigen die Stärke und Wahrheit dieses Vernunftschlusses. 2) Weil, wenn er besagte Gewaltthaten zu begehen berechtigt wäre, daraus folgen würde, daß das Recht dergleichen wider sich selbst und zu seinem Schaden zu thun, allen andern Menschen zukommen,

§ Versuch über die Grundsätze

und folglich seine Erhaltung und der Besitz dessen, was ihm zugehört, weniger sicher seyn würden.

14 §.

Aus diesen ersten Folgerungen fließet das allgemeine Gesetz der Gesellschaft; welches allen Menschen andern zu thun verbietet, was er nicht gerne wollte, daß man ihm thun solle.

15 §.

Bloß die Leidenschaften, welche den Menschen bewegen, und in ihm das Licht der Vernunft verdunkeln, können ihn von der Vollstreckung dieses allgemeinen Gesetzes abwenden. Allein die Obermacht der Leidenschaften ist allzustark, sie lassen die Menschen ihren wahrhaftigen und richtigen Nutzen aus den Augen setzen. Sie bestimmen sich nicht etwas, das sich auf einen andern beziehet, aus Betrachtung dessen, was sie gern wollten, daß ihnen in dergleichen Falle geschehen möchte, vielmehr zu thun als nicht zu thun, und lassen sich zur Verachtung der richtigen Gründe des besagten allgemeinen Gesetzes der Gesellschaft nur allzuleicht verleiten, den Personen und Gütern ihrer Nebenmenschen nachzustellen.

16 §.

Die Menschen scheinen fast beständig also zu handeln, als wenn sie überzeuget wären, daß ihr natürlicher Stand ein Stand des Krieges sey, anstatt daß ihre Erhaltung, welche der Hauptzweck ihres natürlichen Gesetzes ist, erfordert, daß sie den Frieden und die Einigkeit unter sich erhalten.

17 §.

17 §.

Die ersten Menschen, welche eifersüchtig und nach andern Gute begierig gewesen, haben allen andern die Nothwendigkeit zu erkennen gegeben zu ihrer Vertheidigung alles zu wagen, und dieß ist die Ursache der ersten Kämpfe gewesen.

18 §.

Anfänglich haben sich die Menschen von einerley Familien vereiniget, entweder anzugreifen, oder sich zu vertheidigen, nach diesem haben sich etliche Familien verbunden, ihre wechselhafte Angelegenheiten zu unterstützen. Allein die also mit einander vereinigten Menschen haben gar bald, so wie jede Familie derselben eine größere Anzahl hervorbrachte, mehr und mehr empfunden, daß sie ihre Vereinigung zu befestigen und immerwährend zu erhalten, absonderlicher Gesetze nöthig hatten, die den Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen möchten, vorzubauen, oder sie zu endigen vermögend wären. Nachdem sich ihre Gegenstände des Eigenthums und Besizes vermehret hatten, so mußten auch die Gesetze vermehret werden.

19 §.

Es mußten derselben für die Menschen von einer Familie, und auch für die vereinigten und mit einander verbundenen Familien seyn. Diese Gesetze hat man nach diesem Bürgerliche oder Civilgesetze genennet.

20 §.

Man hat auch gewisse Regeln für die unterschiedenen Gesellschaften, die allerseits aus einer

10 Versuch über die Grundsätze

Anzahl von Familien entstanden, haben müssen, und daher kommt das Völkerrecht, welches die Nationen in allem, was sie gegen einander zu thun haben, leiten muß, indem die Nationen nichts anders als Gesellschaften sind, die aus einer großen Anzahl von Familien bestehen.

21 §.

Ursprung der obersten Gewalt, mit welcher das Recht, über alle Materien Gesetze zu machen, verbunden ist, und ihnen alle Glieder des Staats zu unterwerfen.

Da die Leidenschaften die Menschen nur mehr als zu oft ihren wahren Nutzen aus den Augen verlihren lassen, so haben die kleinsten Gesellschaften so wohl, als die allergrößten nicht ohne Häupter bestehen können und mögen, welche als die Klügsten, oder die dafür gehalten worden, die verschiedenen Glieder dieser Gesellschaften wieder zu den Grundsätzen der natürlichen Gesetze und der Vernunft, und den richtigen Folgerungen, die daraus fließen, zurückbrächten.

22 §.

Diese ersten Häupter sind die Väter der Familien gewesen. Da sie die Natur unterwiesen hatte, ihre Kinder zu ernähren und zu beschützen, so lange sie nicht im Stande waren, sich selbst zu vertheidigen, und für ihre Bedürfnisse zu sorgen, so war es auch natürlich, daß, nachdem die Väter, und ihre groß und stark gewordene Kinder Gesellschaften unter sich machten, die Kinder ihre Väter zu Häuptern hatten, von welchen sie Hülfe zu erhalten und ihnen zu gehorchen gewohnt waren, und welche, da sie mehr
Erfahr

Erfahrung als sie hatten, sie besser regieren mußten. Hieraus ist die väterliche Gewalt entstanden, eine nothwendige Folge des natürlichen Gesetzes, welches die Erhaltung und das Glück der Menschen zum Augenmerke hat.

23 §.

Da die Väter, als Häupter dieser Familien, welche ursprünglich eben so viel unabhängige kleine Gesellschaften waren, Menschen zu regieren hatten, die von Leidenschaften gereizt, und durch verschiedene Absichten bewegt wurden, so war es zur Erhaltung und zum Glücke dieser Gesellschaften nöthig, daß die Väter wegen ihrer Aufsührung Niemanden, als Gott Rechenschaft zu geben hatten, und daß ihre Gewalt unumschränkt war, damit sie alle ihre Kinder, zum allgemeinen Besten zusammen zutreten anhalten und alle ihre Streitigkeiten entscheidend und unumschränkt in Ordnung bringen konnten. Also haben die Väter ursprünglich in ihren Familien eine unumschränkte Gewalt gehabt.

24 §.

Nachdem aber die verschiedenen Familien die Nothwendigkeit begriffen hatten, verschiedene derselben zu ihrer Sicherheit und zu ihrem Glücke mit einander zu vereinigen, so hat ieder Hausvater diese unumschränkte Gewalt, die ihm eigen war, über keine andre Familie, als die seinige erstrecken können. Er hat auch über seine Familie nur eine absonderliche Gewalt behalten können, die sich auf den gemeinen Nutzen der verbundenen Familien bezog, dessen Handhabung unum-

12 Versuch über die Grundsätze

unumgänglich Personen hat anvertrauet werden müssen, die durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleich erwählet waren, weil die Natur kein einziges Haupt von etlichen verbundenen Familien angezeigt hat. Also hat die oberste Gewalt nothwendiger Weise in die Hände dieser erwählten Personen kommen müssen, und, nach den Vergleichen, welche verschieden haben seyn können, als sich die Gesellschaften unter einer großen Menge von Menschen ausgebreitet haben, einem einzigen Manne, oder auch etlichen gemeinschaftlich unter verschiedenen Bedingungen anvertrauet werden können. Daher kommen die verschiedenen Regierungsformen, deren einige monarchisch, andere aristokratisch, oder demokratisch, oder gemischt sind.

25 §.

Diese verschiedene Arten der Regierung mögen seyn wie sie wollen, die Verwaltung derselben mag einem einzigen Manne, oder etlichen anvertrauet seyn, so bleibt die oberste Gewalt allezeit einerley, nämlich, eine unumschränkte Macht, welche niemand über sich, als Gott und die Vernunft hat, und rechtmäßiger Weise über alle mit einander verbundene Familien, und über alles, was sie angehet und ihnen zugehört, ausgeübet werden kann. Sie ist wie die väterliche Gewalt eine nothwendige Folge des natürlichen Gesetzes, und kömmt von Gott so wohl wie die Natur, deren Urheber er ist.

26 §.

26 §.

Die höchste Gewalt, welche eine ursprüngliche Macht ist, bedarf zur Ausübung über alle die Glieder der verbundenen Familien, und alles was sie angehet und ihnen zugehöret, keiner andern Beweise, als die oben angeführten Grundsätze, woraus ihre ursprünglichen Rechte fließen, davon ihr kein einziges streitig gemacht werden kann, es müßte denn durch Urkunden geschehen, die durch die höchste Gewalt selbst erlassen, oder von Gott gekommen, und gewiß, klar und deutlich wären, weil alle Ausnahmen wider allgemeine Rechte, wenn sie statt finden sollen, von zureichenden und keinen zweydeutigen Beweisen unterstützt werden müssen.

27 §.

Wenn von diesen Urkunden der Ausnahme gewisse, klare und deutliche gefunden werden, so sind die von Gott erlassenen unzerstörlich. Kein einziger Mensch, so mächtig er auch ist, darf sich erühnen, das geringste darwider zu sagen. Alles, was sie bestimmen, muß mit der vollkommensten Unterthänigkeit und tiefsten Ehrfurcht angenommen und vollstreckt werden, so lange es Gott nicht gefällt, die Verordnungen derselben zu widerrufen.

28 §.

Diejenigen, welche von der obersten Gewalt, die von einer rechtmäßigen Macht herkömmt, nur erlaubt sind, müssen zugelassen und verehret werden. Alles was sie enthalten, muß ohne Widersprechen vollzogen werden, so lange es eben
dieselbe

14 Versuch über die Grundsätze

dieselbe rechtmäßige Macht, von welcher sie erlassen worden, nicht für dienlich erachtet, sie aufzuheben. Diese Macht aber, die sie wegen eines Guten hat geben können, kann sie auch wegen eines größern Guten widerrufen. und darf deswegen Niemanden als Gott Rechenschaft geben.

29 §.

Wenn nur zween Menschen auf der Erde wären, so würde es zu ihrer Erhaltung nöthig seyn, daß eine Ordnung unter ihnen eingeführet wäre. Wenn nun die Erde mit einer unzähligen Menge von Menschen bedeckt ist, so wird deswegen die Ordnung unendlich nothwendiger.

30 §.

Die Ordnung unter den Menschen, die ganz unabhängig sind, einzuführen, brauchet es nur unter ihnen verglichene Regeln, da kein einziger unter ihnen Recht hat, die andern seinem Willen zu unterwerfen. Gleichfalls kann sie unter Nationen, welche von einander unabhängige Gesellschaften sind, nicht anders, als durch verglichene Regeln eingeführet werden. Allein weder diese Ordnung, noch die zur Einführung derselben gemachten Regeln können bestehen, wenn diese Regeln nicht aus den natürlichen Gesetzen hergeleitet sind, den Zweck derselben zu ihren Hauptgegenständen haben und ihre Folgerungen wohl gezogen worden sind.

31 §.

Was die Menschen, die Glieder der Gesellschaften, welche unumschränkte Häupter haben, anbelanget, so können sie die Vergleiche, so sie unter

unter sich machen, nur wegen solcher Dinge binden, die ihre absonderliche Angelegenheiten betreffen: Auch müssen sie diese absonderlichen Angelegenheiten nicht reizen, wider den allgemeinen Nutzen der Gesellschaft, mit welcher sie verbunden sind, zu arbeiten, und ihre Vergleiche dürfen die Gesetze des Landes, wo sie derselben Vollstreckung zu fodern haben, nicht verletzen. Allein man darf nicht ohne Unterschied glauben, daß die Gesetze von allen den Verbindungen, worinn man verspricht, daß sie nicht vollstreckt werden sollen, verletzt werden. Derjenige, welcher sich einer absonderlichen Wohlthat begiebet, die ihm aus einem Gesetze zuwachsen könnte, welches einzig und allein gegeben worden zu bestimmen, was ein ieder verlangen kann, verletzt es nicht, in so fern eben dieses Gesetz ihm nicht verbiethet, sich derselben zu begeben, ob er gleich verspricht, daß sie in Ansehung seiner nicht vollstreckt werden soll. Die Gesetze werden nur durch Vergleiche verletzt, wenn diese Vergleiche zum Nachtheile eines allgemeinen Nutzens gereichen, welcher erfordert, daß diese oder jene Sache geschehe, oder nicht geschehe.

32 §.

Wir wollen den Regeln, welche zur Einführung der Ordnung unter den Menschen von einerley Gesellschaften nöthig sind, den allgemeinen Namen des Gesetzes geben. Die Regenten allein können Gesetze machen, weil nur ihnen alle Glieder der Gesellschaften, die ihnen unterthan,

16 Versuch über die Grundsätze

terthan, in allem und überalle zu gehorchen gehalten sind.

33 §.

Mit der obersten Gewalt ist nothwendiger Weise die Macht verknüpft, für alle Arten der Leute, und über alle Gattungen der Materien Gesetze zu machen, wegen Unterlassung der Gese oder ihrer Uebertretung Strafen zu erkennen, zur Vollstreckung derselben zu zwingen und davon zu befreien, ohne dieses könnte die Ordnung weder eingeführt, noch gehandhabet werden.

34 §.

Der Vollstreckung der Gesetze sind alle die Menschen unterworfen, welche der Herrschaft der Regenten unterthan sind, die sie gemacht haben, und ieder Mensch ist strafbar, wenn er ein Gesetz, das die höchste Gewalt, welcher er unterthan ist, erlassen hat, nicht vollstreckt oder übertreten hat. Allein hierzu wird erfordert, daß er dieses Gesetz gewußt habe, oder wenigstens die rechtmäßige Vermuthung wider sich habe, daß er es habe wissen sollen.

35 §.

Jeder Mensch hat die rechtmäßige Vermuthung wider sich, daß er die Gesetze, so öffentlich kund gemacht worden, habe wissen können und sollen. Allein die öffentliche Kundmachung, oder, daß ich mich eines gleichgültigen Ausdrucks bediene, die Abkündigung der Gesetze muß, wenn sie gültig seyn soll, an gewissen Orten geschehen, und es müssen dabey verschiedene Förmlichkeiten beobachtet worden seyn.

36 §.

36 §.

Die Bestimmung der Orter, wo die Kundmachung geschehen soll, und die Formalitäten, welche dieser Kundmachung vorhergehen, oder derselben anhängen, können in verschiedenen Ländern, und bey verschiedenen Nationen unterschieden seyn, da alles dieses von jeder Nation ohne Beschwerlichkeit durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleich hat eingerichtet werden können. Der Vergleich ist ausdrücklich, wenn irgend eine glaubwürdige Urkunde vorhanden ist, die derselben Meldung thut, oder wenn eine beständige Tradition versichert, daß diese Urkunde da gewesen sey; er ist stillschweigend, wenn sich der Gebrauch eingeführet hat, und ihm von einer undenklichen Zeit, ohne Widersezung oder Einwand gefolget worden ist.

37 §.

Wenn ein Mensch unter einem andern steht, es mag auf eine Art seyn, welche es wolle, so sagen wir, es sey unter ihnen Unterwürfigkeit, und begreifen, daß es zur Handhabung, der Ordnung nöthig sey, diese Unterwürfigkeit zu beobachten.

38 §.

Sie kann durch Vergleich der Völker, welche die Staaten machen, eingerichtet werden, und dieser Vergleich ist ein Grundgesetz, welches rechtmäßiger Weise nicht aufgehoben werden, oder einige Veränderung leiden kann, in so fern es nicht mit Einwilligung ebenderselben Völker geschieht.

39 §.

Allein wenn sie durch kein Grundgesetz eingeführt ist, so haben die Regenten Recht, sie einzuführen und die Grade derselben fest zu setzen, nachdem sie es zum Wohl ihrer Unterthanen, zur Handhabung der Ordnung und zur Erhaltung der ihnen anvertrauten Gewalt für dienlich erachten.

40 §.

Die Gesetze der Regenten, welchen alle ihre Unterthanen unterworfen seyn müssen, müssen die Einführung und Aufrechthaltung der Ordnung zum Zwecke haben. Sie sind wie die verglichenen Regeln unter den Gesellschaften, die unabhängig von einander sind, welche natürlicher Weise nicht bestehen können, in so fern sie von natürlichen Gesetzen durch richtig gezogene Folgerungen abgeleitet werden.

41 §.

Wenn sie aus natürlichen Gesetzen entspringen, und derselben richtige Folgerungen zum wahrhaftigen Gegenstande haben, so wird alles zur Handhabung ihrer Gewalt und der Regenten ihrer, die sie gemacht haben, oder von welchen sie angenommen worden sind, beitragen, weil sie der allgemeine Nutzen der Unterthanen unterstützen und sie nicht mehr, als ein beschwerliches Joch zu tragen, sondern als die Quellen der öffentlichen Glückseligkeit werden angesehen werden.

42 §.

Wenn sie hingegen den natürlichen Gesetzen und ihren richtigen Folgerungen zuwider, und gleichsam Gebäude sind, derer Grund nichts tauget; so könnte ihre Gewalt, die viel zur Regenten ihrer beyträgt, Schiffbruch leiden, und wenn die Vollstreckung dieser, von den Regenten gemachten Gesetze großen Schwierigkeiten unterworfen wäre, so würde zu befürchten seyn, daß die allgemeine Neigung der Nationen, welche stärker als die Regenten selbst ist, sich nach einem allgemeinem Nutzen bestimmender Ausübung der unumschränkten Macht einigen Nachtheil brächte.

43 §.

Hieraus folget, daß es zum Glück der Regenten und Unterthanen, zur Handhabung der unter den Menschen nöthigen Ordnung und Unterthänigkeit, und zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts höchst wichtig ist, daß die Regenten nur solche Gesetze zu machen oder anzunehmen sich angelegen seyn lassen, welche die richtigsten Folgerungen natürlicher Gesetze sind.

44 §.

Von zweyen Staaten, die von gleichen Umfange und gleicher Fruchtbarkeit sind, und deren Lage gleich vortheilhaftig ist, wird derjenige, dessen Gesetzgeber sich diesem letztern Grundsatz am gemäßesten betragen wird, gar bald der mächtigste werden, weil die glücklicheren Völkern sich darinn von Tage zu Tage vermehren werden, und ihr Fleiß, da er weniger Hindernisse

sich zu üben gefunden hat, sie reicher machen und folglich in bessern Stand setzen wird, zu ihrem gemeinem Nutzen beizutragen. Wenn dieser Staat mächtiger, als der andre ist, so wird es sein Regent nothwendiger Weise nach eben dieser Verhältniß mehr, als der Regent des andern Staats; weil die Stärke der beyderseitigen Staaten hauptsächlich dasjenige ist, welches von der beyderseitigen Stärke derer, die sie regieren, urtheilen läßt.

45 §.

Es ist zum größten Glücke der Regenten und ihrer Unterthanen sehr viel daran gelegen, daß sie keine andre Gesetze als richtige Folgerungen natürlicher Gesetze zu geben sich befließen und ihre Hauptaufmerksamkeit und erste Sorge darauf richten, das Gemüth der Völker, die sie zu regieren haben, auf die allernützlichste Art für das gemeine Beste zu drehen. Sie können es durch ihre Gesetze selbst thun, und auch zugleich durch den glücklichen Erfolg ihrer Gesetzgebung, alles zum besten Gebrauche, der möglich ist, des Gemüthes der Völker richten, das so weit gebracht worden, als es gekonnt.

46 §.

Da das Gemüth der Unterthanen in allen Nationen durchaus nicht einerley seyn kann, so dürfen auch die Gesetze durchaus nicht über alle einerley seyn, ob sie gleich in keinem einzigen Lande den ersten Gründen zuwider seyn sollen. Die größte Fertigkeit der Gesetzgeber ist, wenn sie es so machen, daß alle ihre Gesetze als Folgerungen

gen der ersten Gründe, in Absicht auf das Gemüth der Unterthanen, für welche sie gemacht worden, zum gemeinen Besten auf die nützlichste Art abzielen. Auf solche Art werden die Gesetzgeber zugleich für sich und für ihre Unterthanen arbeiten, da das wahrhaftige Gut der Regenten, und das wahrhaftige Gut der Völker, die ihnen unterthan sind, nothwendiger Weise allezeit einerley ist.

47 §.

Es ist nicht genug, daß die Gesetze eines Landes alle richtige Folgerungen der ersten Gründe sind, sie müssen auch einander, weder in den Ausdrückungen, darinn sie abgefaßt sind, noch in ihren Gegenständen widersprechen. Die Uebereinstimmung der Gesetze machet derselben Schönheit und Nutzbarkeit, ohne diese Uebereinstimmung würden sie in der Länge nicht alle ausgeführt werden können, oder doch, wenn sie es wären, allzuviel Beschwerlichkeiten daraus entspringen.

48 §.

Wenn sich die Gesetze nicht auf alle mögliche Fälle erstrecken, und die Fälle, welche die Gesetze nicht vorausgesehen zu haben scheinen, sich eräu- gen, so müssen die vorgesezten Richter nach dem Urtheile ihrer Vernunft darüber entscheiden, es wäre denn, daß sich die Regenten die Fälle, wegen welcher keine Gesetze vorhanden sind, selbst zu richten vorbehalten hätten. Alsdenn muß man vermuthen, daß die Richter, tüchtige und gerechte Entscheidungen zu geben, bis zu den ersten

sten Gründen zurückgehen, um dasjenige zu erkennen, was sie in den vorkommenden Fällen schließen sollen, daß sie auch untersuchen, was die Gesetze, welche die meiste Verwandtschaft mit den Streitigkeiten, darüber sie zu sprechen, haben, gebiethen oder verbiethen, und daß sie ihre Urtheile über diejenigen Fälle, wegen welcher keine Gesetze gemacht worden, den ersten Gründen gemäß, und nach dem wahren Sinne der eingeführten Gesetze sprechen.

49 §.

Ein einziges Urtheil über eine Streitigkeit, welcher durch die Gesetze nicht vorgesehen worden, ist nur ein Vorurtheil für dergleichen Streitigkeiten; aber etliche solche Urtheile über dergleichen Streitigkeiten, machen das, was wir eine Rechtslehre nennen, welche die Kraft eines Gesetzes so lange behält, bis der Regent deswegen ein anders verordnet hat.

50 §.

Unter dessen, weil die von den Regenten eingesetzten Richter, wenn die Sachen vorkommen, und nach den von den Parteyen angeführten Beweisen, welche nicht alle die guten Gründe allezeit sagen, die sie sagen könnten, richten müssen, können sie sich viel leichter irren, als die Regenten, welche sich so viel Zeit, als ihnen beliebt, nehmen können, Gesetze zu machen und sie nach dem größten allgemeinen Gute einzurichten, das sie besser, als die Richter kennen müssen. Es wäre ungemeyn sehr zu wünschen, daß der Regent, so bald eine Rechtslehre eingeführet würde, sich davon sowohl,

Sowohl, als von den Bewegungsgründen, darauf sie gegründet ist, Rechenschaft geben ließe, und sie durch ein Gesetz, das mit aller nöthigen Aufmerksamkeit abgefaßt worden, zu bestätigen, zu verändern, oder zu mäßigen.

51 §.

Allein gute Gesetzgeber könnten der Nothwendigkeit, allzu oft Gesetze wegen der Rechtslehren zu machen, die eingeführt werden möchten, zuvorkommen, wenn sie alle gehörige Aufmerksamkeit auf die Zusammentragung ihrer ersten Gesetze wendeten.

52 §.

Es ist offenbar, daß sie leichter dazu gelangen werden, wenn sie die ersten Gründe zu bestätigen sich befließen und von Folgerung zu Folgerung fortgehen.

53 §.

Wenn sie also von Folgerung zu Folgerung fortgehen, werden sie alle die Nebenabsichten, welche die Gesetzgebung haben muß, am besten erkennen, und wie weit sie zu erstrecken nöthig ist. Auf diese Art werden sie am besten lernen, allem vorzubeugen, was die Spitzfindigkeit des menschlichen Verstandes die Menschen erfinden lassen kann, welche fast allezeit durch ihren absonderlichen Nutzen oder ihre Leidenschaften geleitet werden, die Vollziehung der Gesetze zu hintertreiben, die ihnen nicht persönlich günstig sind, die Erklärung zu ihrem besondern Vortheile zu drehen und zu überreden, daß der Verstand der Gesetze ihren Ansprüchen günstig ist; und, wenn

B 4

allem

24 Versuch über die Grundsätze

allem diesem, so viel als möglich, vorgeesehen worden, Gesetze machen, welche alle nur erdenkliche Fälle, die Anlaß zu Zwiste geben könnten, enthalten werden.

54 §.

Je mehr man nachdenket, je mehr wird man in der Ueberzeugung befestiget, daß die wohl zusammenhangende analogische Ordnung in der Feststellung der Gründe und in den Gesetzen zu allem gut ist, und daß aus dieser Ordnung die vollkommenste Gesetzgebung entstehen muß.

55 §.

Um den meisten Schwierigkeiten abzuhelpfen, und nicht allein die Rechtsgelehrten und Richter, sondern auch überhaupt alle den Gesetzen unterworfenen Menschen aufs beste, als nur immer möglich zu erleuchten und zu leiten, so muß die Schreibart derselben kurz, und sie in den allerdeutlichsten Ausdrückungen abgefasset seyn.

56 §.

Wenn man den Richtern, die Gesetze auszuliegen erlaubet, so müssen gewißlich große Beschwerlichkeiten daraus entstehen. Hingegen werden nur kleine daraus entspringen, wenn man den Richtern befiehet, die Gesetze allezeit nach dem Buchstaben zu nehmen; vornehmlich, wenn die analogische Ordnung in der Feststellung der Grundsätze und in der Gesetzgebung wohl verbunden ist, und die Gesetze in deutlichen Worten abgefasset sind.

57 §.

57 §.

Da die von den Regenten gemachten Gesetze richtige Folgerungen der natürlichen Gesetze seyn sollen, so dürfen sie dem Völkerrechte nicht zuwider seyn, welches in rechten Verstande gleichfalls von einem Ende zum andern aus dem natürlichen Rechte entspringt. Es muß also ein Gesetzgeber, ehe er seine Gesetze machet, sich erstlich aus dem Grunde von dem Völkerrechte unterrichten.

58 §.

Erklärung des eigentlich so genannten Völkerrechts.

Die zwischen einigen Nationen gemachten Vergleiche haben Verwandtschaft mit dem Völkerrechte; aber alle die Regeln, weswegen alle Nationen überhaupt wegen ihres größten Guts einig seyn müssen, und die richtigsten Folgerungen des natürlichen Rechts sind, sind das eigentlich genannte Völkerrecht ^{a)}

59 §.

Alles, was diesen Regeln gemäß ist, wollen wir gerecht, und was denselben zuwider ist, ungerecht nennen.

60 §.

Warum nennet man das gerecht, was den Vergleichen eines Staates mit einem Staate gemäß ist, welche nur willkürliches Völkerrechts sind?

Dasjenige, so nur zwischen etlichen Nationen ausdrückliches oder stillschweigendes Vergleichs, nach der oben ^{b)} gegebenen Erklärung von aus-

B 5

drück-

a) Vorrede.

b) Siehe 36 §.

26 Versuch über die Grundsätze

drücklichen und stillschweigenden Vergleichen, ist, wird für die anständigste Einschränkung der allgemeinen Regeln in Absicht auf den gemeinschaftlichen Nutzen oder Vortheil dieser Nationen gehalten. Daher nennet man gerecht oder ungerecht, was diesen Vergleichen gemäß, oder zuwider ist.

61 §.

Warum nennet man das gerecht, was den Civilgesetzen gemäß ist.

Da man gleichfalls die für jede Nation gemachten Gesetze für das hält, was dem gemeinen Nutzen ieder Nation am anständigsten ist, so nennet man gerecht, was den Gesetzen gemäß ist, und ungerecht, was ihnen zuwider ist.

62 §.

Da aber das, was zwischen einigen Nationen verglichen und in den Gesetzen enthalten ist, so zu sagen, nur aus Vermuthung gerecht ist, so höret es auf, solches zu seyn, wenn eben dieselben Nationen, oder ebendieselben Regenten die Vergleiche und Gesetze verändern, und zwar aus einer gleichmäßigen Vermuthung. Es gehöret für die Regenten, die Führer der Völker, daß sie für ihre Ehre und das Glück ihrer Unterthanen sorgen, keine Vergleiche unter sich und keine Gesetze für die Länder ihrer Herrschaft machen und annehmen, als solche, die sie für ursprünglich und unveränderlich gerecht halten. Nun ist nichts ursprünglich und unveränderlich gerecht, wie zuborgesaget worden, als die richtigste

fligte aus den wohl verbundenen natürlichen Gesetzen gezogene Folgerung.

63 §.

Die erste Regel der Gesellschaft, einem andern nicht zu thun, was wir nicht gern wollten, daß es uns gethan würde.

Von diesen Folgerungen ist die allgemeinste das Gesetz der Gesellschaft, welches dem Menschen verbiethet, einem andern zu thun, was er nicht gern wollte, daß es ihm gethan würde.

64 §.

Andre und dritte allgemeine Regel, die eine, Niemanden Böses zu thun, und wenn man dergleichen gethan hat, es zu ersezen; die andre, sein Wort unverbrüchlich zu halten.

Von dieser ersten Regel oder Gesetz der Gesellschaft kommen zwei andre allgemeine Regeln, die eine, daß man Niemanden Böses thun soll, und wenn man Schaden verursacht hat, denselben ersezen muß; die andre, daß man eine unverletzliche Treue, sein Wort zu halten, haben muß; und die Regenten, welche diesem allem, wie die geringsten ihrer Unterthanen unterworfen sind, müssen beständig darauf bedacht seyn, daß die Menschen, die ihnen unterthänig sind, diese Regeln nicht ungestraft übertreten.

65 §.

Der Schade und seine Ersezung.

Unterdessen leiden diese Regeln etliche Ausnahmen. Z. E. in den Fällen, wo es auf eine gerechte Vertheidigung seiner selbst ankommt, und in den andern Fällen der unumgänglichen Noth.

28 Versuch über die Grundsätze

Nothwendigkeit ist nicht allemal verbotzen eineth andern Böses zu thun, und man kann manchmal der Ersetzung des Schadens, den man verursacht hat, überhoben seyn. Allein es sind dabey viel Unterscheidungen zu machen.

66 §.

Das mögliche Böse, so ein Mensch einem andern anthun kann, hat zu Gegenständen entweder seine Person, oder seine Güter, oder seine Ehre, welche ein ieder erhalten muß.

67 §.

Zur Bertheidigung seiner angegriffenen Person und seines Lebens kann man so gar den Angreifenden tödten, in so fern die Gefahr dringend ist, und man sie auf andre Art für unvermeidlich hält.

68 §.

Eben so verhält es sich, wenn es auf die Bertheidigung unrechtmäßiger Weise angegriffene Ehre ankömmt.

69 §.

Was die Güter anbelanget, deren Erhaltung geringer, als des Lebens und der Ehre ihre geschäzet werden muß, und was man thun kann, sie zu erhalten, muß nach der Bedürfniß, dazu man sie braucht, nebst derjenigen, die auf Seiten des Angreifers ist, nachdem Grade der Wichtigkeit für die Gesellschaft, daß die Entführung des Gutes nicht geschehe, und nach der Wahrscheinlichkeit, die man einsiehet, sie wieder erhalten zu können, abgemessen werden. Allein überhaupt ist derjenige, der in der ersten Hitze, darinn

er

er nicht Herr über sich ist, einen andern tödtet, der ihm das, so ihm unstreitig zugehört, zu rauben trachtet, zu entschuldigen, und es giebet Fälle, wo ein Mensch denjenigen, der ihm sein Gut rauben will, auch mit Vorbedachte tödten und ihm mit größern Rechte geringere Uebel anthun kann.

70 §.

Was man bey Festsetzung allgemeiner Grundsätze nur auf eine so allgemeine Art sagen können, müssen die Regenten, Gesetzgeber, umständlich durch Gesetze bestimmen, die so wohl mit dem allgemeinen Nutzen der Gesellschaft, als der Gemüthsart der Völker, die ihnen unterthan sind, übereinkommen.

71 §.

Die Verbindlichkeit den Schaden zu ersetzen, den man einem andern verursacht, ist eine nothwendige Folge der Regel, welche festgesetzt, Niemanden Böses zu thun, und diese Verbindlichkeit, die verursachten Schäden zu ersetzen, erstreckt sich auf alle Arten des Schadens. Allein dieses Wort darf nur von dem Verluste verstanden werden, der jemanden wegen desjenigen, dazu er ein vollkommenes Recht hatte, verursacht worden.

72 §.

Man muß nicht allein den Verlust dessen, was er wirklich eingebüßet hat, ersetzen, sondern auch die Früchte oder Einkünfte, und die Vortheile, welche ihm wahrscheinlicher Weise daraus hätten zuwachsen können, und die er entbehren muß.

73 §.

30 Versuch über die Grundsätze

73 §.

Man kann nicht allein unmittelbar und durch sich selbst einem andern Schaden verursachen, den man ersetzen muß, man kann es auch durch andre thun, welche es zwar verantworten müssen; allein man muß es auch selbst verantworten.

74 §.

Man verursachet einem andern mittelbar und durch andre Leute Schaden, wenn man die That anstellet, wodurch der Schade erwächst, oder wenn man die nöthige Einwilligung giebet, sie zu begehen, oder wenn man demjenigen, der sie begehet, einige Hülfe leistet, oder wenn man ihn weghilft oder beschützt, oder auf welche Art es wolle an der schädlichen That Theil nimmt; oder wenn man sie anrath, oder sie lobet, oder demjenigen schmeichelt, der sie begehet, oder Anlaß dazu giebet.

75 §.

Man muß auch den Schaden verantworten, der durch andre verursachet worden, wenn man, da man nach der Schärfe verbunden ist, das Böse zu verhindern, und es dem, der es begehet zu verbiethen, oder demjenigen zu helfen, dem Gewalt geschieht, es nicht thut.

76 §.

Man muß ihn auch verantworten, wenn man, da man über die Entschließung dessen, der das Böse gethan hat, wirken können, nicht alles gethan, was man gekonnt, ihn davon abzurathen, ehe er es gethan hat, oder wenn man, da es geschehen,

sehen, deswegen stille schweiget, da man verbunden ist, es zu offenbaren.

77 §.

Wer mit einiger Gewalt versehen ist, die dem Bösen zuvorkommen oder es verhindern gekonnt, muß es verantworten, wenn er ihm zuvorzukommen oder es zu verhindern die Mittel nicht gebraucht hat, welcher er sich bedienen gekonnt und gefolgt.

78 §.

Derjenige, welcher eine schädliche That zu verantworten hat, muß auch alle die Folgen verantworten, die daraus vermöge einer Wirkung der Natur der That entsprungen sind.

79 §.

Derjenige, welcher mit andern, wie zuvor gesagt worden, durch That, Unterlassung, Rath, ausdrückliche oder stillschweigende Genehmhaltung, zu dem geholfen, was Schaden verursacht, ist mit ihnen zum vollen verbunden, ihn zu ersetzen, und kann sich deswegen nur an dem, oder denen erholen, die das Böse unmittelbarer gethan haben, oder nach dem Verhältnisse dessen, was ieder gethan, gerathen, oder unterlassen hat.

80 §.

Diese allgemeinen Grundsätze wegen der schuldigen Ersetzung des Schadens, gehören zum Völkerrechte; allein den Gesetzgebern kömmt es zu, ieder hat Recht dazu, durch ihre Gesetze die allerweinste Anwendung derselben auf besondere Fälle, die sie voraussehen und vermuthen können,

32 Versuch über die Grundsätze

nen, zu machen. Diese Gesetze können sich bis auf Verbindlichkeiten erstrecken, welche den Menschen, die ihnen unterthänig sind, aufgelegt worden, den durch andre Leute oder Dinge, die ihnen zugehören, verursachten Schaden zu ersetzen.

81 §.

Eben diese Gesetzgeber, welche das Laster oder die Sünde der schädlichen That von dem Schaden, den sie bringet, unterscheiden, können der Schadloshaltung, welche des Völkerrechts ist, die Strafe beyfügen, welche Civilrechtes ist.

82 §.

Das Laster oder die Sünde der schädlichen That, bestehet auf keinerley Art, wenn sie nicht freywillig begangen worden ist, und daher kömmt, daß es keine statt hat einige Strafe wegen einer widerwilligen That aufzulegen. Allein diese That, wenn sie auch nicht mit Willen geschähe, muß deswegen nichts desto weniger demjenigen, der sie gethan, der Schadloshaltung unterwerfen, weil er demjenigen schuldig ist, der den Schaden erlitten hat, welcher nicht anders als auf dessen Unkosten ersetzt werden kann, der ihn auch ohne Willen verursachet hat.

83 §.

Man kann von der Schadloshaltung nicht befreuet werden, als wenn man berechtiget gewesen ist, Schaden zu verursachen, und man ist ihn zu verursachen berechtiget, z. E. in dem Falle eines gerechten Krieges, wo man seinen Feinden Böses thun kann, nur in dem Falle einer gerechten Noth.

Nothwehre, in welcher man seinem angreifenden Gegner Böses thun kann, und in welcher derjenige, den man einem Dritten zu thun nicht hat Umgang nehmen können, von eben diesen angreifenden Gegner, oder auf seine Unkosten ersetzt werden muß.

84 §.

In den bloßen Fällen der Nothwendigkeit ist es anders. Zum Exempel, man kann eines andern Gut nehmen oder beschädigen, wenn man sich ohne dieß nicht erhalten könnte, allein man ist gehalten, den wahren Werth der genommenen Sache wieder zu erstatten, oder den verursachten Schaden zu ersetzen, und wenn es wegen seiner übeln Umstände unmöglich ist, es stehendes Fußes zu thun, so ist man nichts desto weniger verbunden, es mit der Zeit zu thun, wenn man wieder zu bessern Glücke kömmt. Dieß ist der Grund wegen dieser Materie, den das Völkerrecht vorschreibet. Allein das bürgerliche Recht hat andere Unterscheidungen wegen des größten Guts zu machen, und andere Entscheidungen in Ansehung derer beyzufügen, die sich durch ihr Verschulden oder durch ihre Nachlässigkeit in die Nothwendigkeit gesetzt haben, eines andern Gut wegzunehmen oder zu beschädigen.

85 §.

Wir können, von einer geringern Nothwendigkeit getrieben, eines andern Gut nehmen, oder beschädigen, und diese Nothwendigkeit ist die Rettung unsers Gutes. Allein wir können zu diesem Mittel nur in folgenden Fällen schreiten;
 nämlich,

34 Versuch über die Grundsatz

nämlich, wenn unser Gut, wider unser Verschulden, Gefahr läuft, verloren zu gehen; wenn unser Weg, den wir nehmen, gut zu seyn scheint, wenn es kein ander leichteres Mittel giebet, wenn wir nicht dahin streben, für uns ein Gut von geringern Werthe zu retten, als des andern seines, das wir nehmen oder beschädigen; wenn wir einem andern keine Sache nehmen, die er eben so nöthig bedarf, als wir, und endlich wenn wir den Eigenthümer schadlos halten entweder im ganzen, gesetzt wenn sein Gut keiner Gefahr ausgesetzt worden, oder in einem gerechten und billigen Theile, gesetzt, daß dieses Gut eines andern, mit dessen Schaden wir das unsrige retten, hätte verderben oder beschädiget werden müssen, wenn wir es auch nicht berührt haben würden.

86 §.

Von der Verbindlichkeit anderer Nutzen zu suchen und zu befördern, welche von dem Verbothe ihnen Böses zu thun, abhänget.

Mit dem Verbothe, andern Böses zu thun und der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, ist eine andre Verbindlichkeit verknüpft, die aber nicht so unerläßlich ist. Es ist die Verbindlichkeit, anderer Nutzen zu suchen und zu befördern. Sie gehöret hauptsächlich in den Bezirk der Moral, und es sind beynahe keine guten Gesetze zu machen, welche unmittelbar zu derselben verpflichten können.

87 §.

Nach allen gemachten Ueberlegungen darf ein weiser Gesetzgeber durch seine Gesetze seine Untertha-

terthanen nicht zwingen, andern Gutes zu thun als im Falle der öffentlichen Drangsale, und wenn dieser Gesetzgeber so weise ist, als er es seyn kann; so wird er nimmermehr nöthig haben, dergleichen Gesetze zur Ausführung zu bringen. Er wird es so einrichten, daß die öffentlichen Drangsale ungemein selten, und die Hülfsmittel wider diejenigen die nicht abgewendet werden können, sich in den vorlängst gemachten Einrichtungen und den öffentlichen Vorräthen finden werden.

88 §.

Es gehöret für die Gottesgelehrten, dasjenige festzusetzen, was die Religion wegen der Verbindlichkeit, andern Gutes zu thun, vorschreibet. Hier müssen wir nur fragen, was die auf das Völkerrecht zurückweisende Moral, dieserwegen eingiebet; nun entspringet das Völkerrecht aus dem natürlichen Rechte, dessen Gegenstand der eigne wohl verstandene Nutzen ist, und belehrt uns, daß es der Menschen Nutzen erfordert, anderer Bestes zu suchen, und zu befördern. In der That welches Recht würden wir auf die Wohlthaten und Hülfe anderer haben, wenn wir Niemanden Gutes thäten? Die Gesellschaft kann niemals erhalten werden, als durch die wechselhafte Hülfe, welche die Menschen einander leisten. Kein einziger Mensch kann vernünftiger Weise erwarten, daß er von einem andern auf einigerley Art Hülfe erhalten werde, wenn er selbst ihm bey eräugeten Gelegenheiten nicht geholfen oder, durch das Beyspiel dessen, was er

36 Versuch über die Grundsätze

zum Besten derer, denen er helfen können, gethan, ihm zu vermuthen Anlaß gegeben hat, daß er diejenigen ergreifen werde, die sich darbiethen möchten.

89 §.

Von der Erkenntlichkeit und Undankbarkeit, welche Materien der vorhergehenden nöthwendiger Weise folgen.

Man hat noch stärkere Ursache, von allen Menschen nichts zu erwarten, gegen welche man sich undankbar erwiesen hat. Dagegen sündigt der Mensch, der denjenigen, der die Erkenntlichkeit gegen ihn aus den Augen gesetzt hat, wenn er ihm alle Hülfe und Beystand versaget, nicht allein nicht wider das Völkerrecht, sondern, da er thut, was er sich selbst schuldig ist, verdienet er sich auch wohl um die Gesellschaft, deren Gesetze der Undankbare übertreten hat.

90 §.

Allein die Anwendung des vorhergehenden Grundsatzes richtig zu machen, muß man wohl wissen, was die wahre Erkenntlichkeit und Undankbarkeit ist. Nun ist das, was man Erkenntlichkeit nennen soll, eine gerechte Wiederkehr der Hülfe und guten Dienste von dem, der sie erhalten, zu dem, der sie geleistet hat. Was man Undankbarkeit nennen muß, ist eine ungerechte Unterlassung dieser Wiederkehr der Hülfe und guten Dienste, oder der Nachtheil, den wir demjenigen thun oder verschaffen, der uns Gutes gethan oder verschaffet hat. Also ist die Erkenntlichkeit eine Tugend, und die Undankbarkeit ein Laster.

91 §.

91 §.

Die Wiederkehr der Hülfe und guten Dienste ist nicht gerecht, als wenn die Hülfe und guten Dienste von beyden Theilen zur Unterstützung der Gerechtigkeit oder ohne Verlesung derselben geschehen.

92 §.

Hieraus folget, daß niemand aus Erkenntlichkeit eine Ungerechtigkeit zum Vortheile dessen, von dem er mittelbar oder unmittelbar eine Wohlthat empfangen hat, thun oder verschaffen darf; man darf auch aus keinem Bewegungsgrunde der Erkenntlichkeit demjenigen etwas Gutes thun oder verschaffen, von welchem man dergleichen ungerechter Weise erhalten hat, vielmehr ist dieß, nach dem Völkerrechte, eine Nachlassung der Moral, wenn man demjenigen Gutes thut, oder sich seiner annimmt, der eine Ungerechtigkeit gethan oder verschaffet hat, welche uns für unsere Person vortheilhaftig gewesen ist, weil, nach eben diesem Völkerrechte, ein ieder gegen sich verbunden ist, die öffentliche Ordnung, so viel als er kann, zu handhaben, eben so wohl als zu seinem eignen Vortheile zu arbeiten, und daß überhaupt alle Ungerechtigkeit der öffentlichen Ordnung mehr Nachtheil bringet, als sie dem, welchem zu Gefallen sie geschehen ist, Vortheil schafft. Es folget mit viel größern Rechte daraus, daß die Hülfe und guten Dienste, die wechselseitig geleistet werden, Ungerechtigkeiten zu thun oder zuwegezubringen, nicht als Wir-

38 Versuch über die Grundsätze

kungen der Erkenntlichkeit angesehen werden dürfen. Es ist ein wahrhafter Räuberhandel.

93 §.

Die unterlassene Wiedererstattung der Hülfe und guten Dienste, ist dann nur ungerecht, wenn man dergleichen erhalten hat, welche die Gerechtigkeit nicht verletzet haben, und diejenigen nicht wiedergiebet, die man auch ohne Verletzung der Gerechtigkeit leisten könnte.

94 §.

Gleichfalls ist der Nachtheil, den wir demjenigen thun oder zuzugebringen, der uns Gutes gethan oder verschafft hat, nicht ungerecht, wenn wir uns in einem solchem Zustande befinden, daß wir uns desselben ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht entbrechen können.

95 §.

Die allgemeine Ausübung der Erkenntlichkeit muß der Gesellschaft höchst nützlich seyn. Die Undankbarkeit kann ihr nicht anders, als ungemain schädlich seyn. Weise Gesetzgeber werden sehr wohl thun, wenn sie zum Besten der Erkenntlichkeit und wider die Undankbarkeit Gesetze einführen.

96 §.

Allein sie haben dergleichen weit mehr in Ansehen derer zu machen, welche sich durch Versprechungen binden, zu deren Erhaltung ieder vermöge einer nothwendigen Folge der ersten Regel oder des allgemeinen Gesetzes der Gesellschaft, wie bereits oben gesagt worden, eine unverbrüchliche Treue anwenden soll.

97 §.

97 §.

Von den Versprechungen und der Art, derselben Sinn zu erklären.

Die Versprechungen geschehen entweder mündlich oder schriftlich; sie geschehen nun auf welche Art sie wollen, so sind diejenigen, die sie thun, nachdem Völkerrechte, auf gleiche Art gehalten, sie zu erfüllen, in sofern diese Versprechungen vollkommen sind, das heißt, daß sie eine freye Bestimmung des Willens sind, mögliche, erlaubte, und solche Dinge zu thun und zu geben, die in der Folge in der Versprecher Vermögen sind und seyn müssen, daß diese Entschliesung von Leuten genommen werde, welche den zureichenden Gebrauch ihrer Vernunft haben, welcher eine hinlängliche Ueberlegung vorhergegangen und so wohl eine hinlängliche Erklärung; dieses Willens, als die Annehmung derer, zu deren Besten die Versprechungen geschehen, gefolget ist.

98 §.

Die Versprechungen sind entweder beyderseitig oder freywillig.

99 §.

Die beyderseitigen enthalten eine eingegangene Verbindlichkeit von Seiten des Versprechers, und eine andre eingegangene von Seiten dessen, dem man verspricht. Entweder ieder von beyden ist verbunden, etwas zu geben, oder ieder ist verbunden etwas zu thun, oder der eine ist verbunden zu thun, und der andre zu geben. Die eingegangene Verbindlichkeit des einen, wird für den Werth der eingegangenen Verbindlichkeit

40 Versuch über die Grundsätze

des andern geschäzet, und daher kömmt, daß diese Versprechungen nicht widerrufen werden können, wenn eine von den Parteyen, nachdem die Zeit dazu erschienen ist, das nicht erfüllt, wozu sie sich verbunden hat. Allein wenn der eine seine Verbindlichkeit erfüllen will, so ist er berechtiget zu fodern, daß der andre die seinige auch erfülle.

100 §.

Die Versprechungen, so man freywillige nennet, sind diejenigen, durch welche sich der Versprecher zu einer bestimmten Sache verbindet, ohne daß derjenige, welchem er verspricht, zu irgend einer gewissen Verbindlichkeit gehalten ist. Unterdessen enthalten sie dennoch eine Art der wechselhaften Verbindlichkeit, denn man setzet allezeit voraus, daß derjenige, welcher einem andern verspricht, sich stillschweigend bedinge, daß dieser andre nichts dawider thun werde, was die Erkenntlichkeit von ihm fordert, und daher folgt, daß, nach der Gerechtigkeit, eine freywillige Versprechung, wegen einer rechtmäßigen Ursache der Undankbarkeit widerrufen werden kann.

101 §.

Allein obgleich keine ausdrückliche Zusage einer absonderlichen Verbindlichkeit von Seiten dessen vorhanden ist, welchem man wegen geleisteter Dienste, oder dargebothener Hülfe eine Versprechung gethan hat, so ist diese Versprechung nichts destoweniger unwiederruflich, wenn sie vollkommen ist, weil die Verbindlichkeit, welche sie enthält, für den verglichenen Preis der besagten

besagten dargebothenen Hülfe oder geleisteten Dienste geachtet. Die Widerrufung einer solchen Versprechung würde wegen angeführter Ursache der Undankbarkeit nicht statt haben.

102 §.

Außer den Versprechungen, welche mündlich oder schriftlich geschehen, bildet man sich noch andere, welche man stillschweigende nennen kann, und diejenigen sind, welche man geschehen zu seyn vermuthet, weil sie die nothwendigen Folgen von der Beschaffenheit irgend einer Handlung sind. Z. E. wenn jemand die Sachen eines andern auf die deswegen erhaltene Vollmacht, oder eines abwesenden Menschen, ohne seinen Befehl, und ihm unwissend, verrichtet, so wird er vermuthet versprochen zu haben, daß er sich derselben als ein guter Hausvater annehmen wolle, und dafür gegen wird derjenige, dessen Sachen er verwaltet, dafür gehalten, daß er versprochen habe, ihm wegen der nützlich aufgewendeten Unkosten Schadloß zu halten. Gleichergestalt wird ein Mensch, der in fremde Länder reiset, dafür gehalten, daß er beim Eintritte in dieselben versprochen habe, sich den daselbst eingeführten Gesetzen zu unterwerfen, und der Regent dieses Landes seiner Seite wird vermuthet, daß er ihm während seines Aufenthalts in den Ländern seines Gebiets, nach den besagten Gesetzen, Schutz und Gerechtigkeit versprochen habe. Der Regent, welcher den Fremden durch irgend eine Urkunde die Freiheit giebet, auf die Messen und Märkte seiner Staaten zu kommen, wird vermuthet, daß er ihnen

42 Versuch über die Grundsätze

nen versprochen habe, sie die eingekauften Waaren wegführen zu lassen. Ein Bürgermann, der einem andern einen Theil seines Hauses vermietet, wird dafür gehalten, ohne es auszusprechen, daß er ihm versprochen habe, ihm den freyen Gebrauch alles Dessen zu lassen, was ihm nöthig ist in demselben ein und auszugehen u. d. g.

103 §.

Manchmal sind die Versprechungen aus Irrthume gethan worden, nämlich auf den Grund unwahrer Vorgebungen. Es giebt einige von dieser Art, deren Erfüllung man nicht fordern kann, es giebet auch welche, deren Erfüllung sich der Versprecher nicht entbrechen kann, noch giebet es welche, die der Versprecher zu erfüllen verbunden ist, allein mit einem erlangten Rechte an seiner Seite, einige Schadloshaltung zu fordern. Allein wenn entweder die Aufhebung der Versprechungen, oder die Schadloshaltung statt finden soll, muß der Irrthum sehr sichtbar seyn, und vor der Entscheidung genau untersucht werden, ob er so sichtbar entweder, daß der Versprecher das Versprechen nicht gethan haben würde, wenn er gewußt hätte, was er nicht gewußt, oder daß er es nicht gethan haben würde entweder ohne Bedingung oder unter eben diesen Bedingungen.

104 §.

In dem Falle, wenn es offenbar ²⁾ ist, daß die Versprechung nicht geschehen würde, wenn der Ver-

2) Es ist offenbar, z. E. daß ich nicht versprochen haben würde, eine Sache zu geben, wenn ich gewußt hätte,

Versprecher gewußt hätte, was er nicht gewußt hat, so kann sie aufgehoben oder als nichtig angesehen werden. In dem Falle, wenn es offenbar ist, daß sie nicht so würde seyn gethan worden, wie sie gethan worden ist, so hat er Recht, einige Schadloßhaltung zu fordern, oder, statt der Schadloßhaltung, das Versprechen nur zum Theil zu erfüllen.

105 §.

Ein Versprechen kann auch aufgehoben und für nichtig angesehen werden, wenn es gleich nicht ganz offenbar ist, daß es der Versprecher nicht gethan haben würde, wenn er gewußt hätte, was er nicht gewußt hat. Es kann eine starke Vermuthung, die in den Grundsätzen des natürlichen Rechts gegründet ist, dazu zureichend seyn ^b).

106 §.

hätte, daß mich durch einen unversehenen Zufall eine dringende Noth betreffen würde, oder ich würde nicht das Ganze gegeben haben, wenn ich gewußt hätte, daß ich einen Theil davon brauchen würde.

- b) Dieses ist der Fall der vom Cicero vorgetragenen Streitfrage wegen eines Vaters, welcher auf die falsche Zeitung von dem Tode seines Sohnes, einen andern Erben eingesetzt hat. Es ist nicht ganz offenbar, daß dieser Vater nicht eben diesen Erben eingesetzt hätte, wenn er seines Sohnes Tod, gewußt hätte; allein wenigstens ist eine starke Vermuthung vorhanden, die auf die Zuneigung gegründet ist, welche das natürliche Recht den Vätern gegen ihre Kinder einprägen soll.

44 Versuch über die Grundsätze

106 §.

Wenn die Versprechung offenbar auf eine wesentliche Geschichte gegründet ist, die der Versprecher für wahr gehalten hat, und es nicht war, so ist sie natürlicher Weise nichtig.

107 §.

Wenn gleichwohl von Seiten des Versprechers Nachlässigkeit mit untergelaufen, sich nach der Sache zu erkundigen, und demjenigen, welchem er versprochen hat, einiger Schade zugewachsen ist, so muß ihn der Versprecher ersetzen; allein lediglich aus dem Grunde, welcher will, daß man den Schaden, den man verursacht hat, ersetze.

108 §.

Wenn die Versprechung nur zum Theil nicht offenbar auf die Sache gegründet worden, die zum Irrthume Anlaß gegeben hat, so muß sie nach Verhältniß der verschiedenen Gründe, die dieser gehabt hat, auch zum Theil erfüllet werden. Wenn es aber erhellet, daß die Versprechung, ohne Verletzung des natürlichen Rechts, zugleich auf diese Sache und eine andre Bewegursache hat können gegründet werden, so muß sie ganz erfüllet werden.

109 §.

Wenn die Furcht die Freyheit des Versprechers, als er versprochen, gezwungen hat, so muß die Versprechung als nichtig angesehen werden. In diesem Falle kann derjenige, dem sie geschehen ist, von dem Versprecher weiter nichts, als seine Verzicht auf das, was ihm dagegen versprochen

sprochen worden, oder die Wiedererstattung dessen, was ihm zum Preise seiner Versprechung gegeben worden, oder den Werth für das, was wegen eben dieses Gegenstandes gethan worden, fordern. Unterdessen, da diese Versprechung zweiseitig ist, würde derjenige, welcher gezwungen worden, als er versprochen hat, diese ursprünglich nichtige Versprechung gültig machen, wenn er nach der Hand, was statt des Preises dieser Versprechung verglichen worden, thun ließe oder freywillig annähme, wodurch sie verbindlich würde.

110 §.

Die Willenserklärung desjenigen, welcher verspricht, darf nicht für zureichend geachtet werden, wenn sie nicht deutlich mit Worten oder schriftlich geschiehet. Man könnte sich bey andern äußerlichen Zeichen eines Versprechens, welches den Weg zur Veräußerung eines Theils der Güter des Versprechers, oder zu einer Art der Veräußerung eines Theils seiner Freyheit bahnet, allzuleicht betriegen.

111 §.

Es folget hieraus, daß die Annehmung einer zweiseitigen Versprechung gleichfalls entweder mündlich oder schriftlich geschehen muß, weil diese Annehmung unabtrennlich von einer bestimmten Verbindlichkeit ist, die man eingehet.

112 §.

Was die Annehmung einer freywilligen Versprechung anbelanget, welche denjenigen, dem sie gethan worden, nur zur Erkenntlichkeit verbindet,

46 Versuch über die Grundsätze

der, einer allgemeinen Pflicht der Gesellschaft, so ist schon genug, wenn man sie nur mit einem Kopfsneigen zu erkennen giebet, angesehen man weniger zu befürchten hat, sich hierbey zu betriegen.

113 §.

Die Versprechungen, da sie, wenn sie vollkommen seyn sollen, angenommen werden müssen, können so lange widerrufen werden, als sie nicht angenommen worden sind, dafern der Versprecher nicht eine festgesetzte oder nöthige Zeit anzunehmen gegeben hat, oder gewiß vermuthet wird, daß er sie gegeben habe, in welchem Falle die Versprechungen, vor der gesetzten oder nöthigen Zeit, nicht gültig widerrufen werden können.

114 §.

Die Möglichkeit der Erfüllung der Versprechungen darf nicht für nothwendig gehalten werden, sie vollkommen zu machen, als mit folgenden Einschränkungen und Erklärungen.

115 §.

Wenn man die Sache nicht hat, die man zu geben oder zu leihen versprochen hat, und doch aufrichtig geglaubt, daß man sie habe, so kann diese Versprechung unmöglich erfüllet werden, welche für nichtig angesehen werden muß, ohne daß derjenige, dem sie gethan worden, einige Schadloßhaltung verlangen kann. Wenn man sich aber unverständiger Weise zu einer Sache anheischig gemacht hat, deren Unmöglichkeit man hätte wissen können, wenn man die nöthige Aufmerksamkeit darauf gewendet hätte, so unterwirft die Versprechung, welche nichtig wird, den Verpre-

sprecher der Schadloshaltung, nicht des Nutzens, den die Versprechung hätte verschaffen sollen und nicht erfolgt ist, sondern nur des wirklichen Berufs, den die Nichterfüllung, verursacht hat. Wenn die Versprechung zweiseitig ist, wird sie wegen der Unmöglichkeiten an beyden Theilen nicht, doch dergestalt, daß der, welchem nicht Wort gehalten worden, und das, wozu er sich anheischig gemacht, erfüllet hat, Erstattung oder Schadloshaltung zu fordern Recht hat.

116 §.

Wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten möglich war, als die Versprechungen gethan worden, und nach diesem unmöglich wird, muß man etliche Unterscheidungen machen.

117 §.

Entweder ist die Unmöglichkeit durch unsre Schuld, Nachlässigkeit oder Untreu entstanden, oder es hat weder Schuld, Nachlässigkeit noch Untreu von unsrer Seite Gelegenheit dazu gegeben.

118 §.

Hat von unserer Seite Schuld, Nachlässigkeit oder Untreu Anlaß dazu gegeben, alsdenn sind wir den gleichen Werth des Versprochenen schuldig, und die wirkliche Unmöglichkeit diesen gleichen Werth zu schaffen, befreuet uns nicht ihn zu schaffen, wenn wir es mit der Zeit thun können, und wir können so gar von den bürgerlichen Gesezen mit einigen Strafen belegt werden.

119 §.

119 §.

Wenn hingegen die Unmöglichkeit ohne Schuld, Nachlässigkeit oder Untreu von unsrer Seite entstanden ist, so muß man sehen, ob die Versprechungen freywillig oder zweiseitig sind, ob wir zu thun oder zu geben versprochen haben.

120 §.

In diesem Falle, wenn die Versprechungen freywillig sind, entbindet uns die Unmöglichkeit der Erfüllung von unserer Verbindlichkeit, wir mögen zu thun oder zu geben versprochen haben. Sind sie zweiseitig, haben wir zu thun versprochen? So müssen wir den gleichen Werth nach richtiger Schätzung dessen, was wir nicht thun, bezahlen. Haben wir zu geben versprochen? Wenn es Geld ist, müssen wir die ganze Summe bezahlen, wenn es etwas anders ist, müssen wir den Werth dafür bezahlen, und in allen diesen besondern Fällen befreyet uns das wirkliche Unvermögen zu zahlen, eben so wenig von der Zahlung, wenn wir sie nach diesem thun können, als wenn die Unmöglichkeit durch unsre Schuld, Nachlässigkeit oder Untreue entstanden wäre. Der einzige Unterschied bestehet darinn, daß wir außer diesem keiner Strafe unterworfen sind.

121 §.

Man kann Versprechungen entweder selbst, oder durch einen andern thun. Allein wenn man sie durch einen andern thun will, so ist eine absonderliche Vollmacht, zu dieser oder jener Sache insbesondere, oder eine allgemeine Vollmacht zu gewissen Gattungen von Sachen nöthig, oder wenig-

wenigstens muß in gewissen Fällen die Vollmacht notwendiger Weise vermuthet werden. Als denn, wenn die Versprechungen sonst alles haben, was nöthig ist, sie vollkommen zu machen, verbindet alles, was der Bevollmächtigte gethan hat, den Versprecher weder mehr noch weniger, als wenn er sich selbst verbindlich gemacht hätte, in so fern der Bevollmächtigte den ausdrücklichen und stillschweigenden Bedingungen und Einschränkungen seiner Vollmacht sich gemäß bezieget hat.

122 §.

Durch stillschweigende Bedingung und Einschränkung einer Vollmacht, darf man nicht einzig und allein diejenige verstehen, welche von dem Bevollmächtigten erfordert, daß er getreulich handle; Sondern vornehmlich darf er die geheimen Vorschriften, welche der Bevollmächtigte mit der Vollmacht, oder seit dem er sie übernommen hat, erhalten haben kann, nicht überschreiten. Außerdem würden der Zustand dessen, der die Vollmacht gegeben hat, und dessen seiner, mit welchem der Bevollmächtigte unterhandelt, nicht gleich seyn. Es ist, nach dem Völkerrechte, billig, daß derjenige, welcher seine Vollmacht gegeben hat, im Falle der Nichterfüllung oder Uebertretung der geheimen Vorschriften, kein ander Hülfsmittel hat, als das Recht, von seinen Bevollmächtigten Schäden und Unkosten zu fodern. Dieser Grundsatz ist ursprünglich und überhaupt unstreitig, was man auch zum Vortheile regierender Häupter sagen könnte,

D

deren

deren Abgesandte gemeiniglich nicht reich genug sind, daß sie die Schäden und Unkosten desjenigen bezahlen können, was sie kraft ihrer Beglaubigungsbriefe, wider die geheimen Befehle, die man ihnen gegeben hat, thun möchten.

123 §.

Man hilft dem Zufalle der möglichen Untreue der Abgesandten durch die wechselhafte Zusage der Auswechselung der Bestätigungen ab, welches eben so viel ist, als wenn man sagte, daß die verglichene Zeit zur Einsendung der Bestätigungen den regierenden Herren gegeben sey, zu erkennen, ob ihre geheime Befehle ausgeführt worden, und wenn man denselben nicht nachgekommen ist, die durch ihre Gesandten gethanen Versprechungen zu widerrufen.

124 §.

Wenn die Auswechselung der Bestätigungen nicht verglichen wäre, so würde es billig seyn, daß man sie als verglichen vermuthete, es wäre denn in den ertheilten Beglaubigungsbriefen der Abgesandten ausdrücklich enthalten, es solle alles, was sie schließen würden, ohne daß es einer Bestätigung bedürfe, vollzogen werden, in welchem Falle die Regenten es sich selbst beymessen müßten, daß sie ein so großes Vertrauen übel angebracht, und allerdings daran gebunden bleiben.

125 §.

Eben so würde es mit einem Regenten seyn, welcher selbst an seinem Hofe mit den Abgesandten einer oder etlicher anderer Mächten einen Vertrag unterzeichnete. Er könnte es bloß dem all-

zugro

zugroßen Vertrauen von seiner Seite zuschreiben, daß er seine Verbindlichkeiten eher vollzogen, als diese andre Mächten die Ihrigen vollzogen hätten.

126 §.

Man muß Vollmacht haben, so wohl wenn man in eines andern Namen gültig annehmen, als versprechen will.

127 §.

Die Fälle, in welchen nothwendiger Weise eine Vollmacht gegeben zu seyn erachtet wird, sind diese, wo einer die Sachen eines andern verrichtet, der es weiß, und darein williget, und diese, wo jemand die Sachen eines andern ohne sein Wissen, und ohne seine Einwilligung, sondern bloß darum verrichtet, weil er nicht in der Nähe ist, sie selbst thun zu können, oder weil er sie vernachlässiget, und niemand bevollmächtiget hat, sie zu thun. In diesen Fällen verbinden die für einen andern gethanen Versprechungen denselben, aber nur in so fern sie nothwendig sind, oder wenn wahrscheinlicher Weise demjenigen, für welchen sie gethan worden, Nutzen daraus hat zuwachsen müssen. Die Vollmacht wird nur hierzu gegeben zu seyn geachtet.

128 §.

Die Versprechungen sind Gattungen von Verträgen, indem ieder Mensch, welcher verspricht, eine Verbindlichkeit gegen den, welchem er verspricht, über sich nimmt; allein alle Verträge sind nicht bloße Versprechungen, weil es derselben verschiedene Arten giebet, welche nicht allein

52 Versuch über die Grundsätze

allein Versprechungen enthalten, sondern auch die erste Vollstreckung dessen, was die Absicht der Contrahenten ist.

129 §.

Die Verträge beruhen auf den Gründen, welche bey den bloßen Versprechungen geleyet worden.

130 §.

Oft hänget man den Versprechungen einen Eid an; allein, nach dem Völkerrechte, giebet man ihnen dadurch nur eine größere Zierlichkeit, und der Verbindlichkeit keine Stärke, weil ohne Eid die eingegangene Verbindlichkeit durch eine vollkommene Versprechung unaufheblich ist, und der Eid, der eine Versprechung begleitet, als unbesonnen und nichtig angesehen werden muß, wenn es dieser Versprechung daran fehlet, was sie vollkommen zu machen nöthig ist. Ueberhaupt muß der Gebrauch des Eides nur eingeführet worden seyn, die Menschen stärker zu binden, welche die Stärke der Versprechungen und der daraus fließenden Verbindlichkeiten nicht gnungsam kannten.

131 §.

Nach diesen festgesetzten Gründen, müssen die Gesetzgeber durch ihre Gesetze und auf die nützlichste und anständigste Art für die Gemüthsbeschaffenheit der Völker, die sie regieren, bestimmen, woraus man urtheilen soll, daß der Wille der Versprecher frey gewesen, und welcher Grad der Furcht ihrer Freyheit hinderlich seyn soll, welche Sachen zu versprechen ihnen nicht erlaubt

erlaubt seyn sollen, woraus man urtheilen soll, daß sie ohne vorhergegangene gnugsame Uebersetzung versprochen haben, wie die Forme der Erklärung ihres Willens so wohl beym Versprechen als beym Annehmen seyn soll, in welchen Fällen die Versprecher und Annehmer den zureichenden Gebrauch ihrer Vernunft zu haben geachtet werden sollen, welches der Grad der Undankbarkeit seyn soll, weswegen man eine freiwillige Versprechung widerrufen und vernichten kann und soll, und woraus man den offenbaren Irrthum in den Versprechungen zu schließen hat. Sie können auch Strafen wider die Untreue der Versprecher, derer, welchen versprochen worden, derer, welche Versprechungen zu thun verführet hatten, und derer, welche für einen andern versprochen oder angenommen haben, erkennen. Es kömmt ihnen auch zu die Art zu bestimmen, wie man verfahren muß, die Erfüllung der Versprechungen zu erhalten, und wie sich die Richter bezeigen sollen, denen sie es auftragen werden, darüber zu verordnen.

132 §.

Die Art, nach welcher man den Sinn der Versprechungen erklären muß, beruhet so wohl, als die Versprechungen selbst, auf den Grundsätzen des Völkerrechts.

133 §.

Der wahrhaftige Sinn der Versprechungen ist derjenige, in welchem man gemeiniglich die Wörter verstehet, welche man beym Versprechen gebraucht hat, ohne ein einziges von denen aus-

D 3

zulassen,

54 Versuch über die Grundsätze

zulassen, welche Verbindung mit einander haben; und wenn diese Wörter Kunstwörter sind, so muß man sie nach dem Sinne verstehen, die ihnen die Meister der Kunst gemeiniglich geben.

134 §.

Wenn in einer Versprechung offenbar widersprechende und unverträgliche Artikel sind, so muß der Sinn der letzten Artikel zur Erklärung dieser Versprechung dienen, und alsdenn muß man sie als etliche unterschiedene Versprechungen ansehen, davon die letztern die erstern aufheben.

135 §.

Wenn sich aber nur scheinbare Widersprechungen finden, die zu vergleichen sind, oder die Ausdrückungen, in welchen die Versprechung abgefaßt ist, offenbar dunkel sind, oder auch einen vielfachen Verstand leiden, alsdenn muß man zur Prüfung der Vermuthungen schreiten, welche in diesen Fällen von der Meynung der Contrahenten urtheilen lassen, und entweder aus der Natur selbst der Materie des Versprechens, oder den Wirkungen, die natürlicher Weise daraus folgen, gezogen werden müssen.

136 §.

Ueberhaupt muß allemal, so oft in einer Versprechung etwas erscheint, das zur Streitigkeit Anlaß giebet, die Absicht der Contrahenten zum Gesetze dienen, auch in Ansehung der Einschränkung und Ausdehnung desjenigen, was die Versprechung bey dem ersten Anblicke zu enthalten scheint, und es braucht nur eine richtige Anwendung der drey vorhergegangenen Grundsätze,

sätze, um zu finden, welches ihre Absicht gewesen ist.

137 §.

Allein obgleich diese Grundsätze zureichend sind, so würde es doch sehr nützlich seyn, wenn die Regenten selbst, die Unterthanen und auch die Obrigkeiten zu leiten, durch absonderliche Gesetze die Anwendung derselben auf eine größere oder kleinere Anzahl von Fällen, nach der Fähigkeit der Nationen, machten ^c).

138 §.

Von Contracten, deren an der Zahl neune sind, die Contracte ohne Namen ungerchnet.

Contracte sind überhaupt alle Handlungen, vermittelt welcher etliche Menschen ihres Nutzens wegen zusammentreten, und die vornehmsten Gattungen der Contracte sind das Darlehn, das anvertraute Gut, die Schenkung, der Tausch, der Kauf, die Mieth, die Bürgschaft, die Versicherung und die Gesellschaften. Das Pfand ist so wohl ein Contract, als ein Anhang, welcher die Vollziehung eines Contracts versichert. Uebrigens giebet es andre Contracte, welchen man keinen absonderlichen Namen giebet, weil sie zugleich etwas von der Natur etlicher Gattungen obengedachter Contracte an sich haben.

D 4

139 §.

c) Mir deucht, daß der Regent einer Nation, deren Verstand überhaupt sehr fein und scharf ist, seine Gesetze über diese Materie auf eine kleinere Zahl von Fällen erstrecken könnte, als der Regent einer andern Nation, deren Verstand überhaupt nicht so fein und scharfsinnig ist.

139 §.

Vom Darlehn.

Das Darlehn ist ein Contract, vermöge dessen ein Mensch einem andern eine Sache, dieselbe zu gebrauchen übergiebet, entweder unter der Bedingung, daß ihm eben diese Sache wiedergegeben werden soll, oder unter der Bedingung daß ihm dergleichen Sache in der Beschaffenheit, Menge, Gewichte oder Maaß wieder gegeben werden soll.

140 §.

Der Nutzen des Ablehners ist in dem Gebrauche, den er mit der geliehenen Sache machen kann, und vielleicht in der Wohlthat, die er daraus ziehen wird. Des Darlehners Nutzen, wenn das Darlehn unbeschwert ist, wird nur in der Erkenntlichkeit bestehen, welche er von Seiten des Ablehners erwarten muß; allein nach dem Völkerrechte darf man nicht glauben, daß die Hoffnung der Erkenntlichkeit ein Gegenstand von keinem Werthe sey, sie hat vielmehr allen den Werth, den ihr derjenige geben will, der sich darauf verläßt.

141 §.

Wenn das Darlehn nicht unbeschwert ist, so findet sich der Hauptnutzen des Darlehners in der Wohlthat, die er sich hat zusagen lassen, denn was die Erkenntlichkeit des Ablehners anbelangt, so ist er sie ihm nur nach Verhältniß der Bedürfnis schuldig, die er gehabt, das Darlehn zu einer nützlichen oder nothwendigen Anwendung zu gebrauchen.

142 §.

142 §.

Mein ist es nach dem Völkerrechte erlaubt Darlehne zu thun, die beschwert sind? Dieses muß man in wenig Worten in sein gehöriges Licht zu setzen suchen.

143 §.

Das Darlehn läset sich natürlicher Weise in zwei Gattungen eintheilen, in das Darlehn zum Gebrauche, und in das Darlehn zur Nahrung. Wegen des Darlehns zum Gebrauche streitet niemand, daß man es nicht beschweren könne, allein alsdenn nennet man es nicht mehr Darlehn, sondern Vermiethung.

144 §.

Man muß beobachten, daß die wahre Ursache, weswegen alle Welt gestehen muß, daß man Verleihungen zum Gebrauche thun kann, die nicht unbeschwert sind, ist, daß die geliehene Sache dem Ablehner wahrscheinlicher Weise einen Vortheil, den man schätzen kann, bringen muß, und es billig ist, daß der Darlehner, der auf eine Zeit des Vortheils entbehret, den er selbst entweder von dem Gebrauche, oder Verkaufe dieser weggeliehenen Sache hätte ziehen können, deswegen Schadloßhaltung vermittelst der Bezahlung des Preises, fordern könne, den der Ablehner wegen des Vortheils, den er aus den freyen Gebrauche, den man übertraget, zu ziehen glaubet, zu entrichten einig wird. Dieser Grund ist ohne Zweifel gut und dem Völkerrechte gemäß.

145 §.

Man kann nichts gründliches wider die Folgerung einwenden, die nothwendiger Weise aus der vorhergehenden Beobachtung fließet, daß es nämlich, nach dem Völkerrechte, dessen Gegenstände die Erhaltung und der Vortheil der Gesellschaft sind, eben so gerecht ist, daß man auch von einem verzehrliehen Darlehn einen Zins fordern kann, der dem Vortheile gemäß ist, welchen der Ablehner wahrscheinlicher Weise aus der geliehenen Sache ziehen muß.

146 §.

Der Gesetzgeber, welchem man diesertwegen einen Grund entgegen setzt, der aus den Hauptlehren der Religion, die er bekennet, hergenommen ist, darf also nur, wenn er Gesetze aufs allerbeste machen will, untersuchen, ob diese Erlaubniß, welche das Völkerrecht überhaupt giebet, verzehrliehe Dinge mit bedungenen Zinsen wegzuleihen, in der Einrichtung seiner Staaten, oder in dem Gemüthe der Völker, die er regiert, solche Umstände und Neigungen findet, daß es zum größten Wohl der Gesellschaft nöthig sey, entweder seinen Unterthanen diese Erlaubniß gänzlich zu entziehen, oder sie, z. E. auf Darlehne mit Veräußerung der liegenden Gründe, auf immer, oder auf eine Zeit, oder auch wohl auf gewisse Personen einzuschränken.

147 §.

Eben dieser Gesetzgeber, wenn er dergleichen Darlehne mit bedungenen Zinsen entweder überhaupt, oder mit Einschränkung erlaubt, wird
weislich

weislich handeln, wenn er durch seine Gesetze diesen Zins auf einen gewissen Fuß setzet, welcher mit gerechten Grunde, nach den verschiedenen Beschaffenheiten der Ablehner, und Gebräuchen, worzu sie wahrscheinlicher Weise die geliehenen Sachen anwenden werden, oder in Ansehung der mehr oder wenigern Gefahr, welcher der Darlehner ausgesetzt ist, unterschieden seyn könnte. Allein wenn dieser Gesetzgeber so weise ist, als es zu wünschen ist, daß die Gesetzgeber allezeit seyn möchten, so wird er, da das gemünzte Geld die gemeinste Materie der verzehrllichen Darlehne ist, ohne Zweifel niemals einigte Veränderung bey der Würderung der Münze machen, welches auf ihm ankömmt, bevor er wohl untersucht hat, ob der Gewinn, den er für sich über den Preis der Materien zu fordern Recht hat, und die Vortheile, welche seine Staaten von dergleichen Veränderungen erhalten sollen, dem Verluste gleich kommen werden, welche besagte Veränderungen den sämtlichen Darlehnern oder Ablehnern, auch wohl allen Gläubigern und Schuldnern nothwendiger Weise werden leiden lassen.

148 §.

Hingegen giebet der Gesetzgeber, dem man irgend einen Grund entgegen setzet, der aus den Geböthen seiner Religion genommen wird, den größten Beweis der Klugheit, wenn er sich anfänglich zu überzeugen sucht, ob diese Religion, zu welcher er sich ohne Zweifel nur darum bekennet, weil er glaubet, sie sey von Gott selbst vorgeschrieben worden, die Absicht gehabt, dasjenige,

60 Versuch über die Grundsätze

jenige, was sich auf das Völkerrecht beziehet, abzuschaffen oder nur zu verbessern; ob die Gebote dieser Religion, wenn sie die Absicht gehabt, entweder das mangelhaftige, so das Völkerrecht haben möchte, abzuschaffen, oder der Aufführung der Menschen Vollkommenheiten beizulegen, welche ihr das Völkerrecht nicht würde haben geben können, indem sie verbiethet, was es nicht verbothen hat; ob diese Gebote, sage ich, klar und so beschaffen sind, daß es offenbar ist, es habe Gott das Darlehn verzehrlischer Früchte mit der Zusage der Zinsen allen Menschen, ohne Ausnahme und ohne einige Unterscheidung der Zeiten und Umstände verbiethen wollen; und endlich, ob diejenigen, welche die Einwürfe machen, nicht Dinge einräumen müssen, welche den Grundsätzen, die sie behaupten, und den Erklärungen, die sie ihnen geben, zuwider sind.

149 §.

Wenn diese Prüfung wohl geschehen ist, wird es eben so leicht seyn, vortreffliche Gesetze in Ansehung der Ueberzeugung zu machen, die der Regent erlangt haben wird, als es gewesen seyn würde derselben sehr gute zu machen, wenn die Religion und das Völkerrecht nicht einander entgegen gewesen wären.

150 §.

In allen Fällen unterwirft jedes Darlehn, es sey zum Gebrauche, oder zur Verzehrung, die Contrahenten verschiedenen Verbindlichkeiten: Der Darlehner und Ablehner, sind verbunden alle

alle dem Darlehne angefügte Bedingungen zu vollziehen, und überdieß ist der Ablehner noch verbunden, die geliehene Sache mit einer solchen Sorgfalt zu erhalten, daß er ihren Verlust oder Verringerung ersetzen muß, wenn er nicht alles gethan hat, was der aufmerksamste Hausvater zu ihrer Erhaltung gethan haben würde, es wäre denn das Darlehn mit keiner Zusage wegen der Zufälle des Verlusts und der Verringerung begleitet worden.

151 §.

Von Miethen.

Es ist oben gesagt worden, daß das Darlehn zum Gebrauche, so nicht umsonst geschieht, Miethen genennet wird, weil man überhaupt jede Handlung Miethen nennet, wodurch man einem andern, gegen einen gewissen Lohn, den Gebrauch einer Sache, oder seiner Arbeit und Mühe giebet.

152 §.

In dieser Gattung von Contracten haben beyde Theile Nutzen. Des Miethers seiner bestehet in dem Gewinne, den er aus der gemietheten Sache, Arbeit oder Mühe zuziehen sich Staat machet, wozu man sich für ihn verbindet; des Vermiethers seiner andern Theils bestehet in dem Werthe, den man ihm zugeben zusaget, und welcher dem, was er miethet, gleich zu seyn vermuthet wird.

153 §.

Die Verbindlichkeit ist zweyseitig, von beyden Theilen alle Bedingungen des Miethcontractes

62 Versuch über die Grundsätze

zu erfüllen, allein eine allgemeine für alle Contracte von dieser Art, und die nicht ausgedruckt werden darf, ist diejenige, welche den Abmiether verbindet, sich des Gemietheten als ein guter Hausvater zu gebrauchen.

154 §.

Aus dieser allgemeinen Bedingung fließet, daß, wenn durch irgend einen Fehler, von Seiten des Miethers, den ein guter Hausvater nicht begangen haben würde, sich schädliche Zufälle eräugen, der Miether den Schaden, wenn er nur den Gebrauch angehet, zu tragen, und wenn er das Eigenthum betrifft, der Vermiether zu ersetzen gehalten ist.

155 §.

Es giebet auch Zufälle, die dem Miether zur Last fallen, ob sie gleich nicht durch sein Versehen geschehen sind, nämlich diejenigen, welche ordentliche Folgen der Natur, oder der Lage des gemietheten Grundstücks, oder seiner Früchte sind, und diejenigen, welche Begebenheiten sind, die man vielfältig geschehen siehet. Die Ursache ist, weil der Miether dafür geachtet wird, daß er über alle die ungefähren Fälle, die er hat vorhersehen sollen, geschlossen, und den festgesetzten Preis zu geben verglichen habe, nachdem er zuvor diejenigen, so ihm vortheilhaftig, und diejenigen, die ihm nachtheilig seyn könnten, verglichen gehabt.

156 §.

Was die außerordentlichen Zufälle anbelanget, welche der Miether nicht hat vorausschen können;

Edunen; so fällt der daraus entspringende Schaden auf den Vermiether, und wenn die gemiethete Sache gänzlich zu nichte wird, so ist die Mieth aufgehoben; ist es aber nur eine Beschädigung und kein fast gänzlicher Untergang, so wird der Preis der Mieth nur nach Verhältniß des geschenehen Schadens vermindert.

157 §.

Der weise Gesetzgeber, der seine Gesetze auf vorhergehende Grundsätze anwendet, wird ohne Zweifel nicht ermangeln zu unterscheiden, was er als einen ordentlichen oder außerordentlichen Zufall angesehen haben will, so wie er es in Betracht einer genauen Kenntniß der Länder seiner Herrschaft, und der Gemüthsbeschaffenheit der Völker, am gerechtesten finden wird.

158 §.

Von dem Verkaufe.

Von den andern Gattungen der Contracte hat der Verkauf die meiste Verwandtschaft mit dem Miethcontracte, welcher eine Veräußerung ist, durch welche man das Eigenthum seines Gutes und alles Recht, so man daran hatte, einem andern um einen verglichenen Preis übergiebet.

159 §.

Daraus folget, daß, wenn das Eigenthum nicht übergeben ist, ob man sich gleich in der deswegen gemachten Schrift des Worts verkaufen bedienet hat, es kein wahrer Verkauf ist. Z. E. Ein Fabrikante hat gesagt, daß er hundert Stücke Tuch verkaufe, davon er das Eigenthum nicht

64 Versuch über die Grundsätze

nicht übergeben könne, weil sie noch nicht gearbeitet wären, so ist die geschlossene Handlung, kein Verkauf, sondern eine bloße Versprechung, hundert Stücken Tuch zu liefern, u. d. m. Dieß ist nur ein Exempel, welches die Folgerung nicht schwächen darf, die aus der Erklärung des Kaufcontracts gezogen wird.

160 §.

Der Nutzen des Käufers befindet sich in dem Vortheile, den er von der verkauften Sache zu erhalten vermuthet. Des Verkäufers seiner ist in dem Preise, der ihm bezahlet werden muß, und den er zu einem vortheilhaften Gebrauche anwenden kann.

161 §.

Was die Verbindlichkeiten anbelanget, welche aus dem Kaufcontracte entstehen, so sind des Käufers seine, daß er den verglichenen Preis zur gesetzten Zeit bezahlen und übrigens die Bedingungen, denen er sich unterworfen hat, erfüllen muß. Des Verkäufers seine sind, daß er die verkaufte Sache, entweder zur benannten Zeit, oder, wenn keine Zeit bemerkt worden, auf die erste Anforderung des Käufers, und zwar mit allen Eigenschaften, welche entweder die Natur oder die verglichenen Bedingungen des Contracts erfordern, ausantworten muß. Allein man muß beobachten, daß der Verkäufer, da er bis zur Zeit der Uebergabe, als ein gezwungener Verwahrer der verkauften Sache angesehen werden muß, gehalten ist, eben dieselbe Sorge für ihre Erhaltung zu tragen, als die gezwungenen Ver-

Verwahrer für hinterlegte Sachen haben müssen^{d)}). Wenn die erforderlichen Eigenschaften durch irgend einen Zufall ermangeln, dafür der gezwungene Verwahrer nicht Bürge würde geworden seyn, so muß der Käufer die verkaufte Sache in dem Stande, wie er sie findet, annehmen. Wenn hingegen die erforderlichen Eigenschaften durch irgend eine Begebenheit ermangeln, die ein gezwungener Verwahrer zu verantworten haben würde, so wird, wenn die Eigenschaften wesentlich sind, der Kaufcontract nichtig, und der Verkäufer dem Käufer Schaden und Unkosten schuldig, sind aber gedachte Eigenschaften nicht wesentlich, so bestehet der Kaufcontract und der Verkäufer wird dem Käufer nur Schaden und Unkosten schuldig^{e)}).

162 §.

d) Siehe 173 §.

e) Wenn eine Sache verkauft ist, so kann sie der Verkäufer nur als ein anvertrautes Gut behalten, wenn sie aber verdirbt, darf ihm überhaupt nicht so gelinde begegnet werden, als dem freywilligen Verwahrer, so wohl weil man voraussetzen kann, daß er sie noch nicht hat übergeben können, oder der Käufer keine Gelegenheit gehabt, wo er sie hinthun soll, als weil es vernünftiger Weise zu vermuthen ist, daß die Verbindlichkeit sie zu erhalten einem Theile des Kaufschillings gleich ist. Es kann nur zween besondere Fälle geben, in welchen der Verkäufer, als ein freywilliger Verwahrer angesehen werden könnte, nämlich den, wo deswegen irgend ein Vergleich vorhanden wäre, und den, wo der Verkäufer, der sie nicht länger verwahren wollte und nicht dazu verbunden wäre, den Käufer aufgefordert hätte, sie zu übernehmen.

162 §.

Wenn indessen der Verkäufer in Unvermögen oder Unmöglichkeit gerieth, die verkaufte Sache zu übergeben, so mußte man Unterscheidungen machen. Wären das Unvermögen oder die Unmöglichkeit ohne Verschulden des Verkäufers entstanden, so mußte er nur das empfangene Geld wiedergeben. Wenn sie hingegen von seiner Untreu oder Nachlässigkeit herkämen, so wäre er nicht allein gehalten, das Geld wieder zu geben, sondern auch dem Käufer Schäden und Unkosten zu bezahlen.

163 §.

Mit weit stärkerm Rechte hat der Verkäufer Schäden und Unkosten zu bezahlen, wenn keine Unmöglichkeit vorhanden, und er gleichwohl die Uebergangung der verkauften Sache verschiebet.

164 §.

Die vorherstehenden Grundsätze in Ansehung des Kaufcontractes, sind des Völkerrechts. Was das bürgerliche Recht anbelanget, so muß es nach seinem Hauptgegenstande die Fälle bestimmen, in welchen man urtheilen soll, ob das Eigenthum übergeben worden ist, oder nicht, ob die verkaufte Sache mit den erforderlichen Eigenschaften ausgeantwortet oder angeboten worden, oder ob solches nicht geschehen; ob die Ermangelung der besagten Eigenschaften an der verkauften Sache von des Verkäufers Verschulden herkömmt, oder nicht, ob diese Eigenschaften für wesentliche gehalten werden sollen, oder nicht, ob der Verkäufer unvermögend gewesen, die verkaufte

Kaufte Sache auszuliefern oder nicht, und wie zu verfahren, wenn die Unmöglichkeit sie auszuliefern wahrhaftig oder erdichtet gewesen, und zu bestimmen, auf welchen Fuß die dem Käufer schuldige Schäden und Unkosten ihm zugesprochen werden sollen.

165 §.

Es kömmt auch den Gesetzgebern zu, in Ansehung des Zwangkaufs (monopolium), welcher nach dem Völkerrechte nur alsdenn verbothen ist, wenn er das gemeine Wesen in eine Unmöglichkeit, oder allzu große Schwierigkeit versetzt, dasjenige zu finden, was es zu seinem Unterhalte brauchet, in so fern es sich nicht entschließt, nach dem tyrannischen Willen des Zwangverkäufers (Monopolisten) zu kaufen, alle Verordnungen zu machen, die sie in ihren Staaten für schicklich finden.

166 §.

Vom Tausche.

Der Tauschcontract ist nichts anders, als ein doppelter Kaufcontract, in welchem das, was ein ieder giebet, als die ganze Bezahlung dessen angesehen wird, was er nach der von ihm selbst geschenehen Schätzung erhält.

167 §.

Der Nutzen ist also auf beyden Theilen. Die Verbindlichkeiten, welche diese Art des Contracts nach sich ziehet, sind eben dieselben, welchen der Kaufcontract unterwirft. Die Gesetzgeber müssen prüfen, ob es ihren Unterthanen vortheilhafter ist, daß sie wegen des Tausches Gesetze machen,

68 Versuch über die Grundsätze

Men, die in gewissen Puncten von denen unterschieden sind, die sie wegen der Verkaufe machen wollen.

168 §.

Von anvertrauten Gute.

Das anvertraute Gut ist ein Contract, vermittelst dessen ein Mensch einem andern Menschen eine Sache zu verwahren anvertrauet, ohne daß er sie gebrauchen darf.

169 §.

Es giebet zwei Gattungen des hinterlegten Gutes, die eine ist eine freywillige, die andre eine gezwungene Hinterlegung.

170 §.

Die freywillige Hinterlegung ist, wenn man frey ist, sie zu thun, oder nicht zu thun.

171 §.

Die gezwungene Hinterlegung ist diejenige, die man zu thun sich nicht entbrechen kann.

172 §.

Die Hinterlegung mag nun freywillig oder gezwungen seyn, so ist allemal Nutzen dabey, so wohl für den Hinterleger, als den Verwahrer. Der Nutzen des Hinterlegers bestehet in dem Gedanken, den er haben muß, daß die hinterlegte Sache in der Gewalt des Verwahrers sicherer, oder wenigstens eben so sicher, als in der seynigen seyn wird. Des Verwahrers seiner kann von verschiedener Art seyn, denn es wird entweder zugesaget, daß er wegen Verwahrung des hinterlegten bezahlet werden soll, in welchem Falle sein Nutzen in der Bezahlung, die er erhalten

ten soll, bestehet, oder es wird verglichen, das Hinterlegte umsonst zu verwahren, und alsdenn bestehet sein Nutzen in der Erkenntlichkeit, die er für den guten Willen, daß er das Hinterlegte zu verwahren über sich nehmen wollen, zu erwarten hat.

173 §.

Der Verwahrer so wohl, als der Hinterleger nehmen Verbindlichkeiten über sich. Denn wenn der Verwahrer das Hinterlegte umsonst übernimmt, so ist ihm der Hinterleger Erkenntlichkeit schuldig, und wenn er es unter der Bedingung übernimmt, bezahlt zu seyn, so ist ihm der Hinterleger die verglichene Summe zu bezahlen schuldig. Andern Theils ist der Verwahrer verbunden, das Hinterlegte, ohne es zu gebrauchen, aufzuheben, doch mit diesem Unterschiede, daß er, wenn die Hinterlegung freywillig ist, für den Verlust und die Verringerung der hinterlegten Sache nicht stehen darf, und hingegen, wenn sie gezwungen ist, den Verlust oder die Verringerung verantworten muß, nicht allein wenn sie durch Betrug und Argelist von seiner Seite sich eräuet haben, sondern auch wenn sie von seinem Fehler oder Nachlässigkeit herkommen. Er ist auch gehalten, das Hinterlegte wieder zu geben, entweder dem Hinterleger selbst, oder demjenigen, den ihm der Hinterleger angezeigt hat, wenn es einer von beyden verlangt.

174 §.

Die vorstehenden Grundsätze wegen der hinterlegten Güter, sind des Völkerrechts; allein

70 Versuch über die Grundsätze

Die Regenten werden, nach den Neigungen der Völker, zur Versicherung der öffentlichen Treu, in dieser Materie viel Gesetze machen können.

175 §.

Von der Versicherung.

Die Versicherungscontracte sind Handlungen, vermöge welcher jemand, mittelst einer gewissen Summe, die ihm bezahlt wird, es geschehe, was wolle, dasjenige, was einem andern zugehört, und unglücklichen Zufällen ausgesetzt ist, entweder wider alle, oder nur wider gewisse Begebenheiten versichert, so daß, wenn sich irgend eine unglückliche Begebenheit eräugnet, oder die besondere Begebenheit, der Gegenstand der Versicherung, vorfällt, der Eigenthümer der versicherten Sache von dem, der sie versichert hat, schadlos gehalten werde.

176 §.

Der Nutzen dessen, der die Versicherung leistet, bestehet in der Hoffnung, die er sich machet, daß, wenn die vermutheten Unglücksfälle nicht erfolgen, ihm die ganze Summe heimfallen werde, die ihm versprochen worden. Der Nutzen desjenigen, der versichern läßt, ist in der Befreyung von der Furcht, die er sich zu machen gerechte Ursache gehabt hatte.

177 §.

Die Summe, welche dem, welcher versichert, versprochen wird, ist die von den Parteyen selbst gemachte Schätzung und verglichene Bezahlung der Unglücksfälle, die der Versicherer auf seine Rechnung nimmt.

178 §.

178 §.

Durch den Versicherungscontract verbinden sich die schließenden Parteyen wechselseitig zu seiner Erfüllung, ein jeder in Ansehung dessen, was ihm zur Last fällt. Allein alle Verbindlichkeit hört an beyden Theilen auf, und besagter Contract wird als nichtig und nicht geschehen angesehen, wenn der Versicherer in der Zeit, da er gemacht worden, gewußt hat, daß die versicherte Sache entweder von aller Gefahr, oder von der vermutheten Gefahr befreyt gewesen, oder auch wenn derjenige, welcher versichern läßt, in eben derselben Zeit gewußt hat, daß die versicherte Sache verlohren, oder das vermuthete Unglück geschehen war. Dieses ist darauf gegründet, daß die Redlichkeit die Grundlage aller Contracte seyn muß, und, da die Parteyen beyderseits wegen ungewisser Zufälle geschlossen haben, es kein wirklicher Contract gewesen ist, da eine von denselben gewußt hat, daß keine Gefahr mehr vorhanden war.

179 §.

Diese Grundsätze, welche Völkerrechts sind, können den Regenten Anlaß geben, unterschiedliche Gesetze zu machen, die sich zu den Neigungen ihrer Unterthanen schicken.

180 §.

Von Gesellschaften.

Die Gesellschaftscontracte sind Handlungen, wodurch zwey oder etliche Personen, entweder nur ihr Geld, oder nur ihre Güter, oder ihre Arbeit, oder nur ihre Geschicklichkeit, oder auch
 E 4 ihr

ihr Geld, Gut, Arbeit und Geschicklichkeit, nach verschiedenen Eintheilungen, oder auch wohl eines von diesen Dingen allein an einem Theile, oder den andern Theilen in Gemeinschaft legen, und dieses alles unter der Bedingung, den Gewinn zu theilen, und den Verlust nach gewissen Verhältnissen zu tragen.

181 §.

Der Nutzen eines jeden der Contrahenten ist in der Hoffnung des Antheils, der ihm von den Gewinnen und Vortheilen der geschlossenen Gesellschaft zufallen soll.

182 §.

Die Verbindlichkeiten bestehen von Seiten derer, welche Geld oder Güter in Gemeinschaft legen müssen, daß sie selbe die ganze Zeit über, so lange die Gesellschaft dauert, zum Gebrauche der Gesellschaft lassen müssen, und zu nichts andern anwenden dürfen, von Seiten derjenigen, die von ihrer Arbeit oder Geschicklichkeit beytragen sollen, bestehen sie, daß sie alle die Arbeit und alle Geschicklichkeit, die zum Vortheile der Gesellschaft von ihrer Seite als nöthig oder nützlich vermuthet werden, auch so lange, als die Gesellschaft dauert, getreulich und redlich verrichten. Ein ieder, so seine Verbindlichkeiten nicht erfüllet, ist gehalten, zur Masse der Gesellschaft die Schäden und Unkosten, so nach der Billigkeit daraus entspringen müssen, zu ersetzen, nur wenn Betrug dabey ist, so kann die Gesellschaft in Ansehung dessen, der ihn begangen hat, aufgehoben werden.

183 §.

183 §.

Auf diese Grundsätze sind alle Gesellschaften gegründet, und wenn sie anfangen, vergleichen sich alle Gesellschaften deswegen. Allein es geschiehet nur allzu oft, daß eben die Gesellschaften, bald hernach darüber nicht mehr eins zu seyn scheinen.

184 §.

In vielen Gesellschaften hat man Ursache, es von der Zeit an zu glauben, da ieder in Gemeinschaft legen soll, wozu er sich anheischig gemacht hat. Noch öfter geschiehet es bey Gelegenheit der Abredung desjenigen, welche die Gesellschafter zu ihrem absonderlichen Nutzen zu machen suchen, das nur einen gemeinen Nutzen verschaffen soll; Allein am allergemeinsten bemerket man es, wenn sich die Gesellschaften entweder zur gesetzten Zeit endigen oder vor dieser Zeit aus einander gehen, und es auf die Rechnungen ankommt, die von dem Gewinnste und Verluste abgelegt werden, und jedem Gesellschafter den ihm davon zukommenden Antheil bestimmen sollen. Man wird den Beschwerlichkeiten abhelfen, welche aus allem diesen entstehen können, wenn man sich folgenden Grundsätzen gemäß bezeigen wird, welche so wohl als die vorhergegangenen des Völkerverrechts sind.

185 §.

Alles, was etliche Personen in Gemeinschaft legen, hat entweder einen wesentlichen oder willkürlichen Werth. Geld und alle bewegliche und unbewegliche Güter haben einen wirklichen

74 Versuch über die Grundsätze

Werth. Der Werth der Arbeit und Geschicklichkeit ist willkürlich.

186 §.

Die Billigkeit will, daß jeder Gesellschafter nach der Verhältniß des wirklichen Werths zur Zeit, da die Gesellschaft geschlossen worden, oder des richtig geschätzten willkürlichen Werths dessen, was er in die Gemeinschaft gebracht hat, an dem Gewinne und Verluste Theil habe. Ohne das würde Ungerechtigkeit in der Gesellschaft seyn, welche den Namen, den ihr viel Nationen zu geben einig geworden sind, einer Löwengesellschaft verdiente.

187 §.

Allein die Schätzung dieser Werthe, welche in Gemeinschaft gebracht werden, würde nicht richtig seyn, wenn man den Werth der Gewogenheit nicht dabey zuließe, welchen die Gesellschafter, diesen Werthen, wenn sie dessen fähig sind, unter sich beygelegt zu haben, oft vermuthet werden müssen.

188 §.

Die Gesellschaften, so keine Löwengesellschaften sind, müssen bestehen, ohne daß die Gesellschafter etwas anders von einander fodern können, als die gänzliche Erfüllung der Gesellschaftscontracte. Was die Löwengesellschaften anbelanget, so ist dabey entweder Betrug von Seiten irgend eines Gesellschafters gewesen, oder es ist keiner dabey gewesen. Ist kein Betrug dabey gewesen, so ist er nur die Schäden und Unkosten schuldig, welche aus obenbesagter Ungleichheit

heit entspringen, welche derjenige, so den Nutzen davon gezogen hat, zur Masse der Gesellschaft erlegen muß, im Falle des Betrugs aber ist es billig, daß, außer den Schäden und Unkosten, welche derjenige, so ihn begangen hat, bezahlen muß, die andern Gesellschafter in Ansehung seiner die Aufhebung der Gesellschaft fodern können.

189 §.

Die Gesellschaften, welche keine Löwengesellschaften gewesen, als man sie geschlossen hat, werden es allezeit, wenn irgend einer von den Gesellschaftern seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, weil er alsdenn die Verhältnisse in Unordnung setzt, welche der Grund der Gesellschaft gewesen sind. Es ist billig, daß man alles von ihm fordern kann, was man von ihm fordern könnte, wenn er von der Ungleichheit einer Gesellschaft, die ursprünglich eine Löwengesellschaft wäre, hätte Nutzen ziehen wollen.

190 §.

Die oben eingeführten Grundsätze würden zu reichend seyn, wenn man in allen Gesellschaften, die man schließet, zugleich das, was ein ieder Gesellschafter zur Aufrichtung der Gesellschaft beitragen soll, benannte, und deutlich bestimmte, welchen Theil ein ieder an dem Gewinne und Verluste nehmen sollte. Allein man findet Gesellschaften, in welchen nur überhaupt verglichen wird, daß ein ieder den Gewinn und Verlust theilen soll. Es braucht absonderliche Grundsätze fest zu setzen, nach welcher Verhältniß dergleichen Theilungen geschehen sollen.

191 §.

191 §.

Man kann sie nicht ganz richtig ableiten, wenn man nicht die Anlage der Gesellschaften unterscheidet.

192 §.

Wenn die Anlage einer also verglichenen Gesellschaft gänzlich in wirklichen Werthen bestehet, so müssen der Gewinn und Verlust nach Verhältniß dieser in Gemeinschaft gelegten wirklichen Werthe, getheilet werden, weil diese Gesellschaft bloß unter dieser Bedingung gemacht zu seyn vermuthet werden kann, ohne welches sie eine Löwengesellschaft seyn würde. Unterdessen, wenn man gerechte Ursache zu vermuthen hat, daß dabey einem wirklichem Werthe, ein Preis der Gewogenheit hat beygelegt werden können, um ihn dem andern gleich zu machen, so muß die Theilung zu gleichen Theilen geschehen.

193 §.

Wenn hingegen die Anlage ganz in willkührlichen Werthen bestehet, so muß die Theilung auch nach gleichen Theilen geschehen, weil man nichts anders vermuthen kann, als daß ieder von den Gesellschaftern, die besagten willkührlichen Werthe, die von beyden Theilen in Gemeinschaft gebracht worden, freywillig auf einerley Preis geschätzt worden sind.

194 §.

Wenn von einem Gesellschafter die Anlage in wirklichen Werthen geschehen, und von dem andern in willkührlichen Werthen, so muß die Theilung noch nach gleichen Theilen geschehen, angesehen

sehen die Gesellschafter nothwendiger Weise vermuthet werden, daß sie der richtigen Schätzung der in Gemeinschaft gebrachten Werthe, einigen Preis der Gewogenheit beygeleget haben, der sie in Ansehung ihrer gleich gemacht hat.

195 §.

Es muß eben so verfahren werden, wenn die verschiedenen Gesellschafter einen Theil an wirklichen Werthen; und den andern Theil an willkürlichen Werthen in Gemeinschaft legen.

196 §.

Alle vorhergehende Grundsätze die Gesellschaftscontracte betreffend, eröffnen der Gesetzgebung ein weitläuftiges Feld.

197 §.

Von der Schenkung.

Die Schenkung darf nicht unter die Zahl der Contracte gesetzt werden, als wenn sie eine Schenkung unter Lebendigen bedeutet, denn die Schenkung auf den Todesfall sowohl, als das Testament, welches nur in Ansehung der nöthigen Zeit sie anzunehmen, davon unterschieden ist, sind, eigentlich nur bloße Versprechungen, welche zu widerrufen der Versprecher sich die Freiheit vorbehält.

198 §.

Allein die Schenkung unter Lebendigen ist ein wahrhaftiger Contract, wodurch der Schenker dem Beschenkten das Eigenthum der geschenkten Sache übergiebet, so daß, wenn keine Uebergabe des Eigenthums dabey ist, es keine wahrhaftige Schenkung unter Lebendigen ist.

199 §.

199 §.

Allein in so fern das Eigenthum übergeben wird, kann sich der Schenker den Nießbrauch von der geschenkten Sache vorbehalten, wie er sich auch alle Bedingungen bedingen kann, die der Uebergang des Eigenthums zu keinem Nachtheile gereichen können.

200 §.

Der Nutzen der Schenkung bestehet für den Beschenkten, in dem Vortheile, den er aus der geschenkten Sache erheben soll, und für den Schenker in der bloßen Erkenntlichkeit, die er von dem Beschenkten erwarten muß.

201 §.

Diese Erkenntlichkeit ist die Hauptverbindlichkeit die der Beschenkte eingetretet, und so beschaffen, daß die Aufhebung der Schenkung so fort statt hat, wenn er sie aus den Augen setzet.

202 §.

Die andre Verbindlichkeiten des Beschenkten sind, daß er alle der Schenkung angehängten Bedingungen erfülle.

203 §.

Was die Verbindlichkeiten des Schenkers anbelanget, so bestehen sie einzig und allein darin, daß er die Ausübung der Rechte, die auf die geschenkte Sache abgetreten hat, nicht verhindere, sondern vielmehr erleichtere, und auch, wenn er sich den Nießbrauch vorbehält, in Ansehung der geschenkten Sache das thue, was ein ieder guter Hausvater thun würde, wenn sie ihm zugehörte.

204 §.

204 §.

Die Materie der Schenkungen ist eine von denjenigen, worüber sich die Gesetzgebung am weitläufigsten herauslassen kann, und diesem ungeachtet allezeit aus eben diesen oben festgesetzten Grundsätzen fließet.

205 §.

Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist eine jede Handlung, wodurch ein Dritter, der irgend einem andern Contracte, welcher es sey, entweder in der Zeit, da er gemacht wird, oder nachher betritt, sich persönlich verbindet, entweder alle oder etliche Verbindlichkeiten eines der Contrahenten zu erfüllen. Es ist eine absonderliche Art des Contracts, und nicht ein bloßer Anhang wie das Pfand, welches die Vollziehung eines Contracts versichert.

206 §.

Der Nutzen desjenigen, welchem die Bürgschaft gemacht wird, bestehet in einer größern Sicherheit dessen, was in dem Hauptcontracte versprochen ist. Desjenigen seiner, für welchen die Bürgschaft gemacht worden, bestehet darin, daß er aus dem Hauptcontracte Vortheile ziehen kann, die er ohne die Bürgschaft wahrscheinlicher Weise daraus nicht würde haben ziehen können. Was der Bürgschaft ihren anbetrißt, so bestehet er lediglich in der Erkenntlichkeit, welche der, so Bürgschaft macht, von dem Theile, für welchen Bürgschaft gemacht wird, zu erwarten Recht hat, denn wenn derjenige, der Bürgschaft

schaft macht, in der Handlung der Bürgschaft einigen andern Nutzen fände, so würde es keine bloße Bürgschaft mehr seyn, sondern ein Contract ohne Namen, der von verschiedenen Gattungen der Contracte etwas hat; es wäre denn, daß dieser versprochene Nutzen nur eine Gegenbürgschaft wäre, in welchem Falle dergleichen Versprechen einzig und allein die Bestimmung der schuldigen Erkenntlichkeit, nach dem Vergleiche der theilhabenden Parteyen, seyn würde.

207 §.

Die beyderseitigen Verbindlichkeiten dessen, der Bürgschaft macht, und dessen, welchem die Bürgschaft gemacht wird, sind, so weit als sich die Bürgschaft erstreckt, ebendieselben, als der schließenden Parteyen des Hauptcontracts ihre. Was die beyderseitigen Verbindlichkeiten des Bürgens und des Verbürgten anbelangt, selbige sind nach dem Völkerrechte folgende. Der Bürge muß sich allezeit bereit halten die Verbindlichkeiten der verbürgten Partey ohne Verzug zu erfüllen, wobey ihm doch freysethet, wenn er will, sich deswegen an der verbürgten Partey stehendes Fußes wieder zu erholen, nur daß es dieser verbürgten Partey nicht mehr koste, als wenn keine Bürgschaft für sie gemacht worden wäre. Außer diesem könnte die Bürgschaft, von welcher man nichts anders gedenken kann, als daß sie zum Vortheile der verbürgten Partey eingeführet worden, ihr allzu schädlich werden. Andern Theils muß die verbürgte Partey ihren Bürgen, der sie ihrer Verbindlichkeiten entlediget

lediget hat, wegen alles dessen schadlos halten, was es ihn von dem Augenblicke an, da er sie entlediget hat, und seinen Schaden wieder zu erhalten, gekostet hat. Ueberdies ist sie ihm eine dem Nutzen gemäße Erkenntlichkeit schuldig, den sie aus der Bürgschaft erhalten hat.

208 §.

Nach dem Grunde der vorhergehenden Grundsätze, wird ein weiser Gesetzgeber in Stande seyn, viel gute Gesetze zu machen, vornehmlich, wer gültiger Weise Bürgschaft machen kann, oder nicht, und demjenigen abzuhelpen, was nach den geschehenen Bürgschaften, so wohl den Bürgen, als den verbürgten Parteyen allzunachtheiliges geschehen könnte.

209 §.

Contracte ohne Namen, welchen Grundsätzen sie unterworfen seyn müssen?

In den Contracten, welche ohne Namen sind, weil sie zu gleicher Zeit etwas von der Beschaffenheit verschiedener Arten der Contracte haben, ist gar leicht zu begreifen, welchen Nutzen und welche Verbindlichkeiten die Contrahenten, nach den verschiedenen Arten der Contracte, mit welchen sie verwandt sind, haben; und folglich ist es auch leicht zu begreifen, nach welchen Grundsätzen sie überhaupt eingerichtet seyn müssen.

210 §.

Die Grundsätze wegen der Manier, den Sinn der Contracte zu erklären, sind ebendieselben, welche oben wegen der Manier den Sinn der Versprechungen zu erklären, festgesetzt worden sind.

§

211 §.

211 §.

Die Contracte mögen Namen oder keine haben, so sind sie den Gesetzen des Oberherrn unterworfen, welchen es allein übergeben ist, die Formen derselben einzurichten, so daß die Folgerungen des Völkerrechts für das Wohl ihrer Unterthanen am zuträglichsten sind.

212 §.

Die Regenten sind dem Völkerrechte unterworfen. Hieraus folget, daß sie, wenn sie Versprechungen thun, oder Contracte schließen, sich nach den oben behaupteten Grundsätzen, als zum Völkerrechte gehörig, weder mehr, noch weniger, als Privatleute verbinden.

213 §.

Es ist unter den Versprechungen und Contracten, die von einem Regenten, als Regent, gethan und gemacht worden, und unter den Versprechungen und Contracten dieses Regenten, als eine Privatperson betrachtet, kein Unterschied, als darinn, daß er zur Erfüllung der ersten nach dem Völkerrechte allen verbunden ist, und zur Vollziehung der andern sowohl nach dem bürgerlichen Rechte, als nach dem Völkerrechte verbunden werden kann. Allein wenn er als eine Privatperson ein Versprechung thut, oder einen Contract schließt, die irgend einem seiner Unterthanen vortheilhaftig ist, so kann er denjenigen, den er verspricht, oder mit welchem er schließt, strenge Förmlichkeiten, die nur vom bürgerlichen Rechte vorgeschrieben sind, erlassen.

214 §.

214 §.

Die Nachfolger der Regenten müssen alle Verbindlichkeiten erfüllen, die ihre Vorgänger zu schließen sehr scheinbare Ursachen gehabt haben.

215 §.

Die öffentlichen Verträge, machen Verbindlichkeiten, welche zu übernehmen nur denen zukömmt, bey welchen die höchste Gewalt stehet. Weil aber alle Gattungen der öffentlichen Verträge, entweder Versprechungen enthalten, oder Verwandtschaft mit einigen Arten der Contracte haben, davon zuvor geredet worden ist, so bedarf man zur Entscheidung ihrer Vollstreckung weiter nichts, als Grundsätze, die wegen der Versprechungen eingeführt sind. Diese Maxime leidet gleichwohl eine Ausnahme, und zwar in Ansehung der Bündnisse. Diejenigen, welche in Absicht auf den gemeinen Angriff, oder die gemeine Vertheidigung gemacht werden, haben Verwandtschaft mit den Gesellschaftscontracten. Da die Gesellschaften als Edwengesellschaften angesehen werden, und folglich der Aufhebung oder Bezahlung der Schäden und Unkosten unterworfen sind, wenn man zu einem gleichen Vortheile nicht gleiche Werthe in Gemeinschaft bringt, so würde folgen, daß, in Absicht auf die gleichen Bedürfnisse zur gemeinen Vertheidigung, wenn die Verbundenen am Werthe ungleiche Hülfe versprochen, das Bündniß aufgehoben werden oder dem Regenten, der größere Hülfe gegeben hätte, Anlaß geben könnte, deswegen Schadloshaltung zu fordern. Nichts destoweniger

§ 2

ger

84 Versuch über die Grundsätze

ger muß dieses Bündniß und zwar ohne Schadelohaltung bestehen. Es kommt daher, daß es keine Ungerechtigkeit ist, wenn man die in Gemeinschaft gelegten Werthe nach Verhältniß der Macht der Staaten und der Großmuth der Regenten, die Bündnisse mit einander machen, einrichtet. Oder, wenn man will, wird ein solches Bündniß nicht allein Verwandtschaft mit einem bloßen Gesellschaftscontracte, sondern auch mit einem Contracte ohne Namen haben, der etwas von der Beschaffenheit der Gesellschaft und der Schenkung hat.

216 §.

Da die Contracte sowohl der Privatpersonen, als der Regenten gemeinlich das Eigenthum der Güter betreffen, so ist nöthig, nach dem Völkerrechte die Grundsätze einzuführen, welche dieses Eigenthum zum Augenmerke haben.

217 §.

Erklärung des Eigenthums.

Man sagt, daß eine Sache jemandes eigen sey, wenn sie ihm allezeit mit Ausschließung aller andern zugehört, und er die Macht hat, damit zu schalten und zu walten.

218 §.

Aus dieser Erklärung folget, daß, wenn es nur einen einzigen Menschen gegeben hätte, kein Eigenthum gewesen wäre, weil niemand da wäre, mit dessen Ausschließung, ihm etwas zugehörte. Zu seiner Erhaltung und Wohlstande, welches die Gegenstände des natürlichen Rechts sind, hatte

hatte er Recht, alles zu seinem Gebrauche anwenden zu können, was auf dem Erdboden war.

219 §.

Ursprung des Eigenthums.

Wenn man die eigentliche Zeit bestimmen wollte, wo das Eigenthum statt zu haben angefangen hat, müßte man entweder zu scholastischen Vernunftschlüssen, oder Fabeln Zuflucht nehmen. Allein es ist natürlicher Weise zu begreifen, daß, so lange nur eine kleine Anzahl von Menschen gewesen ist, welche weder gearbeitet, noch ihre Geschicklichkeit geübet haben, es noch kein Eigenthum gegeben hat.

220 §.

Das Eigenthum überhaupt hat seinen Ursprung von der Zeit, da die Menschen ihre Geschicklichkeit zu üben oder zu arbeiten angefangen haben, weil es billig gewesen ist, daß ieder, mit Ausschließung aller andern, der Früchte seiner Arbeit oder Geschicklichkeit genoßen.

221 §.

Vor der Einführung des Eigenthums war alles für die Menschen in einer Gemeinschaft, dabey nichts einem mehr als dem andern zugehörte. Jede Sache war dem, der sie am ersten einnahm. Allein, nach den ersten Grundsätzen, konnte der erste Besiznehmer für sich nichts haben, als was ihm zu seinen nächsten Bedürfnissen nöthig war. Die Erde brachte alles hervor; was alle Menschen brauchten, es war unnöthig, daß man allzu frühzeitig für die entfernten Bedürfnisse sorgte, und ein Mensch, der allzuüber-

86 Versuch über die Grundsätze

flüssige Borräthe gemacht, hätte der Erhaltung vieler andern schaden können, welches den Folgerungen des natürlichen Rechts zuwider und folglich ungerecht gewesen seyn würde. Da es außer dem kein Eigenthum des Erdreichs gab, war derjenige, der allzu überflüssige Borräthe sammelt hätte, verbunden gewesen, sie auf einen Grund und Boden zu legen, der ihm nicht mit Ausschließung aller andern zugehört hätte, und also dafür geachtet worden, als wenn er sie wieder in Gemeinschaft geleet hätte.

222 §.

Nicht allein die Erdfrüchte waren dem ersten Einnehmer, sondern auch die vierfüßigen und fliegenden Thiere und die Fische. Nichts zeigt den Menschen einige Gesellschaft an, deren Regeln den Gebrauch, dazu sie dieses alles anwenden können, einschränken könnten, und hingegen zeigt die Manier, nach welcher der Menschen Zähne gemacht sind, daß sie von der Natur dazu bestimmt sind, die Thiere und Fische zu essen.

223 §.

Als das Eigenthum eingeführet worden ist, sind noch viel Dinge in der Gewalt des ersten Besiznehmers geblieben, und dieß mußte seyn, sowohl weil alle Menschen nicht zu gleicher Zeit zu arbeiten, oder ihre Geschicklichkeit zu üben angefangen haben, als weil ihre Zahl vermehret werden sollte.

224 §.

224 §.

Worüber das Eigenthum erstreckt werden kann.

Anfänglich erstreckte sich das Eigenthum nur über die Aecker, welche die Menschen bauen konnten, über die Thiere, die sie verwahren konnten, und über die zur Erhaltung dieser Thiere nöthigen Weiden, und alles Uebrige blieb in der Gemeinschaft.

225 §.

Man hat das Eigenthum nicht eher über diese Grenzen erstrecken können, als bis die Hausväter, bey außerordentlicher Vermehrung der Menschen auf den Einfall gerathen können, von den Häuptern der benachbarten Familien zu fordern, daß ein gewisser Bezirk Landes für jede Familie umgrenzet werden sollte, der zu ihrem Unterhalte zureichenden Borrath gäbe, wenn auch die Zahl der Menschen noch größer würde. Von der Zeit an, da ieder Privat etwas eignes hatte, ist das, welches vor diesem Vergleiche, dem ersten Besiznehmer zugehörte, der ganzen Familie, der es überlassen geworden, eigen geblieben, und das Haupt dieser Familie ist der oberste Verwalter darüber geworden. Alles, was sich von Thieren und Fischen auf diesem umschriebenen Bezirke gefunden, hat dem Eigenthume der besagten Ländereyen folgen müssen.

226 §.

Als sich hierauf verschiedene Familien zu einer Nation vereiniget haben, hat jedes absonderliches Eigenthum bestehen, und das der ganzen Gemeinschaft einer ieden Familie erworbene Ei-

genthum in die Gewalt des-oder derjenigen kommen müssen, bey welchen, nach dem getroffenen Vergleich, die höchste Gewalt über die Nation seyn sollte, in sofern die absonderlichen Familien, als sie sich in eine Nation vereiniget, nicht eins geworden waren, sich das Eigenthum, das zu vor unter der Verwaltung ihrer Häupter war, entweder ganz oder zum Theil vorzubehalten.

227 §.

Unterdessen haben die Menschen überhaupt auf die liegenden Gründe, deren Eigenthum auf die Gemeinschaften der Familien und Nationen verfallen ist, ein natürliches Recht behalten. Man muß durch ein Beispiel zeigen, was dieß für ein Recht ist, und mit welchen Einschränkungen es die Menschen üben können. Hier ist eines.

228 §.

Eines Theils, wenn eine Nation so zahlreich ist, daß ihr weder die Aecker, die ihr zugetheilet worden, noch alle Geschicklichkeit, deren sie fähig ist, ihren Unterhalt verschaffen können. Andern theils ist eine andre Nation so schwach, daß die Menschen, daraus sie bestehet, an statt daß sie ihre Geschicklichkeit sehr üben können, nicht einmal so zahlreich sind, ihre Aecker zu bauen, davon ein ansehnlicher Theil in Unwerth gefallen ist. Ein neuangelegter Wohnsitz einer allzu zahlreichem Nation kann von dem Regenten der andern nicht allein die ungebauten Aecker verlangen, wenn er sich den Gesetzen seines Staats und allem zu unterwerfen anbietet, was er ohne Ungerechtigkeit zur Sicherheit seiner Unterthänig-

thänigkeit fordern kann, sondern er kann auch, wenn dieser Regente diesen neuen Wohnsitz nicht hören will, und die Acker seines Staats ungebaut läßt, sich derselben bemächtigen, indem er sich den Gesetzen dieses Staats freywillig unterwirft, und von Seiten des Regenten zur Ausführung der besagten Gesetze alle billigen und vernünftigen Veranstellungen ohne Schwierigkeit treffen läßt. Er kann zu gleicher Zeit für alle, daraus er bestehet, und für ihre Nachkommen billige Sicherheit wider die Unternehmungen der Landeseingebohrnen, und auch des Regenten seine verlangen, der ihnen eine mit Billigkeit gesuchte Freystatt abgeschlagen hat. Sie können auch eine Schadloshaltung dessen fordern, was es ihnen gekostet hat, die Ausübung ihres rechtmäßiger Weise zurückgeforderten Rechts zu erlangen. Allein sie haben kein Recht zu verlangen, daß sie nach dem Rechte der Eroberung, die sie wegen der ihnen ertheilten abschlägigen Antwort, haben unternehmen müssen, unabhängig bleiben wollen, weil nach dem, was zuvorgesaget worden, die Absicht, die sie vernünftiger Weise, als sie aus ihrem Lande gegangen, haben gekonnt, vollkommen erfüllet ist, da ihnen aller Schade, den sie gehabt haben können, ersetzt ist, und sie also keine gerechte Ursache der Furcht fürs Zukünftige haben, und das Recht der Eroberung, wie man weiter unten sehen wird ^{f)}, die unumschränkte Gewalt nicht erwerben kann, als in so

§ 5

fern

f) S. des 2ten Th. 118 §.

fern sie nöthig ist, den Genuß einer gerechten Schadloshaltung zu versichern, oder in so fern sie ein Theil derselben ist. Der Anspruch auf eine gänzliche Unabhängigkeit ist nur gerecht, wenn der Regent, mit Berachtung der gemachten Vergleiche, nach der Hand allzuschädliche Unternehmungen für dieses Volk oder seine Nachkommen vornimmt, welche ihrer Seits der Sicherheit, die zu ihrem Besten versprochen worden, mit Recht beraubet werden können, wenn sie derselben zum Nachtheile der Rechte des Regenten, oder der alten Unterthanen dieses Regenten misbrauchen.

229 §.

Diese zween Grundsätze, davon der letzte den ersten erklärt, dürfen die regierenden Herren nicht erzörnen. Sie zielen vielmehr auf eine gerechte und sichere Vermehrung der Kräfte und der Staaten ihre der Regenten ab, deren Unterthanen an der Zahl sehr schwach und die Aecker ungebaut sind. Andere Regenten gehen diese Grundsätze nicht an. Man hat auch nicht Ursache zu denken, daß ein einziger Regent, ich will nicht sagen der sehr weise, sondern nur der gesellig und freundlich ist, diese Grundsätze verwerfen wollte.

230 §.

Die allerklügesten und fähigsten Regenten hingegen, wenn ihre Unterthanen nicht sehr zahlreich sind, und sie viel ungebautes Land haben, werden den Fremden, welche kommen und ihr Land anbauen wollen, vortheilhaftige Bedingungen zuge-

zugestehen, auch die Mittel hervorsuchen, sie hinein zu ziehen. Sie werden niemals befürchten, daß ihre Unterthanen zu zahlreich werden möchten. Die Zahl der Unterthanen, ihre Arbeit und Geschicklichkeit machen die Stärke der Staaten, vornehmlich wenn die Regenten die selben wohl zu gebrauchen wissen, ja oft dürfen die Regenten dem Fleiße und der Geschicklichkeit nur freyen Gang lassen, oder sie aufs höchste beschützen.

231 §.

Da alle oben angeführte Grundsätze richtige Folgerungen des natürlichen Rechts sind, so muß alles, was darwider hat gethan werden können, nach dem Völkerrechte, als ursprünglich ungerrecht angesehen werden. Der einzige Fall einer undenklichen Zeit, ohne Widersetzung oder glaubwürdige Zurückforderung kann dergleichen Ungerechtigkeiten bedecken, weil sie mit Grunde eine freywillige Mitbewilligung der beleidigten Theile und ihre Verzicht auf ihre rechtmäßigen Rechte vermuthen läßt.

232 §.

Die Ländereyen sind der Hauptgegenstand des Eigenthums, welches sich in die Tiefe und Höhe erstreckt, so weit als Raum zwischen den gezogenen Linien von dem Mittelpuncte der Erde bis an den Himmel, wo sich die Fläche endet, seyn kann. Allein alles, was man gemeinlich erdichtet unbeweglich Gut nennet, und auch das, was man unter die Classe des Fahrnisses rechnet, kann auch ein Eigenthum werden.

233 §.

233 §.

Die ganze Welt ist eins, daß die Bäche, Tische, Seen und Flüsse gleichfalls Theil an dem Eigenthume haben, und dieserwegen wird alles dieses zwischen den eigenthümlich besessenen Ländereyen so genau eingeschlossen, weil allzugroße Beschwerlichkeiten für die Eigenthümer, die an Flüssen wohnen, zu befürchten seyn würden, wenn es dem ersten, der sich dessen anmaßte, bliebe.

234 §.

Allein es sind große Streitigkeiten über das Eigenthum des Meers entstanden. Will man Grundsätze über diese Materie einführen, die an beyden Theilen so oft und so heftig gestritten worden, so muß man zu gleicher Zeit wohl untersuchen, welches die Gelegenheit und der Zweck von der Einführung des Eigenthums gewesen, und welches die nothwendigen Folgen nach seiner Natur sind.

235 §.

In so fern das Meer sich in solchem Stande befunden hat, daß es eine vernünftige und wohlgegründete Gelegenheit gegeben hat, das Eigenthum desselben zu erlangen, so daß man zu gleicher Zeit den völligen Zweck der Einführung des Eigenthums erreichen können, und daß alle die nöthigen Folgen dieser Einführung daraus haben entspringen müssen, so muß man denken, daß das Meer an Eigenthume hat Theil nehmen können. In allen andern Fällen kann man nicht behaupten, oder wenigstens denken, daß das Meer jemanden hat eigen werden können.

236 §.

236 §.

Die Gelegenheiten, ein Eigenthum zu erwerben, sind vernünftig und wohlgegründet, wenn derjenige, der es der Gemeinschaft entziehen will, die dem ersten Besiznehmer alles ursprünglich überlassen hat, zur Anbauung und Verbesserung der Sache, die er gebraucht hat, ansehnliche Arbeiten gethan hat ^{g)}, oder wenn er dabey eine Geschicklichkeit angewendet, die ihr einen Werth gegeben hat, den sie zuvor nicht hatte, oder auch wenn alle Dinge in solchem Zustande sind, daß der Zustand des Eigenthums, davon die Frage ist, jemanden von großer Wichtigkeit sey, ohne daß die ursprüngliche Erwerbung, die er machen will, jemanden wer es auch seyn mag, einiges wahres Nachtheil bringen kann.

237 §.

Der ganze Zweck der Einführung des Eigenthums ist, daß alles Recht auf die Sache, die jemandes eigen gemacht werden soll, ihm ohne Ausnahme dermaßen zugeeignet werde, daß niemand anders ohne seine Erlaubniß, dieselbe weder zu einigen Gebrauche anwenden noch einiges Recht über dieselbe üben kann.

238 §.

Die nothwendigsten Folgen der ursprünglichen Einführung des Eigenthums sind, daß die Gerichtsbarkeit über die eigenthümlich gewordene Sache, dem Eigenthümer, um die Ausübung aller seiner Rechte auf eine vollständige Art zu verfu

g) Siehe 220 §.

94 Versuch über die Grundsätze

versichern, oder seinem Oberherrn zugehöre, der als ein solcher verbunden ist, ihn bey besagten Rechten zu handhaben, und daß diese Gerichtsbarkeit über alle Personen, erstreckt werden kann, ohne daß jemand, wer es auch sey, berechtigt ist, sie streitig zu machen, oder in Ansehung der Handlungen auszuüben, die in dem ganzen Umfange dessen, was eigenthümlich geworden ist, geschehen.

239 §.

Aus diesen Grundsätzen folget, daß ein Staat Eigenthümer von einem Arme des Meers, der zwischen seinen Ländern lieget, und eines Raums des Meers, so groß er auch sey, seyn kann, wenn ihn der Regent durch Aufwürfe hat einschließen lassen, in so fern er es ohne Nachtheil anderer Staaten hat thun können, oder sein Besitz ohne offenbare Widersehung verjähret worden.

240 §.

Allein es folget auch daraus, daß weder das offene Meer, noch die Räume des Meers, welche davon auf die Ufer der Küsten reichen, zum Eigenthume gehören können. Es können darauf nur ausschließende Rechte eingeföhret, und durch ausdrückliche oder stillschweigende Vergleiche erlanget werden.

241 §.

Privatleute können nur auf das Eigenthum des Raums Anspruch machen, welchen das Meer in der Fluth bedeckt, und bey der Ebbe wieder bloß läffet, oder aufs höchste noch so weit, als
sie

sie zu Fuße oder zu Pferde drüber naus kommen können.

242 §.

Unterschied zwischen den ursprünglichen und abgeleiteten Eigenthume.

Alles Eigenthum ist entweder ursprünglich, (nämlich dasjenige, wodurch eine Sache, die Niemand's war, Ausschließungsweise, jemanden zugehören angefangen hat), oder abstammend, das heißt, daß es von einer Person auf eine andre gekommen ist, und alles ursprüngliche Eigenthum, wenn keine widrigen Vergleiche vorhanden sind, gleichen Umfang der Rechte und Gerichtsbarkeit verleihet. Das abstammende Eigenthum behält von der Natur des ursprünglichen Eigenthums nur diesen einzigen Punct, daß es auf immer das Recht verleihet, erworbene Dinge so zu genießen, wie man eins geworden ist, oder wie es kraft einiger Vergleiche verordnet worden, daß man sie genießen solle, allein alle andre mit dergleichen Eigenthümen verknüpfte Rechte ändern sich, und sind in verschiedenen Händen stärker oder schwächer, weitläuftiger oder eingeschränkter.

243 §.

Ungeachtet der erstaunlichen Menge von Ländern, deren Eigenthum ausgetheilet ist, sind derselben noch viele in der Gemeinschaft und für den ersten Besiznehmer geblieben. Dergleichen sind die ungebauten und unbewohnten Eylande mit ten auf dem Meere. Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß sich ein Mensch, der allein darauf landet,

96 Versuch über die Grundsätze

landet, ein ursprüngliches Eigenthum darüber erwerben könnte, also könnte es eine Familie, oder ein Hause, der ein Haupt erkannte, oder ohne Haupt, mit größern Rechte, und noch mit größern Rechte die Unterthanen eines Staats im Namen ihres Regenten thun.

244 §.

Allein nach den oben angeführten Grundsätzen, würde der allein angelandete Mensch nur das ursprüngliche Eigenthum darüber haben, was er bauen und verbessern könnte, und was er zur Unterhaltung der Thiere brauchte, die er verwahren könnte, wenn er sich welcher bemächtigt ^h).

245 §.

Wenn der Hause, der darauf gelandet wäre, kein Haupt erkannte, so würde ieder für sich ein Eigenthum erlangen können, das demjenigen gleich wäre, welches der allein Angelandete erlanget hätte, und wenn sie nach diesem eine Gesellschaft unter sich machten, oder von einander unabhängige Familien, so könnten sie sich wegen gewisser umschriebener Bezirke vergleichen ⁱ), das Eigenthum ieder Person, oder Familie zu unterscheiden, und sie könnten auch in diese umschriebene Bezirke Räume mit einschließen, die in der Absicht auf die Vermehrung ihrer Familien vorbehalten blieben. Allein, nach dem Völkerrechte, wenn diese Menschen, irgend einen natürlichen Haven, ohne sich dessen zu bemächtigen,
und

h) S. 220 §.

i) S. 225 §.

und in der Gegend herum ungebauete Ländereyen ließen, so könnten sie sich nicht widersetzen, wenn andre Menschen kämen, und sich diesen Haven und diese ungebauten Länder zueigneten, die sie dem ersten Besiznehmer freygelassen, in so fern die Neuankommnenen keine Eingriffe wider dasjenige unternähmen, was die erstern für sich und ihre Familien erworben hatten.

246 §.

Eben auf diese Art können Unterthanen, die auf diesen Eylanden anlanden, und sich derselben im Namen ihres Herrn bemächtigen, bey ihrer Ankunft nur ein ursprüngliches Eigenthum über dasjenige erhalten, was von ihnen gebauet und bewahret werden kann, und Fremde, welche etnen offenen und unbewahrten Haven und in der Gegend dieses Havens ungebauete Länder finden, können sich dieselben entweder für sich besonders, oder für einen andern Fürsten zueignen.

247 §.

Zu Folge eben dieser Grundsätze ^{k)} ist leicht zu begreifen und zu schließen, wessen sich Colonien rechtmäßiger Weise in Ländern bemächtigen können, deren Nachbarschaft vor langer Zeit mit Menschen besetzt ist, es mögen sich diese Colonien den Gesetzen der benachbarten Völker unterwerfen wollen, oder nicht: Denn wenn sie sich den besagten Gesetzen nicht unterwerfen wollen, können sie nach nichts trachten als nach dem Eigenthume der Sachen, die dem ersten Besiznehmer

k) Siehe auch 228 §.

98 Versuch über die Grundsätze

nehmer preis gelassen worden, und wenn sie sich auch den Gesetzen der Völker, mit welchen sie sich vereinigen wollen, aufrichtig unterwerfen, so können sie dennoch, ohne die Einwilligung der Oberherren, nichts verlangen, als das Eigenthum der Länder, die von langer Zeit ungebaut gelassen worden und welche diese Oberherren Niemanden geben wollen. Allein sie können im Nothfalle, die oben 228 §. angezeigten Sicherheiten fordern.

248 §.

Es giebet Sachen, welche, nach dem sie eigenthümlich von Jemanden besessen worden sind, wieder in die Gewalt des ersten Besitznehmers kommen, allein es sind nur solche, welche der Eigenthümer verlassen und dabey deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er nichts mehr davon verlange¹⁾.

249 §.

Zur Erlangung eines ursprünglichen Eigenthums wird eine Besitznehmung erfordert, allein es ist unmöglich anders zu erklären, nach dem Völkerrechte, das heißt auf eine Manier, darüber alle Nationen einig seyn müssen, worinn die Handlung der Besitznehmung bestehen soll, als wenn man saget, daß alle Handlung, wodurch ein Mensch sich entweder einer Sache anmaisset^{m)}, oder seine Arbeit oder Geschicklichkeit dabey anwendet, deren ursprüngliches Eigenthum er erlangen

1) Siehe unten die 298 und 299 §§.

m) S. 220 §.

langen will, nach dem Völkerrechte, als eine zu-
reichende Handlung der Besitznehmung angesehen
werden muß.

250 §.

Zur Erlangung eines abstammenden Eigen-
thums bedarf es keiner Besitznehmung, als wenn
die Handlung, welche es von einem Menschen
auf den andern kommen läßt, dergleichen Eigen-
thum nicht ihrer Natur nach überträgt.

251 §.

Der Zuwachs gehöret zu dem Eigenthume des Herrn
der Sache, der er zuwächst. Einschränkungen.

Der Zuwachs gehöret zum Eigenthume des
Herrn der Sache, der er zuwächst, und es be-
darf dieserwegen keiner Besitznehmung mehr:
Allein durch den Herrn der Sache, welcher der
Zuwachs zuwächst, darf man dem Eigenthümer
dieser Sache nicht verstehen, welcher der Zu-
wachs zuwächst, als wenn der Zuwachs von
der Natur des Grundes abhänget; oder der
Nießbrauch in seiner Hand ist; denn wenn der
Nießbrauch von dem Eigenthume getrennet ist,
und der Zuwachs zur Natur der Früchte gehört,
so muß das Eigenthum davon dem Nießbrau-
cher zugehören, welcher auch den Gebrauch und
die Früchte davon haben muß, was dem Gewinne
des Eigenthümers, als zur Natur des Grundes
gehörig, zuwächst.

252 §.

Der vorhergehende Grundsatz ist so beschaf-
fen, daß man überhaupt, nach dem Völkerrech-
te, keinen andern deswegen einführen kann. Un-

§ 2

terdessen

terdessen leidet er einige Einschränkungen, die sich auf ältere Grundsätze beziehen, z. E.

253 §.

Daher, daß der Zuwachs zum Eigenthume des Herrn der Sache, der er zuwächst, gehört, würde nach der Schärfe folgen, daß ein Privat, wenn er siehet, daß sein Nachbar seine Aecker ungebaut läßt, und sie ackert und besäet, seine Arbeit und Saamen verlihren müßte, wenn davon alle Frucht zum Nutzen des Eigenthümers gereichen würde. Allein wenn dieser Privat seinem Nachbar Nachricht davon gegeben hat, was er zu thun willens war, wenn dieser Nachbar sich nicht dawider gesetzt hat, und hernach als Eigenthümer die Früchte nehmen will, so kann derjenige, der gepflüget und gesäet hat, die Bezahlung der Ackerarbeit und des Saamens fordern, weil er sich mit demjenigen in gleichen Falle befindet, welcher, weil er eines andern Sachen nützlich gethan, wegen seiner nützlichen und nothwendigen Unkosten wieder bezahlet werden muß. Gleichergestalt, wenn dieser Privatmann, nach dem er seinem Nachbar Nachricht von dem Vorhaben, auf diese und diese Art auf seine Länder zu pflanzen, gegeben hat, und es ohne einige Widersehung anzutreffen gethan hat, so kann dieser Nachbar als Eigenthümer nicht den geringsten Nutzen von der Pflanzung ziehen, bevor er denjenigen, der sie hat thun lassen, die Unkosten der besagten Pflanzung, und den Preis, den die Bäume gegolten, als sie gepflanzt worden, bezahlet hat. Wenn hingegen die Ackerarbeit, Einsäung

ung und Pflanzung ohne gegebene Nachricht geschehen sind, so ist er demjenigen nichts schuldig, der sie gethan hat, welcher vermuthet wird, entweder, daß er dem Eigenthümer ein Geschenk damit machen wollen, oder die Absicht gehabt habe von des andern Gute Nutzen zu ziehen und die Schäden und Unkosten bezahlen muß, wenn der Eigenthümer beweiset, daß ihm einiger Nachtheil geschehen ist.

254 §.

Wer auf dem Boden eines andern, ohne seine Einwilligung bauet, wird auch vermuthet, entweder, daß er dem Eigenthümer das Gebäude habe schenken wollen, oder willens gewesen sey, sich eines andern Gut anzumassen. Er ist nicht befugt von dem Eigenthümer das geringste zu fordern, so viel ihm auch das Gebäude gekostet haben mag, und ist gehalten, dem Eigenthümer Schäden und Unkosten zu bezahlen, wenn der Eigenthümer beweiset, daß ihm das aufgeführte Gebäude mehr Nachtheil als Vortheil bringet. Wenn aber das Gebäude so beschaffen ist, daß es leichtlich versehret werden kann, so ist derjenige, so es gebauet hat, wenn er es wegschaffen läßt, nur gehalten, den Eigenthümer völlig schadlos zu halten, in Ansehung des Schadens, den ihm die Erbauung, die Einreißung und Wegschaffung verursachet haben können, weil er nicht nothwendiger Weise vermuthet wird, daß er dem Eigenthümer des Bodens besagtes Gebäude schenken wollen, oder die Absicht gehabt habe, sich eines andern Grund und Boden anzumassen.

ten. Unterdessen, wenn derjenige, so gebauet hat, den Grund unter einem solchen Titel besäße, deswegen er sich als den Eigenthümer hätte ansehen können, so ist er befugt, wenn er des Besizes entsetzet und genöthiget wird auf das Eigenthum Verzicht zu thun, davon er aufrichtig geglaubet, daß es ihm zugehöre, die Wiederbezahlung der müsslichen und nöthigen Unkosten zu fordern. Eben so ist es, wem dieser Besizer von guten Glauben zwar nicht gebauet aber den Grund und Boden auf irgend eine andre Art verbessert hat, wenn er endlich des Besizes entsetzet wird.

255 §.

Derjenige, welcher auf seinen Grund mit Materialien, die einem andern zugehören, bauet, muß demjenigen, dem diese Materialien zugehört, nicht allein den Preis der besagten Materialien, sondern auch Schäden und Unkosten in Ansehung alles dessen bezahlen, was es ihm kosten möchte, dergleichen an dem Orte, wo sie weggenommen worden, und zu der Zeit, da er sie braucht, wieder zu haben.

256 §.

Allein derjenige, so auf Papier geschrieben hat, das einem andern zugehört, darf ihm seine Schrift nicht abtreten, sondern muß ihm nur das Papier, dessen er sich bedient hat, bezahlen, weil es kein Papier mehr, sondern eine Schrift ist; gleichfalls darf derjenige, so auf eines andern Leinwand gemalt hat, ihm nur den Preis der Leinwand bezahlen, welche keine Leinwand mehr, sondern ein Gemälde ist.

257 §.

257 §.

Es folget daraus nicht, daß eine Mauer, eine Decke u. d. g. worauf ein Maler in nassen Kalk Gemälde gemacht hat, dem Maler zugehören müssen, weil man nicht sagen kann, daß die Mauer nicht mehr eine Mauer, und die Decke nicht mehr eine Decke sey. Die Malerey ist alsdenn ein wahrer Zuwachs des Hauses, davon die Mauer und die Decke einen Theil machen, und man ist dem Maler die Bezahlung dafür nur schuldig, wenn der Eigenthümer des Hauses sie zu machen befohlen, oder, als er erfahren, daß man sie machte, sich nicht dawider gesetzt hat. Hingegen wenn der Eigenthümer des Hauses diese Malerey nicht befohlen hat, und keine Kenntniß davon gehabt, daß man sie machte, so ist er befugt sich zu beklagen und man ist ihm auch Schäden und Unkosten schuldig, wenn er beweisen kann, daß die Malerey so beschaffen sey, daß sie seine Mauer und seine Decke verderbe.

258 §.

Ist die Einführung einer neuen Forme in einer Materie, die einem andern zugehört, ein Zuwachs?

Ist die Einführung einer neuen Forme meiner Materie, die einem andern zugehört, ein Zuwachs? Nein. Sondern es entstehet aus dieser Einführung eine neue Sache, über welche derjenige, dem die Materie zugehört, und derjenige, der eine neue Forme darinn eingeführt hat, nach dem Völkerrechte, verschiedene Rechte zu üben haben, die aber nicht zusammen treten können. Ohne die Materie würde man die Forme nicht

nicht haben einführen können, also ist es billig, daß derjenige, der die Forme eingeführt hat, kein einziges Recht über diese neue Sache üben kann, so lange er nicht alle Rechte desjenigen, dem die Materie zugehört, zu vergüten in Stande ist.

259 §.

Die Rechte desjenigen, dem die Materie zugehört, bestehen darinn, daß er von dem Preise der neuen Sache, nicht allein den Werth der Materie, sondern auch die Schäden und Unkosten nimmt, welche aus der ihm entzogenen Freyheit, die Materie zu gebrauchen, und welche der, so die Forme eingeführt, verantworten muß, angesehen durch seine That die Freyheit, diese Materie zu gebrauchen, demjenigen, dem sie zugehört, entzogen worden. Da derjenige, welcher die neue Forme eingeführt hat, für diese Schäden und Unkosten stehen muß, so ist er es mit noch größern Rechte dafür zu thun schuldig, was diese neue Sache etwan weniger gelten möchte, als was die Materie vor Einführung der neuen Forme gegolten hat.

260 §.

Die Rechte desjenigen, der die neue Forme eingeführt hat, bestehen lediglich darinn, daß er von dem Preise der neuen Sache alles nimmt, was nach Abzuge der Summe desjenigen, dem die Materie zugehört, übrig bleibt. Gleichwohl wenn die neue Sache durch Verschulden desjenigen, dem die Materie zugehört, nicht so theuer verkauft wird, als wie sie hätte verkauft werden sollen, kann derjenige, so die Forme eingeführt hat,

hat, von dem alten Herrn der Materie Schäden und Unkosten fordern, welche nach der Würdigung seiner Rechte vermindert werden müssen. Es ist leicht einzusehen, daß diese Grundsätze wegen der Einführung einer neuen Forme in der Materie, die einem andern zugehört, Folgerungen aus den Regeln des Völkerrechts über die Verbindlichkeit, die Schäden zu ersetzen, welche man verursacht hat, sind.

261 §.

Es muß durch einen Vergleich zwischen dem, welchen die Materie zugehört, und dem, welcher die neue Forme eingeführt hat geschehen, wenn einer durch Bezahlung einer Summe an den andern, sich die neue Sache zueignen will. Als denn wird diese Summe als der Werth dessen, was er, nach vorausgesetzter richtigen Untersuchung, von der neuen Sache zu nehmen Recht hatte, angesehen, davon derjenige, so diese Summe bezahlt hat, das ganze Eigenthum nur als Käufer erhält.

262 §.

Die vorherstehenden Grundsätze sind nur für die Fälle, wo die Forme eingeführt worden, ohne daß es derjenige, dem die Materie gehört, befohlen hat, oder ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung. Denn wenn er es befohlen hätte, so würde er ohne Zweifel der Eigenthümer der neuen Sache und gehalten seyn, dem, der die neue Forme eingeführt hat, entweder den verglichenen Preis, oder wenn keiner verglichen worden wäre, die billige Schätzung der Arbeit,

Arbeit, und dasjenige zu bezahlen, was es den Arbeiter gekostet haben würde, die neue Forme einzuführen. Und wenn die neue Forme entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung dessen, dem die Materie zugehört, eingeführt worden wäre, so müßte nothwendiger Weise eine Gesellschaft vorausgesetzt werden, in welche der Herr der Materie diese Materie, und der Arbeiter seine Geschicklichkeit nebst dem, was er zur Befertigung des Werkes für Kosten aufwenden müßte, geleet hätte, und, vermittelst des Lohns, der dem Arbeiter gegeben würde, der Preis der neuen Sache, die in Gemeinschaft wäre, nach Verhältniß einer richtigen Schätzung dieser wirklichen und wirklichen Werthe, welche das Capital dieser Gesellschaft gewesen wären, getheilet werden.

263 §.

Der Werkmeister, er mag auf Befehl, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Herrn der Materie gearbeitet haben, kann sie verdorben haben. Als denn muß man unterscheiden: Wenn er Befehl gehabt zu arbeiten, und der Herr der Materie sich nur anheischig gemacht, ihm einen verglichenen Preis, oder nach würdigen Verdienste zu bezahlen, indem er vorausgesetzt, daß er es gut machen würde, und nicht vermuthen können, daß er zu arbeiten sich anheischig machte, demjenigen, der ihn gebrauchet hat, Nachtheil zuzuziehen, so muß er den Werth der ganzen Materie bezahlen, die ihm gegeben worden, und die neue Sache in dem

Zustan-

Zustande, darein er sie gesetzt hat, für sich behalten. Allein wenn er nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Herrn der Materie gearbeitet hat, so muß man eine geschlossene Gesellschaft unter ihnen voraussetzen, und weil in einer Gesellschaft, darinn irgend eine Geschicklichkeit einen Theil der Anlage machet, der-oder diejenigen, welche wirkliche Werthe darbiethen, die in Gemeinschaft gebrachte Geschicklichkeit für das, was sie gilt, gern zulassen, so darf der Arbeiter nur für den Preis der Materie stehen, die er verdorben hat. Es wird ihm nur, weil seine Geschicklichkeit vom schlechten Werthe befunden wird, weniger bezahlt, als er erhalten haben würde, wenn er es gut gemacht hätte, und zwar nach Verhältniß des mehr oder wenigern, so die neue Sache unter dem Preise gelten würde, den sie gegolten haben würde, wenn sie gut gemacht gewesen wäre. Er kann auch, wenn die Sache ganz und gar verdorben ist, statt alles Lohns nach der Schärfe weiter nichts haben, als was er die Zeit über, die er gearbeitet, zum Lebensunterhalte gebraucht hat, und muß an dem Preise der Vorräthe, die er an wirklichen Werthen beygetragen hat, nach Verhältnisse eben so viel verlieren, als der Herr der Materie verlieren muß, übrigens aber die neue Sache dem Herrn der Materie bleibet.

264 §.

Man muß eben diese Grundsätze in Ansehung eines Werkmeisters anwenden, der mit einander vermengten und verschiedenen Personen zugehörigen

rigen Materien eine neue Forme gegeben hat, allein in Ansehung derer, welchen die Materien zugehört, so werden ihre Rechte nach Verhältniß dessen gewürdet, was sie gegolten, ehe der Werkmeister seine Geschicklichkeit dabey angewendet hat.

265 §.

Sind die angeschwemmten Länder ein Zuwachs? Wie sind sie es, und wem müssen sie zugehören?

Die Frage, zu wissen, wem, nach dem Völkerrechte, angeschwemmte Länder zukommen müssen, kömmt auf eine genaue Prüfung und Untersuchung an, gewiß zu machen, ob sie ihrer Natur nach Zuwachse sind, oder nicht. Wenn sie dergleichen ihrer Natur nach nicht sind, ob sie dafür kraft einiger Vergleiche angesehen werden können; und endlich für welches Stück Zuwachse sie gehalten werden sollen, wenn es Vergleiche giebet, oder man dergleichen vermuthen muß, die sie als Zuwachse ansehen lassen müssen.

266 §.

Eine Sache ist ihrer Natur nach kein Zuwachs einer andern, als wenn sie ihr entweder von innen oder an ihrer Oberfläche zuwächst, so daß sie derselben anhänget, ohne daß sie leichtlich versetzt werden kann, oder wenn sie daraus entsteht. Man kann nach den oben angeführten Grundsätzen über den Ursprung des Eigenthums der Güter, nichts anders gedenken.

267 §.

Angeschwemmte Länder sind diejenigen, welche ein Fluß, entweder wenn er sich zurückziehet, oder

oder den Lauf verändert, jenseit der Puncte läßt, wo sich der Bewohner um den Fluß ihre geendiget.

268 S.

Also sind die angeschwemmten Länder ihrer Natur nach keine Zuwachse.

269 S.

Allein es stehet nichts im Wege, daß man sie nicht wegen der Wirkung, die daraus folgen muß, kraft einiger ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleiche als Zuwachse ansehen könnte.

270 S.

Dieses vorausgesetzt, so giebet es entweder ausdrückliche Vergleiche, oder stillschweigende, die man als gemacht vermuthen muß.

271 S.

Wenn es ausdrückliche Vergleiche giebet, so muß die Entscheidung über das Eigenthum der angeschwemmten Länder sich ohne Schwierigkeit nach dem wahren Sinne dieser Vergleiche, so wie sie sind, richten.

272 S.

Will man Grundsätze über die Fälle sehen, wo man hingegen nur stillschweigende vermuthen kann, so muß man sich nothwendiger Weise in die genaue Untersuchung, verschiedener Unterscheidungen einlassen.

273 S.

Der Fluß hat vor der Anschwemmung entweder zween Staaten, die verschiedenen Herren unterthan sind, oder Länderen getrennet, die unterschiedlichen Unterthanen eines Oberherrn in dem

110 Versuch über die Grundsätze

Dem Gebiete verschiedener Gerichte gehören, oder auch Länder, die verschiedenen Unterthanen einerley Oberherrns, in einerley Gerichtsbarkeit zugehören.

274 §.

Wenn er vor der Anschwemmung zween Staaten, die unterschiedlichen Fürsten zugehören, getrennet hat, so müßte man nothwendiger Weise vermuthen, daß dergleichen Grenzen angewiesen worden, allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, die wegen der Grenzscheidungen entstehen und manchmal Kriege verursachen könnten. Man würde auch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dieser Fluß als ein Schlagbaum angesehen worden, der die Streifereyen der Kriegsvölker dieser Staaten aus einem in den andern aufzuhalten oder sie schwerer zu machen fähig wäre.

275 §.

Nach dergleichen Gründen würde es billig seyn, die angeschwemmten Länder als Zuwachse des Staats anzusehen, dessen Gebieth dadurch nahe bey einander, und zwar kraft eines stillschweigenden Vergleichs vergrößert werden würde, der um so viel vernünftiger wäre, da in der Zeit, da vermuthet würde, daß dieser Vergleich gemacht worden sey, nämlich zur Zeit der Scheidung der zween Staaten, an beyden Theilen gleiche Hoffnung zu gewinnen, und gleiche Furcht zu verliehren gewesen seyn müßte.

276 §.

276 §.

Weil man niemals vermuthen kann und darf, daß man durch einen stillschweigenden Vergleich über Vorfälle hat schließen können, die übermäßige Verletzungen leiden lassen können, wenn man nicht wenigstens zu gleicher Zeit auch stillschweigend wegen einer billigmäßigen Schadloshaltung geschlossen hat; so würde es billig seyn, wenn einer von den beyden Staaten durch die Anschwemmung vielmehr Land gewönne, als er desselben würde haben verlieren können, daß er den andern Staat, nach Verhältniß dessen, in so weit der Gewinn den möglichen Verlust übertröffen hätte, schadlos hielte.

277 §.

Es würde eben so seyn, wenn der Fluß, der sich zurückzöge, oder den Lauf veränderte, eine wichtige Stadt oder Festung mit einem Staate vereinigte, die von dem andern gebauet worden. Der Staat, welcher diese Stadt oder Festung gewönne, müßte den andern, der sie verlöhre, schadlos halten.

278 §.

Wenn eine Stadt oder Festung durch Anschwemmung den Herrn verändert, so kann das Eigenthum derselben nur an den Landesherrn kommen, und die Schadloshaltung ist der Staat schuldig; allein alles andre angeschwemmte Land muß, nach dem Völkerrichte, den Eigenthümern, so um den Fluß wohnen, nach der Ebenmaße der Länder, die ihnen der Fluß hätte wegspühlen können, vorzugsweise zugehören. Das Uebrige fällt

112 Versuch über die Grundsätze

fällt dem Staate anheim, welcher allein die Schadloshaltung schuldig ist. Das Gebieth der Obergerichte, darunter die Länder der Flußbewohner liegen, darf weder mehr noch weniger, als die Länder dieser Flußumwohner selbst wachsen.

279 §.

Die vorhergehenden Grundsätze betreffen hauptsächlich die Anschwemmungen, welche mit dem Gebieth eines Staats eine neue Strecke Landes verbinden. Es ist noch eine andre Art der Anschwemmung, auf welche man den Sinn der besagten Grundsätze anwenden muß. Es sind die Eylande, welche in dem Strohme dieses Flusses entstehen.

280 §.

Diese Inseln entstehen von dem, was der Fluß von Erdreiche während seines Laufs mit fortgerissen hat. Welchem Staate müssen sie, nach dem Völkerrechte zugesprochen werden? Ohne Zweifel demjenigen, von welchem man am leichtesten darauf landen kann, und dieses darum, weil durch dieses Mittel die Schutzwehre zwischen den zween Staaten besser und schwerer zu überschreiten werden wird; wenn aber die Anlandung von beyden Seiten gleich leicht wäre, so würde es billig seyn, daß sie demjenigen von den beyden um den Fluß liegenden Staaten nicht streitig gemacht werden könnten, der sie am ersten in Besitz nehmen würde.

281 §.

281 §.

Allein wem in den gewinnenden Staate müssen diese Inseln zugesprochen werden, wenn man dem Völkerrechte folgen will? Den Eigenthümern, die dem Flusse am nächsten wohnen, bis zu der Ebenmaße der Länder, die ihnen der Fluß hätte wegreißen können. Der Ueberschuß muß dem ganzen Staate zugehören. Die Gerichtsbarkeit muß in Ansehung der Länder, die zum Vortheile derer, die an dem Flusse wohnen, angewendet werden, den Richtersthühlen verwilliget werden, welche sie bereits über die Länder der besagten Eigenthümer, die um den Fluß wohnen, geübet haben, und was diejenigen anbelanget, die dem Staate zugewachsen sind, so gehört sie den nächsten Gerichtssthühlen, die von dem Fürsten angeordnet sind. Verfährt man in einigen Ländern anders, so geschieht es kraft der bürgerlichen Gesetze, die darinn eingeführet sind.

282 §.

Alle diese Grundsätze nach der Art, wie sie abgeleitet worden, beziehen sich auf alle Vorfälle, die sich durch den natürlichen Lauf der Flüsse äußern. Wenn sich aber an Seiten des gewinnenden Staats entweder der Regent, oder einer seiner Unterthanen eines ungebührlichen Rechts über den Lauf irgend eines Flusses, der zweien Staaten von einander scheidet, angemasset und Werke darauf gemacht hätte, vermittlest welcher der Lauf dieses Flusses gezwungen worden wäre, das Gebieth des benachbarten Staats zu beschädigen, alsdenn wäre der gewinnende Staat dem andern

§

II4 Versuch über die Grundsätze

ändern eine Schadloshaltung des ganzen Ver-
lusts des Erdreichs, welches dieser andre Staat,
daß er es verlohren hätte, beweisen würde, schul-
dig, und derjenige, welcher die Werke, davon die
Unordnung hergekommen, hätte machen lassen,
wäre gehalten, sie auf seine Unkosten ganz nie-
derreißen zu lassen. In diesem Falle könnte der
Regent des gewinnenden Staats, wenn er die
besagten Werke, welche die Anschwemmung ver-
ursachet hätten, hätte bauen lassen, von den Ei-
genthümern, die an dem Flusse wohnen, weiter
nichts fordern, als ihm die angeschwemmten Län-
der abzutreten, oder auch, nach ihrer Wahl, zur
Schadloshaltung des andern Staats, nach der
Verhältniß, was die angeschwemmten Länder,
so an die ihrigen stoßen, mit der Zeit gelten möch-
ten, gesetzt daß sie nicht das geringste auf ihre
Verbesserung verwendeten, beizutragen. Wenn
hingegen besagte Werke von einem Privatman-
ne gebauet worden wären, so wäre dieser seinem
Fürsten die ganze Wiedererstattung der dem an-
dern Staate bezahlten Schadloshaltung schul-
dig, und hätte sich an den Eigenthümern, die an
dem Flusse wohnen, auf eben die Art, wie sein
Fürst, wenn die Werke auf seinem Befehl ge-
macht worden wären, seines Schadens zu er-
holen.

283 §.

Wenn der Fluß, vor der Anschwemmung, zwey
unterschiedliche Länder, die einem Herrn unter-
than sind, unterschiede, würde man die Wichtig-
keit einer Schutzwehre zwischen diesen zweyen
Ländern

Ländern, welche die Streifereyen des Kriegsvolks aus einem von diesen Ländern in das andre aufhalten oder sie schwerer machen könnte, nicht zu betrachten haben. Die angeschwemmten Ländereyen, welcher dieser Fluß an andre Ländereyen anlegte würden als Zuwachse kraft eines stillschweigenden Vergleiches, angesehen werden, den man gemacht zu seyn voraussetzte, aller Schwierigkeit wegen der Grenzen zuvorzukommen, doch auf die Art, daß die, so an dem Flusse wohnen, ohne Schadloshaltung nicht mehr Erdreich verlohren als sie gewinnen können, denn ieder vermuthlich gemachter Vergleich über ungesfähre Fälle, schließet die Schadloshaltung nicht aus, als in so fern die Hoffnung zu gewinnen, und die Furcht zu verlohren gleich sind.

284 §.

Es folget daraus, daß die angeschwemmten Ländereyen, nach dem Völkerrechte, den Gerichtsbarkeiten zuwachsen müssen, unter welchen die andern Ländereyen, an welche sie gehangen werden, gelegen sind, indem von dem Gerichtsherrn eine anständige Schadloshaltung wegen dessenigen bezahlet wird, was der Gerichtsherr des gegenseitigen Ufers, beweisen kann, das er mehr verlohren, als er hätte gewinnen können.

285 §.

Es folget auch daraus, daß die angeschwemmten Länder, nach dem Völkerrechte, auch den Eigenthümern die, an dem Flusse wohnen, und den Ländern, wo sie sich angehangen haben, zugehören müssen, mit der Bedingung, daß, wenn sie

116 Versuch über die Grundsätze

mehr Erdreich gewonnen haben, als sie hätten verlieren können, sie eine anständige Schadloshaltung an die verlierenden Eigenthümer des gegenseitigen Ufers bezahlen, in Ansehung des Landes, das sie zu viel gewonnen hätten, und welches darnach geschätzt wird, was es mit der Zeit gelten möchte, wenn man auf seine Verbesserung keine Unkosten verwendete.

286 §.

Diese Schadloshaltungen wegen dessen, das man mehr verlieren zu haben befindet, als man hätte gewinnen können, sind gerechter, als es seyn würde, wenn man die Freiheit ließe, diesem Ueberschuße zu folgen und ihn bis jenseit des neuen Laufes des Flusses zu erhalten, nicht allein zu Folge des vorausgesetzten gemachten Vergleichs aller Verdriesslichkeit wegen der Grenzen zukommen, sondern auch in Ansehung der Beschwerlichkeiten, welche Schwierigkeit, zu allen Zeiten über den Fluß zu gehen, das Feld auszuöpfanden und die Gerichtsbarkeit auszuüben, erwecken könnten.

287 §.

Wenn sich eines ungebührlichen Rechts über den Lauf dieses Flusses angemasset und irgend ein Werk gemacht worden, das ihn gezwungen hat, sich zurückzuziehen oder den Lauf zu verändern, so muß man, nach dem Völkerrechte, die wegen eben dieses Falls zuvor eingeführten Grundsätze anwenden und voraussetzen, daß der Fluß, vor der Anschwemmung, zween Staaten, die unterschiedlichen Herren unterthan sind, getrennet

rennet gehabt. Die Schadloshaltung muß so wohl wegen der Gerichtsbarkeit, als des Eigenthums des Grund und Bodens geschehen.

288 §.

Die Grundsätze über den Fall, wo der Fluß, vor der Anschwemmung, Ländereyen getrennet hätte, die unterschiedenen Privatleuten gehören und unter einerley Gerichtszwange gelegen sind, und die Folgerungen, so man daraus ziehen muß, sind ebendieselben, als die Grundsätze, die oben wegen des Falls, wo der Fluß, vor der Anschwemmung, Länder getrennet hat, die einerley Herrn, unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten, unterthan sind, angeführet worden, und ihre Folgerungen; daß beynahewegen des Gerichtszwanges nichts zu sagen ist.

289 §.

Was die entstehenden Inseln in dem Strohme eines Flusses anbelanget, es mag derselbe verschiedene Gerichtsbarkeiten unterscheiden, oder dessen beyde Ufer unter eine Gerichtsbarkeit gehören; so darf man, zu Folge des Völkerrechts, nicht nach der Wichtigkeit, unter den beyden Ufern die beste Schutzwehre, die möglich ist, zu erhalten, entscheiden, wem das Eigenthum derselben angewiesen werden soll. Man muß zum besten Grunde, der gefunden werden kann und aus dem natürlichen Rechte entspringet, Zuflucht nehmen. Nun ist es ohne Zweifel dieser. Was die Anschwemmung betrifft, so scheint der Fluß das Gesetz zu machen. Durch den Lauf, den er nimmt, und durch die Bewegung seines Wassers

28 Versuch über die Grundfäße

verliehrt der eide, und der andre gewinnet. Also muß man, so zu sagen, der Absicht des Flusses folgen, wenn man wohl entscheiden will.

290 §.

Wenn der Fluß an einer Seite sein Ufer am meisten aushölet, und der Lauf seines Wassers an derselben am schnellsten ist, so ist es eine sichere Anzeige, daß, um sich dieses Ausdrucks noch ferner zu bedienen, die Absicht des Flusses ist, das Eigenthum der entstehenden Inseln, vermöge einer Art des Vorzugs, den Eigenthümern des gegenseitigen Ufers zuzueignen, oder deutlicher zu reden, daß der Fluß mehr darauf abzielet, die entstehenden Inseln mit diesem gegenseitigen Ufer zu vereinigen. Aus diesem Grunde werden die besagten Inseln, den Eigenthümern des besagten Ufers zugehören müssen.

291 §.

Wenn die Tiefe des Fluthbettes des Flusses und die Schnelligkeit seines Wassers an ieder Seite der beyden Ufer bey nahe gleich sind, so muß man untersuchen, welchem Ufer die Eylande am nächsten sind, und sie den Eigenthümern desselben Ufers zusprechen.

292 §.

Wenn die Tiefe des Fluthbettes des Flusses und die Schnelligkeit des Wassers an beyden Seiten gleich sind, wenn die Entfernung zwischen den Eylanden und jedem Ufer auch gleich ist, so ist es billig, daß das Eigenthum dieser Eylande zur Hälfte unter den Eigenthümern jedes Ufers getheilet werde; und die Gerichtsbarkeiten über die

Die Ufer, müssen nach Verhältniß der Zunahme Des Eigenthums derer, die an dem Flusse wohnen, auch zunehmen.

Alles widrige, so man bey verschiedenen Völkern dießfalls findet, kömmt von dem eingeführten bürgerlichen Rechte her; z. E. derjenige Vorzug der Landeseinkünfte, der den Regenten oder Lehnsherren, das Eigenthum jedes Flusses giebet, davon ein Ufer unter ihnen stehet, und die ganzen Flüße, deren beyde Ufer unter ihrem Gebieth sind. Nach dem Völkerrechte erstrecket sich das Eigenthum derer, so an dem Flusse wohnen, bis in die Mitte des Strohms. Unterdessen muß man, was das Civilrecht in diesem Stücke eingeführet, als keine gewaltsame Anmaßung über die Eigenthümer, so an dem Flusse wohnen, sondern als die Wirkung der Vergleiche ieder Nation ansehen, welche die Regenten durch ihre Gesetze nicht verändern können, als mit Einwilligung eben dieser Nationen. Dieses ist, z. E. was man die Grundgesetze und unveränderlichen Maximen eines Staats, die von undenklichen Jahren wegen der Kammereinkünfte des Regenten eingeführte Rechte nennet, und wenn man Gesetze verfassen, oder Willkühre verbessern will, lassen die Regenten die verschiedenen Stände ihrer Unterthanen versammeln, und geben nach diesem dem Schluß dieser Versammlungen die Kraft eines Gesetzes durch ihre Billigung und Bestätigung.

293 §.

Ist ein gefundener Schatz ein Zuwachs?

Ist ein gefundener Schatz in einem Grundstücke, das jemanden als Eigenthum zugehört, ein Zuwachs dieses Grundstückes? Man muß unterscheiden: Entweder dieser Schatz ist eine hervorgebrachte Frucht der Erde, oder ist Gold, Silber und andere kostbare Materien, die von andern dahin gebracht worden.

294 §.

Ist es eine vorgebrachte Frucht der Erde, als Bergwerke, Marmor- Jaspis- oder Brüche von noch kostbarern Steinen, so sind es ohne Schwierigkeit Zuwächse des Grundstücks, und müssen, nach dem Völkerrechte dem Eigenthümer des Grundstücks zugehören. Die widrigen Gebräuche, so in verschiedenen Staaten eingeführt sind, sind blos durch das Civilrecht als auf Bergwerke, die von der gesammten Nation gemacht worden, gegründet, eingeführt worden.

295 §.

Ist es Gold, Silber, oder andere kostbare Materien, die von Jemanden hingelegt worden, muß man noch etliche Unterschiede machen. Denn es wird auf eine Art hingelegt seyn, entweder, daß man es leicht herauskriegen kann, wo es ist, oder daß man es nicht ohne viel Mühe, Unkosten und Schaden für den Eigenthümer des Grundstücks, wegbringen kann, wo es hingelegt worden ist.

295 §

296 §.

In diesem letzten Falle muß der Schatz noch als ein Zuwachs des Grundstücks in welchem er verborgen worden, angesehen werden, um so viel mehr, da man nicht vermuthen kann, ob es nicht die Absicht desjenigen gewesen ist, der ihn also verborgen hat.

297 §.

Wenn er aber so lieget, daß der leicht und ohne großen Schaden für den Eigenthümer des Grundstücks leichtlich herausgelanget und anders wohin gebracht werden kann; alsdenn könnte derjenige, welcher beweisen kann, daß er ihn verborgen hat, und seine Erben, ihn wieder fordern, wenn sie sich erbiethen den Eigenthümer des Grundstücks wegen des Schadens, der ihm zugefüget werden könnte, schadlos zu halten, es wäre dann daß man dagegen beweisen könnte, oder vermuthen müßte, es sey die Absicht desjenigen, der ihn vergraben hat, nicht gewesen, das Eigenthum davon zu verlassen. Dieser Grundsatz beruhet darauf, weil dieser auf eine Art verborgene Schatz, daß er leichtlich und ohne großen Schaden für den Eigenthümer des Grundstücks gehoben werden kann, nach der oben gegebenen Erklärung ⁿ), seiner Natur nach kein Zuwachs ist, aber dennoch kraft eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleichs als ein Zuwachs angesehen werden kann.

§ 5

298 §.

n) Siehe 266 §.

298 §.

Die rechtlich vermuthete Verlassung giebet Ursache, daß eine Sache in die Gewalt eines neuen Eigenthümers kömmt.

Die rechtlich vermuthete Verlassung des Eigenthums einer Sache, giebet, nach dem Völkerechte, Ursache, daß diese Sache in die Gewalt eines neuen Eigenthümers kömmt, und dieser Eigenthümer kann manichmal, wie zuvorgesaget worden, der erste Besitznehmer werden.

299 §.

Allein nach eben diesem Völkerrechte, hat der erste Besitznehmer kein Recht auf das Eigenthum, als wenn es mit der deutlich bemerkten oder rechtlich vermutheten Absicht verlassen worden, daß es dieser oder jener Mann ergreifen solle, oder wenn die verlassene Sache nicht in dem umzirkten Grenzen eines Staats ist. Denn andrergestalt, wenn das Eigenthum mit einer deutlich bemerkten Absicht verlassen worden, es auf diesen oder jenen zu bringen, so muß es auf denjenigen kommen, der auf solche Art angezeigt worden, in so fern er sich in gehöriger Zeit, nachdem er von dieser Benennung Nachricht erhalten hat, an giebt, entweder in Person oder durch einen andern, der von ihm gnungsam bevollmächtigt ist, Besitz davon zu nehmen, und wenn sie in dem umzirkten Lande eines Staats ist, so muß das Eigenthum derselben dem sämmtlichen Staate gehören. Nur das bürgerliche Recht kann deswegen anders verordnen, entweder durch eine Folge von gemachten, oder vermutheten Vergleichungen

gleich von der Nation, oder durch die Gesetze des Regenten, von welchem man vermuthen muß, daß er sie aus gerechten Ursachen eingeführt, und auf die Beschaffenheit des Staats und die Neigung der Nation Acht gehabt hat.

300 §.

Die rechtlich vermuthete Verlassung ist der Grund der Verjährungen, welche ein Mittel sind, das Eigenthum zu erwerben.

Die rechtlich vermuthete Verlassung der Dinge, ist der wahrhaftige Grund der Verjährungen °).

301 §.

Grundsätze, welche die Verjährungen betreffen.

Die also gegründeten Verjährungen sind des Völkerrechts, in so fern sie, wie das Völkerrecht, das wahre Wohl, und den wohlverstandenen Nutzen des Staats überhaupt zum Zwecke haben. Allein eben dieses Völkerrecht kann, die Verjährungen vollständig zu machen, nur die Zeit eines undenklichen Besizes fest setzen, das heißt, einen solchen, daß sich kein lebendiger Mensch erinnern kann, jemals einen andern gesehen zu haben. Alle andre Verjährung, die durch einen kürzern Besiz erworben wird, hat ihren Ursprung von dem bürgerlichen Rechte.

302 §.

Daraus, daß die Verjährungen des Völkerrechts sind, folget nothwendiger Weise, daß sie auch

°) Siehe 231 §.

124 Versuch über die Grundsätze

auch zwischen zweyen freyen Völkern, zwischen zweyen Königen, zwischen einem Könige und einem freyen Volke, oder einem Privatmanne, der einem andern Fürsten unterthan ist, oder zwischen zweyen Privatleuten, die zweener verschiedener Fürsten Unterthanen sind, statt haben müssen, weil kein Mensch in der Welt ist, der sich dem Völkerrechte nicht unterwerfen müßte. Die Rechte selbst, welche mit der obersten Gewalt verknüpft sind, müssen allemal für verjährt gehalten werden, wenn es offenbar ist, daß die ganze Nation der Verlassung, davon sie Kenntniß gehabt, beygetreten ist: Allein die Verjährung dieser Rechte kann nicht statt haben, wenn die Verlassung nicht rechtlich vermuthet wird, als von Seiten des Regentens, und ohne Beytritt der Nation, welcher so wohl als dem Regenten an der Erhaltung dieser Rechte gelegen ist, welche sie ihm zu ihrem größern Wohl nur unter der Bedingung anvertrauet hat, daß sie der Regent in ihrer Vollständigkeit erhalten soll.

303 §.

Aller gerichtlicher Anspruch und öffentlicher Widerspruch gegen einen Besiß unterbricht die Verjährung, weil es offenbar ist, daß, wenn diese Ansprüche oder Widersprüche geschehen, der rechtmäßige Eigenthümer nicht Willens ist, das Eigenthum, so er sich erworben hat, zu verlassen. Allein die Zeit der Verjährung fängt wieder an zu laufen von dem Zeitpuncte der besagten Ansprüche oder Widersprüche, weil man seit dieser Zeit mit richtigen Grunde zu glauben hat anfangen

gen können, daß der Eigenthümer die Meinung geändert und sein Eigenthum dem, der den Besitz hatte, gern habe überlassen wollen.

304 §.

Die Zeit der Verjährung kann, nach dem Völkerrechte, zum Vortheile des betrüglichen Besitzers (*malae fidei*) nicht laufen, weil dieses dem wahrhaftigen Nutzen der Gesellschaft überhaupt zuwider seyn würde, daß ein Mensch von den Folgen seines Betrugs Nutzen zöge. Wenn der erste Besitzer betrüglich besessen hat, und dieses bewiesen ist, so wird die Zeit der Verjährung erst von dem Tage zu laufen anfangen, da der andere Besitzer, welcher glauben gekonnt, daß ihm die Sache rechtmäßiger Weise zugehöre, in Besitz getreten ist: und die Verjährung muß allemal als unterbrochen angesehen werden, wenn einige nach einander folgende Besitzer völlige Wissenschaft gehabt haben, daß die Sache, welche sie besessen, ihnen nicht rechtmäßiger Weise zugehöre; das heißt, allemal, wenn man beweisen kann, daß sie diese völlige Wissenschaft gehabt haben. Die Zeit der Verjährung darf seit der letzten dieser Unterbrechungen erst von dem Tage an gerechnet werden, da der letzte betrügliche Besitzer zu besitzen aufgehört hat.

305 §.

Die Zeit der Verjährung muß, nach dem Völkerrechte, wider die rechtmäßigen Eigenthümer, während ihrer Minderjährigkeit laufen, so daß, während dieser Zeit, die Verjährung weder als

als unterbrochen, noch als aufgeschoben angesehen werden kann, weil das, was ihrem Stillschweigen gefehlt hat, die Verlassung des Eigenthums rechtlich vermuthen zu lassen, durch ihr Stillschweigen in der Mündigkeit oder ihrer Nachfolger ihres zureichend ersetzt wird. Weil man aber nur nach diesem Grunde die Zeit rechnen darf, die während der Minderjährigkeiten verläuft, wenn die endliche Frist der Verjährung während einer Minderjährigkeit fällt, so erfordert das Völkerrecht, daß man der Zeit des unendlichen Besizes die Zeit zugiebet, die zu Endigung der Minderjährigkeit nöthig ist, und auch dem Minderjährigen, der mündig geworden ist, noch eine zureichende Zeit, seine Urkunden zu untersuchen und sich von seinem Rechte zu unterrichten, und alsdenn die Verjährung erst für erlangt werden. Gleichfalls, wenn der Minderjährige, während der Minderjährigkeit, in welche die gesetzte Zeit der Verjährung fällt, ehe er zur Mündigkeit gelangt ist, verstirbt, so ist billig, daß man seinem Erben, ehe die Verjährung als erlangt angesehen werden kann, ebendieselbe Zeit giebet, die man den mündig gewordenen Unmündigen gegeben haben würde, wenn er gelebt hätte, und alles, weil es nöthig ist, daß in der Minute, da diese endliche Frist der Verjährung erlöscht, der rechtmäßige Eigenthümer im Stande gewesen sey, die Verlassung des Eigenthums, das er eine Minute zuvor noch hatte, zu vollbringen. Nun muß der Unmündige, nach dem Völkerrechte, für mündig angesehen werden, wenn

wenn er sich im Stande befunden hat, seinen Verstand vollkommen zu gebrauchen.

306 §.

Nach dem Sinne des vorhergehenden Grundsatzes muß die Verjährung auch wider die Wahnsinnigen laufen; allein wenn die endliche Frist der Verjährung während der Raserey eines Wahnsinnigen einfällt, der es nachher zu seyn aufhört, so ist es billig, daß man ihm von der Zeit an, da er den Gebrauch seiner Vernunft wieder erhalten hat, eine hinlängliche Zeit giebet, seine Beweise zu untersuchen und sich von seinen Rechten zu unterrichten, ehe man die Verjährung als erlangt ansiehet. Es ist auch billig dem Erben des Wahnsinnigen eben diese Zeit zu geben, der gestorben ist, ohne daß er den Gebrauch seines Verstandes wieder erlangt hat, es wäre denn dieser Erbe Verwalter über des Wahnsinnigen Güter gewesen, da ihm sein Stillschweigen mit Recht beygemessen werden muß, als wenn et schon in der Zeit, darein die endliche Frist der Verjährung gefallen ist, Eigenthümer der Sache gewesen, die nach rechtlicher Vermuthung dem Besitzer gelassen worden.

307 §.

Die Verjährung, welche das Völkerrecht nach einem undenklichen Besitze einführt, muß nicht allein während der Abwesenheit des Eigenthümers, die Ursache seiner Abwesenheit mag seyn, welche sie wolle, laufen, sondern auch vollendet wer-

werden, weil, da er ehe er sich entfernt keinen An- oder Widerspruch gethan hat, welche die Verjährung unterbrechen gekonnt, er niemanden die Schuld als sich bemessen kann und vielleicht auch mit Rechte vermuthet wird, daß er so wohl in der Ferne, als in der Nähe das Eigenthum, so er hatte, dem Besitzer überlassen habe.

308 §.

Allein kann, nach dem Völkerrechte, die Verjährung demjenigen, der noch nicht gebahren war oder das vernünftige Alter erreicht hatte, wenn die endliche Zeit der Verjährung gekommen ist, und dem vermöge eines ursprünglichen Vergleichs dasjenige einmal zugehören sollte, davon das Eigenthum durch Verjährung erlangt zu seyn vorgegeben wird, eingewendet werden? Auf diese Frage, welche die allerberühmtesten Schriftsteller, als sehr schwer aufzulösen, angesehen haben, ist hier genung überhaupt zu antworten, daß da die stillschweigende Verlassung, nach dem Völkerrechte, eben so viel Stärke hat, als wenn die Verlassung ausdrücklich geschehen wäre, ihm die Verjährung wegen alles dessen entgegen gesetzt werden kann, was demjenigen, der die endliche Frist ohne rechtlichen Anspruch oder öffentlichen Widerspruch hat vorbeistreichen lassen, durch eine ausdrückliche Verlassung, die mit allen nöthigen Umständen versehen ist, würde haben können entzogen werden ^{p)}.

309 §.

p) S. 454 und ff. §§. des andern Theils.

309 §.

Andre Mittel, wodurch das Eigenthum verändert werden kann, dessen Veränderung aber nicht anders, als nach Maßgebung des Rechts geschehen kann.

Aus vorhergehenden Grundsätzen folget, daß die Verjährung, nach dem Völkerrechte, ein Mittel ist, das Eigenthum zu erlangen. Es giebet dergleichen noch andere, als den Kauf, den Tausch, die Annehmung der Schenkungen, und überhaupt alle Handlungen, welche mit der Beschaffenheit derselben Aehnlichkeit haben. Allein die Handlungen mögen seyn wie sie wollen, so kann das unveränderliche Eigenthum nur nach Maßgebung des Rechts übertragen werden.

310 §.

Diese Vorschriften des Rechts sind überhaupt, den Rechten, welche zuvor über die Sachen, von deren Eigenthume die Frage ist, erlangt worden sind, nicht den geringsten Nachtheil zuzufügen.

311 §.

Also hat der Käufer an einem gekauften Grundstück, oder was er sonst gekauft hat, kein unveränderliches Eigenthum, als unter der Bedingung die Schulden des besagten Verkäufers, doch mit Vorbehalt seiner Erholung wider den Verkäufer, die älter als sein Kaufcontract sind, bis zum ganzen Werthe seiner Erwerbung zu bezahlen, weil die ältern Gläubiger, als der Kaufcontract, zuvor auf den ganzen Werth der gekauften Sache Rechte erlangt hatten.

312 §.

Also muß derjenige, welcher ein Grundstück, oder etwas dergleichen, gegen ein ander Grundstück getauscht hat, aus eben der Ursache die Schulden dessen, mit welchem er den Tausch getroffen hat, die älter als sein Contract sind, so hoch sich der ganze Werth der getauschten Sache beläuft, bezahlen, doch mit Vorbehalt seines Anspruchs wider den Vertauscher, und eines vorzüglichen Rechts auf das, was er ihm dagegen gegeben hat, und welches als sein absonderliches Unterpfand, nach der gemeinlich ausgedrückten, oder wenigstens vermutheten Meynung der Contrahenten, angesehen werden muß.

313 §.

Gleichfalls kann derjenige, welcher die Schenkung eines Grundstücks, oder einer andern Sache angenommen hat, das unveränderliche Eigenthum davon nicht haben, als wenn er die Schulden des Schenkenden bezahlt, die älter, als die Schenkung sind. Weil die Hoffnung der Erkenntlichkeit des Beschenkten der einzige Preis der Schenkung ist, so wird sie dadurch um desto weniger geringer werden, und wenn der Beschenkte eine Erkenntlichkeit bezeigt hat, die dem ganzen Werthe der geschenkten Sache gleich kömmt, so wird der Schenkende seiner Seits noch zu einiger Erkenntlichkeit gegen den Beschenkten verbunden seyn, welcher nach gemachter Rechnung der Wohlthäter seyn wird. Allein bey Geschenken, Diensten, Wohlthaten überhaupt und der Erkenntlichkeit giebet es zweyerley Arten zu rechnen, die

Die eine für den Wohlthäter, und die andre für den, der die Wohlthaten erhält. Der erste muß die Wohlthaten niemals höher schätzen, als was sie werth sind, der andre muß ihrem wahren Werthe allezeit einen Preis der Liebe beylegen. Wenn die Menschen nach dieser Regel rechneten und darnach handelten, was würden sie nicht dabey gewinnen? Sie würden nimmermehr fehlen.

314 §.

Allein es ist nicht eben so in Ansehung gekaufter, vertauschter oder geschenkter Sachen, und deren Eigenthum durch Uebergabung aus einer Hand in die andre übertragen wird. Der Käufer, der Tauscher, oder der Beschenkte, die das Eigenthum derselben erlangt haben, sind nicht gehalten, die ältern Schulden desjenigen abzutragen, der es auf sie gebracht hat, weil die vorhergehenden Gläubiger kein Recht auf diese Dinge erhalten hatten, als in so fern sie sich in der Gewalt ihrer Gläubiger zu der Zeit, da sie sich derselben zur Bezahlung ihrer Forderungen gerichtlich anmaßen würden, befinden würden. Die Rechte der Gläubiger über dergleichen Dinge erstrecken sich nicht weiter, weil es der allgemeine Nutzen der Gesellschaft erfordert, daß die Handlung dieser Sachen einen freyen Lauf behalte, ohne welche fast die ganze Welt schmachten würde, oder auch vor Hunger sterben könnte ¹⁾.

§ 2

315 §.

- 1) 3, E. das Eigenthum eines Scheffels Getreides wird von einer Hand in die andre vermittelst der Uebergabung

Sind die Schenkung auf den Todesfall und der letzte Wille, welche, wie zuvorgesaget worden, keine wahren Schenkungen sind, sondern vielmehr Versprechungen zu schenken, da sich der Versprecher die Freyheit zu widerrufen vorbehält, nach dem Völkerrechte Mittel, das Eigenthum zu erlangen, und wie? Die Entscheidung dieser Frage beruhet auf einer genauen Untersuchung der Eigenschaft und Wirkungen solcher Versprechungen und dem Ursprunge des Eigenthums.

Das Eigenthum ist ursprünglich eingeführt worden, dem Eigenthümer die nöthigen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten zu verschaffen, welcher Richter darüber ist, was er zu seinen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten brauchet.

hung übertragen. Wenn die Gläubiger der Ackerleute von dem Tage ihres vorgeschoffenen Darlehns, Recht auf alle die Scheffel Getreides erhielten, die diese Ackerleute hätten, oder haben könnten, so würde daraus folgen, daß jedermann, der sie gekauft hätte, angehalten werden könnte, sie zweymal zu bezahlen; so würde es in der Welt keine Becker geben, oder billig seyn, daß man sie das Brod nach dem doppelten Preise des Kornes verkaufen ließe. Der allgemeine Nutzen der Gesellschaft erfordert also, daß die Gläubiger der Ackerleute nur Recht auf das Korn haben, das sich in der Gewalt ihrer Schuldner befindet, wenn sie dieselben in gerichtlichen Anspruch nehmen.

317 §.

Der Eigenthümer, der Richter darüber ist, was er zu seinen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten brauchet, kann, so weit als sich sein Eigenthum erstrecket, damit schalten und walten, demjenigen Gnüge zuthun, was er dafür hält, daß es ihm entweder nöthig oder nützlich sey. Wenn er also glaubet, es sey ihm nützlich oder nöthig, mehr zu verthun, als er einnimmt, so kann er Schulden machen, dafür der Werth dessen, was er eignes hat, stehen muß, außerdem würde er zu seinen dringenden Bedürfnissen nichts zu borgen finden. Wenn er also Schulden gemacht hat, so kann er einen Theil von seinem Gute verkaufen, sie abzutragen, und dasjenige, darüber ihm das Eigenthum bleibt, desto freyer genießen, oder demjenigen leichter Gnüge zu thun, das er voraussiehet, daß seine Bedürfnisse und Bequemlichkeiten mit der Zeit erfordern werden. Er kann auch sein ganzes Gut verkaufen, wenn er dafür hält, daß der Preis, den er dafür bekömmt, nützlich seyn wird, ihm seine Bedürfnisse zu verschaffen, und daß er allenfalls, sie durch seinen Fleiß zureichend ersetzen werde. Wenn er mehr Nutzen oder Bequemlichkeit findet, eine Sache zu haben, die ihm nicht zugehört, als eine andre, die ihm zugehört, so kann er einen Tausch mit diesen zwoen Sachen treffen. Wenn er von einem andern, einige Hülfe, Dienst, oder überhaupt einige Wohlthat erhalten hat, so kann er sich des Eigenthums seines ganzen Guts, oder eines Theils desselben ent-

schlagen, um sich der Erkenntlichkeit zu entledigen, zu welcher er verbunden und welche eine Schuld ist, und zu gleicher Zeit neue Wohlthaten von den Beschenkten zu verdienen, wenn die Schenkung in dem ganzen Gute des Schenkenden besteht; denn welche Wohlthat man auch erhalten hat, so darf sich die Erkenntlichkeit, die man deswegen schuldig ist, nicht bis auf dieses Schenken des Ganzen, was man hat, erstrecken^{e)}). Ingleichen, wenn ein Eigenthümer dafür hält, daß die Erkenntlichkeit, die sein Beschenfter haben wird, ihm zureichend nützlich oder nöthig seyn werde, so kann er ihm auch sein ganzes Gut schenken. Alles dieses leidet, nach dem Völkerrechte, in allen Fällen keine Schwierigkeit, wo man das Eigenthum durch den lebenden Eigenthümer deutlich übertragen sieht.

318 §.

Allein, wird man sagen, man kann in einer Schenkung auf den Todesfall oder in einem letzten Willen, keinen einzigen Augenblick in dem Leben des Schenkenden oder Erblassers gedenken, in welchem er das Eigenthum dessen, davon die Schenkung, oder der letzte Wille Meldung thun, über-

- e) Die größte Wohlthat, die ein Mensch erhalten kann, ist ohne Zweifel diejenige, welche sein Leben rettet, wenn er in der größten Gefahr ist. Gleichwohl darf er nicht aus bloßer Erkenntlichkeit sich seines ganzen Vermögens berauben, denn er ist nicht verbunden, sich ohne Noth der Gefahr, vor Hunger zu sterben, demjenigen zum Besten auszusetzen, der z. E. verhindert hat, daß er nicht erstickt ist.

überträgt. Wie kann es also durch den Beschenkten oder eingesezten Erben erlangt worden seyn? Der Schenkende auf den Todesfall, und der Verfasser eines Testaments thun in der Zeit, in welcher die Schenkung oder der letzte Wille gemacht worden, wahrhaftig nichts anders, als daß sie zu schenken versprechen, wenn sie sterben werden, wenn sie dieses Versprechen nicht aus Ursachen, die sie gut zu seyn erachten werden, widerrufen. So lange als sie es nicht widerrufen, bestehet es, und bleibet unter der angeführten Bedingung verbindlich. Allein es kann nicht eher erfüllet werden, als in der Zeit, da es nicht mehr widerrufen werden kann, nämlich, von dem Augenblicke des Todes des Schenkers oder Erbverlassers. In diesem Augenblicke sezet der Todte vermöge einer wohlgegründeten Rechtserdichtung den lebendigen Beschenkten oder Testamentserben in Besiz, wie er den lebendigen Erben in den Besiz seines übrigen Vermögens sezet. Auf diese Art sind die Schenkung auf den Todesfall und das Testament Mittel, einiges Eigenthum zu erwerben. Dieses Mittel zu erwerben ist des Völkerrechts, weil überhaupt dem Wohl der Gesellschaft viel daran gelegen ist, daß jede vollkommene Versprechung erfüllet werde, wie auch einem jeden Eigenthümer, daß er auf den Todesfall und durch ein Testament verschenken kann. Dergleichen gemachte Schenkungen machen den Beschenkten dem Schenkenden verbindlich, der allerhand Vortheile daraus ziehen kann, und die einzige

Hoffnung dieser Schenkungen kann demjenigen, der das Recht hat, dergleichen zu machen, Hülfe, Beystand und überhaupt großen Nutzen verschaffen. Außerdem würde das Eigenthum, welches zur Versorgung der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Eigenthümers eingeföhret worden, oft nicht im Stande seyn diese Gegenstände seiner Bestimmung, ohne die Schenkungen auf den Todesfall, und ohne die Testamente zu erfüllen. Dieser und jener Mensch, und von dieser Art giebet es gar viel, der sich einen weitläufigen Begriff von seinen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten machet, die er für sich für nöthig oder nützlich hält, würde eines Theils seiner Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten unumgänglich entbehren müssen, wenn er sie nicht durch Schenkungen auf den Todesfall, oder ein Testament versicherte.

319 §.

Was das Völkerecht in Ansehung der Schenkungen auf den Todesfall und Testamente zuläßt, kann das bürgerliche Recht erweitern oder einschränken, entweder durch Vergleich der Unterthanen, oder durch die Gesetze, welche von den Regenten in Absicht auf die Beschaffenheit ihrer Staaten oder die Gemüthsart ihrer Unterthanen gemacht worden.

320 §.

Man kann nicht sagen, daß die Vollstreckung der Schenkung auf den Todesfall und des Testaments die Uebertragung des Eigenthums desjenigen wirke, was dem ernannten Erben der Natur

Natur nach von allen den Gütern zugehört, die ein Mensch, der gestorben ist, besessen hat. Es gehört nach dem Völkerrechte, diesem Erben nur das, was ihm der gestorbene schuldig geworden ist, und in dessen Besitz er ihn durch seinen Tod gesetzt hat; wollte man behaupten, daß ihm mehr zugehöre, so würde man dem Rechte des Eigenthums, das der Verstorbene gehabt hat, Abbruch thun.

321 §.

Ein Eigenthümer kann sich gegen seinen natürlichen Erben verschulden, entweder, wie er sich gegen einen jeden andern verschulden würde; oder auf eine absonderliche Art, die nothwendiger Weise mit der Geburt dieses Erben verknüpft ist.

322 §.

Allein man muß erklären, was man durch eine Schuld verstehen muß, die auf eine Art gemacht worden, daß sie mit der Geburt des natürlichen Erbens verknüpft ist, wenn und warum sie damit verbunden ist, und wie weit sie sich erstreckt.

323 §.

Es giebet keine Schulden von dieser Art, als diejenigen, welche von den Vätern und Müttern gegen ihre Kinder gemacht werden.

324 §.

Die Väter und Mütter machen diese Schulden gleich von dem Augenblicke, da sie einig werden, eine Gesellschaft zu machen, worinn Kinder gebohren werden können. Allein, nach dem

138 Versuch über die Grundsätze

Völkerrechte, erstrecken sie sich nur auf die Unterhaltung und Erziehung besagter Kinder nach dem Vermögen der Väter und Mütter. Sie entspringen nothwendiger Weise aus dem natürlichen Rechte, da die Natur den Menschen eine Zuneigung gegen die Kinder, die von ihnen gebohren werden, eingeben muß, wenigstens so lange, bis diese Kinder in Stande sind, sich selbst zu erhalten und zu ernähren, in so weit es das Vermögen ihrer Väter und Mütter ertragen kann. Die Verbindlichkeiten, welche diese Zuneigung über sich zu nehmen vermöget, muß mit Grunde den Tag, an welchem sich die Väter und Mütter in Stand setzen diese Kinder zu zeugen, die ihnen gehorchen und dienen sollen, zum Zeitpuncte haben.

325 §.

Die Kinder von Kindern, haben jedes für sich kein gleiches Recht, wie ihre Väter und Mütter, auf die Güter der Großväter und Großmütter; weil sie, da sie nicht unmittelbar von denselben herkommen, ihnen ihrer Seits nicht so viel Zuneigung schuldig sind, und auch, weil sie ihnen weder so lange gehorchen noch dienen dürfen. Allein wenn ihre Väter und Mütter todt sind, wenn die Großväter und Großmütter sterben, so können sie alle zusammen dasjenige in Anspruch nehmen, was ihren Vätern und Müttern zugesprochen worden wäre, und dieses wegen des Gehorsams und der Dienste, dazu sie ihre Geburt gegen ihre Großväter und Großmütter verband.

326 §.

326 §.

Nach dem Völkerrechte, muß das, was den Kindern zugehört, wie gesagt worden ist, ihnen an liegenden Gründen ausgeliefert werden, wenn ihre Väter und Mütter dergleichen sogleich, oder nach ihrer Heirath besessen haben, weil die liegenden Gründe ursprünglich dazu bestimmt worden sind, den Menschen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, und auch weil man nicht anders gedenken kann, daß die erste Einführung des Eigenthums aus einer andern Ursache geschehen sey, als zum Vortheile der Häupter der Familien und ihrer Kinder nach ihnen, in so fern besagte Häupter der Familien sie nicht rechtmäßiger Weise veräußert haben werden.

327 §.

Aus diesem Begriffe, den man sich nothwendiger Weise von dem Zwecke der ersten Einführung des Eigenthums machen muß, folget, daß, nach dem Völkerrechte, die Kinder und Enkel von ihren sterbenden Vätern und Müttern, nicht allein in den Besiz dessen, was ihnen gehört, sondern auch des ganzen Vermögens gesetzt werden, daß ihre Väter und Mütter, oder ihre Großväter und Großmütter zur Zeit ihres Todes besessen haben, und welche sie gleichwohl nicht in Besiz nehmen können, als wenn sie die rechtmäßig geschehenen Veräußerungen, sie mögen auf eine Art geschehen seyn, wie sie wollen, gewähren, und alle die rechtmäßigen Verbindlichkeiten, die ihre Väter und Mütter, oder Großväter und Großmütter eingegangen sind, erfüllen; wohl zu verste-

140 Versuch über die Grundfälle

verstehen, daß die Enkel nicht mehr verlangen können, als was ihre Väter und Mütter selbst würden haben verlangen können.

328 §.

Aus eben diesem Begriffe folget auch, daß, in Ermangelung der Kinder und Enkel, überhaupt der absteigenden Erben, die Seitenverwandten durch die Sterbenden in den Besitz dessen gesetzt werden, darüber sie in der Minute ihres Todes das Eigenthum hatten, als wenn es nach und nach von einem gemeinem Stamme auf besagte Seitenverwandten käme, welches man geschehen zu seyn erachtet, indem man diese Güter bis zu dem letzten Stammvater, der gemein gewesen ist, zurückführet, und sie von da wieder heruntersteigen läßt, um sie unter die besagten Seitenverwandten nach der oben angezeigten natürlichen Erbgangsordnung zu theilen. Allein die Aufsteigenden müssen, nach dem Völkerrechte, das, was von ihnen hergekommen ist, vorzüglich vor den Seitenverwandten erben, weil sie nicht vermuthet werden können, daß sie es anders als zum Besten der Kinder, denen sie es gegeben haben, und ihres Geschlechts, und in der Meynung abgetreten hätten, es wiederzunehmen, wenn dieses Geschlecht erlöschte, oder ihre Kinder ohne Nachkommen stürben.

329 §.

Was die Erbschaft der Güter anbelanget, die von keinem gemeinen Stamme unter den Seitenverwandten herkommen, so kann sie nach keinen Gründen des Völkerrechts eingerichtet werden,

Den,

den, nämlich solchen, die allen Nationen, als nothwendige Folgerungen des natürlichen Rechts gemein wären. . . . Bloß das bürgerliche Recht hat sie eingerichtet, entweder kraft getroffenes Vergleichs der Unterthanen, oder durch herausgegebene Gesetze der Oberherren, um unter Leuten, die bereits durch Bande des Geblüts mit einander verbunden sind, Verbindungen zu machen, die von Tage zu Tage stärker werden können.

330 §.

Nach dem aus dem natürlichen Rechte entsprungenen Völkerrechte ist kein Unterschied unter den ehlichen und unehlichen Kindern. Die feyerliche Handlung der Ehen, woraus dieser Unterschied seinen Ursprung herholet, ist nur durch eine Ausnahme von dem natürlichen Rechte, und folglich dadurch, was man als Civilrecht ansiehet, eingeführet worden. Also führet nur das bürgerliche Recht einen Unterschied der Erbschaftsrechte bey den Gütern der Väter und Mütter zwischen den ehlichen und unehlichen Kindern ein, wie auch bloß das bürgerliche Recht den Unterschied der Erbschaftstheile unter den ältesten und jüngsten, unter den Knaben und Mägdechen einführet, welche, da sie ⁵⁾, nach dem Völkerrechte, alle gleich gebohren, so wie es alle Menschen überhaupt sind, gleiche Rechte zu den Erbschaften derjenigen haben, davon sie abstammet sind.

331 §.

5) Siehe 3 §.

142 Versuch über die Grundsätze

331 §.

Aus allem, was hier oben angeführet worden, folget, daß die Erbschaft noch ein ander Mittel ist, das Eigenthum zu erwerben.

332 §.

Wenn es auf die Erbfolge bey einer Krone ankömmt, darf man dasjenige nicht aus den Augen setzen, was zuvor angeführet worden, daß das eigentlich genannte Völkerrecht aus allen den Regeln bestehet, darüber sich alle Nationen zu ihrem größten Wohl, als der richtigsten Folgen des natürlichen Rechts vergleichen müssen.

333 §.

Nun folget aus dem oben ¹⁾ angeführten Grundsätze wegen des Ursprungs von der Einführung der obersten Gewalt, welcher verschiedene Familien oder Nationen unter einer und derselben Regierung unterworfen worden sind, nothwendiger Weise, daß, nach dem Völkerrechte, das heißt, nach den Regeln, darüber sich alle Nationen und auch ihre Oberherren, zu ihrem größten Wohl, als den richtigsten Folgen des natürlichen Rechts vergleichen müssen, die Erbfolge bey der Krone, nach den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleichen der unter einer Regierung vereinigten Nationen eingerichtet werden muß.

334 §.

Es ist kein ordentlicher Richter darüber, was dergleichen Erbfolgen betrifft. Es können hierbey

1) Siehe 24 §.

bey nur Richter oder Schiedsleute statt haben, die von den streitenden Partheyen erwählet worden. Denn die ordentlichen Richter müßten entweder einige von denen, die Anspruch auf die oberste Gewalt machen, oder die Versammlung der Völker seyn, die besagter obersten Gewalt unterthan sind; nun kann keiner von denen, die auf die oberste Gewalt Anspruch machen, in dieser Sache Richter seyn, in welcher er vor dem Urtheile nicht die geringste Macht über diejenigen hat, welche ihm die Erbschaft entweder ganz oder zum Theile streitig machen; und die Versammlung der Völker kann es auch nicht seyn, es wäre denn vorher verglichen worden, weil sie ohne das kein Recht hat, einige Handlung der Obergewalt über diejenigen zu üben, die auf eine Würde Anspruch machen, welcher sie alles Recht der Gerichtsbarkeit über sich selbst übertragen hat. Allein wenn eine Streitigkeit entsteht, entweder wegen der ganzen Erbschaft, oder eines Theils derselben; alsdenn gehört es dieser Versammlung der Völker zu bezeugen, was für ursprüngliche, ausdrückliche oder stillschweigende Vergleiche gemacht worden, und nach diesen müssen entweder die streitenden Parteyen sich selbst, oder die erwählten Schiedsleute ihnen Recht sprechen.

335 §.

Das zuvorgesagte zeigt, daß das Eigenthum, wenn es für einige aufhört, gemeiniglich vermöge einer Folge der ursprünglichen Erwerbung desselben, dessen Rechte zum Besten derer, auf welche

144 Versuch über die Grundsätze

che es übertragen worden, in ihrer Vollkommenheit bestehen, in die Hand anderer kömmt.

336 §.

Vermöge einer gleichmäßigen Folge der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums, hat der Oberherr Recht der Güter sich zu bemächtigen, die durch den Tod eines Menschen erlediget worden sind, welcher kein einziger Blutsfreund sich anzumahnen Recht hat ^{u)}. Alle die Rechte, welche dem Eigenthume dieser Güter anleben, bestehen dem Oberherrn zum Besten in ihrer ganzen Vollkommenheit, welcher, es mögen berühmte Schriftsteller davon sagen, was sie wollen, alsdenn nicht als der erste Besiznehmer angesehen werden darf. In dem umgrenzten Grund und Boden eines Staats, und auf dessen Oberfläche, kann das Recht des ersten Besiznehmers keine Statt haben, wie schon gesaget worden ^{x)}, es gehört alles dem Staate, das absonderliche Eigenthum einer jeden Familie ausgenommen. Wenn dieses absonderliche Eigenthum sich endiget, so fällt es dem Staate heim, und folglich dem Oberherrn, bey welchem alle die Rechte des Staats beruhen.

337 §.

Wenn kömmt das geändigte Eigenthum wieder auf den ersten Besiznehmer?

Das Recht des ersten Besiznehmers, wenn das Eigenthum sich endiget, hat nur bey demjenigen statt, was nicht unter einen wirklich bestehenden

u) Siehe 225 und 226 §§. x) Siehe 226 §.

henden Staat gehört, und alsdenn hören die vorher mit den Personen verknüpften Rechte auf dieses geendigte Eigenthum auf, weil die Personen, für welche diese Rechte erworben waren, dieselben wieder ergreifen, und in diesem Falle gleichsam die ersten Besiznehmer dieser Rechte sind, welche sich kein anderer vor ihnen zusignen kann.

338 §.

Wie wird es gehalten wenn die oberste Gewalt durch den Tod eines Regenten geendiget wird, welchem zu folgen kein einziger Anverwandter Recht hat.

Daraus, was angeführet worden, folget, was geschehen muß, wenn die oberste Gewalt durch den Tod eines Regenten geendiget wird, von dessen Blutsfreunden kein einziger Recht hat, ihm nach zu folgen. Alsdenn fällt die oberste Gewalt dem gesammten Staate wieder anheim, dessen versammlete Glieder sich einen y) oder etliche neue Herren, unter solchen Bedingungen, die sie eingehen wollen, erwählen, oder der unumschränkten Regierung eine andre Forme, die sie am anständigsten für sich halten, geben können.

339 §.

Wie ist es in andern Fällen, in welchen sich die oberste Gewalt endiget?

Die oberste Gewalt wird nicht allein geendiget, wenn kein nothwendiger Erbe des Regenten vorhanden ist, der mit Tode abgeht: Sondern sie endiget sich auch durch eine ausdrückliche oder rechtlich

y) Siehe: 24 §.

146 Versuch über die Grundsätze

rechtlich vermuthete Verlassung aller Derer, die Recht dazu und auf die Nationen haben, über welche sie eingeführet worden, in welchem Falle es eben so viel ist, als wenn der Regent ohne Hinterlassung solcher Anverwandten verstürbe, die ihm zu folgen berechtigt gewesen; oder durch die ausdrückliche oder rechtlich vermuthete Ueberlassung an eine andre Macht von denen, welche Recht zu der obersten Gewalt haben, und zugleich von den Völkern, die derselben unterthan sind, und in diesem Falle sind die Gründe einerley mit denen, welche oben wegen Verlassung des Eigenthums angeführt worden; oder auch endlich wenn die der obersten Gewalt vorgeschriebene Frist erschienen ist, oder wenn wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen die oberste Gewalt aufgetragen worden, die Nationen das Recht, in welches sie wieder treten, ausüben, sie jemanden, der ihnen gefällt, von neuem aufzutragen, oder auch durch die Folgen des Krieges. Allein die analogische Ordnung der Grundsätze erfordert, daß man diejenigen, welche diese Materie betreffen, so lange verschiebe, bis man vom Kriege geredet hat.

340 §.

Allein eben diese Ordnung erfordert, daß man nach den Grundsätzen, welche das Eigenthum der Dinge und die oberste Gewalt betreffen, diejenigen unmittelbar setze, welche die Rechte über die Personen angehen.

341 §.

341 §.

Rechte über die Personen.

Die vornehmsten Rechte über die Personen sind der Regenten ihre über ihre Unterthanen, der Väter über ihre Kinder, der Ehmänner über ihre Weiber, und der Herren über ihre Sklaven.

342 §.

Rechte der Regenten über ihre Unterthanen.

Aus den zuvor angeführten Grundsätzen über den Ursprung der obersten Gewalt ²⁾ folget, daß das Recht der Regenten über ihre Unterthanen sich auf alle ihre Handlungen erstrecket, welche der Regent durch seine Gesetze einrichten kann.

343 §.

Rechte der Regenten über ihre Unterthanen.

Auch ein Fremder, der in einem Staate wohnt, oder durchreiset, ist, wegen seiner Aufführung, den Gesetzen des Regenten dieses Staats unterworfen, er hätte denn ein absonderliches Privilegium. Er ist in diesem Stücke ein Unterthan dieses Regenten. Ueberhaupt ist ieder Mensch, der in dem Bezirke eines Staats lebet, verbunden, alles zu thun, was darinn durch die Gesetze gebothen ist, und nicht zu thun, was darinn verbothen ist. So oft er diese Gesetze übertritt, oder ihnen nicht nachkömmt, kann man ihn zu den vorgeschriebenen Strafen verdammen, und der Regent allein kann ihn durch eine absonderliche Begnadigung davon befreien. So muß man das Recht über Leben und Tod verstehen,

R 2

2) Siehe 24 §.

148 Versuch über die Grundsätze

hen, welches in des Regenten Hand ist, bey welchem, nach dem Völkerrechte, die Gewalt beruhet, durch seine Gesetze auch für Verbrechen, die er für schwer genug hält, die Todesstrafe vorzuschreiben.

344 §.

Rechte der Väter über ihre Kinder.

Da die Väter, wie oben gesagt worden, ursprünglich die Regenten in ihren Familien gewesen sind, so hatten sie eben dieselbe Fülle der Gewalt, die von ihnen auf die Oberherren der Nationen, als sie sich gebildet haben, gekommen sind ^{a)}.

345 §.

Alsdenn sind diese Rechte der Väter über ihre Kinder, den Rechten der Regenten über eben diese Kinder, als Glieder ihrer Staaten, unterworfen worden, und wenn bey einigen Nationen die Väter das Recht des Lebens und Todes, das größte unter allen Rechten, über ihre Kinder erhalten haben, so hat es nicht anders geschehen können, als kraft eines besondern Vergleichs der Völker, oder aus einer Rücksicht der Regenten, welche dieses Recht, das ihnen wesentlich zugehörte, mit den Vätern zu theilen beliebten ^{b)}.

346 §.

Ueberhaupt ist, nach dem Völkerrechte, den Vätern kein ander Recht übrig geblieben, als von ihren Kindern in allem, was dem Vortheile und den Gesetzen des Staats nicht zuwider ist,

a) Siehe 24 §.

b) Siehe 23 u. 24 §.

ist, worüber der Regent zur Erhaltung seiner Unterthanen zu wachen vorzüglich bevollmächtigt ist, Ehrerbiethung, Unterthänigkeit, Dienst und Gehorsam zu fordern.

347 §.

Diesermwegen, weil der Regent vorzüglich bevollmächtigt ist über die Erhaltung aller seiner Unterthanen, und der Kinder so wohl, als der Väter zu wachen, sind die Kinder dem Staate und Regenten, der ihn regiert, noch mehr unterworfen, als ihren Vätern selbst.

348 §.

Die Pflichten der Ehrerbiethung, Unterthänigkeit, des Dienstes und Gehorsams der Kinder gegen ihre Väter, sind darauf gegründet, daß sie das Leben von ihnen haben, darauf, daß ihre Väter, dasselbe zu erhalten, sich der Freyheit begeben haben, dasjenige zu einem ganz andern Gebrauche anzuwenden, darüber sie schalten und walten konnten, darauf, was ihre Väter wegen ihrer Unterweisung und Erziehung gethan und verwendet haben, darauf, daß ihre Väter, wie schon zuvor gesagt worden ^{c)}, die Verbindlichkeit, sie allezeit zu ernähren und zu unterhalten freywillig übernommen haben. Wo ist ein so unvernünftiger Mensch, der nicht begreifen könnte, daß er demjenigen, von welchem er so viel Wohlthaten erhalten hat, Ehrerbiethung erweisen, sich unterwerfen, dienen und gehorchen müsse.

R 3

349 §.

c) Siehe 324 u. 325 §§.

Eben diese Pflichten haben noch einen andern Grund. Die ursprüngliche oberste Gewalt der Väter, als Häupter unabhängiger Familien, hat, als sich die Nationen gebildet haben, von ihnen nicht auf die Regenten dieser Nationen kommen können, ohne daß die Väter nicht wenigstens unter einem andern stehende Häupter ihrer Familien geblieben wären, darüber sie zuvor die einzigen Herren waren, und ohne daß sie die Vollmacht behalten hätten, sie nach den ersten Vergleichen der Nationen und den Gesetzen der Regenten zu regieren. Nun ist ieder Mensch demjenigen, der ihn zu regieren Vollmacht hat, Ehrerbiethung, Unterthänigkeit, Dienst und Gehorsam schuldig, also sind die Kinder dieses alles ihren Vätern schuldig, welche folglich, es von ihnen zu fordern berechtiget sind.

Allein der Umfang dieser Untergewalt muß, wie alle Untergewalt überhaupt ^{d)}, durch die ursprünglichen Vergleiche der Nationen, oder durch die Regenten eingerichtet werden, und daher muß auch die Verordnung anständiger Strafen für die Gebrechen der Untergewalt der Kinder gegen ihre Väter, und für die allzugroße Härte, mit welcher gewisse Väter ihren Kindern zu begegnen unternehmen möchten, abgeleitet werden.

d) Siehe 38 §.

351 §.

Rechte der Ehmänner über ihre Weiber.

Der Ehmänn hat, nach dem Völkerrechte, über seine Frau Recht und Gewalt, als Haupt der Familie, und nicht, es mögen berühmte Schriftsteller dießfalls sagen, was sie wollen, wegen der Vortrefflichkeit seines Geschlechts.

352 §.

Wenn man unter den beyden Geschlechtern, woraus das menschliche Geschlecht bestehet, alles wohl geprüft hat, so wird man nicht finden, auf welcher Seite die Vortrefflichkeit natürlicher Weise ist. Wenn man es physicalisch untersucht, wird man finden, daß die Stärke, die beschwerlichen und täglichen Arbeiten zu ertragen, und ihre Feinde anzugreifen und sich zu vertheidigen, welche bey den Männern gemeinlich in größern Grade, als bey den Weibern ist, durch die körperlichen Kräfte, welche die Weiber haben müssen, ihre Kinder neun Monate über vor ihrer Geburt von ihrem eignen Wesen zu ernähren, die Geburtsarbeit zu ertragen, und nach diesem eben diese Kinder mit ihrer Milch, die auch ihr eignes Wesen ist, zu nähren, sattfam ersetzt wird. Es ist kein physicalischer Vortheil für denjenigen, der schwerere Lasten tragen und mörderischere Streiche führen kann vor derjenigen, welche vermöge ihrer körperlichen Kräfte einige Kinder zur Welt bringen und säugen kann, die eben dergleichen Lasten tragen und eben dergleichen Streiche führen werden können, als ihre Väter, oder die auch andre dergleichen zur Welt bringen

352 Versuch über die Grundsätze

bringen können. Wenn man andern Theils eben diese Materie in Absicht auf den Verstand und die Moral aufrichtig und ohne Vorurtheil untersucht, so wird man finden, daß auch in diesem Stücke keine Vortrefflichkeit des Geschlechtes statt hat. Es giebet erhabene und große Geister und starke Tugenden unter den Weibern so wohl, als unter den Männern, und man kann niemals denken, daß ein Geschlecht, welches Mütter hervorgebracht, als der Maccabäer, der Grahen, der Königinnen Semiramis und Elisabeth ihre, geringer als das männliche wäre. Wenn man die Verdienste in Ansehung des Verstandes und der Tugend der allergrößten Männer und Frauen, die sich am meisten hervorgethan haben, in Vergleichung stellte, und zugleich die Gerechtigkeit hätte, einzusehen, woher jene und diese in Betracht der Erziehung entsprossen sind, die sie gehabt haben, so würde man nach genauer Gegeneinanderhaltung finden, daß es beyde gleich weit gebracht haben. Die Erziehung allein macht diesen Unterschied, bey welchem man allzugeneigt ist, sich zu betriegen. Man kann keinen andern Grund davon angeben, daß es Nationen giebet, wo die Männer gemeinlich weniger Verstand und Tugend haben, als die Weiber bey andern Völkern.

353 §.

Die Natur hat unter den Manns- und Weibspersonen die Gaben getheilet. Sie hat, wie schon zuborgesaget worden, die Männer geschickter gemacht als die Weiber, schwere Lasten zu tragen,

tragen, die täglichen und beschwerlichsten Arbeiten auszuhalten, ihre Feinde anzugreifen und sich zu vertheidigen, mit einem Worte sich von den Orten ihrer Wohnungen wegen aller Bedürfnisse und Geschäfte ihrer Familie mit weniger Mühe und Unanständigkeit zu entfernen. Zu gleicher Zeit hat sie die Weiber auf solche Art gebildet, daß sie Kinder tragen, zur Welt bringen und ernähren können, und diese Bestimmung, welche sie Schwächlichkeiten und Schmerzen von langer Dauer unterworfen, hat sie besonders mehr mit ihren Häusern und häuslichen Besorgnissen verknüpft, mittlerweile ihre Ehemänner nothwendiger Weise die auswärtigen Bemühungen und Besorgnisse über sich nehmen müssen.

354 S.

Der Mann und die Frau hatten natürlicher Weise gleiches Recht an der Regierung ihrer Familie, allein die Beschwerlichkeit der widersprechenden Willensmeinungen in zweyen Hauptern zu vermeiden, hat nur eines darinn seyn dürfen. Es ist natürlich gewesen, daß von Mann und Frau, vielmehr der Mann, dem die Kinder in allen ihren Verrichtungen folgen mußten, das Haupt ward, als diejenige, die sie ordentlich nur in ihren gemeinschaftlichen Wohnungen sehen konnten. Also ist der Mann das Haupt der Familie, und die Frau, als ein Theil der Familie, ihrem Manne, als ihrem Haupte unterthänig geworden. Weil aber diese Unterthänigkeit nur eine Folge der Handlung ist, vermittelst welcher sie sich ihrem Ehemanne freywillig beygesellet hat,

154 Versuch über die Grundsätze

hat, so ist er ihr zur Erkenntlichkeit viel Ergebenheit, Gefälligkeit und Rücksicht in dem, was dem gemeinem Besten der Familie und der Vernunft nicht zuwider ist, schuldig.

355 §.

Die Ehmänner, als Häupter ihrer Familien, haben also die Gesetze derselben gemacht, und sich der Herrschaft darüber immer mehr und mehr zu versichern, die Erziehung des weiblichen Geschlechts auf eine solche Art gedrehet, dessen Bestand weniger zu erweitern und zu erheben als der Männer ihren, und ihre Herzhaftigkeit weniger zu stärken. En! warum hat man nicht vielmehr gedacht, daß die kostbarsten Schätze der menschlichen Gesellschaften in den Verdiensten eines jeden Gesellschafters bestehen, warum hat man der Weiber ihren nicht den freyen Schwung gelassen, dieß heißt das Vermögen der Gesellschaft, um ein gut Theil schwächen? Was würde nicht mit der Zeit ein Staat und sein Regent gewinnen, wenn dieser Regent seine Gesetze auf eine solche Art drehete, daß, ohne die Weiber von häuslichen Geschäften, wozu sie die Natur besonders verbunden hat, allzusehr abzuziehen, eine bessere Erziehung dieser Hälfte seiner Unterthanen, welche bereits in ihrem Stande der Unterthänigkeit, die andre so wohl zu regieren weiß, ohne daß sie es wahrnimmt, oder zu verwehren sucht, in ihren vollen Werth setzte.

356 §.

Daher, daß die Frau und der Mann natürlicher Weise ein gleiches Recht an der Regierung

rung ihrer Familie gehabt, und daher, daß nur die Beschwerlichkeit der widersprechenden Willensmeinungen in zweyen Häuptern zu vermeiden, nur ein Haupt seyn dürfen, und dieses Haupt der Mann seyn müssen, folget, daß die Frau, wenigstens in Abwesenheit des Mannes, die vornehmste Gewalt in der Familie haben muß, so wohl als nach dem Tode des Mannes. Wenn der Vater gestorben oder abwesend ist, sind die Kinder ihrer Mutter, nach dem Völkerrechte, alles schuldig, was sie ihrem lebenden oder gegenwärtigen Vater schuldig waren, sie sind ihr auch, wenn ihr Vater gegenwärtig ist, um so vielmehr Ehrerbiethung, Unterthänigkeit, Dienst und Gehorsam schuldig, da sie sich derselben, ohne Nachtheil der Rechte, die ihr Vater über sie vorzüglich vor ihr erworben hat, entledigen können.

357 §.

Rechte der Herren über ihre Sklaven.

Ehe wir die Grundsätze von dem Rechte der Herren über ihre Sklaven anführen, müssen wir zuvor die Sklaverey oder Knechtschaft beschreiben. Nun ist die Sklaverey der Stand, in welchem ein ursprünglich freyer, und allen andern Menschen gleicher Mensch, der Freyheit dergestalt entblößt ist, daß alle seine Handlungen dem Willen eines andern unterworfen sind, und, da er nichts für sich selbst erwerben kann, alles was er erwirbt, für demjenigen erwirbt, dem er unterthan ist.

358 §.

Aus dieser Erklärung folget, daß das Recht der Herren über ihre Sklaven darinn besteht, daß sie alle Handlungen ihrer Sklaven unumschränkt und nach ihrem Gefallen einrichten und sich alles dessen bemächtigen können, was sie durch ihre Arbeit oder Geschicklichkeit erwerben.

359 §.

Allein kann ein Mensch, nach dem Völkerrechte, über einen andern Menschen, der ihm von Natur gleich und so frey als er ist, ein sich so weit erstreckendes Recht rechtmäßiger Weise erwerben? Wenn man diese Frage wohl untersucht hat, wird man finden, daß er es kann, aber nur in zween verschiedenen Fällen, nämlich, wenn dieser andere darein williget, daß er der Sklaverey unterworfen werde, und wenn derjenige, welcher der Herr des andern wird, nach eben diesem Völkerrechte ihm das Leben hat nehmen können.

360 §.

Es kann einen Menschen, vermöge der erstaunlichsten Wirkung seiner Freyheit, der von Natur allen andern Menschen gleich ist, da er ohne Zweifel sein Gut, seine Arbeit, und seine Geschicklichkeit veräußern kann, nichts hindern, daß er nicht auch seine Freyheit, so gar in ihrem ganzen Umfange veräußern könnte, wenn er hierinn der Gesellschaft, welcher er sich selbst schuldig ist, ihrer Natur und Wesen nach nicht schadet; nun schadet er der menschlichen Gesellschaft nach ihrer Natur und Wesen nicht, wenn er sich freywillig in die Sklaverey versehen läßt, weil sein Leib,
seine

seine Güter, und seine Geschicklichkeit, als Güter dieser Gesellschaft, durch diese Unterthänigkeit nicht aufhören, ein Theil derselben zu seyn; da derjenige, der sich freywillig in die Sklaverey versetzen läßt, es, nach dem Völkerrechte, nur unter der Bedingung thun kann, daß der Herr, dem er sich unterwirft, ihm seine Nahrung und Unterhalt verschaffen und überhaupt menschlich begegnen soll, und man außerdem keine Ursache zu vermuthen hat, daß der Herr dieses Sklavens, die Arbeit und Geschicklichkeit desselben nicht zu einem nützlichen Gebrauche für die Gesellschaft anwenden werde.

361 §.

Es stehet auch, nach eben diesem Völkerrechte, nichts im Wege, daß ein Mensch, der einen andern erlaubter Weise tödten kann, ihn nicht in die Sklaverey, auch wider seinen Willen versetzen könnte, an statt, daß er ihn umbringt. Wer das Mehrere kann, kann auch das Wenigere, und ohne Zweifel ist der Verlust der Freyheit ein geringeres Uebel, als die Einbuße des Lebens. Es werden viel Leute nicht also denken, allein die meisten denken und begreifen es, und werden es allezeit denken und begreifen. Man darf die innerliche Empfindung der kleinsten Zahl nicht über der größten Zahl ihre oder über das geringere Uebel entscheiden, welches der großen Zahl ihre ist. Außer dem wird die menschliche Gesellschaft, daß ein Mensch in dergleichen Falle in die Sklaverey versetzt werde, mehr dabey gewinnen, als wenn er getödtet wird.

362 §.

In dieser letzten Art der Sklaverey ist es billig, daß der Herr, in Absicht auf die Strafen, ein größeres Recht über seine Sklaven habe, als in der andern Art. Alles, und vornehmlich die ursprüngliche und natürliche Gleichheit aller Menschen, und der Vortheil der Gesellschaft streiten dawider, daß der Herr seine Sklaven mit dem Tode und auch der Verstümmelung einiger Glieder bestrafe, die es freywillig geworden sind, und welche, ohne der Gesellschaft zu schaden, einem andern kein Recht haben, übertragen können, das sie selbst über ihre Leiber nicht hatten, welche, wie schon oben gesagt worden, einen Theil von dem Grundvermögen der Gesellschaft ausmachen. Hingegen streitet nichts dawider, daß der Herr, welcher einen Menschen, ehe er ihn in die Sklaverey versetzt, hätte tödten können, eben dieselbe Macht behält, ihm das Leben zu nehmen, wenn er es für nöthig erachtet. Dieser Sklave, wenn er von seinem Herrn mit dem Tode gestraft wird, hat die ganze Zeit, so er noch gelebet, seit dem er rechtmäßiger Weise hat können getödtet werden, noch etwas gewonnen, und auch während der Zeit ist das Leben dieses Sklaven der Gesellschaft zu einigen Nutzen gewesen. Allein zum größern Wohl des Staats kann der Regent, nach genauer Uebersetzung, durch seine Gesetze die Strafen bestimmen, welchen die Sklaven so wohl freywillige, als gezwungene unterworfen werden können. Er kann auch, wenn er es für dienlicher hält, nach

nachdem alles wohl geprüft worden; die ganze freywillige Sklaverey aufheben, und auch die gezwungene Sklaverey, und statt derselben Strafen setzen, welche die andern berechtigen könnten, ihnen das Leben zu nehmen.

363 §.

Die Sklaverey, in welche sich der Mensch freywillig versetzet, und die gezwungene Sklaverey, davon erst geredet worden, haben, nach dem Völkerrechte, wie man erkläret hat, vernünftige Gründe, aber ieder andern Sklaverey fehlt es daran. Z. E. man kann keinen rechtmäßigen Grund bey der Sklaverey eines Kindes finden, das von seinem Vater verkauft worden, auch nicht bey der Kinder ihrer, welche es nur darum sind, weil es ihre Väter und Mütter, oder wenigstens ihre Mütter waren.

364 §.

Der Vater kann keinem andern ein Recht über seine Kinder geben, das er niemals gehabt hat. Nun hat er ja niemals über seine Kinder das Recht der Herren über ihre Sklaven gehabt.

365 §.

Will man sagen, daß der Vater, wenn er ja die Freyheit seiner Kinder durch Uebertretung des Rechts, so er über sie hat, an einen andern, nicht veräußern könne, wenigstens da ihm für ihre Erhaltung zu sorgen obliegt, die Freyheit derjenigen veräußern kann, die, da sie weder in dem Alter sind, darüber zu schalten, noch arbeiten können, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, nach seiner Meynung ohne diese Veräußerung ihrer Freyheit

Freiheit nicht erhalten werden könnten. Hier-
auf zu antworten, muß man sich erstlich der Ver-
bindlichkeiten erinnern, die der Vater in Absicht
auf seine Kinder gleich von dem Tage, da er sich
verheirathet, übernimmt.

366 §.

Es ist oben festgesetzt worden *), daß der
Vater gleich von diesem Tage an gegen die Kin-
der, die ihm werden geboren werden, eine Schuld
macht, die ihnen auch in Grundstücken, wenn
dergleichen vorhanden sind, abgetragen werden
muß, und die sich auf alles erstreckt, was zu ihrer
Erhaltung und Nahrung nöthig ist. Hieraus
folget, daß, so lange als der Vater selbst noch
etwas zu leben hat, die Kinder des Unterhalts
nicht entbehren dürfen, weil auf der Person ei-
nes jeden rechtmäßigen Gläubigers ein unstreit-
iges Recht, nach dem Völkerrechte, haftet, die
Bezahlung dessen, was man ihm schuldig ist, so
lange zu fodern, als sein Schuldner etwas in sei-
nem Vermögen hat.

367 §.

Man frage überhaupt alle Nationen, wenn
man den Fall voraussetzt, wo ein Schuldner und
sein Gläubiger ganz und gar nichts zu leben ha-
ben, welcher von beyden, der Schuldner oder
der Gläubiger, zur Versicherung ihres Unter-
halts, in die Sklaverey versetzt werden muß, al-
le werden antworten, der Schuldner und nicht
der Gläubiger. Also muß der Vater, seinen und
seiner

*) Siehe 324 u. 326 §§.

seiner Kinder Unterhalt zu versichern, wenn es allen daran fehlet, was sie zum Lebensunterhalte nöthig haben, seine eigne Freyheit und nicht dieser unglücklichen Kinder ihre veräußern. Dieses ist das richtige Recht und eine Folge der Grundsätze.

368 §.

Es mag nun der Vater durch sein Verschulden sich und seine Kinder dahingebraucht haben, daß sie keine Hülfe zur Erhaltung ihres Lebens übrig haben, oder es mögen sie unversehene Unglücksfälle in diesen kläglichen Zustand versetzt haben, so darf man sich, wenn der Vater seine Freyheit veräußert hat, um das Schicksal der Kinder, denen es an allem gebrechen wird, nicht bekümmern. Es giebet keine so barbarische Nation, darunter nicht jemand zum Mitleiden gegen Kinder bewogen werden sollte, deren Vater durch ein äußerstes Elend, das durch unversehene Unglücksfälle verursacht worden, in die Sklaverey gerathen ist, welcher entweder allein oder mit der Hülfe einiger anderer für diese Kinder so lange sorgen wird, bis sie in Stande sind, selbst für ihre Erhaltung zu sorgen.

369 §.

Wenn der Vater in dergleichen Falle die Freyheit seiner Kinder veräußern könnte, so geschähe es aus Noth, und er müßte sagen, daß er eben diese Noth gehabt, Kinder in die Sklaverey zu versetzen, die allzuschwach zu arbeiten sind, und weder Vater noch Hülfsmittel zu ihrem Unterhalte haben. Gleichwohl hat es niemand we-

&

der

162 Versuch über die Grundsätze

der sagen, noch denken können. Der natürliche Stand der Freyheit der Menschen, und die Gleichheit unter ihnen, und die Empfindungen der Menschlichkeit streiten darwider.

370 §.

Man hat Ursache zu glauben, daß große Männer, aus Mangel eines genungsamem Nachdenkens behauptet haben, es könnten die Väter ihre Kinder verkaufen, entweder weil sie sie nicht genung gegen einander verglichen und die wahren Grundsätze des Rechts mit einander verbunden, oder endlich die Rechte der Väter über ihre Kinder, und ihre Verbindlichkeiten gegen eben diese Kinder, und die Pflichten der Kinder gegen ihre Väter nicht richtig genung unterschieden haben.

371 §.

Die allergeschicktesten Leute, welche von dem natürlichen und Völkerrechte gehandelt, haben einen Widerwillen empfunden, den Ausspruch zu thun, daß der Sklaven Kinder selbst Sklaven seyn sollen. Allein sie haben erklärt, worauf sich die Sklaverey dieser Kinder in den Ländern, wo der Gebrauch dieser Sklaverey eingeführet ist, gründet.

372 §.

Siehe den Grotius, Pufendorfen von den Pflichten eines Menschen und Bürgers, und derselben Uebersetzer und Ausleger Barbeyrac.

Hier ist dieser Grund. Da die Person des Sklaven seinem Herrn gehört, so ist es billig, sagt man, daß ihm auch die Frucht, die davon kömmt,

kömmt, zugehöre; zumal da das Kind nicht auf der Welt seyn würde, wenn sich der Herr vor dessen Geburt des Rechts, die Mutter dieses Kindes tödten zu lassen, hätte bedienen wollen. Außerdem, da die Mutter nichts eignes hat, können die Kinder nicht anders, als von des Herrn Gütern ernährt und erzogen werden, welcher ihnen lange zuvor, ehe sie im Stande zu dienen sind, die nothwendigen Dinge zum Leben dargebothen hat. Der Werth der Arbeit, die sie nach diesem thun, wenn sie groß geworden sind, beträgt, wenigstens in den ersten Jahren, kaum so viel, als was dem Herrn ihre Kost und Unterhaltung zu stehen kömmt. Man füget dazu, daß, wenn die Kinder der Sklaven wieder in die Rechte der natürlichen Freyheit treten wollten, sie es gleich, so bald sie das vernünftige Alter erreicht hätten, erklären müßten. Daß sie, dafern sie diese Erklärung nicht thäten, dafür geachtet würden, als wenn sie in ihre Knechtschaft gewilliget hätten, und dieses um so vielmehr, weil sie eher keinen Anspruch auf die Freyheit machen könnten, als bis sie den Herrn wegen dessen, was sie ihm wegen ihrer Kost und Unterhaltung gekostet, schadlos gehalten hätten, wozu sie eine sehr lange Zeit brauchen würden. Daß, obgleich die Menschen ihrer Natur nach frey wären, solches nicht hindere, daß sie nicht auch, wenn sie auf die Welt kämen, durch irgend eine menschliche Handlung, der man diese Macht gegeben hätte, in Sklavenstand gesetzt werden könnten. Endlich daß die Menschen ebenfalls von aller Ci-

§ 2

vilge

vilgewalt unabhängig wären, und dennoch die in einem Staate von Bürgern gebohrne Kinder als Unterthanen dieses Staats gebohren würden. Gleichwohl hält sich einer von diesen berühmten Schriftstellern verbunden, wenigstens einzuräumen, daß, da diese Kinder einer slavischen Person durch das Unglück ihrer Geburt und ohne ihr Verschulden in die Dienstbarkeit gesetzt worden, der Herr unter keinem scheinbaren Vorwande berechtigt sey, ihnen härter zu be-
 gegnen, als beständigen Niethknechten.

373 §.

Dasjenige, womit man einen solchen Grund umstoßen kann, ist leicht zu finden. 1) Daher, weil die Person des Slavens ihrem Herrn zugehört, die Frucht, so von ihr gezeuget wird, eben diesem Herrn zugehören müsse, ist die Folgerung nicht richtig; wenn diese Frucht bey der Geburt ursprünglich und seiner Natur nach frey und ununterthänig ist: nun ist der Mensch ohne Zweifel ursprünglich und seiner Natur nach frey und ununterthänig. 2) Wenn das Kind einer slavischen Mutter das Leben dem Herrn seiner Mutter mittelbar schuldig ist, welche dieser Herr hätte können sterben lassen, so würde es, nach den oben angeführten Grundsätzen, nur in dem Falle wahr seyn, wo seine Mutter durch denjenigen, der ihr das Leben zu nehmen berechtigt gewesen, in den Sklavenstand gesetzt worden wäre, und da auch in diesem Falle das Kind dem Herrn seiner Mutter das Leben nur mittelbar schuldig ist, so könnte es diesem Herrn nicht mehr unterthänig

thänig werden, als seinem Vater und seiner Mutter, welchen es das Leben unmittelbar schuldig ist; nun ist der Sohn, wie oben erklärt worden, weder dem Vater noch der Mutter eine so große Unterthänigkeit schuldig, als ein Sklave seinem Herrn schuldig ist. 3) Man kann wohl irgend eine menschliche Handlung, welcher man durch das bürgerliche Recht die Macht gegeben hat, Kinder, wenn sie gebohren werden, in den Sklavenstand zu setzen, erdenken und voraussetzen; allein, nach dem Völkerrechte, kann man dergleichen weder erdenken noch voraussetzen, dessen Grundsätze es allzusehr widerstreitet, daß ein seiner Natur nach freyer Mensch der Sklaverey unterworfen werde, ohne daß er darein gewilliget hat, oder, daß er einem andern ein Recht gegeben hat, ihn zu tödten, die Sklaverey eine Gnade geworden ist, die ihm derjenige, der ihm das Leben hätte nehmen können, erwiesen hat. 4) Es ist wahr, daß, obgleich die Menschen natürlicher Weise von aller bürgerlichen Gewalt so wohl unabhängig, als frey sind, gleichwohl die von Bürgern eines Staats gebohrnen Kinder als Unterthanen dieses Staats gebohren werden; allein es würde übel geurtheilt seyn, wenn man daraus schloße, daß die Kinder der Sklaven, nach dem Völkerrechte, ebenfalls Sklaven gebohren werden müssen und können. Wenn die Kinder der Bürger eines Staats als Unterthanen dieses Staats gebohren werden, so geschieht es durch eine Folge der gesellschaftlichen Gemeinschaft unterschiedlicher Familien, die sich zu ihrer größern

größern Sicherheit und Wohl^{f)} zu einer gesammten Nation vereinigt haben, dafür es von der ganzen Nation gehalten worden, und auch für das größte Gut der Kinder, die in diesen vereinigten Familien geboren werden, gehalten werden muß; hingegen wurde in der Sklaverey für diejenigen Kinder, die man derselben bey ihrer Geburt unterwerfen wollte, nichts als Böses seyn. 5) Es ist auch wahr, daß, da die slavischen Mütter nichts eignes haben, ihre Kinder gemeinlich nur von den Gütern des Herrn ernährt und erzogen werden, der ihnen die nothwendigen Dinge zum Leben lange zuvor darbietet, ehe sie im Stande sind, ihm zu dienen; daß der Werth der Arbeit, die sie nach diesem thun, wenn sie groß geworden sind, wenigstens in den ersten Jahren, dasjenige, was dem Herrn ihre Kost und Erhaltung täglich kostet, nicht leicht übersteiget; daß endlich diese Kinder sich in einer sehr langen Zeit gegen den Herrn ihrer Mutter dessen nicht völlig entledigen könnten, was sie ihm für den Aufwand, den dieser Herr auf ihre Kost und Erhaltung verwendet hat, schuldig wären. Wir wollen noch dazusetzen, wenn man will, daß die Schuld eines Kindes von einer slavischen Mutter um so viel größer seyn würde, da es billig seyn würde, noch eine Summe wegen der Gefahr dazu zu setzen, die der Herr, welcher dieses Kind so bald, als es auf die Welt gekommen ist, ernähret hat, gelaufen, deswegen

nie-

f) Siehe 24 §.

niemals schadlos gehalten zu werden, wenn das besagte Kind eher gestorben, als es im Stande gewesen wäre, ihm zu dienen. Man kann, nach dem Völkerrechte, daraus nicht schließen, daß das Kind einer slavischen Mutter auch ein Sklave seyn müsse; vielmehr muß man überhaupt bekennen, daß der Herr dieses Kindes nicht berechtigt seyn könnte, ihm härter zu begehnen, als einem eigenem Lohnknechte. Die Schuld dieses Kindes, wenn man ihr allen Umfang giebet, den sie nach der größten Schärfe haben kann, kann es zu nichts verpflichten, als sie nach einer billigen Schätzung, entweder vermittelt der Freygebigkeit reicher und großmüthiger Leute zu bezahlen, die es in Stand setzen können, solches zu thun, oder daß es demjenigen, der es in seiner Kindheit ernähret hat, wenn es sich derselben nicht anders entledigen kann, einige Zeit über dienet, weil was über diese Zeit wäre, welche ich voraussetze, daß sie nach Beschaffenheit dessen, was man dem Herrn, nach richtiger Rechnung, schuldig ist, und nach den Diensten, die ihm das großgewordene Kind leisten kann, festgesetzt werden muß, dieses mehr bezahlen würde, als es schuldig wäre. Es darf nicht allein als kein Sklave, sondern auch nicht einmal als ein immerwährender Lohnknecht, sondern nur als ein zeitiger Lohnknecht gehalten werden, dieß heißt, es darf nothwendiger Weise nicht länger bey dem Herrn seiner Mutter bleiben, als bis es sich der ganzen Schuld, damit es diesem Herrn verwandt ist, entlediget hat.

Völkerrechts, kann das Kind bey dem Herrn seiner sklavischen Mutter nur als ein Lohnknecht bis zu dieser Frist zurückgehalten werden, nach welcher es den völligen Gebrauch der Freyheit haben muß, und ein Gesetzgeber würde eine diesen Grundsätzen gemäße Sache thun, wenn er deswegen durch seine Gesetze also verordnete und noch viel größere Beweise der Menschlichkeit geben, wenn er die Kinder der Sklaven bey ihrer Geburt für frey erklärte und anbefohle, daß sie einem Ieden, der sie zu ernähren und zu unterhalten über sich nehmen wollte, und die kürzeste Zeit ihres Dienstes dafür verlangte, übergeben werden müßten. 6) Es ist daraus keine Folgerung zu ziehen, daß die Kinder der Sklaven das Vorrecht der natürlichen Freyheit gemeinlich nicht vindiciren, wenn sie zu ihrem vernünftigen Alter gelangen. Wenn es in einem Staate den Kindern der Sklaven erlaubt ist, den Genuß der Freyheit zu fordern, so wird es derselben keine oder sehr wenige geben, die es unterlassen werden, ihn zu fordern, so bald sie den Werth und die Folgen desselben zu erkennen vermögend sind. Allenfalls wird es keine Unbilligkeit seyn, diejenigen als Sklaven anzusehen, die es unterlassen, doch können sie es niemals eher seyn, als von dem Tage, da ihre Einwilligung dazu rechtmäßiger Weise vermuthet werden kann.

374 S.

Nach eben diesen Grundregeln ist auch kein Grund vorhanden, einem Menschen in den Sklavenstand zu setzen, der freywillig Schulden gemacht

macht hat, und welchem, da er zu nichts, als sie zu bezahlen angehalten werden kann, einfolglich, nach der größten Schärfe des Völkerrechts nicht mehr aufgelegt werden darf, als seinem Gläubiger wie ein Lohnknecht so lange zu dienen, bis er durch seine Dienste, alles, was er ihm schuldig ist, bezahlt hat.

375 §.

Rechte über die Lohnknechte.

Diese Art der Lohnknechte ist einem allgemeinem Rechte, daß diejenigen, welchen sie unterthan sind, alle ihre Handlungen einzurichten haben, und den Strafen, die ihrem Ungehorsame gemäß sind, imgleichen den Beschwerlichkeiten, die daraus entspringen können, unterworfen. Hierinn bestehet das Völkerrecht, wenn der Herr unabhängig ist, und wenn er hingegen ein Unterthan eines Staats ist, so erstrecket sich die Unterthänigkeit dieser Lohnknechte nicht so weit, daß man sie nöthigen könnte, dasjenige zu thun, was dem Wohl und den Gesetzen des Staats zuwider wäre, dessen Regent überdieß die Strafen bestimmen kann, damit sie wegen ieder Art des Ungehorsams beleet werden sollen.

376 §.

Unter Lohnknechten muß man ordentlicher Weise diejenigen verstehen, welche unter gewissen Bedingungen andern Menschen zu dienen verbunden sind.

377 §.

Diejenigen, welchen sie zu dienen verbunden sind, haben ein Recht über sie, welches sich aber

§ 5

allezeit

170 Versuch über die Grundsätze

allezeit lediglich auf die gemachten Bedingungen beziehet, welchen so wohl der Herr als der Knecht beyderseits nachkommen müssen.

378 §.

Rechte, die aus dem Eigenthume entspringen.

Es giebet viel Rechte über die Personen, welche eigenthümlich besessen werden können.

379 §.

Aus dem Eigenthume entspringen viel Verbindlichkeiten, und man muß diejenigen, zu welchen der Eigenthümer selbst gehalten ist, von denen unterscheiden, welche andern Menschen gegen den Eigenthümer zur Last fallen.

380 §.

Der Eigenthümer muß unumgänglich beobachten, daß er seine Güter zu keinem Gebrauche anwende, der sich zum Nachtheile der Gesellschaft drohen kann ⁵⁾.

381 §.

Ungleich ist jedermann gegen jeden Eigenthümer, mit dem er nicht in Kriege ist, verbunden, daß er ihn seine Güter ruhig genießen und damit schalten lasse, und sie weder beschädige, verderbe, wegnehme, noch weder durch Gewalt noch List, weder mittelbar, noch unmittelbar an sich ziehe.

382 §.

Hieraus folget, daß ieder Mensch, der einen Eigenthümer, mit dem er nicht im Kriege ist, es sey

5) S. den 64 u. f. §. wegen der Verwandtschaft, die sie mit diesem und den folgenden Grundsätzen haben.

sey auf welche Art es wolle, in dem ruhigen Besitze und Verwaltung seiner Güter stöhret, demselben, in Ansehung dessen, das er ihn zu genießen und drüber zu schalten hindert, nach dem Völkerrechte, die völlige Schadloshaltung schuldig ist.

383 §.

Es folget auch daraus, daß der Eigenthümer, dessen Güter sich, ohne seine Einwilligung in den Händen eines andern, mit welchem er nicht im Kriege ist, befinden, berechtiget ist, sie wieder zu fordern, so wohl als die Früchte, welche davon erhoben worden, wenigstens von dem Tage dieser Wiederforderung an.

384 §.

Wenn man eine richtige Anwendung dieser Folgerungen machen will, muß man einen Unterschied unter dem redlichen und unredlichen (*bonae et malae fidei*) Besitzer einer Sache, die einem andern gehört, oder zugehört hat, und unter den Dingen, die einem andern zugehören oder zugehört haben, und noch in Natur vorhanden sind, und denen machen, die nicht mehr in Natur da sind.

385 §.

Ein redlicher Besitzer ist derjenige, welcher entscheidende Ursachen hat, zu glauben, daß ihm das, was er besitzt, von rechtswegen zugehöre. Ein unredlicher oder betrüglischer Besitzer hingegen ist derjenige, welcher weiß, daß ihm eine Sache, die er besitzt, nicht zugehört, oder, da er deswegen einigen Zweifel hat, sich keine Mühe gegeben

172 Versuch über die Grundsätze

gegeben hat; in diesem Stücke die Wahrheit zu entdecken.

386 §.

Ein ieder Besitzer einer Sache, die einem andern zugehört, er sey redlich oder betrüglich, muß sie dem Eigenthümer wiedergeben. Allein, nach dem Völkerrechte ist der redliche Besitzer die Wiedererstattung der Früchte nicht schuldig, als von dem Tage der Wiederforderung zu rechnen; da hingegen der betrüglige Besitzer, alle Früchte, die er hat sammeln können und sollen, nach gemachten Abzuge der Früchte, die er nothwendiger Weise auf die Einsammlung derselben hat verwenden müssen, zu erstatten schuldig ist.

387 §.

Der redliche Besitzer ist die Früchte nur von dem Tage der Wiederforderung schuldig, weil, da es eines Theils nicht billig ist, daß ein Mensch sich mit eines andern Schaden bereichere, es auch nicht billig seyn würde, daß derjenige, welcher wahrscheinlicher Weise Einkünfte verwendet hat, die er Recht hatte, als die seinigen anzusehen, zum Vortheile eines Eigenthümers sich arm zu machen verbunden würde, welcher durch sein Stillschweigen Ursache zu dem Irrthume des Besitzers gegeben, oder ihn darinn bestärket hat.

388 §.

Wenn der redliche Besitzer dem Eigenthümer wiedergiebet, was ihm gehört, so hat er Recht die nützlichen, oder nöthigen Unkosten zu fordern, die er zur Erhaltung und Verbesserung der Sache, so er abtritt, verwendet hat, um so vielmehr, wenn

wenn diese Unkosten in jedem Jahre, die Einkünfte, so er davon gezogen, überstiegen haben. Mit dem betrüglischen Besitzer ist es anders, welcher zur Strafe seiner Unredlichkeit, aller Wiederforderung der aufgewendeten Kosten verlustig ist.

389 §.

Der redliche Besitzer, wenn die wiedergeforderte Sache in seinen Händen verdorben, oder vor der Wiederforderung verlohren gegangen ist, ist nichts schuldig, wenn es aber nach der Wiederforderung verdorben oder verlohren gegangen ist, so ist er nur dafür zu stehen schuldig, wenn das Unglück entweder durch sein Verschulden oder seine Nachlässigkeit geschehen ist. Der betrüglische Besitzer hingegen muß dafür stehen, sie mag verdorben oder verlohren gegangen seyn zu welcher Zeit es wolle, er muß den ganzen Werth, den sie den Tag hatte, da er sie zu besitzen angefangen und gewußt oder zu vermuthen Ursache gehabt hat, daß sie ihm nicht gehörte, ersetzen, weil der Eigenthümer, wenn er sie so gleich, wie er gesollt, wiedergegeben hätte, sie hätte verkaufen und diesen ganzen Werth daraus lösen können. Er muß alle Einkünfte, die sie so lange, als er sie besessen, gebracht hat, und diejenigen, welche sie hätte bringen können und sollen, erstatten, bis er sie bezahlt hat, wenn sie nicht verdorben oder verlohren gegangen wäre.

390 §.

Gleichfalls, wenn diese Sache in den Händen des redlichen Besitzers am Werthe verringert wird,

174 Versuch über die Grundsätze

wird, darf derselbe für diese Verringerung nicht stehen, als wenn sie, nach der Wiederforderung, durch sein Verschulden, oder durch seine Nachlässigkeit geschehen ist, anstatt, daß der betrügli-
che Besizer dem Eigenthümer wegen der Verringerung dieses Werths Rechenschaft geben muß, zu welcher Zeit und auf welche Art, sie auch geschehen seyn mag.

391 §.

Ein ieder, der ein Gut besitzt, und weiß, oder Ursache zu vermuthen hat, daß es einem andern gehöre, muß, nach dem Völkerrichte, dem Eigenthümer, wenn er ihn kennet, Nachricht davon geben, oder, wenn er ihn nicht kennet, die Sache bekannt machen, damit der Eigenthümer Kenntniß davon bekommen kann, und die Früchte und Einkünfte, nach Abzug der nöthigen Unkosten, die er auf die Kundmachung der Sache und Erhaltung desjenigen, das in seinen Besitz gekommen ist, einem Drittemanne in Verwahrung geben, um dem Eigenthümer, wenn er bekannt wird, ebendieselbe Sache und ihre Früchte, nach diesem gemachten Abzuge, wieder zu zustellen. Unterdessen kann er die Früchte, wenn sie verderben möchten, verkaufen oder verbrauchen, doch unter der Bedingung, daß er derselben ganzen Werth dem Drittemanne einliefere. Wenn er aber nach einer langen Zeit den Besizer nicht entdeckt, so kann er die Sache, die er besitzt, und die Früchte, so er von derselben erhalten hat, gebrauchen. Er darf sie den Armen nicht geben, als nach verflossener Verjährungszeit,

zeit, weil er den Eigenthümer des Rechts nicht berauben darf, sie wieder zu fordern, und er kann sie allezeit, zu welcher Zeit es auch sey, für sich behalten, weil er zu vermuthen berechtiget, daß der Eigenthümer sie ihm freiwillig überlassen habe.

392 §.

Eine Sache bleibt so lange, als sie bestehet, und nicht verwandelt worden ist, in Natur. Sie höret nicht auf in Natur zu seyn, als wenn sie verdirbet, oder durch die Einführung einer neuen Forme, eine neue Sache wird. Was Völkerrechts in Ansehung des Dinges ist, das unter des Besitzers Händen ist, das ist angeführt worden; also fehlt weiter nichts, als daß wir anführen, was eben dieses Rechts ist, wenn die Sache in eine andere Gestalt verwandelt worden.

393 §.

Wenn sie vor der Wiederforderung von dem rechtlichen Besitzer verändert worden, so hat der wahrhaftige Besitzer nicht mehr Recht daran, als dieser Besitzer gehabt haben würde, wenn diese Wiederforderung niemals geschehen wäre^{h)}. Wenn aber die Veränderung erst nach der Wiederforderung geschehen ist, so muß der Eigenthümer die Wahl haben, entweder die Rechte auszuüben, die der Besitzer gehabt haben würde, ohne etwas mehrers zu verlangen, oder den Werth, den sie vor der Wiederforderung gehabt hätte, von ihm zu fordern, und sie ihm zu überlassen.

394 §.

h) Siehe den 258 u. f. §.

394 §.

Wenn die Sache hingegen, entweder vor oder nach der Wiederforderung von dem betrüglischen Besitzer verändert worden, muß der Eigenthümer allezeit die zuvor erklärte Wahl haben.

395 §.

Es ist nicht leicht zu begreifen, wie berühmte Schriftsteller haben glauben können, daß eine Sache nicht mehr in Natur sey, wenn sich der Besitzer derselben entschlagen und sie in andre Hände gespielt hat. Wenn sie noch ohne Veränderung der Gestalt da ist, so ist sie noch in Natur da, wie es gesagt worden.

396 §.

Was die Dinge anbelanget, die von einem redlichen Besitzer auf einen andern gebracht worden, so ist folgendes des Völkerrechts.

397 §.

Der Eigenthümer ist nur berechtigt sie wieder zu fordern, in welchen Händen sie sind, und die unbetrüglischen Besitzer, welche einander gefolgt sind, sind ihn, nur schuldig, was sie gewonnen haben, welches sie nach Abzug dessen, was sie ihnen gekostet haben, abtreten, und der letzte, von welchem die Wiederforderung gesucht wird, ist für sich insbesondere die Früchte schuldig, von dem Tage der Klage des Eigenthümers an. Allein dieser letzte aufrichtige Besitzer, wenn er des Besitzes entsetzt wird, ist von demjenigen, von welchem er sie erhalten hat, die Wiedererstattung dessen, was sie ihn gekostet haben, zu fodern berechtigt. Er ist auch berechtigt, ihn zur Gewährens-

währsleistung vor oder nach seiner Entsetzung anzuhalten. Alle redliche Besitzer, die auf einander gefolgt sind, haben eben dieses Recht rückwärts. Allein, wenn die Wiedererstattung von dem letzten Besitzer, desjenigen an den Eigenthümer geschehen ist, davon er den Genuß verlohren hatte, so hat derselbe von den vorhergegangenen redlichen Besitzern nichts zu fodern.

398 §.

Wenn unter den verschiedenen nach einander gefolgten Besitzern einige betrügliche gewesen sind, so kann der Eigenthümer die Erstattung der Früchte von ihm fodern, von dem Tage ihres ungebührlichen Genusses an zu rechnen, bis zu dem Tage, seiner Schadloshaltung.

399 §.

Wenn jemand, welcher weiß, daß eine Sache einem andern gehört, sie in der redlichen Absicht gekauft hat, sie dem Eigenthümer wieder zu geben, dem er darauf so bald, als er gekonnt, Nachricht davon gegeben, so kann er fodern, entweder daß der Eigenthümer, sie ihm überlasse, oder ihm den Preis seiner Erkaufung wiederbezahle, in so fern er nicht den wahren Werth dieser Sache überschreitet. Allein es giebet Regeln, nach welchen man entscheiden kann, ob diese Erkaufung aus redlicher Absicht geschehen ist. Es sind folgende.

400 §.

Ueberhaupt muß diese Erkaufung als redlich angesehen werden, wenn kein Verständniß unter dem Käufer und unrechtmäßigen Besitzer ob-

M

waltet,

waltet, und der Eigenthümer, wenn er den Preis des Kaufs wieder bezahlet, sich nicht in einem schlimmern Zustande befindet, als er gewesen seyn würde, wenn der Käufer, was ihm möglich gewesen wäre, zum größten Vortheile des Eigenthümers gethan hätte.

401 §.

Daher folget, daß, wenn der Kauf nur darum geschehen, weil der ungerechte Besitzer, der nicht in Stande ist wegen der zur Ungebühr besessenen Sache Genüge zu thun, im Begriffe stand, entweder zu entfliehen, oder sich derselben folchergestalt zu entledigen, daß dem Eigenthümer keine Hoffnung übrig geblieben wäre, sie jemals wieder zu bekommen, derjenige, der sie gekauft hat, um sie dem Eigenthümer wieder zu geben, bey Uebergabung derselben, die Wiederbezahlung dessen, was er bezahlet hat, fordern kann, in so fern es nicht den wahren Werth überschreitet.

402 §.

Wenn aber dieser Käufer, ehe er den Preis des Kaufs bezahlt, oder ehe er gekauft hat, dem Eigenthümer Zeit genung Nachricht und Gelegenheit hätte geben können, der Flucht des ungerechten Besitzers, und dem wahrscheinlich unwiederbringlichem Verluste der gekauften Sache zu vorzukommen, so würde er nichts bey dem wahren Eigenthümer zu fordern haben, sondern er könnte nur die Wiedergebung des Kaufschillings von dem ungerechten Besitzer fordern.

403 §.

403 §.

Wenn gleichwohl der Käufer, welcher nur vermuthet hat, daß der ungerechte und zu bezahlen unvermögende Besitzer, entfliehen oder die gekaufte Sache in die Hände eines andern betrügerlichen Besitzers bringen möchte, den Kauf weit unter dem Preise des wahren Werthes gethan hat, so muß es ihm der Eigenthümer wieder bezahlen, kann aber das, was er dem Käufer bezahlt hat, von dem ungerechten Besitzer wieder fordern.

404 §.

Wenn ein Mensch, das, was einem andern zugehört, aus einiger Gefahr, zu retten, und es so lange, bis er es ihm wiedergeben kann, zu verwahren, einige Unkosten aufwendet, so kann er die Wiederbezahlung derselben von dem Eigenthümer fordern.

405 §.

Wenn aber der Eigenthümer, iedem, der ihm das, aus dessen Besitz er gesetzt ist, etwas zu geben freywillig versprochen hat, so kann der redliche Besitzer das Versprochene nur als ein Geschenk fordern, und er ist ihm eine diesem Geschenke gemäße Erkenntlichkeit schuldig. Allein der betrügerliche Besitzer kann nichts fordern, und wenn er erhält, was versprochen worden ist, so muß seine Erkenntlichkeit um desto größer seyn, da der Eigenthümer, außer dem Geschenke, dafür geachtet wird, daß er ihm das Recht, seine Unredlichkeit zu strafen oder strafen zu lassen, erlassen habe.

M 2

406 §.

406 §.

Derjenige, welcher eine Sache gekauft hat, die einem andern gehört, kann sie dem, von welchem er sie gekauft hat, nicht wiedergeben, um sein Geld wieder zu bekommen, als wenn er es dem Eigenthümer so bald als möglich meldet.

407 §.

Wie man unter Leuten, die einem Regenten unterthan sind, die Anwendung der in diesem ersten Theile angeführten Grundsätze fordern kann? Wie kann man sie unter denen, die keine Unterthanen sind und unter Regenten fordern?

Die von einem Staate abhänglichen Leute können weder in dem Bezirke dieses Staats noch in einigem andern, die Vollstreckung alles dessen, was die vorhergehenden Grundsätze enthalten, anders fordern, als in so fern sie den, durch die bürgerlichen Rechte, vorgeschriebenen Regeln, so wohl wegen der Uebung ihrer persönlichen Rechte, als wegen der anzustellenden Klagen gemäß sind. Was aber Leute, die keine Unterthanen sind, und Regenten unter sich anbelanget, so müssen diese Grundsätze nach dem Buchstaben vollstreckt werden, und es darf nur noch angeführet werden, wie das Völkerrecht verlanget, daß die theilhabenden Partheyen sie zu vollstrecken verfahren.

Ende des ersten Theils.

Versuch



Versuch über die Grundsätze des Rechts und der Moral.

Andrer Theil.

I §.

Ursache des Uebergangs von der ursprünglichen Freyheit aller Menschen zu einem fast allgemeinem unterthänigen Stande.



Wenn alle Menschen ihren wahrhaftigen Nutzen wohl verstanden hätten, wie er sich nothwendiger Weise auf den allgemeinen Nutzen der Gesellschaft beziehet, so würden sie nicht, wie sie es sind, von ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit gefallen seyn

182 Versuch über die Grundsätze

seyn *). Sie würden aufs höchste nur denen untergeben seyn, von denen sie das Leben erhalten hätten, und diese Unterthänigkeit würde so leicht zu ertragen seyn, daß man das Ende derselben zu sehen nimmermehr wünschen würde.

2 §.

Bielmehr haben sie ihren Nutzen übel verstanden, und daher ist es gekommen, daß sie von Natur unabhängig fast alle in alle Arten der Unterthänigkeit gefallen sind, davon eine mehr dem Zwange, als die andre unterworfen ist, und deren Joch sie rechtmäßiger Weise nicht abwerfen können.

3 §.

Wenn alle die Vernunft noch hören wollten, so würde nur die unumschränkte Unabhängigkeit verlohren seyn. Wenn die Niedrigen ihren Obern wie ihren Vätern begegneten, und die Obern ihren Untern mit einer väterlichen Gütigkeit begegneten, könnte ieder glücklich leben. Die von ihren Pflichten sowohl, als von ihren Rechten unterrichteten Menschen würden allen Saamen der Zwiespalt unter sich ersticken, und wenn ja Streitigkeiten entstünden, würden die Parteyen keine andre Richter ihrer Irrungen nöthig haben, als sich selbst.

4 §.

Indessen, bis Gott den Menschen diese Weisheit eingiebet, entweder unmittelbar durch seine Gnade, oder mittelbar durch Hülfe der Regenten,

*) Siehe den 17 n. f. §. des ersten Theils.

ten, welche gleich aufmerksam sind die nützlichsten Gesetze für alle Materien zu machen, oder anzunehmen, und sie alle mit der vollkommensten Genauigkeit vollstrecken zu lassen; sind die Regenten gesetzt, die Ordnung und Verschiedenheit der Stände zu handhaben, und alle Arten der Streitigkeiten entweder in Person, oder durch diejenigen, welchen sie diese Besorgung auftragen, zu entscheiden.

5 §.

Die Menschen, welche frey geblieben sind, haben keine Richter nöthig. Wie können ihre Streitigkeiten geendigt werden?

Allein die wenigen Menschen, welche frey geblieben sind, und die Regenten bedürfen keiner Richter, welche die Gewalt haben, die Streitigkeiten, so unter ihnen entstehen, zu endigen. Diese Streitigkeiten können nicht anders geendigt werden, als durch einen freundschaftlichen Vergleich, und vermittelst erwählter Schiedsleute und Mittelspersonen von den streitenden Parteyen, oder durch den Gebrauch des Wiedervergeltungsrechts, oder durch den Krieg.

6 §.

Es wäre außer allem Zweifel unendlich zu wünschen, daß alle ihre Streitigkeiten durch einen gütlichen Vergleich geendigt würden; nachdem sie sich gegen einander wegen ihrer Ansprüche und Einwendungen erklärt hätten, so daß sie sich selbst Gerechtigkeit erwiesen; oder daß wenigstens der Weg der Schiedsleute und Mittelspersonen öfter üblich wäre, als er es ist.

7 §.

Allein je weniger alle Grundsätze und alle ihre Folgerungen entwickelt worden sind, um so vielweniger hat man Ursache zu erwarten, daß diese zween gelindesten Wege, den Streitigkeiten ein Ende zu machen, ordentlicher Weise gelingen können. Die Vorurtheile und Leidenschaften der Regenten können allzuleicht Hindernisse dawider machen, der persönliche Eigennuß und die Leidenschaften ihrer Minister können derselben auch allzuviel machen. Es ist oft allzuschwer, Schiedsleute zu finden, die unparteyisch genung sind, und außerdem könnte es in vielen Umständen allzugefährlich seyn, wenn man ungerechten oder eingenommenen Zänkern die Zeit ließe, sich in Stand zu setzen, ihre übelgegründeten Ansprüche durch die Gewalt der Waffen zu unterstützen. Daher kömmt es, daß die Regenten oft genöthiget werden, auch noch eher, als sie die gelindesten Wege, davon geredet worden, versuchet haben, zu Wiedervergeltungen, oder zum Kriege zu schreiten.

8 §.

Zum wenigsten muß man gestehen, daß die Regenten, wenn sie, ohne sich allzugroßen Beschwermlichkeiten auszusetzen, vor allen Dingen Unterhandlungen suchen, um einen gültlichen Vergleich unter sich zu stiften, oder Schiedsleute zu erwählen, die vernünftigsten und gerechtesten Entschließungen fassen.

9 §.

Von den Unterhandlungen, vermittelst welcher die Streitigkeiten eines Staats mit dem andern Staate, geendiget werden können, und von Unterhändlern.

Wenn die Regenten die Partey ergreifen, in Unterhandlung zu treten; um ihre Streitigkeiten in der Güte beyzulegen; so müssen sie sich einzig und allein vorsehen, die Sachen aufrichtig anzugeben, und auf diese richtig angegebene Sachen, die richtigen Grundsätze des Völkerrechts anzuwenden. Wir wollen bündig schließen, und sehen, was denjenigen begegnen muß, die sich nach diesem Grundsätze richten, und was hingegen denen begegnen muß, die sich davon entfernen.

10 §.

Wenn man sich von beyden Theilen demselben gemäß bezeigt, so wird man gar bald darüber eins werden, was zu thun recht ist, und unterdessen keine Kriegsrüstungen machen dürfen, die allezeit sehr viel Aufwand erfordern, die Unterthanen beyder Regenten werden alle ihre Handlungsverrichtungen in Sicherheit mit den Fremden fortsetzen, ieder von diesen Regenten wird sich ein Recht erwerben, zwischen den andern Regenten ein Schiedsmann oder Mittler zu werden, und seine Unterthanen, die Zeugen einer so vernünftigen, und für sie selbst so nützlichen Aufführung, werden ihn deswegen mehr verehren und lieben, und ihm um so viel getreuer und unterthäniger dienen, da sie, nach dem Bepiele der Gerechtigkeit, mit welcher sie ihn, sich selbst

186 Versuch über die Grundsätze

selbst Recht zu erweisen wirksamlich arbeiten sehen, von seiner Seite alle Gerechtigkeit zu erwarten haben.

II §.

Wenn man sich hingegen an beyden Theilen befließiget, die Sachen zu verkleiden, und die Anwendung der wahren Grundsätze des Völkerrechts auf die Sachen durch nichtige Spitzfindigkeiten zu verdrehen, so wird daraus gar bald ein wechselhaftes Mistrauen entspringen. Ein ieder wird sich seiner Seits zum Kriege rüsten, und hierzu wird er ansehnliche Unkosten aufwenden müssen. Diese Unkosten zu bestreiten, wird er verbunden seyn, entweder mit Angreifung der gesammelten Schätze den Anfang zu machen, oder die Unterthanen mit Abgaben zu beschweren, oder die gewöhnlichen Bezahlungen zu verschieben, welches für die Unterthanen eine absonderliche Art der Ueberauflagen ist, und der innerlichen Handlung der Staaten Nachtheil bringet. Die äußerliche Handlung wird unverzüglich dadurch leiden, weil die Handelsleute nicht mehr geneigt seyn werden, sie so eifrig zu treiben, indem sie Widerwärtigkeiten und Einbußen befürchten, die sie ein naher Krieg, der wahrscheinlich geworden, erfahren lassen könnte. Dieser Krieg, den man hätte vermeiden können, wird die ordentlichste Folge solcher Unterhandlungen seyn, und der Krieg ist, wie man weiß, eine nothwendige Ursache aller Arten von Uebeln. Allein außer dem können die Ehrerbietung und Liebe, imgleichen die Unterthänigkeit und Treue
der

der Unterthanen gegen Regenten, die man also hat unterhandeln gesehen, so wohl durch die allgemeinen Uebel, welche sie entweder auszustehen oder zu befürchten haben, als dadurch geändert werden, weil man von jedem, der sich selbst keine Gerechtigkeit zu erweisen weis, alle Ungerechtigkeit zu fürchten Ursache hat. Endlich werden die Regenten, welche dergleichen Spisfindigkeiten, die ich voraussehe, entweder bey der Sache, oder dem Rechte unter sich gebrauchen, anstatt das Vertrauen von ihres gleichen zu erwerben, um Mittelspersonen unter ihnen zu werden (welches alle Tage sowohl ihre Stärke als Ansehen vermehren würde), nur als Nachbarn angesehen werden, deren Vergrößerung, wegen des Mißbrauchs, dazu sie dieselbe anwenden möchten, gefährlich seyn würde, woraus folgen wird, daß sie Hindernisse antreffen werden, die sie nicht angetroffen haben würden, in so fern sie in ihrer Aufführung mehr Gerechtigkeit hätten blicken lassen, wenn die Frage von einer rechtmäßigen Vergrößerung für sie ist, und ihre Nachbarn keine Gelegenheit versäumen werden, die sich nur anbiethen können, sie zu erniedrigen. Wenn sie andre Erfolge haben, so haben sie dieselben nur besondern Umständen zu verdanken, die sie weder hoffen noch vernünftiger Weise haben erwarten können.

12 §.

Endlich, wenn man an einem Theile redlich unterhandelt, und am andern listige Ränke brau-
chet, so wird dadurch am allergemeinlichsten der
Vor.

188 Versuch über die Grundsätze

Vortheil für den Regenten ausfallen, der redlich unterhandeln läßt, in so fern dessen Minister eben so viel Verstand als ihre Gegner, oder derselben auch etwas weniger haben. Hier sind die Beweise dieses Satzes.

13 §.

Ohne Zweifel wird für ihn der Vortheil daraus entspringen, wenn er entweder etwas Bessers, als was nach der Schärfe billig wäre, oder wenigstens nur was billig ist erhält, oder, da er weniger, als was billig ist, erhält, deswegen durch solche Equivalente schadlos gehalten wird, welche ihn die Umstände davon zu hoffen versprechen können. Nun ist leicht zu begreifen, daß er gemeinlich einen von diesen dreym Puncten erlangen wird.

14 §.

In der That sind entweder er und der andre streitende Regent einander an Stärke und Macht gleich, oder die Ueberlegenheit der Macht und Stärke befindet sich entweder auf seines Gegners oder auf seiner Seite. In diesen dreym unterschiedlichen Zuständen, wird es allezeit einen allgemeinen Vortheil für den redlichen Unterhändler geben, welcher daher entspringt, daß es weniger Verstand brauchet, dasjenige zu befestigen, zu beweisen und zu unterstützen, was wahr, billig und gerecht ist, als dasjenige zu befestigen, zu beweisen oder zu unterstützen, was entweder nicht wahr, oder gerecht, oder vernünftig, oder auch wohl keines von diesem allen ist; auch daher, daß in ieder Streitigkeit die Gewogenheit für

für denjenigen ausfallen muß, welcher der Vernunft nachgiebt, und endlich daher, daß der redliche Unterhändler, wenn er eben so viel Verstand, als sein Gegner hat, in Stande seyn wird, so wohl fürs Gegenwärtige als Zukünftige einen großen Nutzen aus seiner Redlichkeit zu ziehen.

Allein außerdem, damit wir die Umstände dieser Drey unterschiedlicher Zustände genauer einsehen, wenn zwischen den Streitenden Gleichheit der Macht und Stärke ist, wird die Verwirrung, worein der redliche Unterhändler seinen Gegner setzen wird, um so viel größer seyn, da derselbe alle Augenblicke zu befürchten haben wird, es möchte das Gleichgewicht der Macht durch die Unterstützung zu seinem Nachtheile, bey entstandenem Bruche, sich ändern, welche der andre von andern herrschenden Mächten mit Rechte zu erwarten hat, welche, auf die erhaltene Nachricht, welchergestalt man bey der Unterhandlung zu Werke gegangen ist, es für gerecht und rühmlich halten müssen, sich mit demjenigen zu vereinigen, der sich billig und vernünftig erwiesen, und, da er den Absichten ihres eignen Nutzens am meisten gefolget ist, empfinden müssen, daß in der Ferne von demjenigen, der seinen Eigennutzen der Gerechtigkeit vorziehen will, nichts gutes zu erwarten und dagegen mit der Zeit alles zu befürchten seyn wird, mittlerweile von dem, der sich angelegen seyn läßt, nichts zu verlangen, als was gerecht ist, nichts zu befürchten, sondern alles zu hoffen ist. Der redliche Unterhändler kann, bey diesem Vortheile, ohne Gefahr dar-

auf

auf bestehen, nichts von allem, was er rechtmäßiger Weise verlangen kann, nachzulassen, wenn man ihm nicht wenigstens ein Equivalent darbiehet, das eben so stark, als dasjenige, so er abtreten will, und Sachen gewinnen, woran seinem Gegner wenig, ihm aber sehr viel gelegen ist.

Wenn die Ueberlegenheit der Macht und Stärke auf dessen Seite ist, der aufrichtig zu Werke gehet, so wird er mit desto größerer Leichtigkeit zu eben diesem Zwecke gelangen, indem er keine Ursache zu fürchten hat, daß andre Mächten seinem Gegner zu Hülfe kommen, welcher, da er keinen fremden Beystand findet, sich endlich genöthiget sehen wird, wenigstens dem, was gerecht ist, nachzugeben. Wenn die Ueberlegenheit der Macht und Stärke hingegen auf der Seite des Regenten ist, der sich aufmerksamer auf seinen Nutzen, als die Gerechtigkeit bezeiget, so kann er die Unterhandlung durch Anführung guter und tüchtiger Gründe verlängern und unterdessen allen seinen Fleiß anwenden, sich durch das Bündniß andrer Mächten zu verstärken, welche wider den, der ihn unrechtmäßiger Weise unterdrücken will, Eifersucht fassen, und seiner anfänglich überlegenen Macht und Stärke die Waage halten können. Dem sey wie ihm wolle, so wird dieser nicht so mächtige Regent, unter dem Schutze seiner Redlichkeit, alles Uebel vermeiden, das nur zu vermeiden möglich seyn wird, und welches er wahrscheinlich nicht vermieden haben würde, wenn er sich gleicher Ränke, wie sein Gegner gethan, in dem festen Vorsatze ihn zu unter-

unterdrücken, oder ihm zu schaden, bedient hätte, und er wird alle die Equivalente erhalten, die er, nach den Umständen, darinn er sich befindet, nur erhalten kann. Ich räume ein, daß er dergleichen Fälle geben kann, wo er nichts erhalten wird, und andre, in welchen er nur was wenig erhalten wird. Allein man muß auch einräumen, daß er in den Fällen, wo er wenig erhält, noch weniger würde haben erhalten müssen, wenn er betrüglich unterhandelt hätte, weil seine durch geschickte Gegner entdeckte Unredlichkeit, ihn verhaft gemacht haben würde, und in den Fällen, wo er nichts erhält, daß er nicht mehr erhalten haben würde, wenn er auch betrüglich unterhandelt hätte. Er würde den Mißbrauch der überlegenen Macht und Stärke des Regenten, seines Gegners, dadurch nur verantwortlicher machen.

15 §.

Die Regenten, welche ihre Angelegenheiten unterhandeln lassen, werden dießfalls einen großen Nutzen haben, wenn sie die Unterhändler, welche sie brauchen wollen, wohl wählen, weil dieses einen starken Einfluß in den glücklichen Erfolg der Unterhandlungen hat.

16 §.

Die Haupteigenschaften, welche zu einem Unterhändler erfordert werden, sind eine unverbrüchliche Treue gegen seinen Herrn und eine genaue Redlichkeit. Wenn seine Treue erschüttert werden könnte, so könnten seine Eigenschaften mit der Zeit seinem Herrn schädlicher als nützlich

nützlich werden. Was die genaue Redlichkeit des Unterhändlers anbelangt, so scheint sie den guten Gründen, die er anführet, Stärke beizufügen, und sie allein kann ihm von Seiten der Regenten, bey welchen er gebraucht wird, und der Minister, mit welchen er unterhandelt, dasjenige Vertrauen zuziehen, vermittelst dessen tausend und tausend Schwierigkeiten gehoben, und überhaupt die Sachen geendiget und die Regenten viel leichter verglichen werden. Allein diese Eigenschaften, so wesentlich sie auch sind, würden nicht zureichend seyn.

17 §.

Es ist auch höchstnöthig, daß die Unterhändler, ein sanftmüthiges und standhaftes Gemüth haben. Allein man würde sich betrügen, wenn man glaubte, es sey schwer, diese zwei Eigenschaften mit einander zu verbinden. Sie sind vielmehr unabtrennlich von einander, weil die Sanftmuth ohne Standhaftigkeit nur Schwachheit, und die Standhaftigkeit ohne Sanftmuth Wildheit, oder wenigstens Härte ist. Das sanftmüthige Gemüth des Unterhändlers läßt ihn die unvernünftigen Vorschläge, oder die in der Absicht, ihn von seinen Zwecke zu entfernen, mit allzugroßer Kunst gethan werden, geduldig anhören, sie ohne Hitze und Bitterkeit widerlegen, seine Gegner mit Gelassenheit zu seinem Zwecke leiten, oder sie gegen die Mittel oder Equivalente, die ihm anständig sind, geneigt machen. Selbne Standhaftigkeit läßt ihn stark darauf bestehen und nicht davon abgehen, welches er unter
den

den Bedingungen, die er als gerecht hat erkennen lassen, zu erhalten für richtig hält, und in allen Gelegenheiten die Würde seines Amts, auf eine edle und beherzte Art behaupten.

18 §.

Es wird niemand läugnen, daß es von einer Wichtigkeit sey, nur Minister unterhandeln zu lassen, die den Regenten, mit welchen sie zu unterhandeln haben, angenehm sind. Allein gewißlich werden Unterhändler, die bey einer genauen Redlichkeit ein gleich sanftmüthiges und standhaftes Gemüth haben, allen Leuten, mit welchen sie die Angelegenheiten ihrer Herren zu entwickeln haben, zureichend angenehm seyn.

19 §.

Bey allen diesen nothwendigen, und, so zu sagen, Grundeigenschaften, würde derjenige noch kein guter Unterhändler seyn, der nicht vermögend wäre, alle Materien, die ihm zu unterhandeln vorkommen möchten, zu ergründen, in ieder Sache zu sehen, worauf es ankömmt und zugleich was Verwandtschaft damit haben kann, und sehr verschwiegen zu seyn, ohne heimlich zu scheinen. Allein welcher diese ganze Fähigkeit mit den obbenannten Eigenschaften verbindet, wird zureichend gut seyn.

20 §.

Man muß bekennen, daß er noch besser seyn würde, wenn er, außer diesem, die Einsicht hätte, welche machet, daß man darinn, was die andern sagen und thun, dasjenige siehet, was sie nicht sagen wollen, und auch dessen gewiß und

N

manch-

manchmal gewisser ist, als wenn sie es sagten; und welches ihn, da er dadurch zu andern nützlichen Absichten, außer denen, die seine Verhaltensbefehle enthalten, Anlaß bekäme, in Stand setzen könnte, diesermwegen, und auch in künftigen Fällen, worinn nur große Geister wohl urtheilen können, um neue Befehle anzuhalten, und unterdessen als für sich Vorschläge zu thun, ohne daß er seinen Herrn oder sich selbst in Gefahr setzte.

21 §.

Ein Unterhändler kann, ohne daß er dergleichen Einsicht und dasjenige besitzt, was den Namen eines großen Geistes verdienet, zum Besten der Geschäfte seines Herrn, zu dem erwünschten Punkte gelangen, daß er in dem Lande, wo er gebraucht wird, durchgängig geliebet wird. Allein er wird selten und schwerlich dazu gelangen können, wenn er nicht freigebig und prächtig ist. Unterdessen muß er beobachten, daß, wenn man keiner Wirthschaft fähig ist, man nicht lange Zeit freigebig und prächtig, oder nicht lange ein ehrlicher Mann seyn kann. Es ist also auch daran gelegen, daß ein Unterhändler eine wohl angebrachte Sparsamkeit mit der Freigebigkeit und Pracht zu verbinden wisse.

22 §.

Da die genaue Redlichkeit eine von den Haupteigenschaften ist, die bey einem Unterhändler erfordert werden, so muß sie ihm richtige Grenzen anweisen und diesermwegen unterscheiden, was der Unterhändler sich selbst, was er seinem Herrn,
und

und was er denen, mit welchen er unterhandelt, schuldig ist.

23 §.

Der Unterhändler ist sich selbst schuldig, daß er weder seine Gaben noch Fähigkeit dazu anwendet, einem andren einigen ungerechten Schaden zu thun. Daraus folget, daß, wenn er, ehe er vom Hofe seines Herrn abreiset, in seinem Gewissen glaubet, daß die Verhaltensbefehle, so man ihm giebet, einen ungerechten Endzweck haben, er dieselben über sich zu nehmen abschlagen muß, weil er, wenn er sie über sich nähme, dafür geachtet werden würde, als wenn er sie auszuführen versprochen hätte, und in diesem Falle ein Mitschuldiger seyn, und ^{b)} eine böse Absicht und den Schaden, der ungerechter Weise daraus entstehen könnte, zu verantworten haben würde.

24 §.

Es folget auch, aus eben diesem Grunde, daß, wenn er neue Verhaltensbefehle erhält, deren Endzweck ihm ungerecht zu seyn schien, er sie nicht ausführen darf, bevor er seinem Herrn deswegen seine unterthänigsten Vorstellungen gethan, in so fern ihm diese neuen Verhaltensbefehle nicht ausdrücklich vorschreiben, sie entweder ohne Anstand oder in einer bestimmten Zeit auszuführen, welche zu Ende gienge, ehe er die Antwort auf seine Vorstellungen erhalten hat.

R 2

25 §

b) S. den 71 u. ff. §§. des ersten Theils.

25 §.

Wenn es vorgeschrieben ist, Verhaltungsbefehle, die einen ungerechten Endzweck haben, ohne Anstand, oder in einer allzunahen Zeit auszuführen, so darf der Unterhändler, bey derselben Ausführung, nichts von dem feinigem dazu, sondern nur bloße Vorschläge thun, wenn die Verhaltungsbefehle den Schwung nicht anzeigen, den er denselben geben soll, oder alles nach dem Buchstaben nehmen, was ihm angezeigt worden. Eben so muß er sich verhalten, wenn sein Herr auf seine Vorstellungen keine Acht hat. Wenn es aber allzuoft geschähe, vornehmlich bey sehr wichtigen Gelegenheiten und Geschäften, daß sein Herr seine gerechten Vorstellungen nicht in Betrachtung zöge, so müßte er inständig um seine Zurückrufung anhalten, und unterdessen bis dahin auf die erst erklärte Art gehorchen.

26 §.

Ueberhaupt ist er sich selbst schuldig, nicht das geringste Böses zu thun, welches er, nach dem Völkerrechte, persönlich verantworten muß c).

27 §.

Der Unterhändler ist seinem Herrn eine unverbrüchliche Treue, einen vollkommenen Gehorsam in allem, was er nicht persönlich verantworten muß, eine unergründliche Verschwiegenheit, schuldig, und er muß mit einem Worte alles thun, was

c) Man sehe im ersten Theile die Artikel, welche von dem Schaden und der Verbindlichkeit, denselben zu ersetzen, handeln.

was er versprochen zu haben, oder versprechen zu müssen, geachtet wird.

28 §.

Die Treue des Unterhändlers bestehet darinn, daß er nichts thue, was seinem Herrn nachtheilig seyn könnte, weil er, außerdem, daß er sein Unterthan ist, dafür geachtet wird, daß ers ihm versprochen habe, und weil sein Herr, ohne dieses ausdrückliche oder vermuthete Versprechen, außer Zweifel sein Vertrauen nicht auf ihn gesetzt haben würde. Sie bestehet auch darinn, daß er alle seine Gaben anwende, das, was er über sich nehmen können und müssen, durch ehrliche Mittel, zu einem erwünschten Ende zu bringen. Dieser Grundsatz ist allgemein, und erstrecket sich bis auf die Verbindlichkeit, daß er alles Geschenk und Begnadigung von allen andern, als seinem Herrn, ausschlagen muß, damit seine Treue dadurch nicht wankend oder verdächtig werde.

29 §.

Der Gehorsam muß sich in allem, was der Unterhändler nicht persönlich zu verantworten hat, so weit erstrecken, daß er auch Dinge, die er für ungerecht hält, unter den oben bemerkten Einschränkungen ^{d)}, vorzutragen und zu unterstützen gehalten ist, weil er dabey nichts für sich thut, sondern sein Herr und nicht er redet, und er kein Recht hat, weder die Gedanken und Worte, noch die Handlungen seines Herrn zu regieren,

N 3

ren,

d) Siehe den 24 u. 25 §. dieses Theils.

ren, dem er gleichwohl seine Meynung sagen, und bey Dingen, die er für ungerecht hält, dessen Werkzeug zu seyn, so bald als möglich aufhören kann. Endlich weil er, da er kein Recht hat, die Anschläge seines Herrn einzurichten, und sich betrügen kann, wenn er sie für ungerecht hält, diesem seinem Herrn Nachtheil zuziehen könnte, der seiner Seits nicht Zeit genug haben möchte, einen andern Unterhändler an seinen Platz zu stellen.

30 S.

Der Grund der Verschwiegenheit, welche ein Unterhändler beobachten muß, ist, daß, wenn er sie nicht beobachtete, er seinen Herrn verrathen würde, welcher das, was ihm angehet, nur unter der Bedingung, daß er nicht zur Unzeit davon reden solle, anvertrauet, und es ihm zu vertrauen Anlaß gegeben hat. Der Unterhändler, welcher weiß, was seinen Herrn betrifft, oder woran ihm gelegen ist, wird also nicht dafür gehalten, daß er allemal wisse, von welcher Wichtigkeit es sey, und kann und muß, aus diesem Grunde, im Nothfalle und wenn in ihn gedrungen wird, so weit gehen, zu sagen, wenn er ausdrücklich antworten muß, daß er eine Sache nicht wisse, die er weiß. Allein er muß auf eine geschickte Art vermeiden, daß er nicht gezwungen ist, so weit zu kommen, und dieses wird ihm schwerlich gelingen, wenn er nicht beobachtet, 1) daß er niemals begierig zu reden scheine, 2) daß er von freyen Stücken bejahe oder verneine, wenn die Frage von Grundsätzen ist, aber seltener bejahe oder verneine, wenn die Rede von Thaten

ten

ten, auch nur gleichgültigen ist. Der Unterhändler, der sich nicht begierig zu reden zeigt, wird nicht so oft, als ein anderer gefragt werden, und eher in Stande seyn, die Folgerungen der Dinge, die er sagen will, zu überdenken, ihnen die beste Einkleidung zu geben, und nur zu sagen, was er will. Die Personen, mit welchen er mit mehr Offenherzigkeit redet, als er derselben zu zeigen gewohnt ist, werden sie ihm um so vielmehr Dank wissen, ihn von dem, was er gern wissen möchte, williger unterrichten, und sie geneigter machen, ihm nützlich zu dienen, wenn er ihrer nöthig hat. Wenn er gern bejahet oder verneinet, wenn die Rede von Grundsätzen ist, so wird er sich den Ruhm eines scharfsinnigen und ehrlichen Mannes viel leichter erwerben, wenn man, da er in öffentlichen Unterredungen und in absonderlichen Gesprächen, die besten Grundsätze annimmt, sich von denen, die nicht so gut sind, entfernt, und die bösen verwirft, ihn bey Gelegenheiten denselben zu Folge unterhandeln und arbeiten siehet. Wenn er hingegen die Thaten auch gleichgültige selten bejahet und verneinet, so wird er jedermann gewöhnen, sich nicht einzubilden, daß er aus Verschwiegenheit nicht rede, und zu glauben, daß es bloß aus Angewohnheit geschehe, woraus folgen muß, daß er einer verdrießlichen Neugierde weniger ausgesetzt seyn wird, wenn ihm darangelegen ist, eine Sache geheim zu halten.

31 §.

Der Unterhändler ist dem Regenten, mit welchem er unmittelbar oder mittelbar unterhandelt,

N 4

schul-

schuldig, kein einziges verhaßtes Mittel anzuwenden, ihn zu seinem Zwecke zu führen. Er soll, z. E. die Personen nicht bestechen, welche bey diesem Regenten in Ansehen stehen, ihn durch ihre Ueberredung zu vermögen, daß er ungerechte Sachen thue, dazu beytrage, oder sie eingehe und seine Unterthanen nicht wider ihn aufwiegeln. Jeder Regent williget darein, daß sich die andern in Ansehung seiner, dieser Regel unterwerfen *)

32 §.

Die Berrichtungen der Unterhändler gehen nicht allein dahin, die unter regierenden Häuptern entstandenen Streitigkeiten zu endigen, sondern auch den Irrungen, die unter ihnen entstehen können, durch Erklärungen und dienliche Mittel zuvorzukommen, die beyderseitigen Regenten dahin zu lenken, daß sie einander in allen Gelegenheiten Gerechtigkeit erweisen, oder die Einigkeit durch Bündnisse zu befestigen, daß sie an beyden Theilen das Beste ihrer Staaten durch Handlungsverträge befördern, und überhaupt an den Höfen, wo sie gebraucht werden, alles zu thun, was ihren Herren und den Staaten, die ihrer Herrschaft unterworfen sind, vortheilhaftig seyn kann.

33 §.

Die Ausübung solcher Berrichtungen erfordert nothwendiger Weise, daß die Unterhändler, vermöge einer Ausnahme von dem allgemeinen Rechte, von den Regenten, in deren Staaten sie gebraucht

*) S. den 14 §. des ersten Theils.

gebraucht werden, unabhängig sind. Es ist leicht zu begreifen, daß sie ohne diese Unabhängigkeit, durch Bewegungsgründe der Furcht, oder allerhand Verdrießlichkeiten, die man ihnen machen, oder wider sie erregen könnte, allzuleicht von dem Dienste ihres Herrn abgewendet werden könnten. Weil es aber billig ist, daß sie jemand über sich erkennen, so müssen sie ihren Herren, ob sie sich gleich außer ihren Staaten befinden, unterthänig bleiben, und von ihnen, so wohl wegen der persönlichen Klagen, die in den Ländern, wo sie sich aufhalten, wider sie angestellt werden möchten, als wegen ihrer Aufführung in Ansehung der Pflichten ihres Amtes gerichtet werden. Es ist überhaupt allen regierenden Häuptern daran gelegen, wegen dieses Grundsatzes solchergestalt eins zu seyn, daß die Unterhändler, ob sie gleich in fremden Ländern sind, dafür geachtet werden, als wenn sie an dem Hofe ihrer Herren wären.

34 §.

Weil die Amtswürde eines Unterhändlers erfordert, daß diejenigen, denen sie anvertrauet ist, eine Anzahl Personen von ihren Familien zum Staate, und Bediente zu ihrer Aufwartung bey sich haben, so müssen die Unterhändler allen ihren Anverwandten, die bey ihnen wohnen, und allen Personen welche als Bediente bey ihnen sind, von welcher Nation sie auch seyn, ihre Unabhängigkeit mittheilen, so daß sie unter eben derselben Gerichtsbarkeit stehen, als der Unterhändler, es wäre denn, daß sie derselbe vor den

Gerichten des Landes, wo er sich aufhält, freiwillig stellen wollte.

35 §.

Der Unterhändler hat von dem Tage an, da der Regent, zu welchem er gesandt wird, seine Einwilligung gegeben, daß er in seine Länder kommen mag, das Recht, diese Vorrechte zu genießen und mitzutheilen, und alles was zu seinem Geräthe und Gefolge gehört, stehet unter ebenderselben Gerichtsbarkeit, welche ihm überallt folget.

36 §.

Der Unterhändler, der sich zu einem regierenden Haupte begiebt, und durch die Länder eines andern reiset, muß alsdenn eben diese Vorrechte überallt genießen, wo der Regent des Landes gut befunden, daß er als Unterhändler durchreise.

37 §.

Wenn er an dem Orte angekommen ist, wo er sich aufhalten soll, und dem Hofe des Regenten, zu welchem er abgesandt worden, folget, so muß sein Haus der Gerichtsbarkeit seines Herrn unterworfen seyn, außer in den Fällen, wo er darein williget, daß die Gerichtsbarkeit des Landes darinn geübet werde, aus ebendenselben Grunde, weil man sonst unter dem Vorwande, die Gerichtsbarkeit des Landes zu üben, wenn es wider seinen Willen geschähe, dem Dienste seines Herrn schaden könnte.

38 §.

Wenn ein Unterhändler, der entweder über seine Familie oder Bediente, es sey in dem Orte, wo er wohnt, oder in denen, wo er durchreiset, die seinem Herrn zustehende Gerichtsbarkeit üben will, die Gefängnisse dieser Länder dazu entlehnet, so erfordert das Völkerrecht, daß die durch seine Gewalt gemachten Gefangenen, mit eben derselben Vorsicht, die man gemeinlich bey Verwahrung der eignen Gefangenen dieser besagten Länder beobachtet, verwahrt werden, in so fern der Unterhändler den Stockmeistern eben die Gebühren, so ihnen für die ordentlichen Gefangenen bezahlet werden, richtig bezahlen, und auch den Gefangenen, für welche er die Gefängnisse entlehnet hat, den Unterhalt gehörig reichen läßt, widrigenfalls die Menschlichkeit erfordern würde, sie auf freyen Fuß zu stellen.

39 §.

Wenn es billig ist, daß die Unterhändler Vorrechte genießen, die erst erklärt worden, so ist es nicht weniger billig, daß sie derselben nicht ungestraft misbrauchen können; allein ihre Herren müssen diese Misbräuche bestrafen, so daß die Regenten, zu welchen sie abgesandt worden, oder durch deren Länder sie reisen, deswegen Gnugthuung erhalten.

40 §.

Die Regenten, bey welchen sie sich aufhalten, können auch, bis ihre Herren deswegen Recht ergehen lassen, fodern, daß sie sich aus ihren Staaten begeben, wenn die Misbräuche sehr groß sind,

204 Versuch über die Grundsätze

sind, und auch, ohne sich an ihren Personen zu vergreifen, genau auf sie Achtung geben lassen und alle nöthige Vorsichtigkeiten vorkehren, damit sie bey ihrer Entfernung ihrer Unabhängigkeit nicht von neuen misbrauchen können.

41 §.

Gleichwohl giebet es Fälle, wo diese Vorrechte des Unterhändlers Statt zu haben aufhören können. Nämlich diejenigen, in welchen das Wiedervergeltungsrecht an ihm ausgeübet ^{f)} werden kann, und diejenigen, in welchen dieser Unterhändler offenbar als Feind gehandelt hat. Alsdenn ist es billig, daß, da er die Schranken seines Amtes überschreitet, er auch die Vortheile desselben verliere, und da er als Feind gehandelt hat, ihm auch begegnet werde, als wie einem Feinde begegnet werden würde. Daraus folgt, daß ieder Unterhändler, in welchem Umstande es auch sey, abschlagen kann und soll, Befehle seines Herrn auszuführen, welche darauf abzielten, daß er Feindseligkeiten begehen müßte, weil sein Herr nicht von ihm verlangen kann, daß er sich der Gefahr aussetze, Strafen zu erleiden, die ehrenrührig seyn könnten.

42 §.

Was die Ehrenbezeugungen, die man den Unterhändlern erweist, die Vorzüge, so man ihnen verwilliget, und mit einem Worte das ganze Ceremoniel in Ansehung ihrer, anbelanget, so kann dieses alles durch keine einzige aus Grundsätzen
des

f) Siehe den folgenden

des Natur- und Völkerrechts gezogene Folgerung bestimmt werden, und hängt lediglich von den Vergleichen ab, die unter den regierenden Häuptern gemacht worden sind, und, wenn man will, eine Art eines willkürlichen Völkerrechts machen.

43 §.

Wenn die bloßen Unterhandlungen nicht zu Stande gebracht werden können, oder man den guten Erfolg derselben mehr versichern will, so erwählen die Regenten Schiedsleute, welchen sie Gewalt geben ihre Streitigkeiten zu entscheiden.

44 §.

Von Schiedsleuten.

Da die Schiedsleute die einzigen Richter sind, welche die regierenden Häupter haben können, so müssen sie auch die Pflicht der Richter erfüllen und ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen des Völkerrechts einrichten, und wenn sie Mittel oder Equivalente vorschlagen, so darf es nicht anders als mit Beystimmung der theilhabenden Parteyen geschehen.

45 §.

Allein ob sie gleich das Amt der Richter vertreten, so haben sie doch nicht wie die ordentlichen Richter die Macht, zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen zu zwingen, weil die Macht des Zwanges nur bey dem Obern desjenigen steht, den man derselben unterwirft. Nun sind die von diesen Regenten erwählten Schiedsleute nicht ihre Obern.

46 §.

46 §.

Das Recht, so sie haben, ihre Entscheidungen durch die Gewalt der Waffen zu unterstützen, kömmt nicht von ihrem Amte, so sie als Schiedsleute führen, sondern vom allgemeinen Vortheile der Gesellschaft her, welcher erfordert, daß man demjenigen rechtmäßiger Weise helfen kann, bey welchem man, nach einer unparteyischen Prüfung gefunden, daß er Grund hat anzugreifen, oder sich zu vertheidigen. Da die Schiedsleute, welche entschieden haben, aus diesem Grunde, ihre Macht mit der Regenten ihrer, denen ihre Entscheidungen vortheilhaftig gewesen sind, vereinigen können, so können sie auch unpartheyisch bleiben, wenn es ihr persönlicher Nutzen erfordert, welches nicht in ihrer Freyheit stehen würde, wenn sie die Macht zu zwingen hätten, welche die ordentlichen Richter haben und nothwendig geübet werden muß, wenn man deswegen ersucht wird.

47 §.

Müssen sich die Regenten, welche Schiedsleute erwählet haben, die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, der Vollstreckung der Entscheidungen dieser Schiedsleute selbst unterwerfen? Es sollte bey dem ersten Ansehen scheinen, daß die Bejahung dieser Frage keinen Einwurf leiden dürfte, allein wenn man derselben wohl nachgedacht hat, findet es sich anders.

48 §.

Wenn die Regenten Schiedsleute erwählen, und ihnen die Macht geben, zu entscheiden, so müssen

müssen sie die aufrichtige Meynung haben, sich den erfolgenden Entscheidungen zu unterwerfen. Diese Wahl wird auch gemeiniglich mit dem Versprechen, sich denselben zu unterwerfen vergesellschaftet oder begleitet. Allein diese geheime Meynung, oder das ausdrückliche Versprechen, hat keinen andern Grund, als in der Zuversicht, daß diese erwählten Schiedsleute eine zureichende Einsicht haben, und vollkommen unparteyisch sind. Dieses Zutrauen ist gleichsam eine Bedingung, unter welcher sich die Parteyen zum Ausspruche verbinden.

49 §.

Sie dürfen sich also, nach dem Völkerrechte, nicht für verbunden halten, sich der Entscheidung dieser Schiedsleute zu unterwerfen, als wenn es offenbar ist, daß diese Schiedsleute, welche wegen der Sachen und des Rechts zureichend erleuchtet und unterrichtet sind, mit einer vollkommenen Unparteylichkeit verfahren und entschieden haben.

50 §.

Wenn die Schiedsleute Privatpersonen wären, so würde man wegen ihrer Einsicht und Fähigkeit zu zweifeln keine Ursache haben, welche allein zu der, für sie so ungemein rühmlichen, geschenehen Wahl würden haben Anlaß geben können, und man würde eben so wenig zweifeln dürfen, daß sie nicht alle nothwendige Aufmerksamkeit angewendet hätten, sich wegen der An gelegenheiten, darüber sie entscheiden sollten, wohl zu unterrichten. Allein die Regenten nehmen

men fast allezeit andre Regenten zu Schiedsleuten ihrer Streitigkeiten, und da diese zu Schiedsleuten genommenen Regenten nicht vermuthet werden können, daß sie die Angelegenheiten untersucht und entschieden haben, als nach dem Gutachten ihrer Rätthe, welche nicht eins genung seyn könnten, so wird es fast allezeit zweifelhaftig bleiben; welcher von Seiten der Schiedsleute Einsicht und Fähigkeit genung gehabt hat, und welche von Thaten und Rechte zureichend unterrichtet gewesen sind.

51 §.

Die Unparteylichkeit der Schiedsrichter wird noch weniger offenbar seyn. Denn wenn es Privatpersonen sind, so wird man allezeit große Ursache zu befürchten haben, daß, da sie, oder die Personen, welche bey ihnen das meiste Ansehen haben, durch einen großen Nutzen bewogen worden so zu entscheiden, wie sie gethan haben, dieser große Nutzen starken Einfluß in die Entscheidungen habe. Wenn die Schiedsleute Regenten sind, so wird sich der Zweifel der Unparteylichkeit um so vielmehr verdoppeln, da gewisse Personen unter dem Rathe dieser Schiedsrichter bey den Entscheidungen ihre Angelegenheit mit einflechten können, nicht zu gedenken, daß die zu Schiedsleuten erwählten Regenten selbst einen verborgenen großen Nutzen, so wohl gegenwärtigen, als zukünftigen dabey haben können.

52 §.

Hieraus folget, daß, nach dem Völkerrechte, so lange, als noch ein Zweifel wegen der Einsicht, Fähigkeit

Fähigkeit und Unparteylichkeit der Schiedsleute statt haben kann, die Regenten, welche die theilhabenden Parteyen an den gegebenen Entscheidungen sind, sie nicht vollstrecken dürfen, wenn sie, nach dem sie die Sachen und das Recht selbst geprüft, und auf das allergenaueste haben untersuchen lassen, überzeuget bleiben, daß sie nicht gut sind. Denn wenn sie, nach dem sie die Sachen und das Recht aufs genaueste untersucht haben oder untersuchen lassen, in Zweifel bleiben, ob die Entscheidungen der Schiedsleute gut oder böse sind, so müssen sie dieselben vollstrecken, weil in Ermangelung anderer Rechte, oder gewisser Grundsätze, deren Anwendung man machen könnte, das von den Schiedsleuten gesprochene Urtheil ein Recht ist, welches die Parteyen derjenigen, zu deren Vortheile das Urtheil ausfallen würde, zu geben, verglichen zu haben vermuthet werden.

53 §.

Man hat Ursache zu glauben, daß, wenn man die Streitigkeiten unter regierenden Häuptern seit langer Zeit den Urtheilen der Schiedsleute selten überlassen siehet, sondern man oft Mittelspersonen gebrauchet, der Inhalt des vorhergehenden Grundsatzes Ursache daran sey.

54 §.

Von Mittelspersonen.

Die Mittelspersonen sind auch nicht, wie die Schiedsleute verbunden, deutlich zu erklären, was sie von den Streitigkeiten, dabey man ihre
D
Ber.

Bermittelung zuläßt, denken, weil sie keine Richter sind. Ihre Berrichtungen bestehen darinn, daß sie die Bitterkeit und den Groll, die sich der Gemüther bemächtigt haben möchten, besänftigen, und alles, was billiger Weise zum Frieden führen kann, vorschlagen und an beyden Theilern annehmlich machen.

55 §.

Allein sie sind eben so wohl, als die Schiedsleute verbunden, sich nach den Sachen und dem Rechte, darauf sich die Streitigkeiten beziehen, gründlich zu erkundigen. Denn wenn sie davon nicht vollkommen unterrichtet wären, wie könnten sie sich schmeicheln in Stande zu seyn, billige Vorschläge zu thun, und was würden sie gegen Antworten; von welchen man vorgäbe, daß sie auf das Recht und die Billigkeit gegründet wären, einwenden können? Wenn sie aber vollkommen davon unterrichtet sind, so wird es, ohne daß sie den Grund ihrer Meynung über die streitige Sache zu erkennen geben und sich daran, was das strenge Recht erfordern möchte, halten dürfen, ihnen viel leichter seyn, anständige und auf die Umstände und verschiedenen Belange, die in Betrachtung gezogen zu werden verdienen, billig eingerichtete Vorschläge zu thun, und die Einwürfe, so man ihnen machen möchte, zu beantworten. Kein anderer Zustand kann sie vor dem Verdachte der Parteylichkeit in Sicherheit setzen, welcher dem guten Erfolge ihrer Vermittelung ungemein schädlich ist.

56 §.

56 §.

Es kann auch Mittelspersonen bloß eine vollkommene Erkenntniß des Rechts der Parteyen, berechtigen, wenn ihre Vermittelung keinen Erfolg hat, und keine Hoffnung mehr dazu übrig ist, ihre Kriegsmacht mit einer von den Parteyen ihrer zu vereinigten.

57 §.

Wenn die Versöhnungsmittel keine Statt finden, oder Gefahr dabey ist, die Langwierigkeiten derselben zu erfahren, so muß man, wie schon oben gesagt worden ⁵⁾, deswegen zu Wiedervergeltungen oder zum Kriege schreiten.

58 §.

Von Wiedervergeltungen.

Wenn man eine Beleidigung durch Thaten rächt, die denen gleich sind, wodurch man beleidiget worden, oder sich des Nachtheils durch Thaten erholt, die denjenigen gleich sind, wodurch der Nachtheil verursacht worden, so nennet man es, Wiedervergeltungen brauchen. Allein dieses ist nicht erlaubt, als wenn die Beleidigung ungerecht gewesen, oder der Schade unrechtmäßiger Weise gethan worden ist.

59 §.

Das Völkerrecht billiget überhaupt, sich in diesen beyden Fällen der Wiedervergeltungen zu gebrauchen, allein der gemeine Nutzen der Gesellschaft will, daß man sich derselben nicht eher

D 2

gebrau

5) Siehe den 3 §. dieses Theils.

212 Versuch über die Grundsätze

gebrauche, als wenn man gerechte Ursache zu befürchten hat, daß man außerdem nicht zulänglich gerächet, oder schadlos werde gehalten werden.

60 §.

Hieraus folget, daß, da die bürgerlichen Gesetze gemacht seyn sollen, oder doch deswegen gemacht zu seyn vermuthet werden, die gerechte Rache ieder Beleidigung und Mißthat, und jede gerechte Schadloshaltung zu bestimmen, ieder Mann im Stande ist die Vollstreckung der bürgerlichen Gesetze zu erhalten, und also keine Wiedervergeltungen brauchen kann und darf.

61 §.

Bloß in den Fällen, wo die bürgerlichen Gesetze keine Statt haben, kann man das Recht der Wiedervergeltungen brauchen, gleichwohl muß man entweder beym Beleidiger, oder bey dessen Regenten, wenn er dergleichen hat, um Gerechtigkeit angehalten haben, und dieselbe abgeschlagen, oder allzu lange verzögert worden seyn, oder man muß auch Ursache zu befürchten haben, daß man keine Gerechtigkeit erhalten werde, in welchem Falle man Wiedervergeltungen brauchen und billige Vorsichtigkeiten anwenden kann, damit man im Stande sey, das Recht derselben zu gelegener Zeit auszuüben.

62 §.

Um zu erklären, wie man am gerechtesten verfähret, wenn man zum Rechte der Wiedervergeltungen schreitet, muß man vor allen Dingen einige Umstände erwägen.

63 §.

63 §.

Wenn die Beleidigung oder der Schade einem Regenten persönlich angethan worden, oder in seinen eignen Gütern und Rechten geschehen ist, so kann dieser, wenn er bey dem andern deswegen Rechenschaft verlanget, sich mit einer Gnungthuung begnügen, wie er will, wenn aber die Beleidigung oder Schade einem seiner Unterthanen angethan worden ist, so muß er auf alle gehörige Gnungthuung dringen, in so fern derjenige, welcher die Beleidigung oder den Schaden erlitten hat, nicht freywillig darein williget, etwas davon nachzulassen.

64 §.

In dessen Entstehung, oder in den andern oben erklärten Fällen, ist das Recht der Wiedervergeltungen gerecht, allein es kann sich rechtmäßiger Weise nicht weiter erstrecken, als auf die gänzliche Schadloshaltung, worunter die Schätzung alles dessen, was die Erhaltung derselben gekostet, als eine nothwendige Folge, der Klage wegen zugefügten Schadens begriffen ist ^h). Weil eine weitere Ausdehnung des Rechts der Wiedervergeltungen keinen andern Gegenstand, als die Bestrafung der Beleidigung oder des Schadens haben könnte, und die Strafen, wie es zuvor gesaget worden, nur durch das bürgerliche Recht eingeführet werden können ⁱ). Das Völkerrecht läßt nur die Schadloshaltung zu,
D 3
denn

h) Siehe den 78 §. des ersten Theils.

i) Siehe den 81 §. des ersten Theils.

214 Versuch über die Grundsätze

denn wenn man strafen können will, muß man der Oberen desjenigen seyn, den man strafen will, nun erkennet kein einziger Regent einen Obern über sich. Außerdem giebet es keine Regeln, nach welchen das Völkerrecht die Strafen bestimmen könnte, sie müßten also willkürlich seyn; nun würde hierbey allzugroße Beschwerlichkeit für die Gesellschaft unter den Nationen seyn. Und man kann sich nimmermehr einbilden, daß alle Nationen eins werden können, sich derselben zu unterwerfen.

65 §.

Wenn ein Regent oder Privatmann, das Mitglied eines Staats, von einem andern Regenten, oder andern Privatleuten, die unter einen andern Staat gehören, beleidiget worden ist, oder einigen Schaden erlitten hat, so wird es eine Staatssache. Folglich gehört es für den Beherrscher des beleidigten oder beschädigten Staats, deswegen bey dem andern Beherrscher Recht zu suchen, und zu urtheilen, wenn es billig ist, deswegen zu Wiedervergeltungen zu schreiten. Daraus folget, daß das Recht der Wiedervergeltungen nur auf Befehl und mit Einwilligung dieses Beherrschers geübet werden kann.

66 §.

Das Recht der Wiedervergeltungen kann geübet werden, entweder durch die Macht des Regenten und Staats, oder der Privatleute ihre, welchen der Regent die Gewalt giebet es zu üben, und es würde zur Sicherheit der gerechten Rache
oder

oder Schadloshaltung, die einer von seinen Unterthanen verlangen könnte, billig seyn, daß ihm viel eher, als allen andern, wenn er darum ansuchte, die Besorgung, das Recht der Wiedervergeltungen zu üben, gegeben würde.

67 §.

Da die Ausübung des Rechts der Wiedervergeltungen die gänzliche Schadloshaltung, so wie sie erkläret worden, zum Gegenstande hat, so muß, was daraus kömmt, zum Nutzen desjenigen, der beleidiget worden ist, oder Schaden erlitten hat, und dessen, der zur Ausübung des Wiedervergeltungsrechts die Unkosten gemacht hat, so viel eines jeden Antheil betrifft, verwendet werden. Allein der beleidiget worden ist, oder den Schaden erlitten hat, muß zuerst schadlos gehalten werden, weil der andre nur die Verbindlichkeiten erfüllet hat, welche der Staat gegen alle seine Glieder bey der ersten Vereinigung der Nation, Bernommen zu haben allezeit vermuthet wird.

68 §.

So lange, als beyde nicht gänzlich schadlos gestellt sind, kann und soll ihr Regent den Gebrauch des Wiedervergeltungsrechts billigen und leiden. Wenn aber etwas von dem, was aus den Repressalien kömmt, nach ihrer gänzlichen Schadlosstellung übrig bleibt, so muß es dem Staate, wider welchen man dieses Recht gebraucht hat, wieder gegeben werden.

Jedermann wird einräumen, daß es gemeinlich sehr schwer ist, die Schadloshaltungen richtig zu würdern, da diejenigen, welche sie zu fodern haben, nicht angehalten werden können, die richtigsten Beweise von der Summe ihrer Forderungen vorzulegen, und unrechtmäßiger Weise mehr fodern können, als man ihnen schuldig ist, und ihre Gegner ihrer Seits den Werth dessen, was sie durch Wiedervergeltungen verlohren haben, nicht hoch genug schätzen können. Allein dieß ist ein unvermeidliches Unglück, weswegen man nur nach einem einzigen Grundsatz eins werden kann, daß da die Sache derer, welche beleidiget worden sind, oder Schaden erlitten haben, und derjenigen, die zur Erlangung der Schadlostellung beygetragen haben, an sich selbst vortheilhafter, als ihrer Gegner ihre ist, man sich nämlich auf ihre Bejahung im Zweifel verlassen muß. Misbrauchen was dieser Grundsatz vortheilhaftiges für sich enthält, so besitzen sie, was sie zuviel erhalten haben, nicht rechtmäßiger Weise, und können es mit gutem Gewissen nicht behalten; allein es wird doch wenigstens ein Vortheil daraus entspringen, daß diejenigen, welchen die Übung des Wiedervergeltungsrechts mehr gekostet hat, als sie schuldig gewesen wären, dadurch behutsamer werden müssen, damit sie in Zukunft weder ungerechte Beleidigungen erweisen, noch ungerechte Schäden thun.

70 §.

Da die Fälle, welche Anlaß zur Wiedervergeltung geben, eine Staatsfache machen, so hat ohne Zweifel der beleidigte oder beschädigte Staat Recht, sich seines Schadens an jedem Gliede, welches es sey, des andern Staats, wo die Beleidigung oder der Schade hergekommen ist, zu erholen, weil alle Glieder eines Staats dafür haften müssen, was von diesem Staate verschuldet wird. Weil aber die Privatpersonen, welche die Beleidigung oder den Schaden gethan haben, die ursprünglichen Schuldner der Schadloshaltung, so sind diejenigen, welche durch die Uebung des Wiedervergeltungsrechts besonders gelitten haben, berechtiget, ihrer Seits die gänzliche Schadloshaltung auf Unkosten dieser ursprünglichen Schuldner wieder zu fordern, deren Schuld sie nur als ihre Bürgen abgetragen haben, und ihr Beherrscher muß ihnen die Schadlostellung auferlegen.

71 §.

Da die Beleidigung, oder der Schade durch Gewaltthaten an den Person sowohl, als an den Gütern geschehen kann, so ist es billig, daß das Wiedervergeltungsrecht durch gleichmäßige Gewaltthaten an Personen von gleichem Stande und Würden geübet werden kann. Die Leiber der Menschen sind, wie es zuvorgesaget worden^{k)}, so wohl ein Theil von den Capitalien der Gesellschaft, als ihre Güter. Also haben die Staa-

D. 5

k) Siehe den 9 §. des ersten Theils.

218 Versuch über die Grundsätze

ten in Ansehung derselben auch gleiches Recht. Jedes von ihren Gliedern ist einer gleichen Bürgerschaft, und allen den Folgen, die diese Bürgerschaft haben kann, unterworfen.

72 §.

Weil aber die Leiber der Menschen unendlich schätzbarere Capitalien der Gesellschaft, als ihre Güter sind, so erfordert der gemeinschaftliche Nutzen der allgemeinen Gesellschaft unter allen Menschen, daß man mehr Behutsamkeit anwende, wenn es auf den Gebrauch des Wiedervergeltungsrechts an den Personen ankommt, als wenn es nur ihre Güter betrifft. Es ist billig dieses Recht nicht eher zu üben, als nach einem hartnäckigten Verweigern von Seiten des Regenten eines Staats, von welchem die Beleidigung oder der Schade hergekommen ist, deswegen Gerechtigkeit zu erweisen, oder wenn man fast gewiß versichert ist, daß dieser Regent die schuldige Gerechtigkeit nicht handhaben werde, oder wenn die Gefahr allzugroß und allzunahel ist, daß die Beleidigungen oder Schaden durch den verzögerten Gebrauch des Wiedervergeltungsrechts wiederholt werden möchten, als z. E. wenn die besagten Gewaltthaten an den Personen der Kriegsgefangenen begangen worden sind.

73 §.

Unter dessen ist es billig, daß man sich aus Vorsicht der Personen versichere, an welchen man das Wiedervergeltungsrecht ausüben könnte, bis der Regent des Staats, wo die begangenen Gewaltthaten ihren Ursprung genommen haben,
die

Die schuldige Gerechtigkeit erweist, damit man die Geißeln einer gerechten Rache nicht entwisphen lasse.

74 §.

Allein man kann das Wiedervergeltungsrecht weder an denen Personen noch an allem, was den Handelsleuten zugehört, üben, in so fern es nicht geschieht, Beleidigungen zu rächen, oder sich wegen der Schäden zu erholen, die in den Staaten ihrer Herren andern Handelsleuten gethan worden; denn in diesem Falle hat die Ausübung der Wiedervergeltungen an ihnen und an allem, was ihnen zugehört, statt.

75 §.

Manchmal ist die Ausübung des Wiedervergeltungsrechts ein kleiner Krieg, manchmal aber ist er dem Kriege in nichts ähnlich.

76 §.

Die Uebung des Wiedervergeltungsrechts hat nicht die geringste Verwandtschaft mit dem Kriege, wenn, z. E. ein Regent, der in den Ländern seines Gebiethes Unterthanen eines andern Regenten findet, in dessen Staaten irgend einer von den seinigen ungerechter Weise eine Gewaltthat an seiner Person erlitten hat, weswegen man ihm Gerechtigkeit zu erweisen verweigert, sich deswegen durch eine gleichmäßige Gewaltthat rächt, die er entweder anbefiehet, oder billiget.

77 §.

Die Uebung des Wiedervergeltungsrechts ist hingegen ein kleiner Krieg, wenn, z. E. da das Kriegsvolk oder die Unterthanen eines Regenten,

zur

zur Friedenszeit, Streifereien in ein fremdes Land gethan haben, der Regent dieses Staats dergleichen Streifereien in die Staaten, woraus die ersten geschehen sind, anbefiehlt oder billigt, oder wenn man, da zu Friedenszeiten Schiffe einer Nation von den Schiffen einer andern Nation, ungerechter Weise in der See weggenommen oder beschädigt worden, sich rüftet, diese Beschimpfung zu rächen, und der Schadloshaltung vorzusehen. Allein diese Arten von kleinen Kriegen müssen aufhören, so bald die Beschimpfungen gerächt sind, und die vollständige Schadloshaltung erhalten ist.

78 §.

Es kann bey Ausübung der Wiedervergeltungen in den Fällen und auf die Art, wie es erst erkläret worden, niemals einige wichtige Beschwerlichkeit seyn. Niemand kann eine gerechte Ursache haben, sich zu beklagen. Wenn man hingegen das Wiedervergeltungsrecht weiter triebe, so würde der Beleidigte Beleidiger werden, und derjenige, der zu erst dem andern Schaden zugefüget hätte, würde berechtiget seyn, einige Ersetzung zu fordern. Wenn andern Theils, da eine Beleidigung oder ein Schade von einem Staate einem andern Staate angethan worden, die schuldige Gerechtigkeit verweigert würde, oder man keine Ursache dieselbe zu hoffen hätte, und darauf keine Uebung des Wiedervergeltungsrechts erfolgte, so würde es gemeintlich geschehen, daß von Seiten der Nation, von welcher die Beleidigung, oder der Schaden gestrafft herge-

hergekommen wäre, eines oder das andre wiederholet würde, und zwar auf solche Art, daß man deswegen Krieg führen müßte, welches man zum wahren Besten der Regenten und ihrer Unterthanen nicht sorgfältig genug vermeiden kann.

79 §.

Der Krieg ist manchmal gerecht und auch unvermeidlich.

Gleichwohl ist der Krieg ungeachtet aller Drangsale, die er nach sich ziehet, manchmal gerecht und auch unvermeidlich.

80 §.

Was ist der Krieg, und wem kömmt es zu, ihn zu führen?

Wir nennen den Zustand Krieg, worinn sich diejenigen befinden, welche die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen suchen.

81 §.

Menschen, die Glieder eines Staats sind, dürfen weder wider andre Glieder desselben Staats, noch wider einige unabhängige Personen Krieg führen, es geschehe denn aus dringenden Bewegungsgründen einer gerechten Bertheidigung, oder wenn der Angriff von dem Regenten mit Gerechtigkeit erlaubet oder geduldet wird, weil sie sich außerdem in Gefahr setzen würden, dem Staate ungerechte Schäden zu verursachen.

82 §.

Aus eben diesem Grunde dürfen auch Glieder unterschiedener Staaten einander nicht bekriegen, wenn es nicht in dringenden Fällen zu ihrer gerechten Bertheidigung geschieht, oder wenn der

222 Versuch über die Grundsätze

der Angriff von ihren Regenten mit Gerechtigkeit anbefohlen, erlaubet, oder wenigstens geduldet wird.

83 §.

Wie ist es, wenn die Ursachen des Krieges gerecht sind?

Der Krieg, welchen Bewegungsgrund er auch haben mag, kann unter Gliedern eines und desselben Staats, und unter Gliedern von unterschiedenen Staaten in keinem andern Falle als denjenigen, deren Ausnahme die zweien vorhergegangenen Grundsätze in sich halten, gerecht seyn, und auch da würde er es noch nicht seyn, als in den Umständen, da er zwischen unabhängigen Personen, oder von einem Staate wider einen andern Staat geführt würde.

84 §.

Allein unter unabhängigen Personen, oder Staaten ist der Krieg von Seiten desjenigen gerecht, der ihn entweder aus Bewegungsgründen einer gerechten Vertheidigung, oder eine ungerichte Beleidigung zu rächen, oder sich die Gnugthuung wegen eines unrechtmäßiger Weise zugefügten Schadens zu verschaffen, oder rechtmäßig erworbene Rechte zu vindiciren führet ¹⁾.

85 §.

Der Krieg ist auch von Seiten desjenigen gerecht, welcher, da er, ohne den geringsten Zweifel deswegen zu haben, erkennt, daß ihn ein anderer mit Gerechtigkeit führet, seine Kriegsmacht mit dieses andern seiner vereiniget, oder seiner

Seite

1) Siehe den 5 §. dieses andern Theils.

Seits den, der Unrecht hat, angreift, er mag mit dem, der Krieg zu führen gerechte Ursache hat, in Bündnisse stehen, oder auch nicht das geringste Bündniß mit ihm geschlossen haben. Die Staatskunst, welche die Moral regierender Häupter ist, und, ob ihre Gegenstände gleich verwickelter sind, als der Privatpersonen ihrer Moral ihre, nach eben denselben Grundsätzen geordnet werden muß, erfordert, daß es also sey. Alle Menschen sind, wie bereits oben gesagt worden ^{m)}, von Natur verbunden, den gemeinen Nutzen der Gesellschaft, so sehr als sie können, zu befördern; nun ist die Handhabung der Ordnung der wesentlichste und größte Vortheil der Gesellschaft ⁿ⁾. Also ist der Krieg, den dieser Grundsatz billiget, gerecht, weil er keinen andern Gegenstand, als die Handhabung oder Herstellung der Ordnung hat.

86 §.

Aus eben dieser natürlichen Verbindlichkeit aller Menschen gegen die Gesellschaft folget, daß der Krieg von Selten desjenigen ungerecht seyn würde, wenn er einem andern, auf welche Art es auch sey, entweder unmittelbar oder mittelbar Hülfe leistete, von dem er nicht überzeuget wäre, daß sich das Recht und die Gerechtigkeit auf seine Seite neigten.

87 §.

m) Siehe in der Vorrede.

n) Siehe den 29 §. des ersten Theils.

87 §.

Allemaal, wenn der Krieg gerecht ist, kann man ihn führen. Allein soll man es allezeit thun? Nein, ohne Zweifel, so wohl nach dem allgemeinen Grunde, daß man nicht verbunden ist, alles zu thun, was man rechtmäßiger Weise thun könnte, als nach den absonderlichen Gründen, welche folgende Grundsätze enthalten.

88 §.

Man kann den Krieg nicht anders als ein Unglück ansehen, weil er so wohl dem, der angreift, als dem, der angegriffen worden, und manchmal auch andern Schaden thun muß.

89 §.

Bei den Berathschlagungen, ob ein gerechter Krieg zu führen, oder nicht zu führen sey, darf der Schade, der einen andern daraus zu wachsen könnte, nicht davon abhalten, weil entweder dieser Schade auf die Feinde fallen würde, und es ist erlaubt, ihnen während eines gerechten Krieges böses zu thun ^{o)}, so daß man nicht einmal gehalten ist, sie schadlos zu stellen, da dieser Schaden entweder von ihren persönlichen Fehlern, oder den begangenen Fehlern anderer Leute, deren Bürgen sie sind, hergekommen ist, oder auf unparteyische Personen, und alsdenn würde es ein Fall der Nothwendigkeit seyn, in welchem man mit der Schadloshaltung dieser unparteyischen Personen frey kommen würde ^{p)}.

90 §.

o) Siehe den 33 §. des ersten Theils.

p) Siehe den 25 §. des ersten Theils.

90 §.

Allein der Schade, den man sich selbst und den seinigen zuziehen kann, erfordert, daß man große Aufmerksamkeit dabey anwende. Und weil bis zum glücklichen Erfolge des Krieges, es nothwendiger Weise uns und den unsrigen viel kosten muß, so erfordert der wohl verstandene Eigennuß, daß man sich Gerechtigkeit zu verschaffen alle die Wege versuche, die man nur versuchen kann, ohne daß man sich allzugroßen Beschwerlichkeiten aussetzt ¹⁾).

91 §.

Wenn diese Wege allzugroßen Beschwerlichkeiten unterworfen, oder ohne Erfolg unternommen worden sind, so erfordert ebenderfelbe wohlverstandene Eigennuß, daß, ehe man den Krieg zu führen sich entschließet, man 1) die Beleidigung, die man erhalten hat, und ihre Folgerungen, oder den erlittenen Schaden, und die Folgen, so daraus entspringen können, oder auch das, was man wiederzufordern berechtiget ist, und den Schaden, der aus dessen Entbehrung entspringet, 2) das, was es uns und den unsrigen wahrscheinlicher Weise kosten wird, sich Gerechtigkeit zu verschaffen und 3) das, was man auch wahrscheinlicher Weise gewinnen kann, wenn man Krieg führet, die Ersetzung des Schadens zu erhalten, wohl gegen einander erwäge. Diese genau mit einander verbundenen Bürden

1) Siehe den 6 und 7 §. dieses andern Theils.

226 Versuch über die Grundsätze

rungen müssen es bestimmen, ob der Krieg zu führen ist oder nicht.

92 §.

Wenn ein Regent, nachdem alles dieses wohl überrechnet und verglichen worden ist, findet, daß er mehr dabey zu verlieren hat, wenn er Krieg führet, als die Schadloshaltung werth seyn möchte, die er sich wahrscheinlicher Weise verschaffen könnte, so wird er klüglich handeln, wenn er so lange in Frieden bleibet, bis er dem Krieg mit mehr Vortheile führen kann.

93 §.

Wenn die Beleidigung oder der Schade geringe ist, so muß man entweder nur das Wiedervergeltungsrecht gebrauchen, oder öffentlich beweisen, worinn die schuldige Gerechtigkeit bestehet. Weil aber eine Häufung verschiedener leichten Beleidigungen oder Schäden ein ansehnliches Ganzes machen kann, entweder an sich selbst, oder in Ansehn der Folgerungen find, so werden sich viel Fälle finden, wo man Krieg führen muß.

94 §.

Ueberhaupt muß derjenige, der seine Macht und Hülfsmittel schwächer als eines andern seine befindet, von dem er einige Beleidigung oder Schaden erlitten hat, keinen Krieg anfangen, so gerecht auch seine Ursache dazu seyn mag, weil daraus vermuthlich nur eine Vergrößerung des Schadens für ihn und die seinigen entstehen könnte. Was er sich selbst und den seinigen schuldig ist, erfordert, daß er seine gerechten Bewegungsgründe, die er zum Kriege hat, deutlich an Tag leget,

leget, und gute Unterhändler brauchet, sich Bündnisse zu verschaffen, vermittelst welcher er sich in Stand setzen kann, seinen Feind mit guten Erfolge anzugreifen. Wenn er unterdessen sähe, daß die neuen Schäden, die er wegen seiner geringern Macht befürchten müßte, nicht so fürchtbar, als die wahrscheinlichen Folgen der angehanen Beleidigung, oder des zugefügten Schadens wären, wenn er ohne Rache oder Schadlostellung bleibet, so dürfte er keinen Anstand nehmen, den Krieg auch mit einer schwächern Macht und Hülfsmitteln als seines Feindes seine sind, anzufangen.

95 §.

Es wäre zu wünschen, daß, wenn man sich in Krieg einläßt, man sich entweder für sich selbst, oder durch Hülfe seiner Bundesgenossen, stärker befände, als sein Feind, und in diesem Falle darf man sich nicht bedenken, sich in denselben einzulassen. Allein man darf nicht allemal so lange warten, sich dazu zubestimmen, bis man stärker ist, denn es giebet verschiedene Fälle, wo es schon genung, wenn man so stark, als sein Feind ist.

96 §.

Es ist genug, daß die Macht gleich sey, in so fern man neue Bündnisse zu hoffen Ursache hat, wenn der Krieg angegangen seyn wird, oder wenn man von dem Verstande derer, die man zur Führung desselben brauchen will, da sie mehr Fähigkeit als ihre Feinde haben, gerechte Ursache zu vermuthen hat, daß sie dadurch stärker als sie werden, oder auch, dafern es allzugefährlich schie-

28 Versuch über die Grundsätze

ne, wenn derjenige, der die Beleidigung oder den Schaden gethan hat, sich dessen, daß man sich nicht bestrebet hat, Rache zu üben, oder Schadloshaltung zu erhalten, zu seinem Vortheile bediente.

97 §.

Wenn man von seiner Macht und seinen Hülfsmitteln und seines Feindes seinen Kluglich urtheilen will, muß man die Anzahl der Mannschaft, die man auf beyden Theilen ins Feld stellen kann, ihre Herzhaftigkeit, die gute oder böse, die bessere oder schlechtere Kriegszucht, die sie zu beobachten fähig sind, die Wirkungen, welche diese Zucht hervorbringen wird, den Wisz und die Fähigkeit derer, die sie anführen und commandiren sollen, das Land, so man anzugreifen oder zu vertheidigen haben wird, und die beyderseitigen Einkünfte in Betrachtung ziehen.

98 §.

Wenn ist der Krieg unvermeidlich?

Der Krieg ist unvermeidlich, wenn ihn der Feind unrechtmäßiger Weise angefangen hat, und nicht geneigt zu seyn scheinet, ihn auf eine billige Art zu endigen, oder wenn, da die Beleidigung oder der Schade, den man erlitten hat, groß ist, oder die Folgen als höchst gefährlich angesehen werden müssen, kein ander Mittel vorhanden ist, Rache zu nehmen, oder Schadloshaltung zu erlangen, oder den Folgen zuvor zukommen, oder auch endlich wenn man, da die Rechte, welche man zu vindiciren gerechte Ursache hat, so beschaffen sind, daß derselben Nichtgebrauch oder

Der Mangel der Wiederforderung gefährliche Folgerungen nach sich ziehen würden, man zur Uebung derselben nicht anders, als durch den Weg der Waffen gelangen kann.

99 §.

Wie ist es, wenn die Ursachen des Krieges zweifelhaftig sind?

Wenn es wahr ist, wie es weiter oben bewiesen worden ^{f)}, daß man nicht allemal Krieg führen soll, wenn man gerechte Ursache dazu hat, so muß man ihn um so vielweniger, wenigstens angreifend führen, wenn die Ursachen desselben zweifelhaftig sind.

100 §.

Daß man den Krieg, wenn die Ursachen desselben zweifelhaftig sind, vertheidigend führen kann, kommt daher, weil man mit keinem tüchtigen Grunde verpflichtet werden kann, in Anforderungen oder Ansprüche zu willigen, deren Gerechtigkeit man nicht erkennet:

101 §.

Allein derjenige, welcher, unter dem Vorwande eines solchen Zweifels, den Krieg vertheidigend führte, würde nicht zu entschuldigen seyn, wenn er nicht alles, was ihm möglich gewesen wäre, gethan hätte, sich zu unterrichten und seine Zweifel zu heben. Die Redlichkeit ist unter den regierenden Häuptern noch nothwendiger, als unter Privatpersonen, die irgend einem Staate unferthan sind, denn wenn diese Privatpersonen da-

§ 3

wider

f) Siehe den 87 §. dieses andern Theils.

230 Versuch über die Grundsätze

wider handeln, so kann die Strafe deswegen wenigstens unmittelbar, nur auf sie fallen, da hingegen die Rache, die man wegen Unredlichkeit der Regenten nimmt, auch unmittelbar unzählige Menschen treffen kann.

102 §.

Im Zweifel über die gerechten Ursachen des Krieges, den man angreifend führen wollte, ist überhaupt unter denen zugleich gerechten und löblichen Wegen, die Zwistigkeiten zu endigen, welche so viel Aufmerksamkeit verdienen, ohne deswegen an Krieg zu gedenken, ist keiner als der Weg der bloßen Unterhandlung, oder der Schiedsleute, oder der Mittelspersonen.

103 §.

Was das Loos anbelanget, wozu man ehemals Zuflucht genommen, so kann man nichts anders davon sagen, als daß es an sich selbst keine vernünftige Sache ist, die Entscheidung sehr wichtiger Angelegenheiten gänzlich auf das blinde Glück ankommen zu lassen. Gleichwohl würde es noch weit besser seyn, diese Partey zu ergreifen, als einen blutigen Krieg zu führen, wenn durchaus keine andre, als eine von diesen beyden Parteyen zu erwählen wäre.

104 §.

Die absonderlichen Kämpfe betreffend, deren man sich gleichfalls bedienet hat, verschiedene Kriege zu endigen, so ist überhaupt nicht zu zweifeln, daß es weder gerecht noch vernünftig ist, diesen Weg zu erwählen, wenn man den Weg der Unterhandlung, und der Schiedsleute oder
Der

Der Mittelspersonen nicht ohne Erfolg versucht hat. Wenn man auch diese zween Wege vergeblich versucht hat, so ist doch noch zu unterscheiden, ob die Regenten selbst, oder einige von ihren Unterthanen kämpfen sollen.

105 §.

Wird von einem Kampfe unter zween Regenten gefragt, so wird man fast allezeit finden, daß die Folgen dieses Kampfes, wenigstens für einen Staat dieser zween Regenten, und gemeinlich auch für die beyderseitigen Staaten zweener Regenten allzugefährlich, und einfolglich dieser Kampf ungerecht seyn würde. Ein ieder besonderer Kampf setzet das Leben der beyden Kämpfer in Gefahr, minstens muß man vermuthen, daß der Tod eines von beyden der Ausgang dieses Kampfes seyn werde. Es ist nichts gefährlicher für einen Staat, als wenn er seinen Oberherrn verliert, der sehr gut, oder auch nur mittelmäßig gut ist, oder wenn die oberste Gewalt durch seinen Tod auf einen Unmündigen verfallen muß, oder wenn bey seinem Tode die Erbfolge zur obersten Gewalt nicht versichert ist. Nun äußert sich, wenn es auf den Kampf unter zweenen Regenten ankömmt, fast allezeit, daß wenigstens der Staat des einen von beyden dieser Gefahr ausgesetzt seyn wird, welche vielmehr zu fürchten als der glückliche Ausgang der zweifelhaftesten Sache zu wünschen ist.

106 §.

Gleichwohl kann man einen Fall dichten, in welchem diese Gefahr, die größte von allen, nicht

232 Versuch über die Grundsätze

zu fürchten seyn wird, wenn nämlich, bey einer erledigten obersten Gewalt, um die Erbschaft derselben von zweenen Anwerbern, die außerdem keine oberste Gewalt hätten, und deren Recht durchaus zweifelhaftig ist, gestritten wird. Allein in diesem Falle würde es weit gerechter seyn, es der Nation zu überlassen, denjenigen von beyden Anwerbern zu erwählen, der sich, nach ihrem Urtheile, am besten darzu schicket, sie zu regieren, als beyder Leben einem gefährlichen Kampfe auszusetzen, dessen Ausgang die oberste Gewalt demjenigen zutheilen könnte, der sie am wenigsten verdiente.

107 §.

Das Mittel eines besondern Kampfs unter Unterthanen streitender Regenten würde nicht so ungerecht als ein Kampf unter den Regenten selbst und ohne Zweifel besser seyn, als der Krieg, welche das Leben und die Güter einer allzugroßen Menge von Menschen in Gefahr setzen würde. Allein es würde nicht vernünftig seyn, dießfalls zu diesem Mittel zu schreiten, wenn die Streitigkeiten, weswegen das Recht der theilhabenden Parteyen zweifelhaftig wäre, geendiget werden könnten, entweder durch eine Theilung der im Streit befangenen Dinge, oder wenn man, im Falle einer erledigten obersten Gewalt, deren Theilung allzu viel Schwierigkeiten finden würde, der Nation die Wahl unter den Anwerbern überließe.

108 §.

108 §.

Unter dessen dienet der Besitz, so lange als die Ursachen des Krieges zweifelhaftig sind, zum Rechte, und er ist auch ein solches Recht, denn man Abbruch zu thun vernünftiger Weise weder versuchen darf noch kann, als mit Hülfe klarer und entscheidender Urkunden des Eigenthums. Allein ein Besitzer, wenn er angegriffen wird, ist zureichend berechtiget, den Krieg zu führen, wenn er nach einer zureichenden Prüfung aufrichtig überzeuget ist, daß die Beweise seines Gegners weder klar noch entscheidend sind, und der, welcher nicht besitzt, dafern er den Besitzer angreifen will, wenn aus einer zureichenden Prüfung, die er aufrichtig angestellet hat, in ihm selbst eine aufrichtige Ueberzeugung entstehet, daß seine Rechte des Eigenthums klar und entscheidend sind.

109 §.

Ein Regent darf nicht glauben, daß er diese Ueberzeugung, nach einer zureichenden Prüfung, erlanget habe, wenn er sich dabey nur auf seine Einsichten verlassen hat. Der wohlverstandene Nutzen des Staats, den er zu regieren Recht hat, welcher von seinem persönlichen Nutzen allezeit unabtrennlich ist, erfordert, daß er bey der Prüfung der Ursachen des Krieges, einige Glieder seines Staats, deren Verstand, Fähigkeit und Redlichkeit im größten Ansehen stehen, zu Hülfe nehme und sie zu seinen Råthen über eine so wichtige Materie mache, doch so, daß er nicht gehalten ist, dem Gutachten der meisten nachzugeben,

234 Versuch über die Grundsätze

geben, denn ihm allein kömmt das Recht der Entscheidung mit Ausschließung aller andern zu⁵⁾; in so fern dießfalls kein widriger Vergleich vorhanden ist.

110 §.

Wenn alle die Rätze, deren Gutachten der Regent gefordert hätte, einhellig und standhaftig glaubten, daß der Krieg nicht gerecht sey, und er zu gleicher Zeit auf seinem Glauben bestünde, daß er gerecht wäre, so würden die Gerechtigkeit und Vernunft wollen, daß der Krieg unterbliebe, und er vermüthe, daß er sich betrogen hätte, wenn er siehet, daß so viel Leute, die verbunden sind, ihm nachzugeben und seine Meynung zu unterstützen, die Herzhaftigkeit gehabt hätten widerstreitende Meynungen zu zeigen und darauf zu bestehen.

111 §.

Wenn hingegen dieser Regent glaubte, daß der Krieg nicht gerecht wäre, und einen wohlbestellten und zahlreichen Rath fände, der einhellig überzeuget wäre, daß er es sey, so würden ebendieselbe Gerechtigkeit und Vernunft erfordern, daß er ihrer Meynung nachgäbe, um so vielmehr, da seine Rätze, welchen daran gelegen, sich ihm durch ihren Beytritt nach seinen Regungen gefällig zu machen, nicht vermüthet werden könnten, daß sie alle einen persönlichen Nutzen gehabt hätten, denselben zu widersprechen, und ohne Zweifel durch gewisse Grundsätze der

5) Siehe den 23, 24 und 25 §. des ersten Theils.

Gerechtigkeit und den wahren Nutzen des Regenten und Staats. Darzu müßten seyn bestimmt worden.

112 §.

Die Ursachen, wegen einer Beleidigung, die man erhalten zu haben meynte, Krieg zu führen oder nicht zu führen, könnten deswegen zweifelhaft seyn, weil der vermeyntliche Beleidiger behaupten könnte, daß die Beleidigung nicht unrechtmäßig, sondern nach dem Wiedervergeltungsrechte geschehen, oder allzugeringe sey, als daß sie Anlaß zum Kriege und den kläglichen Folgen, die er nothwendiger Weise nach sich ziehet, geben sollte. In diesen Fällen würde man auch zureichend berechtiget seyn, den Krieg zu führen, wenn derjenige, der ihn unternehmen wollte, nach einer zureichenden Prüfung, aufrichtig überzeugt bliebe, daß die Beleidigung ungerecht und nicht allzu geringe wäre. Allein wegen dieser Prüfung und dessen, was daraus folgen müßte, müßte man die vorhergehenden drey letzten Grundsätze anwenden.

113 §.

Der gerechte Krieg in den zuvor ausgeführten Fällen, kann es in keinen andern Fällen seyn, als wenn es die Nothwendigkeit erfordert. Wie ist es alsdenn?

Der gerechte Krieg in den Fällen, worinn weiter oben *) behauptet worden ist, daß er es sey, kann es in allen andern Fällen nicht seyn, als im Falle der Nothwendigkeit, welcher hier ausgeführet

*) Siehe den 84 und 85 §. dieses andern Theils.

236 Versuch über die Grundsätze

geführt und erklärt werden muß, wie und mit welchen Mäßigungen und Einschränkungen die Nothwendigkeit den Krieg rechtmäßig machet.

114 §.

Wenn ein Staat außerordentlichen Mangel an nöthigen Dingen zur Erhaltung der Glieder hat, und der Regent, welcher bey den Regenten der benachbarten Staaten, unter der Bedingung, sie nach dem gängigen Preise zu bezahlen, darum angesuchet, keine hinlängliche Menge derselben hat erhalten können, so kann er seine Unterthanen ^{u)}, auch mit gewaffneter Hand, was ihnen unumgänglich davon nöthig ist, in den Ländern, wo es offenbar mehr davon giebet, als für die Landeseingebohrnen nöthig ist, wegnehmen lassen, doch daß er zu gleicher Zeit denen, die es dadurch eingebüßet haben, den Werth dafür ersetze, oder ihnen wegen der ehsten Bezahlung, die ihm zu thun möglich seyn wird, anständige Versicherungen gebe.

115 §.

Wenn durch irgend eine außerordentliche Begebenheit oder Zufall die Weiber in einem Staate fehlen, da es derselben zu dieser Zeit in einem andern Staate ganz offenbar mehr, als derselbe brauchet, und ein Theil unversprochene Jungfern oder Weiber giebet, deren Anzahl mehr als zureichend ist, wenn sie sich nach dem Staate, wo die Weiber mangeln, zu verheirathen willigen, und der Regent des volkreichen Staats, in diesem

u) Siehe den 87 §. des ersten Theils.

sein Stücke durchaus weigert, sie aus seinem Lande zu lassen, so kann sie der andre Regent, auch mit gewaffneter Hand entführen lassen; in so fern er auf keinerley Weise einigen Brautschatz fordert *).

116 §.

Allein diese durch die Nothwendigkeit verursachten Kriege würden ungerecht werden, wenn man dabey nicht alle oben erwähnte Mäßigungen und Einschränkungen beobachtete, so wohl als wenn man sie länger dauern ließe, als die Zeit der Nothwendigkeit.

117 §.

Eben diese Kriege können auch keine Ursache zu einiger rechtmäßigen Eroberung geben, weil sie, dafern sie Anlaß zu irgend einer Eroberung gäben, hierinn den Endzweck, der sie gerecht macht, überschreiten würden, und es nur ein Vorwand seyn könnte, diejenigen wegen ihrer Unmenschlichkeit zu strafen, wider die man sie zu führen sich in der Nothwendigkeit befunden hätte; nun giebet, wie es weiter oben gesaget worden ⁷⁾, nur das bürgerliche Recht, Gewalt zu strafen.

118 §.

Von Eroberungen.

Daraus, daß nur das bürgerliche Recht Gewalt zu strafen giebet, folget, daß in andern Fällen, wo der Krieg gerecht ist, das heißt, wenn er entweder aus Bewegungsgründen einer gerech-

ten

x) Siehe den 85 §. des ersten Theils.

7) Siehe den 81 §. des ersten Theils, und den 64. dieses andern Theils.

238 Versuch über die Grundsätze

ten Vertheidigung, oder eine ungerechte Beleidigung zu rächen, oder wegen unrechtmäßiger Weise zugefügten Schadens Schadloshaltung zu erhalten, oder rechtmäßig erworbene Rechte zu vindiciren, geführt wird, das Eroberungsrecht sich mit Gerechtigkeit nicht weiter erstrecken darf, als auf das, was nach einer nur möglichen richtigen Würdigung, entweder der Ersetzung der Beleidigung, oder der gerechten Schadloshaltung, oder dem gleichen Werthe der vindicirten Rechte, wenn man derselben beraubet bleibt, und außer diesem allezeit den Kosten eines rechtmäßig unternommenen Krieges gleich kömmt. Denn wenn man dem Eroberungsrechte einen weitem Umfang geben wollte, könnte es nur unter dem Vorwande geschehen, die Ungerechtigkeit desjenigen zu strafen, wider den man Krieg zu führen gerechte Ursache und Recht gehabt hätte.

119 §.

Diese Würdigung, nach welcher man die gerechten Grenzen der Eroberungen bestimmen soll, wird (man muß es gestehen) mit der zu wünschenden Richtigkeit sehr schwer zu thun seyn. Wegen dieser Beobachtung ist eben derselbe Grundsatz fest zu setzen, der oben ²⁾, wegen der richtigen Grenzen des Wiedervergeltungsrechts, bey einer gleichmäßigen Beobachtung, festgesetzt worden.

120 §.

2) Siehe den 69 §. dieses andern Theils.

120 §.

Die Eroberungen, auch in so fern sie dieser Würderung gleich sind, würden nicht gerecht seyn, und derjenige, so sie gemacht hätte, würde sie, nach dem Völkerrechte, nicht behalten können, wenn sie sein Gegner, da er sich zur Ersekung der Beleidigung, oder Ueberlassung der rechtmäßiger Weise vindicirten Rechte erbiethet, zu gleicher Zeit die baare Wiederbezahlung der Kriegskosten anböthe. Allein außer diesem sind die der besagten Würderung gleichkommenden Eroberungen gerecht, weil sie alsdenn das einzige Mittel sind, dasjenige, was man zu fodern hat, zu erlangen, und der Staat, welcher von dem, was sein Regent Gutes thut, Nutzen ziehet, auch dafür, was er Böses oder wider die Gerechtigkeit thut, und alles, was daraus folget, stehen muß. Dieses muß als eine Bedingung angesehen werden, unter welcher sich, die Glieder des ganzen Staats ihrem Regenten unterworfen haben.

121 §.

Allein die Eroberungen können an Seiten desjenigen, der sie während eines Krieges machet, der nicht gerecht ist, niemals gerecht seyn.

122 §.

Der wohlverstandene Nutzen aller Regenten überhaupt erfodert, daß sie sich widersetzen, wenn nicht allzugroße Beschwerlichkeiten für sie zu befürchten seyn, daß derjenige, welcher unrechtmäßiger Weise Eroberungen machen will, sie mache oder behalte, wann er sie schon gemacht hat: Die Kriege, so sie führen werden, um sich dar-

Der

240 Versuch über die Grundsätze

der zu setzen, werden in Ansehung dessen, was weiter oben festgesetzt worden ^{a)}, gerecht seyn, in so fern sie sie gemeinschaftlich mit dem Regenten führen, über den man sie zu machen sucht, oder bereits gemacht hat; denn niemand, der, nicht der Oberherr eines andern ist, hat kein Recht, weder eine Beleidigung zu rächen, wegen welcher dieser andre sich zu rächen sich selbst begiebt, noch für ihn zu fordern, daß man ihm dasjenige wiedergebe dessen Wiedererstattung er nicht verlangt.

123 §.

Den Nutzen in ein helles Licht zu setzen, den alle Regenten überhaupt haben, sich den Eroberungen zu widersetzen, die man unrechtmäßiger Weise über andre machen wollte, und diejenigen wiedergeben zu lassen, die auch ungerechter Weise gemacht worden, darf man nur zeigen, was eines Theils diejenigen, die sich den ungerechten Eroberungen widersetzen, und andern Theils diejenigen, die sich nicht dawider setzen, diejenigen, welche die unrechtmäßiger Weise gemachten Eroberungen wieder zugeben Beyhülfe thun und die, so nicht dazu helfen, für sich selbst zu erwarten haben.

124 §.

Derjenige, welcher sich, ohne daß er für sich selbst nicht allzugroße Beschwerlichkeiten zu befürchten hat, diesen ungerechten Eroberungen nicht widersetzet, darf vernünftiger Weise nicht erwar-

a) Siehe den 35 §. dieses andern Theils.

erwarten, daß ihm in dergleichen Falle von dem, dem er nicht geholfen hat, da er es thun können, oder auch von einem andern werde geholfen werden, weil er jedem Anlaß gegeben hat zu glauben, daß ihm in der Noth von ihm nicht werde geholfen werden ^b). Hingegen wird er diejenigen, welche er diese ungerechten Eroberungen ungestraft hat machen lassen, kühne machen, daß sie dergleichen über ihn selbst zu machen versuchen werden, wenn es ihnen leicht oder möglich seyn wird.

125 §.

Allein derjenige, welcher sich diesen ungerechten Eroberungen widersetzt, die man über einen andern unternimmt, hat alle Ursache, von allen Seiten Hülfe zu erwarten, wenn er derselben bedürfen wird, und er wird dadurch einen ieden, der einen ungerechten Krieg mit ihm anzufangen versuchen wollte, in Ehrerbietigkeit erhalten.

126 §.

Eben so ist es, so wohl in Ansehung desjenigen, der zur Wiedergebung der gemachten ungerechten Eroberungen mit geholfen hat, als desjenigen, der nicht mit dazu geholfen hat. Allein ein ieder, welcher, ohne daß er sich allzugroßen Beschwerlichkeiten aussetzt, dazu helfen kann, muß, ehe er sich bestimmet, mit großem Fleiße untersuchen, ob diejenigen, über welche die Eroberungen ungerechter Weise gemacht worden, noch berechtiget sind, sie wiederzufordern; denn

es

b) Siehe den 87 §. des ersten Theils.

242 Versuch über die Grundsätze

es kann unter gleich unabhängigen Personen nicht erlaubt seyn, für einen andern dasjenige zu fodern, was dieser andre selbst kein Recht hat zu fodern, und es giebet ohne Zweifel Umstände, in welchen diejenigen, über welche ungerechte Eroberungen gemacht worden, derselben Zurückgebung zu fodern nicht mehr berechtigt sind.

127 §.

Derjenige, über welchen ungerechte Eroberungen gemacht worden, ist nicht mehr berechtigt, derselben Wiedergebung zu fodern, wenn die Verjährung wider ihn ist erlangt worden, und wenn man urtheilen will, ob dieses geschehen ist, oder nicht, so muß man sich der oben ^{c)} festgesetzten Grundsätze wegen der Verjährungen wieder erinnern.

128 §.

Allein es ist den oben besagten angeführten Grundsätzen in Ansehung der Verjährung noch beizufügen, daß die öffentlichen Wiederforderungen, oder Protestationen, welche den Lauf der Verjährung hemmen, wider den Besiz unrechtmäßiger Weise gemachter Eroberungen für zureichend geschäzet werden müssen, wenn die besagten Wiederforderungen oder Protestationen entweder von dem beraubten Regenten, oder von seinen Nachfolgern, oder auch von der Versammlung, welche die ganze Nation, die ihm unterthan ist, vorstellet, geschehen sind, weil der Nation

c) Siehe den 300 und ff. §§. des ersten Theils.

tion eben so wohl, als dem Regenten daran gelegen ist, daß der Staat nicht zerrissen bleibe.

129 §.

Gleichergestalt kann die Zurückgebung auch ungerechter Eroberungen von dem Regenten nicht mehr gefordert werden, der durch irgend eine glaubwürdige Urkunde versprochen hat, dem Eroberer den ruhigen Besitz derselben zu lassen; in so fern seine Versprechung vollkommen ist ^{d)}, und derselben durch keine glaubwürdige Urkunde der Versammlung, die die ganze Nation, die ihm unterthan ist, vorstellet, widersprochen worden.

130 §.

Unter andern nothwendigen Bedingungen, eine Versprechung vollkommen zu machen, wie oben gesaget worden ^{e)}, müssen sie die Wirkung einer freyen Bestimmung von dem Willen des Versprechers seyn, und nach diesem ist gesaget worden ^{f)}, daß die Versprechung, wenn die Furcht die Freyheit des Versprechenden, als er versprochen, gezwungen hat, als nichtig angesehen werden muß. Daraus folget, daß, wenn es offenbar ist, daß die Furcht die Freyheit des Regenten, welcher ungerechte Eroberungen denjenigen, der sie gemacht hat, richtig besitzen zu lassen versprochen, gezwungen hat, dieser Regent seine Versprechung als nichtig ansehen und als wenn er sie nicht gethan hätte ansehen kann, und daß ihm

Q 2

ihm

d) Siehe den 97 u. ff. §. des ersten Theils.

e) Siehe den 97 §. des ersten Theils.

f) Siehe den 109 §. des ersten Theils.

244 Versuch über die Grundsätze

ihm andre Regenten mit Gerechtigkeit helfen können.

131 §.

Es ist offenbar, daß die Furcht die Freyheit des Regenten, der die Versprechung gethan, gezwungen hat, wenn es gewiß ist, daß er, wenn er sie nicht gethan, für sich und seinen Staat großen Gefahren ausgesetzt gewesen, und man vernünftiger Weise keinen andern Bewegungsgrund begreifen kann, der ihn zur Leistung der besagten Versprechung hätte bestimmen können.

132 §.

Es ist gewiß, z. E. daß der Regent, der diese Versprechung gethan hat, wenn er sie nicht gethan hätte, großen Gefahren ausgesetzt gewesen, wenn der Eroberer, als er sie angenommen hat, sich im Stande befunden hätte, daß er seine Eroberungen, allen Wahrscheinlichkeiten nach, noch viel weiter hätte treiben können, oder wenn der beraubte Regent sich außer Stande befunden hätte, die Kriegskosten länger anzuschaffen, oder auch, wenn sich seine Unterthanen empöret oder auf dem Puncte gestanden hätten, sich zu empören.

133 §.

Man kann vernünftiger Weise nicht begreifen, daß ein Regent durch andere Bewegungsgründe als die Furcht, die seine Freyheit gezwungen hat, zu versprechen bestimmt worden wäre, einem Eroberer den ruhigen Besitz unrechtmäßiger Weise gemachter Eroberungen zu lassen, wenn nicht aus der Urkunde, darinn diese Versprechung

chung enthalten ist, erhellet, daß ihm der Eroberer, statt dessen, das er ihm ungerechter Weise abgenommen, etwas von gleichem Werthe gegeben hat.

134 §.

Allein es ist damit ganz anders, wenn der Eroberer, bey Annehmung dieser Versprechung, irgend einen gleichen Werth gegeben oder verschaffet hat; weil dieser gleiche Werth als ein verglichener Preis der gethanen Versprechung angesehen werden muß.

135 §.

Dieser gegebene oder verschaffte gleiche Werth macht eine Art des Tauschcontracts, der an sich selbst wegen des Unterschieds des wirklichen Werths unter den vertauschten Dingen nicht aufgehoben werden kann, weil derjenige, der die Sache von geringern Werthe angenommen hat, vermuthet wird, daß er derselben einen Werth der Zuneigung beygeleget haben kann.

136 §.

Unterdessen kann diese Art des Tauschcontracts wegen des Mangels der wohlbewiesenen Freyheit an Seiten desjenigen, der weniger erhalten, als er abgetreten hat, aufgehoben werden. Allein man kann diese Aufhebung nicht mit Gerechtigkeit vortragen, als wenn man den erhaltenen gleichen Werth wiederzugeben sich erbietet, dafern man von Seiten des andern die ungerechten Eroberungen wieder abtritt; und wenn man, da dieses Anerbiethen nicht angenommen worden, zum Kriege, und wieder in den Besitz

246 Versuch über die Grundsätze

der unrechtmäßig gemachten Eroberungen kömmt, so muß man dennoch diesen gleichen Werth wiedergeben, es wäre denn, daß er die Kriegsunkosten nicht überstiege, die man zur Wiedererlangung des Besizes der besagten Eroberungen aufwenden müssen, und man besagten gleichen Werth zur Schadloshaltung dieser Unkosten zurückbehielte.

137 §.

Wie der Beschluß des Krieges seyn muß, wenn er gerecht seyn soll?

Ueberhaupt muß der Beschluß des Krieges, wenn er anders gerecht seyn soll, so beschaffen seyn, daß alles, was man an beyden Theilen schuldig ist, bezahlet werde. Man ist demjenigen nichts schuldig, der den Krieg unrechtmäßig führet, es mag angreifend oder vertheidigend seyn. Alles was er in einem dergleichen Kriege erwirbt, ist übel erworben. Er hingegen ist seinem Feinde nicht allein alles, was er von ihm zu fordern Recht gehabt hat, sondern, auch die Kriegsunkosten, die er aufgewendet hat, und auch die Zurückgebung alles dessen, was ihm in diesem Kriege abgenommen worden, schuldig.

138 §.

Wenn ieder Regent seinen Nutzen wohlverkünde, so würde er diese Grundsätze beständig vor Augen haben und seine Aufführung darnach richten.

139 §.

Ehe wir diesen letzten Satz beweisen, so ist dienlich hier zu sagen, daß, ob gleich die Versprechung, einen

einen Eroberer in dem ruhigen Besitze unrechtmäßig gemachter Eroberungen zu lassen, wegen Mangels der Freyheit an Seiten des Versprechenden ursprünglich unvollkommen gewesen, es gleichwohl Umstände geben kann, in welchen die Aufhebung derselben keine Statt haben würde. Wenn nämlich der Versprechende, der nachher irgend einen andern Vertrag mit diesem Eroberer mit gänzlicher Freyheit gemacht hat, keine einzige Vorbehaltung hätte einfließen lassen, die sich auf diese durch Zwang, oder aus offenbarer Furcht, abgetretenen Sachen und Rechte beziehet, denn in diesem Falle würde eine Verlassung der Eroberungen rechtmäßiger Weise vermuthet werden. Dergleichen Vorbehaltungen, wenn sie verglichen worden wären, würden das Recht befestigen, die ungerechten Eroberungen wiederzufordern. Allein diese Vorbehaltungen müßten des Wiederforderungsrechts ausdrücklich gedenken.

140 §.

Der wahre Nutzen, welchen ieder Regent finden müßte, wenn er die Grundsätze beständig vor Augen hätte, die erstlich wegen des einzigen rechtmäßigen Beschlusses eines Krieges festgesetzt worden, wird durch die Erklärung desjenigen bewiesen, was aus einer beständigen Anwendung dieser Grundsätze erfolgen müßte, und daraus, was hingegen geschehen muß, und nicht geschehen kann, wenn man sich denselben zu folgen nicht angelegen seyn läßt.

Allein, damit diese Erklärung methodischer geschehe, und die Folgen derselben begreiflicher werden, so muß man noch den Fall, wo alle Regenten eins wären, allezeit den besagten Grundsätzen gemäß zu handeln, von demjenigen unterscheiden, wo sich nur einige Regenten unterworfen haben würden, sie auszuüben.

Anfänglich wollen wir voraussetzen, daß sich die Regenten nicht verglichen, eine beständige Anwendung derselben zu machen, und sich nicht darzu verbunden hielten; was müßte daraus folgen? Ein ieder würde sich, durch die Herrschsucht angetrieben, seine Staaten zu vergrößern, wenn der Erfolg des Krieges glücklich wäre, leichtlich in einen Krieg einlassen können, und der Stärkste würde gemeiniglich Ursache haben, große Vortheile davon zu erwarten. Allein, wenn man über diese Materie nach Grundsätzen urtheilte, würde man bald suchen müssen, diesen verabscheuungswürdigen Grundsatz zur Regel einzuführen, daß unter Regenten kein Gesetz, als dasjenige ist, welches der Stärkste auflegen kann und will. Wenn man nach diesem gedrungen wäre, bündig zu schließen, so müßte man sagen, daß der Regent vermöge der Stärke Recht habe, Gesetze zu machen, und die Völker denselben zu unterwerfen, und vielleicht würde man dadurch den Regenten zu schmeicheln und ihnen

ihnen einen größern Begriff von ihrer Gewalt zu geben glauben ^g).

Allein, zu geschweigen, daß dieses allem, was zuvor festgesetzt worden, und dessen Richtigkeit man hat begreifen müssen, schnur gerade zuwider ist, so würde daraus als nothwendige Folgerungen fließen, daß es weder Gerechtigkeit, noch Ungerechtigkeit geben, keine gewisse Regel der Moral zu setzen, und die Vernunft nur Thorheit seyn würde.

Wenn die Regenten durch die Stärke das Recht hätten, die Völker ihren Gesetzen zu unterwerfen, so würde daraus folgen, daß die Unterthanen ihrer Seits auch Recht hätten, eben diese Regenten abzusetzen und gar ums Leben zu bringen, wenn sie stärker als diese geworden wären. Daß die Unterthanen, stärker zu werden, Notzen machen könnten. Daß bloße Privatpersonen gleichfalls wider das Leben ihrer Regenten Anschläge machen könnten, wenn sie hierzu stark genug wären, oder es durch einige Arglist, die die Stärke ersetzte, bewerkstelligen könnten. Man kann an dergleichen Folgerungen nicht ohne Greuel gedenken. Allein zum Glück hat man oben behauptet ^h), daß die Regenten nicht von der Stärke das Recht haben, Gesetze zu machen, und denselben die Unterthanen zu unterwerfen, und viel reinere Quellen gezeigt, woraus die Gewalt der Regenten, und die unumgänglich

D 5

nöthi-

g) Dieß ist des Hobbes Lehrgebäude.

h) Siehe den 23, 24, 25 u. ff. §§. des ersten Theils.

250 Versuch über die Grundsätze

nöthige Pflicht der Ehrerbietung und Unterthänigkeit ihrer Unterthanen gegen sie entspringet.

Wenn keine andern Gesetze unter den Regenten wären, als diejenigen, welche der Stärkste auslegen könnte und wollte, so würden die allerheiligsten Verträge an sich selbst nicht die geringste Kraft haben, weil sie niemals anders vermuthet werden könnten, als daß sie durch Zwang gemacht worden, und der allerfesteste Friede würde gebrochen werden können, ohne daß jemand berechtiget wäre, sich darüber zu beklagen, und ohne daß es eines andern Vorwandes, als der neuerlangten Stärke des Regenten, der Krieg anfangen wollte, bedürfte. Es würde keine Handlung eines Staats mit dem andern seyn, die zu irgend einer Zeit sicher wäre. Alle Nationen müßten so wohl zu Wasser als zu Lande gerüstet bleiben, und zu Friedenszeiten eben so stark, als zu Kriegszeiten. Man würde die Klagen über begangene Eingriffe und Gewaltthatigkeiten einer Nation gegen die andere niemals auf einen tüchtigen Grund stützen können, und das Leben der Regenten würde mitten unter ihrem Hofe nicht sicherer seyn als des geringsten ihrer Unterthanen seines, wenn so verwegene Menschen, in der Absicht, es ihm zu nehmen, aus benachbarten Staaten ausgiengen. Müßten so klägliche Folgerungen nicht Furcht und Abscheu erwecken, und können die Grundsätze, woraus sie fließen, wohl mit dem natürlichen Rechte verglichen werden, dessen Gegenstände die Erhal-

Erhaltung und der Wohlstand der Menschen sind ¹⁾).

Man würde kein Ende finden, wenn man andre abscheuliche Folgerungen, welche dieselben Grundsätze nach sich ziehen würden, umständlich anführen wollte.

143 §.

Wir wollen vielmehr voraussetzen, daß alle Regenten wegen der Grundsätze, die wir den einzigen gerechten Beschluß des Krieges zu bemerken angeführet haben, eins wären und die beständige Anwendung derselben beobachten wollten. In diesem Falle würde gar bald eine allgemeine Ruhe auf dem ganzen Erdboden und auf immer herrschen. Denn wer würde sie entweder durch einen ungerechten Angriff oder Vertheidigung stören wollen, wenn nichts anders als die Verringerung seiner Macht daraus folgen würde? Der unerschöpfliche Quell des Wohlstandes, der daraus für die Menschen überhaupt, und folglich für die Regenten selbst entspringen würde, deren wohlverstandener Wohlstand von ihrer Unterthanen ihrem unabtrennlich ist, bedarf keiner Erklärung.

144 §.

Allein, wird man sagen, man kann sich nicht einbilden, daß alle die Regenten zu einer Zeit, wegen der verschiedenen Leidenschaften, die sie mittelbar oder unmittelbar zu handeln reizen, so weise seyn können. Wir wollen also voraussetzen,

1) Siehe den 5 u. 6. §. des ersten Theils.

252 Versuch über die Grundsätze

ken, daß sich einige unsern Grundsätzen beständig gemäß bezeigen, und die andern sich nicht darum bekümmern, allein zugleich wollen wir auch voraussetzen, daß beyde entweder an sich selbst oder durch Hülfe ihrer Rätthe gleiche Fähigkeit zu regieren haben.

Derjenige, welcher sich unsern Grundsätzen gemäß bezeigt, hat nichts zu fürchten als von denjenigen, welche offenbarlich ganz entgegengesetzten Gründen folgen. Er braucht weniger Kriegsvolk, so wohl zu Friedens- als Kriegszeiten, als andre, die sich von allen Seiten her zu fürchten haben.

Der Krieg, wenn er ihn zu führen gezwungen ist, wird ihn um destoweniger Kosten, ie weniger Mühe er haben wird, Bundesgenossen zu finden, als die andern, welche durch ihre ungerechte Auf- führung rechtmäßige Ursache zu befürchten geben, daß sie der glückliche Ausgang endlich kühn machen möchte, auch diejenigen selbst, die ihnen zuvor beygestanden haben, ohne Grund anzufallen.

Er wird seine Staaten nicht vergrößern, als nach einem mit Gerechtigkeit unternommenen oder ausgeführten Kriege, und auch in diesem Falle wird die Vergrößerung Schranken haben.

Allein diese Vergrößerung wird um desto gewisser, da er vermittelst seiner Bundesgenossen, die Kriegskosten länger aushalten kann, als seine Feinde. Hingegen können diejenigen, welche nach verschiedenen Grundsätzen handeln, und ihre Staaten weit mehr zu vergrößern sich schmeicheln, diesen Erfolg nur als sehr ungewiß ansehen, und ihn nicht erhalten, indem sie die ge-
rechte

rechte Eifersucht ihrer Nachbarn reizen, denen es von Tage zu Tage angelegentlicher wird, sich mit denen, die unrechtmäßiger Weise beraubt worden, zu verbinden, und sie zu zwingen, ihnen die ungerechten Eroberungen wiederzugeben, und auch die Kosten des dieserwegen unternommenen Krieges zu bezahlen.

Derjenige, welcher sich beständig nach unsern Grundsätzen richtet, da er in Kriegszeiten die Schätze seines Staats weniger erschöpft, und auch in Friedenszeiten ruhiger, als die andern ist, findet um desto leichter die Mittel, die Anzahl seiner Unterthanen zu vermehren, sie zu bereichern, und sich dadurch mächtiger zu machen. Braucht es etwas mehr, dasjenige zu beweisen, was wir oben ^{k)} zur Grundregel gesetzt haben? Es würde gar gar leicht seyn, es noch umständlicher und ausführlicher zu beweisen.

145 §.

Ueberhaupt ist so wohl für die Regenten als andere Menschen keine Regel wenigerer Schwierigkeit unterworfen, als diejenige, daß man sich unveränderlich angelegen seyn läßt, nichts zu thun, als was gerecht ist. Man kann kein wahrhaftiges Gleichgewicht begreifen, als dasjenige, welches die auf das Völkerrecht gegründete Gerechtigkeit zur Erhaltung der Rechte eines jeden einführen muß. Das Gleichgewicht der Stärke ist nur ein Hirngespinnst. Welche Einrichtung die Regenten auch unter sich machen wollen, so würde

k) Siehe den 136 §. dieses andern Theils.

würde kein Gleichgewicht, als nach dem Sagen derjenigen seyn, die dadurch zu gewinnen oder die Stärksten zu werden, oder zu bleiben glauben, und überdieß würde dieses vermeintliche Gleichgewicht alle Minuten in Unordnung gerathen. Wollen also die Regenten, welche mit Grunde einen Ekel vor den vielfältigen Kriegen haben, die Welt aufrichtig beruhigen? So vergleichen sie sich unter einander, wegen desjenigen, was am gerechtesten ist, das heißt, wegen desjenigen, wie zuvor gesagt worden ¹⁾, darüber alle Nationen, zu ihrem größtem Wohl, als den richtigsten Folgen des natürlichen Rechts eins seyn müssen, und wenden alsdenn die allgemeinen oder besondern Mittel an, die ihnen ihre Klugheit an die Hand giebet, die Vollstreckung desjenigen, worüber sie eins geworden sind, zu handhaben.

146 §.

Wenn die Eroberungen in dem Umfange und der Manier, die erklärt worden ^{m)}, gerecht sind, das heißt, in so fern sie gerechte Schadloshaltungen der Ursachen und unvermeidlichen Folgen des Krieges, und folglich die Abtragung der Schulden eines Staats gegen den andern sind, so kommen die eroberten Länder mit Gerechtigkeith, unter die Gewalt des Eroberers, und wachsen den Ländern seiner Herrschaft zu, denen sie einverleibet werden. Allein die Frage, zu wissen, unter welchen Bedingungen diese Einverleibung

1) Siehe den 58 und 59 §. des ersten Theils.

m) Siehe den 98 §. dieses andern Theils.

lung mit Gerechtigkeit geschehen kann, erfordert genau untersucht zu werden, und diese Untersuchung würde zu frühzeitig seyn, wenn man sie unternähme, ehe man festgesetzt hätte, was das Völkerrecht während des Krieges erlaubt.

147 §.

Ehe wir uns in diese andre vorläufige Untersuchung einlassen, ist dienlich, von einigen Arten der ungerechten Kriege zu reden, ob es gleich zu reichend seyn könnte, überhaupt zu sagen, daß der Krieg an Seiten eines jeden ungerecht ist, der ihn zu führen nicht zum wenigsten eine von den Ursachen für sich hat, die ihn, nach dem was oben gesagt worden, gerecht machen können.

148 §.

Der Krieg, welcher einzig und allein auf die Furcht eines allzumächtigen Nachbarn, oder der im Begriffe steht, es zu werden, sich gründet, ist ungerecht.

Der Krieg ist auf Seiten desjenigen ungerecht, welcher ihn anzufangen keinen andern Grund hat, als die Furcht vor einem bereits allzumächtigen Nachbar, oder der allzumächtig werden möchte. Man würde wider diesen Satz den Folgeschluß vergeblich anführen, der daraus gezogen werden könnte, daß es, da das natürliche Recht die Menschen antreiben muß, für ihre Erhaltung und ihren Wohlstand zu arbeiten, weiter keinen Grund brauche, sich zum Kriege wider einen Regenten zu entschließen, dessen gegenwärtige oder nahe allzugroße Macht, der Erhaltung oder dem Wohlstande seiner Nachbarn allzuleicht Nachtheil zuziehen könnte. Das natürliche

256 Versuch über die Grundsätze

liche Recht lehret zwar die Menschen, für ihre Erhaltung und ihren Wohlstand zu arbeiten; allein es muß durch erlaubte Mittel geschehen, und diese wohl angewendeten Mittel werden allezeit zureichend seyn.

149 §.

Es frage sich derjenige, welcher versucht wird, seinen Nachbar aus keiner andern Ursache zu bekriegen, als weil dieser Nachbar allzumächtig geworden ist, oder es bald werden wird, selbst, ob er es für billig halten würde, wenn er der mächtigste wäre, oder bald werden würde, wenn seine Nachbarn, ohne daß sie eine andre Ursache darzu hätten, ihn angriffen. Es ist also nicht billiger, daß er seinen Nachbar aus diesem einzigen Grunde bekriege ⁿ).

150 §.

Allein es ist überdieß nicht billig, einem andern Schaden zu thun, der uns dergleichen zu thun, vielleicht weder will, noch kann.

151 §.

Allein es ist billig und vernünftig allerley gute und kluge Vorsichtigkeiten anzuwenden, und dadurch dem Misbrauche einer allzugroßen Gewalt zuvorzukommen.

152 §.

Dergleichen sind, daß man seine Grenzpläze befestiget und sich mit Bündnissen verstärket. Je mächtiger ein Regent wegen des weiten Umfangs seiner Staaten, oder wegen ihrer Lage,
oder

n) Siehe den 14 §. des ersten Theils.

oder Fruchtbarkeit, wegen der Anzahl oder der Gemüthsart der Völker, die er beherrschet, um destomehr hat man Ursache zu befürchten, daß er oder seine Nachkommen derselben, zum Nachtheile der benachbarten Staaten und ihrer Regenten, zu misbrauchen suchen möchten. Diesen letztern, keinen davon ausgenommen, muß diese Furcht gemein seyn. Also ist einem jeden daran gelegen, mit den andern zusammen zu treten, um diesen Misbräuchen vorzubeugen, und sich vor dem Uebel, das ihm dadurch zuwachsen könnte, in Sicherheit zu setzen. Dieserwegen kann und soll man sich mit Bündnissen verwahren, welche, wenn die Unterhandlungen wohl geführt werden, um desto leichter zu machen sind, da alle Theile wegen ihres größten Nutzens darzu geneigt seyn müssen; denn der größte Nutzen ist, die größte Gefahr entweder zu vermeiden, oder ihr zuvorzukommen: Nun ist man der allergrößten Gefahr, die man jemals zu befürchten haben kann, ohne Zweifel von Seiten des Mächtigen, der es allzusehr ist, oder wird, über kurz oder lang ausgesetzt. Wenn ein allzumächtiger Regent gegen einen andern Regenten, der in Ansehung seiner allzuschwach ist, einige Ungerechtigkeit ausüben will, wenn er ihn, z. E. ungerechter Weise angreift, so können ihm alle die andern mit Gerechtigkeit, wie schon oben gesagt worden ^{o)}, den Krieg ankündigen, wenn auch derjenige, dem mit der Unterdrückung gedrohet wäre,

o.) Siehe den 20 §. dieses andern Theils.

wäre, in keinem Bündnisse mit ihnen stünde. Gleichfalls ist es billig und eine sehr weise Vorsichtigkeit von ihrer Seite, wenn sie zum voraus Verbindungen unter sich schließen, einem jeden beizustehen, der unrechtmäßiger Weise von diesem allzumächtigen Regenten angegriffen werden möchte, welchen dergleichen Verbindungen zureichend in Zaume halten werden, zumal wenn er die Grenzen der Staaten seiner Nachbarn befestiget, und sie dadurch vor einem plötzlichen Einfälle von seiner Seite, in Sicherheit siehet.

153 §.

Von dem Kriege der Unterthanen, wider den unrechtmäßigen Besitzer der obersten Gewalt.

Wenn die oberste Gewalt unrechtmäßiger Weise an sich gerissen worden, können alsdenn die Unterthanen wider den unrechtmäßigen Besitzer Krieg führen, und in welchem Falle können sie es thun? Dieses erfordert, genau untersucht zu werden.

154 §.

Allein man muß vor allen Dingen sagen, daß man denjenigen für keinen unrechtmäßigen Besitzer ansehen darf, welcher, er mag es ursprünglich seyn, oder den, der es gewesen, vorstellen, entweder durch einen langen Besitz P), oder irgend einen Vergleich, ein wahrhaftiges Recht erworben hat. — Man darf denjenigen nur als einen unrechtmäßigen Besitzer ansehen, dessen Besitz niemals aufgehört hat, ungerecht zu seyn.

155 §.

P) Siehe den 300 u. ff. §§. über die Materie der Verjährungen des ersten Theils.

155 §.

So lange der Besitz desjenigen, der den Platz des rechtmäßigen Regenten inne hat, nicht aufgehört hat, ungerecht zu seyn, so haben weder die Nation noch ihre Glieder einige Verbindlichkeit gegen ihn eingehen können, weil die Verbindlichkeiten der Nation gegen den rechtmäßigen Regenten beständig bestehen.

156 §.

Unter dessen, weil der Nation sowohl, als dem rechtmäßigen Regenten selbst darangelegen ist, daß die Ordnung in dem Staate erhalten werde, da der unrechtmäßige Besitzer das Regiment führt, sind ihm die Unterthanen in allem, was die Verwaltung des Staats betrifft, und dem Nutzen des rechtmäßigen Regenten nicht zu wider ist, Ehrerbiethung und Gehorsam schuldig. Sie können rechtmäßiger Weise keinen Krieg wider ihn führen, als in Fällen, die hier erklärt werden müssen.

157 §.

Allemaal, wenn sich der rechtmäßige Regent in Stand sehet, sich seiner Rechte mit gewaffneter Hand wieder anzumäßen, können die Unterthanen nicht allein, sondern sie müssen ihm auch mit allen ihren Kräften wider den unrechtmäßigen Besitzer helfen. Die ganze Nation muß sich allezeit bereit halten, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

158 §.

Wenn der größte Theil von der Nation sich bestimmet, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, so

R 2

Kama

260 Versuch über die Grundsätze

Kann kein einziger Privat entschuldiget werden, wenn er dazu nicht mit seiner Person, oder wenigstens mit seinem Vermögen beyträgt.

159 §.

Wenn der Staat aus verschiedenen Provinzen besteht, so kann auch kein Privat von ieder Provinz entschuldiget werden, wenn er, da die meisten seiner Provinz besagte Verbindlichkeit erfüllen wollen, sich weigert, dazu gleichfalls mit seiner Person, oder mit seinem Vermögen beyzutragen.

160 §.

Derjenige, welcher hingegen siehet, daß der größte Theil der Nation oder seiner Provinz nicht geneigt ist, sich zum Vortheile des rechtmäßigen Regenten zu erklären, kann ihm in allem, was ihm möglich ist, mit Gerechtigkeit helfen, und er ist sehr zu loben, wenn er es thut. Allein er ist nicht unumgänglich dazu verbunden. Seine unabläßige Pflicht bestehet darinn, alles zu thun, was ihm möglich ist, ohne daß er seine Nation, oder Provinz, oder sich selbst in allzu offenbare Gefahr setzet, wenn er dem unrechtmäßigen Besizer den Beystand, den er etwann erfordern möchte, beständig abschläget, und abschlagen läset, und sich allezeit geneigt zeigt, seinem rechtmäßigen Herrn zu helfen und zu dienen, wenn seine Landesleuten beytreten wollen. Denn übrigens sind seine Verbindlichkeiten nicht so beschaffen, daß sie ihn verpflichten, sich zu verderben, wenn sein rechtmäßiger Herr die Zuneigung der Unterthanen nicht solchergestalt zu gewinnen

winnen vermocht hat, daß sich der größte Theil bestimmet, zur Unterstützung seiner Rechte alles zu wagen.

161 §.

Die Unterthanen können nicht allein, wenn der rechtmäßige Regent sich in Stand setzet, sich seiner Rechte mit gewaffneter Hand wieder anzumassen, wider den unrechtmäßigen Besitzer Krieg führen, sondern auch, wenn dieser Regent seine Unterthanen ermahnen läßt, sich öffentlich für ihn zu erklären. Ingleichen allemal, wenn die Unterthanen ihm aus eigener Bewegung die Wiederabtretung der obersten Gewalt, welcher ihn der unrechtmäßige Besitzer beraubet hat, wieder verschaffen wollen. Es bedarf hierzu keines andern Beweises, als was oben gesaget worden ⁹⁾, daß nämlich weder die Nation, noch ihre Glieder, sich zu einer Verbindlichkeit gegen den unrechtmäßigen Besitzer anheischig machen können, so lange sein Besitz nicht aufgehört hat, ungerecht zu seyn.

162 §.

Aus diesem Beweise folget, daß, wenn der rechtmäßige Regent seine Rechte dem unrechtmäßigen Besitzer durch irgend einen ausdrücklichen Vertrag überläßt, und die Unterthanen ihm nicht ausdrücklich die Macht gegeben haben, diese Ueberlassung zu thun, diese wieder in ihr Recht treten, sich einen neuen Regenten zu erwählen, und folglich, wenn sie sich dem unrechtmäßigen

R 3

Besitzer

9) Siehe den 155 §. dieses andern Theils.

262 Versuch über die Grundsätze

Besitzer unterwerfen, Vergleiche von ihm fordern können, welchen derjenige, der zuvor ihr rechtmäßiger Beherrscher war, nicht unterworfen gewesen ist.

163 §.

Allein wenn die Unterthanen, da diese Ueberlassung geschehen und bekannt worden ist, ohne öffentliche Widerrede und Protestation, dem unrechtmäßigen Besitzer zu gehorchen fortgefahren haben, so werden und müssen sie angesehen werden, als wenn sie in die besagte Ueberlassung gewilliget hätten, vermittelst welcher der unrechtmäßige Besitzer ihr rechtmäßiger Herr unter ebendenselben Bedingungen, unter welchen es der Regent war, dem er gefolget, geworden ist.

164 §.

Wie ist es in Ansehung des Regenten und Staats, an deren Seite der Krieg ungerecht ist?

Alle Feindseligkeiten, die von Seiten derjenigen, die einen ungerechten Krieg anfangen oder fortsetzen, begangen werden, sind auch ungerecht. Daraus folget ^{r)}, daß aller Schaden, der daraus entweder durch den Tod der Feinde, oder die Verheerung und Plünderung ihres Landes entstehet, nach dem Völkerrechte ersetzt werden muß.

165 §.

Diesem, was zuvor angeführet worden ^{s)}, zu Folge, muß ein ieder, der diesen Schaden entweder

r) Siehe den 64 u. 71 §. des ersten Theils.

s) Siehe den 73 u. ff. §. des ersten Theils.

weder durch sich selbst verursacht, oder auf irgend eine Art Theil daran gehabt hat, für denselben haften. Daher kömmt es, daß, wenn der Krieg von einem Staate wider einen Staat geführt wird, alle die Glieder desjenigen, an dessen Seite er ungerecht gewesen, die dem andern verursachten Schäden verantworten müssen.

166 §.

Der Staat, welcher den Schaden erlitten hat, ist berechtigt, die Ersezung desselben zu fordern und so lange Krieg zu führen, bis er sie oder das erhalten hat, was ihm statt derselben verglichen worden.

167 §.

Außer der allgemeinen Verbindlichkeit des Staats, an dessen Seite der Krieg ungerecht ist, sind diejenigen, welche durch ihre Gewalt, oder durch ihre Rathschläge, oder durch ihre persönliche Thaten Schaden verursacht haben, absonderlich verbunden, ihn zu ersetzen, doch daß diejenigen, welche ihn nur gethan haben, weil sie durch die Gewalt ihrer Obern dazu gezwungen gewesen, deswegen diese Obern selbst in Anspruch nehmen können.

168 §.

Alles, was in einem ungerechten Kriege genommen worden, muß, nach dem Völkerrechte, wiedergegeben werden, wenn es noch bestehet, und ein ieder, der Besitzer davon ist, stehet in Ansehung derjenigen, denen es geraubet worden, in ebendenselben Verbindlichkeiten, worinn, wie

R 4

oben

264 Versuch über die Grundsätze

oben ausgeführt worden ¹⁾, ein ieder Besitzer von Dingen, die ihm nicht zugehören, gegen den wahren Eigenthümer steht.

169 §.

Die fünf vorhergehenden Grundsätze machen leicht begreiflich, wie wichtig es für die Sicherheit eines jeden Regenten und Staats ist, keinen ungerechten Krieg zu unternehmen und auszuhalten.

170 §.

Von den Manifesten und Ursachen, wegen welcher es nöthig ist, sie kund zu machen.

Es ist eben so wichtig, daß ein Regent, der Krieg führen will, es sey angreifend, oder vertheidigend, sich angelegen seyn lasse, die Bewegungsgründe, die ihn darzu verbinden, glaubwürdig zu befestigen, und sie bekannt zu machen, wenn er ihn anfängt.

171 §.

In der That wie würde wohl der Regent, welcher Krieg führen will, wenn er die Bewegungsursachen dazu nicht glaubwürdig bestätigte, sich selbst überzeugen können, daß der Krieg von seiner Seite gerecht wäre? Wie könnte er verlangen, die Vortheile daraus zu ziehen, welche die Gerechtigkeit allein, wie es oben ausgeführt worden ²⁾, unveränderlich machen kann? Wie könnte er sich schmeicheln, diejenigen unter den andern Regenten, welche die Gerechtigkeit be-

stimmen

1) S. den 384 u. ff. §. bis zu Ende des ersten Theils.

2) Siehe den 140 u. ff. §. dieses andern Theils.

stimmen könnte, ihm mit aller ihrer Macht zu helfen, durch Bündnisse fest mit sich zu vereinigen? Er würde vielmehr verdienen, daß alle die andern Regenten Eifersucht und Unruhe gegen ihn faßten, welche diejenigen, deren Handlungen nur durch den Ehrgeiz bestimmt werden, erregen können.

172 §.

Dergleichen gegründete Regungen der Eifersucht werden nothwendiger Weise von einem Mißtrauen begleitet; das sich über alles erstreckt. Auch die allerunschuldigsten Handlungen an Seiten eines Regenten, den man für ehrgeizig hält, scheinen verdächtig. Auch die gute Verwaltung der Angelegenheiten seines Staats, scheint bey seinen Nachbarn den allgemeinen Zweck zu haben, sich einer unrechtmäßigen Gewalt über sie anzumaßen. Er findet bey allem Hindernisse, weil alles, was er thut, seine Nachbarn beunruhiget, welche, da sie allezeit geneigt sind, sich wider ihn zu verbinden, beständig zahlreiche Kriegsvölker bereit halten, ihn anzugreifen, und dadurch nöthigen, daß er sich in einer starken Kriegsrüstung zum Nachtheile seiner Unterthanen, die davon leiden, und seines Staats, der dadurch entkräftet wird, halten muß.

173 §.

Der Regent hingegen, der sich nur bestreuet, seinen Nachbarn Beweise von seiner Gerechtigkeit zu geben, machet, daß er von ihnen allen verehret und von keinem einzigen beneidet wird. Er wird in seiner Macht immer mehr und

266 Versuch über die Grundsätze

und mehr befestiget, und kann ohne Hindernisse alles Gute thun, was er nur will. Er braucht weniger Kriegsvolk, weil er es mehr nöthig hat, die Unterdrückten zu beschützen, als sich zu vertheidigen. Er wird um so vielweniger zu befürchten Ursache haben, angegriffen zu werden, da er alle diejenigen bereit siehet, ihm beizustehen, denen er Recht gegeben hat, seine Hülfe in ihren Bedürfnissen zu erwarten, und in seinen Staaten so viel Soldaten, als er Unterthanen hat, die Waffen für ihn zu ergreifen bereit finden wird. Folget daraus nicht, daß den Regenten, wenn sie Krieg führen, sehr viel daran gelegen ist, die Bewegungsgründe bekannt zu machen, die sie bestimmen, denselben zu unternehmen oder auszuhalten?

174 §.

Wenn die Bewegursachen des Krieges kund gemacht worden sind, (welches durch das bekannte Mittel der Manifeste geschiehet) wird der Regent, dem es gelinget, die Gerechtigkeit des Kriegs auf seiner Seite an Tag zu legen, alle Arten der Vortheile daraus ziehen. Z. E. ist es nicht ein sehr großer für einen Regenten, der Krieg führet, wenn er seine Unterthanen geneigt machet, die Last desselben geduldiger zu ertragen? Wenn man nun die Geschichte liest, und diejenigen, welche Erfahrung erlangt haben, sich wohl erinnern, was sie gesehen haben: so wird allemal gewiß bleiben, daß ein Regent, wenn er seine Unterthanen überzeuget hat, daß er den Krieg mit Gerechtigkeit führe, sie viel geneigter findet, so
wohl

wohl mit ihren Personen, als Gütern dazu beyzutragen. Keine ganze Nation machet förmliche und recht bündige Schlüsse, allein viel Leute untersuchen und urtheilen. Aus ihrer Untersuchung und Beurtheilung entspringet die Bestätigung gewisser Sachen, auf welche man bekannte Grundsätze anwenden kann, oder welche der gemeine Mann um desto williger annehmen wird, da er findet, daß sie auf das gemeine Beste zielen. Es braucht weiter nichts, den allgemeinen Sinn der Nation zu befestigen, welche sich zu denken bestimmen wird, daß der Krieg, den ihr Regent unternommen hat, entweder gerecht oder ungerecht sey. Wenn die ganze Nation von dem Gedanken eingenommen ist, daß der Krieg gerecht ist, so wird ein ieder gestehen, daß also der Regent Recht hat, ihn zu führen. Niemand wird nach diesem läugnen, daß der Staat und ieder Unterthan insbesonder nicht zu den nöthigen Kosten beitragen müsse. Es kann nach diesem die Nation nichts unwillig machen, als der Mangel der Wirthschaft bey der Einnahme und Ausgabe, oder die Wahl der eingeführten Auflagen. Wenn der Erfolg der Kriegsverrichtungen glücklich ist, wird der Ruhm des Regenten und der Nation dadurch erhoben. Die Nation wird deswegen ihrem Regenten immer geneigter werden. Jeder wird sich jeden Tag mehr aufmuntern, ihm mit seiner Person, oder wenigstens mit seinem Vermögen zu helfen. Wenn die Begebenheiten unglücklich sind, werden die Unterthanen die Schuld derselben nur auf das allezeit

268 Versuch über die Grundsätze

zeit ungewisse Waffenglück, oder die Heerführer, oder auf die üble Wahl, die man vielleicht dabey getroffen haben kann, schieben, und man wird sie allezeit um so viel leichter vermögen können, daß sie alle mögliche Bemühungen von neuen anwenden, den Sieg gegen ihren Regenten zu lenken.

175 §.

Wenn aber hingegen der allgemeine Sinn der Nation mit dem Gedanken schwanger gehet, daß ihr Regent einen ungerechten Krieg unternommen hat, oder unterhält, oder ihn deswegen in Verdacht hat, so wird sich ihre Zuneigung gegen ihn nach dem Verhältnisse, was er deswegen dem Staate mehr an Leuten und Gelde kosten wird, verringern. Wenn die Begebenheiten des Krieges glücklich sind, so werden die Unterthanen weniger auf die Ehre, die ihrem Regenten und dem Staate daraus zuwachsen wird, sehen dürfen, als auf den Tod ihrer Anverwandten und Freunde in den Gefechten, und die Ueberlast der Auflagen, die sie einzig und allein ertragen müssen, den Ehrzeiz ihres Herrn zu vergnügen. Wenn die Erfolge unglücklich seyn, werden sie die Unterthanen nur für Widerwärtigkeiten ansehen, die ihr Regent sich und ihnen zugezogen hat. Der Regent wird viel schwerer Soldaten finden. Die Unterthanen werden die Auflagen nur mit Widerwillen bezahlen, und wer weiß, ob sie sich nicht, von dem Verfalle des Ruhms der Nation gereizt, und aus Verdrusse, daß man sie zur Behauptung einer bösen Sache zu bezahlen zwingen will, unglücklicher Weise zum Unge-

Ungehorsame oder zum Aufruhr werden verlocken lassen.

176 §.

Die Manifeste, deren beständiger Gegenstand seyn muß, zu beweisen, daß der Regent, in dessen Namen sie erscheinen, den Krieg mit Gerechtigkeit anfängt, müssen den Kriegserklärungen auf dem Fuße folgen. Es ist eine nothwendige Folge des angeführten Beweises, daß die Bewegursachen des Krieges nicht allein glaubwürdig dargethan, sondern auch bekannt gemacht werden müssen.

177 §.

Ist es nöthig, daß der Krieg förmlich erklärt werde, und von welchem Theile muß es geschehen?

Allein ist es nöthig, daß der Krieg förmlich erklärt werde? Ohne Zweifel ist es von Seiten dessen nicht nöthig, der nicht der Anfänger ist, und, nach dem Völkerrechte weiter zu nichts verbunden seyn kann, als daß er zu gleicher Zeit, da er sich vertheidiget, bekannt machen läßt, daß ihn der Anfänger mit Unrechte angreiset.

178 §.

Es ist wegen dieser Frage keine Schwierigkeit als in Ansehung desjenigen, der einen angreifenden Krieg führet. Dieses muß untersucht werden.

179 §.

Wenn zwo Staaten in Frieden mit einander sind, so stellt man sich eine allgemeine Ordnung vor, die nach Vergleichen über alle ausdrückliche

270 Versuch über die Grundsätze

che oder stillschweigende Punkte unter ihnen eingeführt worden ist. *)

180 §.

Daher kömmt es, daß die beyderseitigen Grenzplätze in Friedenszeiten nicht mit einer eben so starken Besatzung von Soldaten verwahret werden, als zur Zeit des Krieges; und wenn auch ebendieselbe Kriegszucht bey Bewahrung der festen Plätze in Frieden, wie im Kriege, beobachtet wird, so geschieht es nur wegen eines stillschweigenden Vergleichs, an beyden Theilen zur Vermeidung der Ueberfallungen Vorsichtigkeiten anzuwenden, deren Folgerungen gefährlicher als irgend einer andern Art des Friedensbruchs ihre seyn würden.

181 §.

Wenn irgend einer von den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergleichs, davon die Handhabung der allgemeinen unter diesen beyden Staaten eingeführten Ordnung abhanget, übertreten wird, so haben der Staat, der dadurch leidet, und sein Regent Recht, deswegen Krieg zu führen; wie es oben ausgeführt worden; weil aber derjenige, der dieses Recht hat, es auf unterschiedliche Arten üben kann, als durch bloße Wiedervergeltungen, oder durch einen flüchtigen Einfall in das Land, woraus die Uebertretung gekommen ist, oder durch die bloße Ergreifung oder Wiedereinnehmung des Besizes desjen-

x) Siehe den 29 u. 30 §. des ersten Theils.

jenigen, was unrechtmäßiger Weise weggenommen worden, (welche Mittel aber sich nicht auf den ganzen angegriffenen Staat erstrecken und keine lange Folgen haben dürften) oder auch durch einen förmlichen Krieg, der bis zur gänzlichen Abstellung der Beschwerden dauert, und den ganzen angegriffenen Staat zum Gegenstande hat; so ist den beyden Staaten daran gelegen und zu ihrem Besten nöthig, daß der Regent, welcher angreift, seine Absicht und seinen Endzweck glaubwürdig zu erkennen gebe. Dieses kann nur durch Kriegserklärungen ausreichend geschehen, welche dem ganzen angreifenden und dem ganzen angegriffenen Staate melden, was sie zu thun und zu erwarten haben.

182 §.

Diese Kriegserklärungen, welche entweder gut oder schlecht, das heißt, ohne bestimmte Schranken weder wegen der Zeit noch Orter, oder bedinglich und in gewisse Schranken eingeschlossen seyn können, können ausdrücklich wider den angegriffenen Staat und diejenigen, welche sich seiner Vertheidigung annehmen wollen, gerichtet werden. Allein es kann ein Regent, ohne daß er es weitläufig ausdrückt, oder daß es einer neuen Kriegserklärung bedarf, wenn er eines andern Kriegsmacht mit seines Feindes seiner vereinigt siehet, ihn überall angreifen, wenn unter ihnen nicht etwan ein Vergleich bestehet, der diesem zuwider wäre.

183 §.

183 §.

Unterdessen, wenn die Kriegserklärungen geschehen sind, kann man die Feindseligkeiten ohne Anstand anfangen y).

184 §.

Wozu sind die Unterthanen in Ansehung des Krieges verbunden?

Iho müssen wir dasjenige festsetzen, was die Unterthanen, nach dem Völkerrechte, zu thun verbunden sind, wenn ihr Regent Krieg anfangen will, wenn er ihn unternommen hat, oder ausführen muß.

185 §.

Wie ist es in Absicht auf diejenigen, welche der Regent um Rath fraget?

Diejenigen, welche ihr Regent, der den Krieg unternehmen oder ihn aushalten will, um Rath fraget, müssen mit aller Aufmerksamkeit, der sie fähig sind, prüfen was gerecht und ungerecht ist, damit sie nichts ungerechtes anrathen, weil sie widriges Falls allen Schaden, der aus ihren bösen und ungerechten Rathschlägen entspränge, zu verantworten hätten z).

186 §.

Allein es muß ihnen nicht genung seyn, daß sie, nichts als gerechte Dinge, nach der Meynung, die sie, nach dem sie alles wohl untersucht, davon haben, anrathen. Sie sind auch verbunden,

y) Siehe den 7 u. 57 §. dieses andern Theils.

z) Siehe den 74 und 79 §. des ersten Theils.

den, alles zu thun, was ihnen möglich ist, ihren Regenten von allem abzuwenden, was er ungerichtet zu thun versucht werden könnte, und, wenn er es gethan hat, ihn zur Ersehung der Schäden zu vermögen, und in Stand zu setzen, daß er dergleichen nicht von neuem verursachen kann. Außer den Gründen, welche aus dem, was oben zur Behauptung dieses Grundsatzes, angeführt worden ^{a)}, fließen, müssen diejenigen, welchen die Regenten die Ehre anthun, sie zu Rathe zu ziehen, wohl darauf denken, was ihr persönlicher Nutzen erfordert. Sie werden finden, daß ihr Stillschweigen wegen der begangenen oder zu begehenden Ungerechtigkeit ihren Regenten wohl auf eine kurze Zeit angenehm seyn, und sie in dem Ansehen, darinn sie bey ihnen stehen, befestigen kann, daß aber, wenn diese Regenten entweder wegen der Ungerechtigkeiten selbst, die sie begangen haben, oder wegen der Unglücksfälle, die ihnen daraus hätten zu wachsen können, die Augen eröffnet haben, die Schuld nothwendiger Weise auf diejenigen zurückfallen muß, welche sie durch dieses niederträchtige, und pflichtvergeßene Stillschweigen, entweder in dem Irrthume bestärket, oder in den Abgrund gestürzt haben, und ihnen eine schimpfliche Ungnade verursachen muß, weswegen sie niemand beklagen wird, weil sie solche nur allzusehr verdienst haben. Allein außerdem können sie niemals sicher seyn, daß sich mächtige Feinde, die sie haben, oder Hof-

a) Siehe den 77 §. des ersten Theils.

Hofparteyen nicht bestreben werden, sie zu werden, und wenn sie stark angegriffen werden, von wem können sie mit Rechte, Gerechtigkeit und Schutz erwarten, da sie durch ihr Beyspiel alle andre eine ungerechte und knechtische Gefälligkeit zu gebrauchen gelehrt, und sich dadurch untüchtig gemacht haben, jemand andern zu überzeugen, daß sie geneigt gewesen wären, ihm nach der Gerechtigkeit, mit der Gefahr ihrem Herrn zu misfallen, zu helfen, oder ihn zu beschützen.

187 §.

Wie in Ansehung der Unterthanen, welchen der Regent die Freyheit läßt, entweder die Waffen zu ergreifen, oder zu Hause zu bleiben?

Wenn der Regent, welcher Krieg führet, seinen Unterthanen die Freyheit läßt, entweder zu dienen, oder in Ruhe zu Hause zu bleiben, so müssen sie in diesem Stücke eben den Regeln folgen, die oben wegen aller Personen gegeben worden, die es zu überlegen haben, ob sie den Krieg führen wollen oder nicht.

188 §.

Wie in Ansehung der Vermehrung von Steuern, wozu der Krieg Anlaß giebet?

Die Verbindlichkeit den Krieg zu führen, ist eine Beschwerung des Staats, wozu ein jedes seiner Glieder beyzutragen gehalten ist.

189 §.

Man kann zur Unterhaltung des Krieges beitragen, entweder mit seiner Person oder mit seinem Gute, und man mag auf eine von diesen Arten,

ten, welche es sey, dazu beitragen, so thut man der Verbindlichkeit gegen den Staat Genüge.

190 §.

Man trägt mit seiner Person dazu bey, wenn man sich dieserwegen waffnet, und nach den Befehlen seines Regenten oder der von ihm vorgesetzten Befehlshaber, wenn es nöthig ist, kämpfet. Wenn man aber einen Sold empfängt, so besreyet der Kriegsdienst, den man leistet, nach dem Völkerrechte, nicht von der Verbindlichkeit, von seinem Vermögen dazu beyzutragen.

191 §.

Der Regent kann gemeiniglich die Kriegskosten nicht bestreken, als wenn er die Anlage der Steuern, womit sein Staat belegt ist, auf eine oder die andre Art vermehret, und der Beitrag zu dieser Vermehrung der Steuern ist die Matrikel, nach welcher diejenigen, welche die Waffen nicht freywillig tragen, gehalten sind, zur Fortsetzung des Krieges beyzutragen.

192 §.

Unterdessen kann das Wohl des Staats oft erfordern, daß derjenige, welcher auch ohne Sold die Waffen ergreifen wollte, nicht Herr wäre, diese Partey zu nehmen, um sich von dem Beitrage zur Vermehrung der Steuern, der die Behauptung des Krieges zum Gegenstande hätte, zu befreyen.

193 §.

Ein jeder, der die Waffen ergreift, muß den vorgesezten Befehlshabern gehorchen.

Ein ieder, der die Waffen trägt, wenn der Krieg angegangen ist, muß denjenigen gehorchen, die zu gebiethen vorgesezet sind, und zwar in allem, was der Krieg mit einem gerechten Grunde billiget. Also muß man iso festsehen, was der Krieg billiget.

194 §.

Welches ist der gerechte Endzweck des Krieges. Folgerungen, so daraus gezogen werden, dasjenige zu bestimmen, was der Krieg, er sey angreifend oder vertheidigend, billiget oder nicht billiget.

Wenn man sich dessen erinnert, was oben ^{b)} davon gesagt worden, welches die gerechte Ursache des Krieges sey, so wird man nothwendig schließen, daß der Endzweck des Krieges vernünftiger Weise kein anderer seyn kann, als entweder seine unrechtmäßiger Weise angegriffene Person, Ehre oder Gut zu retten, oder sich die Ersekung einer ungerechten Beleidigung zu verschaffen, oder die Schadloshaltung eines ungerechter Weise zugefügten Nachtheils, oder die Wiedererstattung der rechtmäßig erworbenen Rechte zu erhalten, oder einem andern gleiche Gerechtigkeiten zu verschaffen (und allezeit noch außer diesem sich, und denen, deren Partey man nimmt, die Bezahlung der Unkosten des rechtmäßig unternommenen Krieges zu verschaffen) oder die

Dinge

b) S. den 24, 25, 93, 94 und 114 §. dieses andern Theils.

Dinge zu haben, die uns höchst nothwendig sind ^c).

195 §.

Ein jeder, der einem andern gerechte Ursache zum Kriege gegeben hat, hat hierinn Regeln der Gesellschaft überschritten. Es muß folgen, daß derjenige, der den Krieg mit gerechten Grunde führet, nach dem Völkerrechte nicht verbunden ist, so lange als er ihn führet, die Regeln eben dieser Gesellschaft zu beobachten, so oft es zur Erreichung des billigen Endzwecks des Krieges nöthig ist, sie nicht zu beobachten.

196 §.

Allein man kann daraus nicht schließen, daß, wenn es diesen billigen Endzweck des Krieges zu erreichen nicht nöthig ist, die Regeln der Gesellschaft nicht zu beobachten, der Krieg die Nichtbeobachtung oder Uebertretung derselben einführen oder rechtfertigen könne. Alsdenn ist man vielmehr, nach dem Völkerrechte, verbunden, sich in dem allgerichtigsten und allerhitzigsten Kriege nach demselben zu richten, als wie man es in Friedenszeiten ist ^d).

197 §.

Nach diesen dreien letzten Grundsätzen kann man leichtlich entscheiden, was der Krieg billiget, und was er nicht billiget, wenn man beobachtet, daß das Völkerrecht nur billiget, was gerecht ist, S 3 in

c) Siehe den 98 §. dieses andern Theils.

d) Dieses beziehet sich darauf, was oben im 64, 117 u. 118. §. dieses andern Theils gesagt worden.

278 Versuch über die Grundsätze

in so fern es sich nothwendiger Weise auf einen gerechten Endzweck beziehet. Hierinn ist das Völkerrecht von dem bürgerlichen Rechte unterschieden, welches sehr oft Dinge erlaubet und gut heisset, die ursprünglich und an sich selbst ungerrecht sind; es ist auch wahr, daß sie nur, nach dieser Vermuthung ^{e)}, erlaubet sind, weil sie der Gesetzgeber für gerecht gehalten, doch ihm und seinen Nachfolgern vorbehalten hat, zu erkennen, wenn sie besser unterrichtet worden, daß man sich in diesem Urtheile betrogen habe, und das gegebene Gesetz zu verbessern; und daß jeder Mensch, der etwas thut, welches die bürgerlichen Gesetze erlauben, das thut, was er nicht thun soll, ob er gleich deswegen nicht gestrafet werden kann.

198 §.

Ebenfalls thut derjenige, ob er gleich nicht gestrafet werden kann, gleichwohl Dinge, die er nicht thun soll, wenn er das thut, was absonderliche Vergleiche unter einigen Staaten erlauben, wenn es in seinem Ursprunge nicht gerecht ist ^{f)}.

199 §.

Wir wollen hier nur festsetzen, was durch den Krieg, nach dem eigentlich genannten Völkerrechte ^{g)}, wider welches zu handeln man sich nicht zureichend berechtiget halten könnte, ohne daß so wohl für die Regenten als ihre Unterthanen,

e) Siehe den 62 §. des ersten Theils.

f) S. ebendas.

g) S. den 58 §. des ersten Theils.

nien, allzuflägliche Folgen daraus entsprängen^{h)}, gebilliget oder nicht gebilliget wird.

200 §.

Wenn man den gerechten Endzweck des Krieges erreichen will, muß man, so wohl wenn man angreift, als wenn man sich vertheidiget, zureichende Kräfte anwenden. Es sind also zween Gegenstände, wozu man seine Macht, während des Krieges anwenden kann, der Angriff und die Vertheidigung.

201 §.

Was die Vertheidigung anbelangt, so darf die Macht, so man dabey anwendet, nur wider diejenigen gerichtet werden, die in Person angreifen, denn das heißt sich nicht vertheidigen, wenn man seine Macht wider diejenigen gebrauchet, von welchen man nicht angegriffen worden ist.

202 §.

Derjenige, welcher seine Macht nur wider diejenigen richtet, von welchen er angegriffen worden, darf den Schaden nicht verantworten, der aus dem Gebrauche seiner also eingerichteten Macht für andere entspringet, in so fern er sich in dem Falle einer gerechten Vertheidigung befindetⁱ⁾. Wenn er seine Macht wider andre, als diejenigen, von welchen er angegriffen worden, richtet, so hat er keinen einzigen tüchtigen Grund für sich anzuführen, der ihn von der Er-

§ 4

setzung

h) Dieses beziehet sich darauf, was oben zu Ende des §. im ersten Theile, ausgeführet worden.

i) Siehe den 83 §. des ersten Theils.

280 Versuch über die Grundsätze

setzung des Schadens, den er ihnen verursachen kann, befreien könnte, wenn er keine gerechte Ursache hat, sie anzugreifen.

203 §.

Derjenige, der sich zum Kriege gerüstet hat, da er sich nichts anders als den gerechten Endzweck des Krieges, den er führen will, vorsehen darf, kann vernünftiger Weise nicht glauben, daß er andere anzugreifen Recht habe, als diejenigen, die sich in Person dawider setzen, daß er diesen Zweck erreiche, oder die sich ihrer Seits gerüstet haben, sich demselben zu widersetzen, weil er, wenn er sie nicht angreift, seinen Zweck nichts desto weniger erreichen wird, und vielmehr, wenn er sie angriffe, dadurch die nothwendigen Kriegsverrichtungen verzögern könnte, und, da er sie in die Nothwendigkeit setzet, sich zu vertheidigen, die Feinde, wider die er zu sechten hätte, vermehren würde.

204 §.

Der gerechte Krieg berechtiget also einen jeden, der in seiner Person angegriffen wird, und sein Leben in Gefahr siehet, denjenigen das Leben zu nehmen, von welchen er angegriffen wird^{k)}.

205 §.

Er berechtiget auch diejenigen anzugreifen, die sich zum Kriege gerüstet haben, und auch ieden zu tödten, der sich gerüstet hat, um sich dem Fortgange des Krieges, den sie führen, zu widersetzen, oder der eine That thut, welche diesen Fortgang

k) Siehe den 67 §. des ersten Theils.

gang unmittelbar zu hemmen vermögend ist. Allein er berechtigt sie nicht, diejenigen, die sich in keinem von diesen beiden Fällen befinden, in ihren Personen anzugreifen und folglich zu tödten. Dieß hieß den Zweck des Krieges überschreiten, und folglich in diesem Stücke das Völkerrecht übertreten.

206 §.

Es folget hieraus ganz offenbar, daß das Kriegerecht nicht erlaubt, weder die Weiber, die man in dem feindlichen Lager findet, noch die Kinder, die man auch darinn findet, und noch nicht im Stande sind, Waffen zu tragen, zu tödten, oder in ihren Personen anzugreifen, es wäre denn, daß beyde einige feindselige That verübten.

207 §.

Es folget auch daraus, daß das Kriegerecht die bloßen Einwohner des Landes, wenn sie keine Feindseligkeit begehen, welche den Fortgang des Krieges unmittelbar zu hemmen fähig ist, weder zu tödten, noch in ihren Personen anzugreifen erlaubt.

208 §.

Es folgt auch, daß man, wenn ein Platz mit Stürme eingenommen wird, nur die Besatzung und Einwohner über die Klinge springen lassen kann, welche mit Grunde vermuthet werden können, daß sie persönlich zur Vertheidigung des Platzes beygetragen haben, und weder die Weiber noch Kinder, so man darinn findet, noch die bloßen männlichen Einwohner tödten, oder an
ihren

282 Versuch über die Grundsätze

ihren Personen anzuftellen kann und darf, wenn man nicht gewisse Nachricht hat, daß sie zur Vertheidigung des Plazes einige Feindseeligkeit begangen haben.

209 §.

Allein, da man eins ist, daß der Krieg überhaupt, nach dem Völkerrechte, berechtiget, alle Diejenigen zu tödten, die sich seinem Fortgange persönlich und unmittelbar widersezet haben, es ist gleichwohl dienlich dazu zuzufügen, daß es etwas Löbliches sey, wenn es nicht allzugroßen Beschwerlichkeiten unterworfen ist, Diejenigen zu verschonen, die es nur gethan haben, weil sie dazu gezwungen worden, und das Völkerrecht erfordert, daß man denjenigen kein Uebels thue, welche, da sie keine Verbindlichkeit über sich genommen, sich dawider zu setzen, es zu thun aufgehört haben.

210 §.

Der Krieg berechtiget, denen das Leben zu nehmen, welche als Kundschafter des Feindes gefangen worden, weil sie sich damals in Begriffen solcher Thaten befanden, wodurch sie sich dem Fortgange des Krieges unmittelbar widersehten. Allein wenn ihre Berrichtungen, als Kundschafter geendiget sind, so kann der Krieg kein Recht mehr geben, ihnen das Leben zu nehmen. Dieses Recht kömmt nur demjenigen zu, der ihr Oberherr ist, als sie das Kundschafter-Handwerk getrieben haben, und sie als ihr Herr strafen kann, weil sie, wenn sie dieses Handwerk zum

zum Vortheile seiner Feinde treiben; wider die ihm schuldige Treue gehandelt haben.

211 §.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, zu wissen, ob der Krieg diejenigen zu tödten berechti-
ge, die man tödten könnte, wenn sie nicht um das
Leben gebethen, oder sich auf Gnade ergeben hät-
ten, und welche sich hingegen auf Gnade erge-
ben, oder um das Leben bitten; so muß die Ent-
scheidung desselben aus den oben ausgeführten
allgemeinen Grundsätzen gezogen werden ¹⁾.

212 §.

Wenn man den gerechten Endzweck des Krie-
ges erreichen will, so ist nöthig, seine Feinde, so
viel als man kann, alles dessen zu berauben, was
ihnen denselben zu führen dienet. Daraus fol-
get überhaupt, daß, wenn man seinen Feind der
Hülfe derjenigen nicht berauben kann, welche,
da sie ihm den Krieg führen helfen, getödtet wer-
den könnten, wenn sie nicht um das Leben bät-
hen, oder sich auf Gnade ergäben, als wenn
man sie tödtete, der Krieg sie zu tödten berechti-
get, ob sie sich gleich auf Gnade ergeben, oder
ums Leben bitten.

213 §.

Allein, wenn man seinen Feind ihrer Hülfe
berauben kann, ohne sie zu tödten, so muß man
ihnen das Leben schenken, und ihnen statt des
Todes, den man ihnen anthun könnte, wenn sie um
keine Gnade bätben, oder sich nicht auf Gnade
ergeben, und

¹⁾ Siehe den 195, 196 und 197 §. dieses andern Theils.

284 Versuch über die Grundsätze

und Ungnade ergäben, eine solche Unterthänigkeit auflegen, wie man will. Das Völkerrecht erfordert dieses, weil man, wenn man anders verführe, den gerechten Endzweck des Krieges überschreiten würde.

214 §.

Weil man, wenn man ihnen in dergleichen Fällen das Leben schenket, nicht anders vermuthet werden kann, als daß man es in der Absicht gethan habe, seinen Feind ihrer Hülfe zu berauben, wenn man sie zu Kriegsgefangenen oder Sklaven gemacht hat; so bleibet man allezeit berechtigt, sie in den Fällen mit dem Tode zu belegen, wenn sie bey irgend einer Begebenheit wieder in des Feindes Hände fallen könnten, und wenn sie versuchen oder sich bestreben, sich von der Gefangenschaft oder der Sklaverey loszumachen. Wenn man gelinder gegen sie verfähret, zeigt man mehr Milde, als das Völkerrecht deswegen fordert.

215 §.

Von Kriegsgefangenen und Sklaven. Welches ist ihr Zustand, und welches sind die Folgen desselben?

Man kann diejenigen nur zu Kriegsgefangenen machen, die sich in dem Umstande befinden, daß sie getödtet werden können, wie zuvor erklärt worden. Dieß hieße den gerechten Endzweck des Krieges überschreiten, wenn man außer diesem alle die andern zu Kriegsgefangenen machen wollte. Allein daraus, daß diejenigen, welche zu Kriegsgefangenen gemacht werden, ohne ihnen

nen Ungerechtigkeit zu erweisen, getödtet werden könnten, folget ^{m)}, daß sie auch, nach dem Völkerrechte, zu Sklaven gemacht werden können. In den Ländern, wo man sie der Sklaverey nicht unterwirft, geschieht es nur aus Milde oder Großmüthigkeit, welche Empfindungen der Menschlichkeit nicht unnachlässlich sind.

216 §.

Diejenigen, welche also zu Sklaven, oder bloßen Gefangenen gemacht worden, müssen, nach dem Völkerrechte, in einem oder dem andern Stande, denjenigen zugehören, durch deren Willen ihnen das Leben gerettet worden, und sie könnten nicht anders als Kraft der bürgerlichen Gesetze in die unmittelbare oder mittelbare Gewalt des Staats kommen.

217 §.

Sie mögen nun als Sklaven, oder bloße Gefangene in die Gewalt einiger Privatpersonen, oder des Staats seine kommen, so muß man allezeit an ihrer Seite einen Vergleich voraussetzen, der sie zur Erkenntlichkeit wegen des Lebens, das man ihnen gerettet hat, verbindet, nichts zu thun, um sich der Gewalt ihrer neuen Herren zu entziehen, als zu einer Bedingung, ohne welche man ihnen das Leben genommen haben würde, so daß, wenn sie solche nicht erfüllen, und vielmehr dawider handeln, sie sich gegen diese neue Herren schuldig machen, welche ihnen wegen eines Verbrechens

m) Siehe den 359 und 361 §. des ersten Theils.

wens das Leben, so ihnen gerettet worden, nehmen können.

218 §.

Diese Sklaven, oder Gefangenen werden von der Sklaverey oder Gefangenschaft nicht befreyet, als durch diejenigen, deren Gewalt sie unterworfen gewesen, und in den Fällen, in welchen, ohne ihre Theilnehmung, ihr voriger Regent, oder dessen Kriegsvölker, da der Krieg noch währet, Mittel gefunden haben, sie entweder mit Gewalt oder List ihren neuen Herren zu entführen. Allein in diesen Fällen sind sie davon befreyet, weil der Staat, den man ihrer Hülfe hat berauben wollen, nach dem Völkerrechte, nicht vermuthet werden kann, daß er in geringsten in die Vergleiche gewilliget hat, die als vorausgesetzt, von ihnen zur Rettung ihres Lebens gemacht worden, und dieser Staat allezeit das Recht behalten hat, sie als ein Gut, das ihm entwendet worden, wiederzunehmen.

219 §.

Unterdessen, wenn der Krieg auf Seiten derjenigen, welche sie in die Gefangenschaft oder Sklaverey versetzt haben, offenbar ungerecht ist, können sie sich der Gewalt derjenigen, die sie derselben unterworfen haben, mit Gerechtigkeit entziehen, weil, da alle Feindseligkeiten^{a)}, die von Seiten derer, die einen ungerechten Krieg anfangen oder aushalten, auch ungerecht sind, diejenigen, welche sie zu Gefangenen oder Sklaven gemacht,

a) Siehe den 25. §. dieses andern Theils.

gemacht, keine gerechte Ursache gehabt haben, sie zu tödten, und folglich auch nicht, in die Gefangenschaft oder Sklaverey zu versetzen. Alle mit ihnen gemachte oder vorausgesetzte Vergleiche, können keinen andern Grund als der Furcht haben, der sie nichtig machet. Sie können sich dem Staate wiedergeben, dem sie entführt worden, allein man kann nicht sagen, daß sie dazu verbunden wären; denn es kann sie nichts verbinden, ihr Leben, wenn sie der Sklaverey oder Gefangenschaft entkommen, zum Vortheil eines Staats von neuem zu wagen, welcher das, was nöthig gewesen wäre, sie dafür zu verwahren oder heraus zureißen, entweder nicht thun können oder wollen.

220 §.

Die Sklaverey ist ein immerwährender Stand, und von welchem man nicht vermuthen kann, daß ein Mensch einen andern Menschen demselben in der Absicht unterwerfe, ihn daraus zu helfen, ob er gleich das Vermögen dazu behält. Der Sklave wird von der Minute an, da er es ist, ein Glied des Staats, dem er unmittelbar unterworfen ist, oder dessen Unterthan sein Herr ist, und vergestalt, daß er in Ansehung des andern Staats, dem er entführt worden, für gestorben geachtet wird. Er hat keine einzige Gewalt mehr über das, was in dem Lande ist, in Ansehung dessen er nicht mehr lebet, und dieses ist desto gerechter, weil, da sein Wille dem Willen seines Herrn durchaus unterworfen ist, er die Theile der Gewalt, die er vorher gehabt, nicht

nicht anders als dem Willen dieses Herrn gemäß üben könnte, welcher, als er ihn in die Sklaverey versetzt, nur die Rechte über seine Person, und das, was aus Thaten, die er ihm erlaubet, oder erlaubt zu haben vermuthet wird, herfließet, erlanget haben kann.

221 §.

Weil aber, wenn die Ursache aufhöret, auch die Wirkung aufhören muß, so tritt der Sklave, wenn er seine Freyheit wieder erlanget, und wieder in das Land kömmt, in Ansehung dessen er für gestorben geachtet war, nach dem Völkerechte, in alle seine alten Rechte, doch ohne daß er dasjenige vernichten kann, was der oder diejenigen gethan haben, welchen während seiner Sklaverey das Eigenthum und die Theile der Gewalt, die er zuvor gehabt hatte, heimgefallen sind, gleichwohl aber Schadloshaltung von ihnen fodern kann, wenn sie nicht als gute Hausväter damit umgegangen sind, oder die geschenehen Veräußerungen in ihren Nutzen verwendet haben.

222 §.

Es ist in Ansehung eines bloßen Kriegsgefangenen anders. Sein Zustand kann nicht als immerwährend angesehen werden, vielmehr wird er nur so lange zu dauern geachtet, bis sein Lösegeld bezahlet wird. Daher kömmt es, daß alle die Rechte, die ihm erworben waren, demselben beständig zugehören. Die Uebung der besagten Rechte ist ihm nur untersaget, weil der Zustand, darinn er ist, nicht vermuthen lassen kann, daß er

er freywillig etwas entscheiden oder verordnen könnte, und folglich alles, was er entscheiden und verordnen würde, null und nichtig wäre °). Die Uebung seiner Rechte, während dieser Untersagung, bleibt in der Gewalt des oder derjenigen, welchen er sie gegeben hat, ehe er zum Gefangenen gemacht worden, wenn er sie auf eine zu Recht beständige Weise gegeben hat: oder wenn er sie nicht auf diese Art gegeben hat, so gehört sie denjenigen zu, welchen die besagten Rechte auch heimgefallen seyn würden, wenn er gestorben wäre, aber unter der Bedingung, daß beyde dieselben, als gute Hausväter gebrauchen.

223 §.

Daher kömmt auch, daß der bloße Kriegsgefangene, wenn er wieder in völlige Freyheit gesetzt ist, an welchem Orte er auch sey, das Recht wieder bekömmt, alle seine wesentlichen Rechte, mit Ausschließung aller andern, zu üben, weil er, da er sie nicht verlohren hat, sich derselben anzumassen nicht in sein Land zurück kommen darf. Die Uebung seiner persönlichen Rechte bleibt ihm nur so lange untersaget, bis er sich wieder in dem Bezirke des Staats, daraus er gegangen war, eingefunden hat.

224 §.

Die Sklaven und bloßen Kriegsgefangenen sind auf gleiche Art verbunden, in Ansehung ihrer ordentlichen Aufführung den Gesetzen des Regenten, in dessen Bezirke der Staaten sie sich befinden

o) Siehe den 97 §. des ersten Theils,

290 Versuch über die Grundsätze

den P), nach zukommen, und folglich desjenigen Regenten feinen, von dem sie mittelbar oder unmittelbar als Sklaven oder Kriegsgefangene abhängen, wenn sie in dem Gefolge der Armeen sind, weil diejenigen, welche in dem Gefolge der Armeen sind und von ihnen abhängen, daraus sie bestehen, dafür gehalten werden, als wenn sie in dem Staate des Regenten wären, dem sie dienen.

225 §.

Die bloßen Kriegsgefangenen müssen so wohl, als die Sklaven, den Privatpersonen gehorchen, welchen sie unterworfen sind, und zwar in allem, was nicht ursprünglich ungerrecht oder den Gesetzen des Landes, darinn sie sich befinden, zuwider ist.

226 §.

Diejenigen ihrer Seits, welchen sie unterworfen sind, müssen ihnen mit Gelindigkeit begegnen. Man kann, nach dem Völkerrechte, das allen Nationen gemein ist, in diesem Stücke nur diesen allgemeinen Grundsatz festsetzen. Die Regenten allein können durch Vergleiche unter sich, und jeder von ihnen in seinen Staaten durch bürgerliche Gesetze dieserwegen umständlicher Regeln vorschreiben.

227 §.

Die Folge desjenigen, was der Krieg billiget und nicht billiget.

Daraus, daß der Krieg, in den oben bemerkten Fällen, seine Feinde zu tödten, oder zu Kriegsgefangenen

p) Siehe den 343 §. des ersten Theils.

gefangenen und Sklaven zu machen berechtigt, folget, daß man ihnen, in eben diesen Fällen, ihr Gut mit mehrern Rechte nehmen kann. Allein kann man auch das Gut der Feinde, die man zu tödten nicht berechtigt ist, wegnehmen oder beschädigen? Ohne Zweifel kann man es thun, allein nur in dem Falle, wenn es wegen des gerechten Endzwecks des Krieges unumgänglich nöthig ist ¹⁾.

228 §.

Es ist zur Erlangung des gerechten Endzweckes des Krieges nöthig, den Feind auf allen Seiten seines Gutes zu berauben, wenn er sich dessen wahrscheinlicher Weise bedienen könnte, einigen Vortheil über uns zu erhalten, oder uns zu hindern, daß wir dergleichen nicht über ihn erhielten.

229 §.

Daraus folget, daß der Krieg, nach dem Völkerrechte, die Felder, davon die Erde wahrscheinlicher Weise wider uns nützlich seyn könnte, zu verwüsten und was ihm statt eines Vorraths dienen könnte, zu verheeren und zu vernichten, die Hölzer, die seiner Armee zu verschiedenem Gebrauche dienen könnten, zu verbrennen, das grobe Geschütz des Feindes wegzunehmen, die Festungen, welcher er sich bemächtigen möchte zu schleifen, berechtigt, und zwar alles ohne daß der Feind deswegen einige Schadloshaltung zu fordern berechtigt ist. Allein es fol-

§ 2

296

1) Siehe den 197 §. dieses andern Theils.

292 Versuch über die Grundsätze

get nicht, daß er Häuser und heilige oder öffentliche Gebäude, wo er sich nicht befestigen könnte, zu verbrennen berechtige.

230 §.

Es ist zur Erlangung des gerechten Endzwecks des Krieges nothwendig, daß man in dem feindlichen Lande alles wegnehme, welches den Fortgang desselben versichern oder befördern kann, und daher kömmt, daß die Kriegsvölker in dem feindlichen Lande die Lebensmittel und das bedürfende Futter, so wohl als die nothwendigen Fuhren, sie und ihre Geräthschaften fortzubringen, wegnehmen, oder sich liefern lassen können. Weil aber dieses den Aufwand des Staats, unter welchen sie gehören, vermindert, so ist er deswegen beym Schluß der Rechnung wegen der Kriegskosten diesem Staate, wenn er den Krieg mit Gerechtigkeit führet, um so viel weniger schuldig.

231 §.

Die Brandschatzungen, die man in dem feindlichen Lande einhebet, haben zween Gegenstände, den einen, die feindliche Macht der Hülfe zu berauben, die sie zur Aushaltung des Krieges entweder ganz oder zum Theile von den Steuern erhalten könnte, die sie selbst in dem Lande erhebe, den andern, sich selbst der besagten Brandschatzungen zur Bestreitung der Unkosten des Krieges, den man seiner Seits auszuhalten hat, zu bedienen. Weil aber derjenige, welcher die Brandschatzungen einhebet, dadurch zum Voraus, zum Schaden des feindlichen Staats, we-

gen

gen eines Theils schadlos gehalten wird, was er nach dem gerechten Endzwecke des Krieges von demselben zu fordern befugt ist, so wird die Schuld des besagten feindlichen Staats um so viel vermindert, als die Brandschakungen betragen, die er hat einheben lassen.

232 §.

Weil man in der Absicht auf den gerechten Endzweck des Krieges keinen einzigen Grund finden kann, der dazu bewegen könnte, die Häuser oder heiligen und öffentlichen Gebäude, die den Feinden zugehören, entweder zu verbrennen oder zu beschädigen, zumal wenn sie sich nicht darinnen befestigen können, so übertritt man die Regeln der Gesellschaft unrechtmäßiger Weise und handelt folglich wider das Völkerrecht, wenn man sie, außer dem ausgenommenen Falle, verbrennet oder beschädiget ¹⁾. Daraus folget, daß, wenn eines oder das andre geschehen, man deswegen die Schadloshaltung schuldig wird, und ihr Werth gegen einen gleichen Theil von dem Betrage der Kriegskosten aufgehoben werden muß; denn der Staat ist Bürge für alles, was die Privatpersonen, die er zum Kriegführen brauchet, über dasjenige thun, was das Völkerrecht billiget, und kann deswegen nur diejenigen Privatpersonen in Anspruch nehmen, die es gethan haben, oder die Oberhäupter und Befehlshaber des Kriegsvolks, die es befohlen oder

§ 3

zu

1) Siehe den 197 §. dieses andern Theils.

294 Versuch über die Grundsätze

zugelassen haben, wenn es der Regent verbothen hat.

233 §.

Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Wahrheiten müssen begreiflich machen, wie viel daran gelegen ist, daß sich ieder Regent befließige, seinen Kriegsvölkern zu verbiethen etwas zu thun, was dem Völkerrechte zuwider ist, und unter denselben eine genaue und scharfe Zucht zur Beobachtung dieser Verbothe einzuführen.

234 §.

Das Recht des Stärksten darf in Kriegszeiten eben so wenig zugelassen werden, als zur Friedenszeit; weil, wenn man es zuließe, nothwendiger Weise daraus folgen würde, daß so lange, als es statt hätte, das Leben aller Menschen, die in den kriegenden Staaten leben von dem Regenten an bis auf den geringsten ihrer Unterthanen nicht sicher wäre. Vielmehr ist der Erhaltung und dem Wohlstande des menschlichen Geschlechts wesentlich darangelegen, daß es zu allen Zeiten verbannt sey, und alle Nationen desswegen eins seyn müssen.

235 §.

Schuldige Ersezungen der Nachttheile, die bey Gelegenheit des Krieges verursachet werden.

Daraus, daß der Staat für alles, was die Privatpersonen, die er den Krieg zu führen braucher, über dasjenige thun, was das Völkerrecht billiget, folget unumgänglich, daß er überhaupt alles, was sein Kriegsvolk an Dingen, die dem feindlichen Staate zugehören, und wahrscheinlicher

Der Weise nicht darzu hätten dienen können, entweder daß er mehr Fortgang im Kriege hätte machen oder verhindern können, daß man ihn wider ihn machte, verheeret und geraubet hat, ersehen, und folglich der Staat, dessen Kriegsvolk dergleichen ungerechte Verheerungen und Plünderungen begangen hat, nach dem Völkerrechte, die Abkürzung des Werths der besagten Plünderungen und Verheerungen von dem, was er, als den Krieg mit Gerechtigkeit führend, wegen der Kriegskosten zu fordern berechtiget wäre, leiden muß.

236 §.

Was von dem, so der Krieg zu fodern Recht gegeben, abgerechnet werden muß.

Aus eben diesen Grundsätzen muß man schließen, daß alles, was ein Staat oder seine Glieder sich von den Gütern des feindlichen Staats zueignen, von dem, was ihn der Krieg mit Gerechtigkeit zu fordern berechtiget, abgerechnet werden muß. Denn noch einmal zu sagen, das Widerspiel könnte sich nur auf das Recht des Stärksten gründen, dessen Folgen nicht anders als unnatürlich seyn können.

237 §.

Was man wider die Staaten thun kann, welche den Feinden mit ihrer Macht helfen.

Alles was man wider den feindlichen Staat thun kann, wie hier angeführet worden, kann man auch ohne Zweifel wider die andern Staaten

296 Versuch über die Grundsätze

ten thun, die ihm mit ihrer Macht helfen ^{s)}, und zwar auf eben diese Art.

238 §.

Was man in Ansehung der unparteyischen Staaten thun kann und soll.

Allein in Ansehung der unparteyischen Staaten darf man sich nur erinnern, was weiter oben gesagt worden ^{t)}, und es hier anwenden.

239 §.

Wenn man, indem man in einem gerechten Kriege seinen Feinden eine Schlacht liefert, einem unparteyischen Volke, in den Personen derjenigen, daraus es bestehet, Uebels thut, weil man es nicht Umgang haben können zu thun, wenn man dem Zwecke des Gefechtes nicht allzugroßen Schaden thun wollen, so sind die Feinde die wahrhaftigen Ursachen dieses Uebels, und müssen es folglich ersehen ^{u)}. Eben so ist es in Ansehung des Schadens, den man den Gütern dieses unparteyischen Volks in einem Gefechte, das man in einem gerechten Kriege an einem oder dem andern Theile hat liefern müssen, gethan hat.

240 §.

Wenn ein Befehlshaber sein Kriegsvolk nicht erhalten kann, ohne daß er Lebensmittel und Futter in einem unparteyischen Lande nimmt, und man

s) Siehe den 181 §. dieses andern Theils.

t) Siehe den 80, 84, u. 85 §. der ersten und den 197 §. dieses andern Theils.

f) Siehe den 83 §. des ersten Theils.

man ihn nicht gutwillig damit versehen will, so kann er dergleichen mit Gewalt wegnehmen lassen, in so fern er den Werth dafür bezahlen läßt, oder wenigstens solche Anstalten machet, daß er sich dieser Gesellschaftspflicht so bald als möglich entledige *).

241 §.

Wenn Kriegsvölker wegen einer Nothwendigkeit, die nicht so drängend ist, z. E. auf den Feind durch einen sicherern Weg loszugehen, oder den Krieg mit einem wahrscheinlich bessern Fortgange zu führen, oder bey Zurückziehungen in Fällen, wo es die Noth erfordert, durch die Länder eines unparteyischen Staats gehen oder Darinn bleiben müssen, muß der Schade, so daraus entsteht, ganz ersetzt, oder dessen Werth bezahlt werden, und zwar alles so geschwind, als es nur immer möglich ist y).

242 §.

Ein unparteyischer Staat höret nicht auf es zu seyn, wenn er einer der widrigen Parteyen freywillig Lebensmittel liefert, in so fern er dergleichen der andern nicht abschläget. Er höret nur auf unparteyisch zu seyn, wenn er, ohne daß er dazu gezwungen wird, zum Dienste einer der beyden Armeen Artillerie, oder sie zu verstärken Kriegsvolk liefert, oder wenn sein Regent, der den Officirern des einen Theils in den Ländern seines

E 5

Ge

x) Siehe den 24 §. des ersten und 114. dieses andern Theils.

y) Siehe den 85 §. des ersten Theils.

Gebieths Soldaten zu werben erlaubet, den Officiern von dem andern eine gleiche Erlaubniß abschläget, oder auch, wenn eben dieser Regent, der seinen Unterthanen unter der einen Armee Dienste zu nehmen erlaubet, und ihnen es unter der andern zu thun nicht erlaubet.

243 §.

Allein das, was dem feindlichen Staat, zugehört, und das, was unparteyischen Staaten zugehört, kann sich an einem und ebendemselben Orte befinden. Man muß zeigen, was das Völkerrecht in den Fällen, da sich dieses eräugen kann, vorschreibet.

244 §.

Man muß unterscheiden, ob es in dem feindlichen Lande, oder unparteyischen Ländern ist.

245 §.

Wenn das, was ganz offenbar einem unparteyischen Staate zugehört, sich in einem fremden Lande, oder (welches einerley ist) sich auf der See in feindlichen Schiffen befindet, so muß man nochmals unterscheiden; denn entweder sind es Dinge, die dem Feinde zur Fortsetzung des Krieges leichtlich dienen könnten, und alsdenn kann man sich derselben entweder bemächtigen, oder sie vernichten, in so fern man den besagten unparteyischen Staat schadlos stellet, oder es sind Dinge, die dem Feinde zur Fortsetzung des Krieges zu keinem nahen Nutzen dienen würden, in welchem Falle man sie entweder unberührt lassen muß, oder sie nur wegnehmen darf, sie dem unparteyischen Staate wiederzugeben, oder wenn
man

wan sie durch irgend einen Zufall weggenommen, vernichtet oder beschädiget hat, so muß man die Schadloshaltung dafür ganz bezahlen ²⁾.

246 §.

Wenn hingegen das, was dem Feinde gehört, entweder in einem unparteyischen Lande, oder auf der See in Schiffen gefunden wird, die einem Staate gehören, der die Unparteylichkeit beobachtet; so muß man außerordentliche Acht haben, daß man nur, was dem Feinde zugehört, wegnimmt, verheeret oder beschädiget, und hingegen alles, was dem unparteyischen Staate gehört, erhält, und, wenn man aus Versehen oder Noth Dinge, welche dem unparteyischen Staate zugehören, wegnimmt, verheeret oder beschädiget, ihn deswegen schadlos stellt.

247 §.

Was man thun kann und muß, wenn der Regent allen seinen Unterthanen entweder gebiethet oder erlaubet, wider alle diejenigen von der feindlichen Macht zu streifen.

Nach demjenigen, was zuvor festgesetzt worden, um zu erkennen zu geben, was der Krieg billiget und was er nicht billiget, können die Soldaten und iedermann, welche ausdrücklichen Befehl haben sich zu waffnen, Regeln der Ausführung machen, oder dürfen sich vielmehr nur darnach richten, was wir gesagt haben. Eben so muß es für diejenigen seyn, welche, wenn ihr Regent allen seinen Unterthanen entweder öffentlich erlaubt,

2) Siehe den 197 §. dieses andern Theils.

300 Versuch über die Grundsätze

erlaubt, oder gebothen hat, wider alle Unterthanen der feindlichen Macht zu streifen, sich diesem zu Folge gewaffnet haben.

248 §.

Allein man muß diese nicht mit denjenigen vermengen, welche entweder keine einträgliche Feindseligkeit gethan oder sich nicht gerüstet haben, dergleichen zu thun, wenn auch ihre Regenten allen ihren Unterthanen öffentlich erlaubt oder gebothen hätten, wider alle die Unterthanen von den feindlichen Mächten zu streifen. Diese lehtern, da sie sich ruhig halten, geben zureichend zu erkennen, daß sie den Krieg nicht billigen, oder wenigstens keinen persönlichen Theil daran nehmen wollen, also würde es ungerecht seyn, wenn man sie angriffe, und sie würden nicht durch den Krieg, sondern durch den allgemeinen Bewegungsgrund ihrer gerechten Bertheidigung berechtigt seyn, die Angriffe, so man wider sie richtete, zurückzutreiben. Sie müssen mit den Unterthanen der feindlichen Mächten, die wie sie keinen persönlichen Theil an dem Kriege nehmen wiederum so verfahren, als wie allem, was ihnen durch ihren Regenten nicht untersaget oder verbothen ist, in Friedenszeiten verfahren würden.

249 §.

Worinn der Glaube, den man unter Feinden beobachten soll, besteht?

Bornehmlich müssen sie glauben, daß ihnen obliegt, die vollkommenen Versprechungen, die sie
sie

sie ihnen gethan haben, zu halten ^a). Allein sind sie gleichfalls verbunden, die Versprechungen zu halten, die sie den bewaffneten Feinden gethan haben, und überhaupt welches ist das Gesetz, daß man unter Feinden beobachten muß? Diese wichtige Frage verdient eine Untersuchung.

250 §.

Diese allgemeine Frage enthält folgende zwei Fragen. 1) Kann der Krieg die Verbindlichkeiten, welche aus den Versprechungen entspringen, stärker machen? 2) Kann er die Stärke derselben schwächen?

251 §.

Es kann nur zwei allgemeine Arten der Versprechungen geben, nämlich die vollkommenen Versprechungen und die unvollkommenen Versprechungen, das heißt, denen es an irgend einer von den erforderlichen Bedingungen, die sie vollkommen machen, fehlet ^b).

252 §.

Die vollkommenen Versprechungen sind ihrer Natur nach so beschaffen, daß, da sie, wenn sie zweiseitig, nur alsdenn, wenn sie aus Irrthum geschehen sind, oder eine von den Parteien dasjenige, was sie in Ansehung ihrer enthalten, nicht erfüllet, und wenn sie einseitig sind, nur wenn sie gleichfalls aus Irrthume geschehen, oder derjenige, dem sie gethan worden, sich undankbar erwiesen

a) Siehe den 97 §. des ersten Theils, wo die Erklärung der vollkommenen Versprechungen befindlich ist.

b) Siehe den 97 u. ff. §§. des ersten Theils.

wiesen hat, widerrufen werden können, daraus folgt, daß sie, außer in diesen ausgenommenen Fällen, unnachbleiblich erfüllet werden müssen. Wenn, wie es zuvorgesaget worden ^{c)}, die Verbindlichkeit sie zu erfüllen so stark ist, daß ihr auch der allerheiligste Eidschwur keine Stärke beyfügen kann, wie könnte man wohl begreifen, daß ihr der Krieg dergleichen beylegen könnte?

253 §.

Die unvollkommenen Versprechungen hingegen sind ihrer Natur nach so beschaffen, daß daraus, da sie unvollkommen sind, folgt, daß sie keine einzige Verbindlichkeit hervorbringen, welche sie zu erfüllen unterwürfe. Die glücklichen Erfolge des Krieges können die Stärkelieben zu zwingen, daß man die unvollkommenen Versprechungen erfülle; allein sie können hierzu nicht die geringste Verbindlichkeit weder des Rechts nach der Moral fügen; denn alle mit Versprechungen verbundene Verbindlichkeit des Rechts und der Moral muß unabhängig von Begebenheiten seyn, welche nicht durch die besagten Versprechungen angezeigt sind, oder sich nicht nothwendiger Weise darauf beziehen. Nun müßte das, was der Krieg der Erfüllung unvollkommener Versprechungen von Zwange beylegen würde, da es seinen Ursprung nur in der Stärke derjenigen hat, welchen sie gethan worden, von Begebenheiten abhängen, welche den Versprechun-

c) Siehe den 130 §. des ersten Theils.

gen fremde sind, und während des Krieges oft diese bald jene Parthey zur stärksten machen.

254 §.

Der Krieg kann die Stärke der unvollkommenen Versprechungen nicht schwächen, weil sie an sich selbst nicht die geringste Stärke haben, die zur Erfüllung derselben zwingen könnte.

255 §.

Was die vollkommenen Versprechungen anbelangt, so kann der Krieg die Stärke eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen schwächen, aber nur in den Fällen, wo es zur Erreichung des gerechten Endzwecks des Krieges nöthig ist, sie nicht zu erfüllen ^{a)}.

256 §.

Also bestehet überhaupt, nach dem Völkerrechte, der Glaube, den man unter Feinden beobachten muß, einzig und allein darinn, daß man alle die vollkommenen Versprechungen, die man den Feinden gethan hat, darinn erfülle, was dem gerechten Endzwecke des Krieges nicht nothwendiger Weise zuwider ist.

257 §.

Unter dessen, da man sie nur in Ansehung dessen, was also dem gerechten Endzwecke des Krieges zuwider ist, nicht erfüllet, ist man, nach dem Völkerrechte, verbunden, den Werth oder das Equivalent der versprochenen Sachen zu liefern, wenn sich, da die besagten Versprechungen aus

Irr.

a) Siehe den 195, 196 und 197 §. dieses andern Theils.

Irthume gethan worden ^{e)}), nicht findet, daß der verglichene Werth der besagten Sachen nicht bezahlt worden ist, oder diejenigen, denen sie gethan worden, wenn sie zweiseitig sind, dasjenige nicht gethan haben, wozu sie verbunden waren ^{f)}), oder, da diese Versprechungen einseitig sind, diejenigen, welchen sie gethan worden, die Erkenntlichkeit gegen den Versprechenden aus den Augen gesetzt haben ^{g)}).

258 §.
Es ist dienlich, hier zu Beispielen, die vorhergehenden Grundsätze, auf einige Fälle anzuwenden.

259 §.
Wenn der Versprechende, als er versprochen hat, nicht in völliger Freyheit gewesen ist, zu versprechen, oder nicht zu versprechen, so ist die Versprechung im Kriege, wie in Frieden unvollkommen und nichtig und der Versprechende nicht verbunden, sie zu erfüllen. Allein man darf daraus nicht schließen, daß ein Kriegsgefangener nicht verbunden wäre, sein Lösegeld zu bezahlen, wenn er unter der Bedingung, daß er es bezahlen solle, in Freyheit gesetzt worden. Wenn das Völkerecht erlaubet hat, ihn zum Gefangenen zu machen, so hat es auch zu gleicher Zeit demjenigen, dessen Gefangener er war, Gewalt gegeben, den Werth seines Lösegeldes nach seinem Gefallen

e) Siehe den 103 und ff. §§. des ersten Theils.

f) Siehe den 99 §. des ersten Theils.

g) Siehe den 106 §. des ersten Theils.

len zu bestimmen. Dieser Preis muß bezahlet werden, nicht weil er versprochen worden, sondern weil er eine Schuld von der Summe ist, darüber derjenige, der sie festgesetzt hat, der einzige Richter war.

260 §.

Eine vollkommene Versprechung, die einem Feinde gethan worden, ihm Lebensmittel oder Futter zu liefern, deren Gebrauch dem gerechten Endzwecke des Krieges zuwider seyn würde, darf nicht erfüllt werden, allein wenn der Feind, als er die besagte Versprechung angenommen, den Werth dafür bezahlet, oder, was statt dessen verglichen worden, geliefert hat, so muß der Versprechende entweder diesen Werth wiedererstaten, oder ein richtiges Equivalent der versprochenen Dinge liefern, so daß derjenige, welchem er versprochen hat, gänzlich schadlos gestellet werde. Alles dieses kann in Ansehung dessen, was dergleichen in Friedenszeiten gethane Versprechungen betrifft, und welche seit dem darzwischen gekommenen Kriege zu erfüllen wären, nicht widerstritten werden.

261 §.

Es könnte zweifelhaftig scheinen, ob dieses, in Ansehung dergleichen Versprechungen, welche zur Kriegszeit gethan worden, statt haben müßte. Allein man muß, das Völkerrecht in diesem Stücke festzusetzen, unterscheiden, ob dergleichen Versprechungen entweder von Privatpersonen, oder von dem Regenten selbst, oder mit seiner Genehmhaltung sind gethan worden.

U

262 §.

262 §.

Was diejenigen anbelanget, welche von Privatpersonen, gethan worden wären, so würden sie, nach dem Völkerrechte, nur wegen der Wiedererstattung des erhaltenen Werths für die versprochenen Dinge verbindlich seyn, aber lediglich darum, weil sie in Ansehung dessen, was sie von unerlaubten Verbindlichkeiten enthielten ^{h)}, unvollkommen wären, denn es ist für die Glieder eines Staats eine unerlaubte Sache, dem Feinde dasjenige zu liefern, womit er den Krieg wider ihren Regenten mit bessern Fortgange oder mehr Leichtigkeit führen kann.

263 §.

Dergleichen Versprechungen, welche zur Kriegszeit von dem Regenten, oder mit dessen Genehmhaltung gethan worden, wenn sie nicht aus Irrthume geschehen, sind verbindlich, aber lediglich darum, weil dieser Regent, da er sie gethan hat, vermuthet werden muß, daß er sich in Ansehung ihres Inhalts, diesermwegen des Rechts begeben habe, dasjenige nicht zu thun, was dem gerechten Endzwecke des Krieges zuwider wäre; wenn sie aus Irrthume gethan worden, kann nichts mehr daraus folgen, als die Verbindlichkeit, den Werth der versprochenen Dinge, wenn er bezahlt worden, wiederzugeben.

264 §.

Wenn ein Regent zur Friedenszeit einem andern Regenten eine einseitige und vollkommene Ver-

h) Siehe den 97 §. des ersten Theils.

Versprechung gethan hat, und von Seiten des versprechenden Regenten ein gerechter Krieg darzwischen kömmt, so kann er sich von allen Verbindlichkeiten, die sich auf diese Versprechung beziehen, befreyt halten, weil der andre Regent, da er einen ungerechten Krieg wieder ihn entweder unternimmt oder unterstützet, hierinn wider die Erkenntlichkeit, welche diese freywillige Versprechung verdiente, gehandelt hat.

265 §.

In eben dem Sinne kann man die Anwendung derselben Grundsätze auf alle Fälle machen.

266 §.

Wozu sind die Unterthanen eines eroberten Landes verbunden?

Ein Staat bemächtiget sich vermöge einer ordentlichen Wirkung des Krieges entweder des ganzen Gebiethes eines andern, oder eines Theils desselben. Es ist eine Besitznehmung, welche, der Krieg mag gerecht seyn, auf welcher Seite er wolle, dem Regenten des gewinnenden Staats die Rechte der obersten Gewalt des eroberten Staats, welche der Regent, dem dieses Gebieth entrisSEN worden, zuvor hatte, unterdessen überträgt.

267 §.

Folglich sind die Unterthanen, welche dieses eroberte Land bewohnen, verbunden, sich den Gesetzen des Eroberers zu unterwerfen, welcher, wenn der Krieg gerecht ist, rechtmäßiger Besitzer desselben ist, und welchem man, wenn der Krieg seiner Seits ungerecht ist, wenigstens den Gehorsam schuldig ist, als wie man ihn, wie zuvor

308 Versuch über die Grundsätze

gesaget worden, einem unrechtmäßigen Besitzer, der das Regimentsruder führet, schuldig ist ⁱ).

268 §.

Dieser neue Zwischenregent, kann, nach dem Völkerrechte, seine Rechte, weder über die Personen, noch über die Sachen, weiter ausdehnen, als der andre Regent, über welchen er die Eröberung gemacht, gehabt hat; weil die Unterthanen, welche für Bürgen der Thaten ihres Regenten, und der Schulden des Staats, darunter sie gehören, gehalten werden müssen ^k), es nicht seyn können, als nur in Ansehung und bis zur Erfüllung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verbindlichkeiten, die sie übernommen haben. Er könnte die Ausdehnung seiner Rechte auf keinen andern Grund steifen, als daß er der Stärkste wäre, allein die Stärke, welche die Vortheile giebet, alles leicht zu thun, kann, nach dem Völkerrechte, nicht das geringste Recht geben ^l).

269 §.

Wenn dieser neue Regent weniger forderte, als derjenige, welchem er inzwischen also folgen würde, vorher zu fordern berechtiget war, so würde es aus einer Wirkung seiner Gütigkeit und Großmuth geschehen.

270 §.

i) Siehe den 156 §. dieses andern Theils.

k) Siehe den 120 §. dieses andern Theils.

l) Siehe den 142 u. 234 §. dieses andern Theils.

270 §.

So lange als diese Zwischenrechte der obersten Gewalt dauern, müssen die Einwohner der eroberten Länder den alten Unterthanen des Eroberers gleich geachtet werden, und ebendieselben Freyheiten und Vorrechte genießen, welche jene genießen, in so fern es nicht den Bedingungen zuwider ist, unter welchen sie sich ihrem vorigen Regenten unterworfen haben.

271 §.

Von Wiederkunftsrechte (Postliminii).

Hieraus folget, daß, obgleich diese Verbindung nur Vorsehungsweise geschieht, so wohl als der Zuwachs (wenn ich so reden darf) der eroberten Länder zu dem Gebieth des Eroberers, das Wiederkunftsrecht statt hat; weil es scheint, daß dieses Recht nicht besser erklärt werden könne, als wenn man saget; es sey dasjenige, welches entweder von den Personen, welche wieder in das Land ihres alten Regenten kommen, oder von jedem Eigenthümer über das, was er als sein Eigenthum in dem Bezirke des Staats, dessen Glied er ist, findet, erworben wird.

272 §.

Man thut also bey den Wiederkunftsrechte (Postliminii) nichts, als daß man wider in den Besiß desjenigen tritt, dessen man beraubet gewesen, und das andern übergeben worden war. Das Wort, welches man gebraucht, es auszudrücken, kömmt von den beyden lateinischen Wörtern, post und limen, als wenn man sagen wollten, nach den Grenzen.

U 3

273 §.

273 §.

Man darf die Grundsätze über das Wiederfunftsrecht an sich selbst, und worauf es ursprünglich angewendet werden muß, nicht aus dem eigentlich genannten Völkerrechte, welches nämlich allen Nationen gemein seyn muß^{m)}, herholen. Wir wollen also sehen, was in diesem Stücke aus dem eigentlich genannten Völkerrechte, dem wir hier von Puncte zu Puncte, und von Schlusse zu Schlusse zu folgen uns bemühet haben, entspringet.

274 §.

Weder die gegebene Erklärung von den Wiederfunftsrechte, noch was darauf von seinen Wirkungen gesagt worden, widerstreitet dem Völkerrechte, und alle die Nationen würden ohne Zweifel deswegen eins seyn. Es kömmt also weiter auf nichts an, als zu zeigen, worauf es nach den richtigen Folgerungen aller zuvor festgesetzten Grundsätze angewendet werden muß.

275 §.

So wohl die Personen, als Dinge können auf gleiche Art bald vor, bald hinter den Grenzen eines Staats seyn. Wenn man erkennen will, welche Rechte, die sich auf Personen oder Dinge beziehen, erworben werden, wenn nachdem sie vor denselben sich befunden haben, wenn beyde hinter den besagten Grenzen wiedergefunden werden, so muß man nothwendiger Weise wissen, welche Rechte verlohren worden waren, als

m) Siehe den 58 §. des ersten Theils.

als sie sich vor derselben befanden, und wenn und auf welche Art diese Rechte verlohren worden waren.

276 §.

Wenn es Personen betrifft, welche, nachdem sie sich außer dem Bezirke des Staats befunden haben, sich in einem Lande, das darunter gehört, wiederfinden: so muß man erstlich untersuchen, auf welche Art sie sich außer dem besagten Bezirke befunden, und wie sie sich wieder auf den Ländern, die einen Theil dieses Staats ausmachen, gefunden haben.

277 §.

Diejenigen, welche sich nur außer dem Bezirke eines Staats befunden haben, weil das Land, darinn sie gewohnt, unter eines andern Regenten Herrschaft gekommen ist, mit dessen Gebieth es vereinigt worden, haben nur das Recht verlohren, an den persönlichen Vortheilen der Unterthanen des Staats Theil zu haben, welchem das Gebieth dieses Landes entrissen worden, und verlohren können, zu eben der Zeit da sie das Recht erworben haben ⁿ⁾, an den persönlichen Vortheilen der Unterthanen des andern Staats, in dessen Bezirke sie sich also befunden haben, Theil zu nehmen. Sie haben, da sie unter die Herrschaft eines andern Herrn kommen, nach dem Völkerrechte, alle ihre wirklichen Rechte, so wohl darüber, was sie in dem Lande, das den Herrn verändert hat, besessen haben, als dar

U 4

über

n) Siehe den 276 §. dieses andern Theils.

über behalten, was sie zuvor in den Staaten ihres vorigen Regenten gehabt, und dürfen nicht angesehen werden, als wenn sie ihres Vaterlandes gänzlich verlustig wären. Weil sie nur wegen der Lage des Orts ihrer Wohnung, der von einem Staate unter einen andern gekommen ist, den Herrn persönlich verändert haben, so ist es billig, daß sie, wenn sie in dem Staate, dessen Glieder sie ehemals gewesen, auf welche Art es auch sey, wieder wohnhaftig werden, das Recht, an den persönlichen Vortheilen der Unterthanen dieses Staats Theil zu nehmen, und zwar nach dem Wiederkunftsrechte, von neuen gewinnen.

278 §.

Diejenigen, welche sich nur als Reisende, oder wegen zeitiger Geschäft, außer dem Bezirke des Staats, davon sie Glieder waren, befunden haben, und nicht vermuthet werden können, daß sie nicht wiederkommen willens gehabt, haben, nach dem Völkerrechte, durch ihre Abwesenheit weder die geringsten wesentlichen noch persönlichen Rechte, die sie erworben hatten, verlohren. Bloß die bürgerlichen Rechte haben ihnen dieselben nehmen, oder die Uebung derselben für sie auf eine Zeitlang aufheben können. Folglich ist ihnen das Wiederkunftsrecht unnützlich, und, nach dem Völkerrechte, ihrentwegen kein Streit.

279 §.

Die bürgerlichen Gesetze können denen, welche aus dem Bezirke des Staats, auch mit dem Vorsatze wiederkommen, gehen, so wohl die wesentlichen, als persönlichen Rechte nehmen, oder derselben

selben Uebung auf eine Zeitlang aufheben. Die Gründe davon sind, weil ieder Staat über alles, was in seinem Bezirke ist, so wohl über die Personen, als über die Dinge Recht hat; weil dieses Recht besonders darinn bestehet, für die Erhaltung beyder zum größten Wohl des Staats zu sorgen; und weil folglich, da es denjenigen, welche Recht haben, ihn zu regieren, zukömmt, darüber zu urtheilen, was zu seinen größten Wohl gereichet, und deswegen zu verordnen, wenn sie urtheilen, es erfordere sein größtes Wohl, daß ein ieder, der sich entfernt, auch wenn er wiederzukommen willens ist, seiner persönlichen und wesentlichen Rechte entweder auf eine Zeitlang oder auf immer beraubet werde, sie verordnen, daß er derselben beraubet seyn soll, und alsdenn ein ieder, der derselben also entsezet worden, nach dem Wiederkunftsrechte, nicht wieder in Besitz derselben treten kann, als in den Fällen, welche die bürgerlichen Rechte dießfalls billigen.

280 §.

Was diejenigen anbelanget, welche sich außer dem Bezirke des Staats befunden haben, und allda Sklaven gewesen sind °), so haben sie dadurch alle die persönlichen und wesentlichen Rechte verlohren, die sie hatten. Sie müssen sie nach dem Wiederkunftsrechte wieder erlangen, wenn sie, nach dem sie in völlige Freyheit gesezt worden, wieder in den Bezirk des besagten Staats

U 5

kommen

°) Siehe den 220 §. dieses andern Theils.

314 Versuch über die Grundsätze

Kommen ^{p)}). Allein dieses Recht kann ihnen nur zu statten kommen, wenn sie rechtmäßiger Weise frey gelassen worden ^{q)}).

281 §.

Was die Kriegsgefangenen anbelanget, weil sie dieser Stand, darinn sie sich befunden haben, nur die Uebung der Rechte, die ihnen erworben waren, verlihren lassen, (und zwar auf die Art, wie oben erklärt worden) ^{r)} so hat das Wiederkunftsrecht zu ihrem Vortheile nicht weiter statt, als wegen der Uebung ihrer persönlichen Rechte, die sie wieder erlangen, wenn sie wieder in den Bezirk des Staats, daraus sie gegangen waren, kommen.

282 §.

Wenn die Frage von Dingen ist, die sich außer dem Bezirke des Staats befunden haben, und wieder hineingekommen sind, so muß man die unbeweglichen Dinge von den beweglichen unterscheiden, und beobachten, daß das eigentlich genannte Völkerrecht, das allen Nationen gemein seyn muß, keine erdichteten unbeweglichen Dinge zuläßt, deren Begriff nur durch Vergleiche unter einigen Nationen, oder durch die bürgerlichen Gesetze hat eingeführet werden können.

283 §.

Man darf nach dem eigentlich genannten Völkerrechte, und den hier angeführten Grundsätzen

p) Siehe den 221 §. dieses andern Theils.

q) Siehe den 218 §. ebend.

r) Siehe den 222 u. 223 §. dieses andern Theils.

ken nichts für unbeweglich ansehen, als Aecker, ihre Zubehörungen ²⁾, und die damit verbundenen Rechte. Alle andre Dinge müssen, nach eben diesem Völkerrechte, unter die Zahl der beweglichen Dinge gesetzt werden. Auf diesem Grund steifen sich folgende Sätze, die man mit Grunde nicht läugnen kann.

284 §.

Die unbeweglichen Dinge können, so zu sagen, nicht von einem Staate zu einem andern gehen, als durch Eroberung oder Vergleich zwischen den Staaten.

285 §.

Wenn sie durch Eroberung von einem Staate zum andern übergehen, müssen die Eigenthümer, die in dem Staate bleiben, dem sie abgenommen worden sind, eben so wohl, als diejenigen, die den Herrn verändert haben, das Eigenthum und auch den Nießbrauch davon behalten, es wäre denn, daß der neue Regent, sich wegen der Kosten eines gerechten Krieges desto eher zu erholen, deswegen anders verordnete. Wenn er wegen einer andern Absicht sich derselben anmaßete, würde er ungerecht handeln ³⁾.

286 §.

Da die Eigenthümer weder das Eigenthum noch den Nießbrauch der unbeweglichen Dinge, die von einem Staate zu einem andern übergegangen sind, verloren haben, so brauchen sie keines
Wieder-

3) S. den 251 u. ff. §§. des ersten Theils in welchen die Grundsätze wegen der Zubehörungen angeführt sind.

2) Siehe den 236 §. dieses andern Theils.

316 Versuch über die Grundsätze

Wiederfunftsrechts dieselben zu vindiciren, wenn die unbeweglichen Dinge wieder in den Bezirk des Staates kommen, darunter sie vorher gehört haben.

287 §.

Allein wenn der Regent des Staats, zu welchem die besagten unbeweglichen Dinge übergegangen sind, die Eigenthümer derselben beraubet hat, um sich wegen dessen, was man ihm für die Kriegskosten schuldig war, zum Theil zu erholen, so muß man untersuchen, ob er das Eigenthum oder den Nießbrauch einem andern übergeben hat.

288 §.

Hat dieser Regent das Eigenthum übergeben? Und es gethan, um sich wegen dessen, was man ihm schuldig war, zum Theil schadlos zu halten, so hat er gültig darüber verordnet, und das Eigenthum ist mit Gerechtigkeit übergeben worden. Diejenigen, auf welche es gekommen ist, müssen es behalten, auch wenn die besagten unbeweglichen Dinge wieder in den Bezirk des Staats gekommen sind, darunter sie zuvor gehört haben, und die alten Eigenthümer haben nur den Werth dessen, was sie verlohren haben, zu fordern, den ihnen der Staat, dessen Schuld sie zum Theil bezahlt haben, schuldig ist.

289 §.

Hat eben dieser Regent nur den Nießbrauch einem andern übergeben? So ist das Wiederfunftsrecht noch nicht zu üben. Die Eigenthümer treten durch eine Folge des Eigenthums

thums, das nicht verlohren worden ist, wieder in den Besitz des Nießbrauchs, wenn die unbeweglichen Dinge wieder in den Bezirk des Staats kommen. Allein es ist wahr, daß ihnen der Staat, dessen Schuld sie auch zum Theil bezahlet haben, die Ersetzung des Genußes, den sie verlohren haben, schuldig ist.

290 §.

Wenn hingegen der Regent des Staats, darunter die unbeweglichen Dinge gekommen sind, darüber verordnet hat, ohne daß es geschehen, sich wegen der Unkosten eines gerechten Krieges schadlos zu halten, oder wenn seine Unterthanen sich derselben ohne seinen Befehl bemächtigt haben, so gehören die besagten unbeweglichen Dinge von der Minute an, da sie wieder in den Bezirk des Staats gekommen sind, darunter sie zuvor gehört (und zwar nach dem Wiederkunftsrechte) den Eigenthümern, die derselben beraubt worden. Die Nutzungen, die sie verlohren haben, sind Schulden eines Staats gegen den andern geworden, deren Bezahlung derjenige, wo die wahren Eigenthümer wohnen, von dem andern für sie zu fodern Recht hat.

291 §.

Wenn die unbeweglichen Dinge von einem Staate unter einen andern durch Vergleich eines Staats mit dem andern kommen, so geschieht es entweder unter der Bedingung, daß derselben Eigenthum denen bleiben soll, die es hatten, (und diese Bedingung darf nicht ausdrücklich verglichen werden, es ist genug, wenn man das

318 Versuch über die Grundsätze

das Gegentheil derselben nicht verglichen hat, um sie vermuthen zu lassen) oder auch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der neue Regent über besagtes Eigenthum verordnen können soll.

292 §.

In diesem letzten Falle gehöret das, worüber der neue Regent verordnet hat, denjenigen rechtmäßiger Weise, welchen es übergeben worden ist, und wenn es wieder in den Bezirk des Staats kömmt, darunter es zuvor gewesen, so können die alten Eigenthümer, die in dem Bezirke des besagten Staats geblieben sind, davon nichts wiederfordern.

293 §.

Wenn hingegen das Eigenthum, nach den Vergleichen, in den Händen derer, die es hatten, geblieben ist, so giebet ihnen die Wiederkunft der besagten unbeweglichen Dinge in den Bezirk des gedachten Staats kein einziges neues Recht.

294 §.

Allein es könnte geschehen, daß der neue Regent seine Gewalt gebrauchte, und über unbewegliche Dinge verordnete, darüber ihn die besagten Vergleiche zu verordnen nicht berechtiget hätten. In diesem Falle müßten die Eigenthümer, welche in dem Bezirke des Staats, woraus diese unbeweglichen Dinge genommen worden, geblieben sind, nach dem Wiederkunftsrechte wieder in derselben Besitz treten, wenn sie zurück kämen, und die Ersetzung der Nutzungen,
die

die sie verlohren hätten, würde ihnen der Regent, welcher sie derselben beraubet, schuldig seyn.

295 §.

Gleichwohl möchte es bey folgenden Falle zweifelhaftig scheinen, daß diese Ersezung der verlohrenen Nutzungen schuldig wäre. Ein Privat hat zu gleicher Zeit unbewegliche Dinge in zweenen Staaten gehabt, die wider einander Krieg geführt haben. So lange dieser Krieg gedauert, hat der Regent des Staats, in dessen Bezirke dieser Privatmann nicht gewohnt (Der hingegen in dem Bezirke des andern Staats wohnt) ihn der Nutzungen der in seinem Staate gelegenen unbeweglichen Dinge beraubet. Kann dieser Privatmann mit Gerechtigkeit verlangen, daß man ihm die Ersezung der Nutzungen, die er verlohren hat, schuldig sey?

296 §.

Zur Behauptung, daß diese Ersezung nicht schuldig sey, kann man sagen, daß, da alles was sich auf den gerechten Endzweck des Krieges beziehet gerecht ist, diese Beraubung der Nutzung gerecht gewesen ist zu verhindern, daß der in dem feindlichen Lande wohnende Eigenthümer nicht mehr im Stande wäre, dem Feinde mit seiner Person zu dienen, und die von eben diesem Feinde seinen Unterthanen aufgelegte Abgaben zu bezahlen, und daß also, da diese Beraubung gerecht gewesen, deswegen Schadloshaltung zu fordern keine statt habe.

297 §.

Hier ist die Antwort auf diesen Grund, welche die Entscheidung, nach dem Völkerrechte, nach sich ziehet. Es ist wahr, daß diese Beraubung des Genusses gerecht gewesen, weil sie sich nothwendiger Weise auf den gerechten Endzweck des Krieges bezogen hat, wodurch der Regent, der sie verordnet hat, zureichend berechtiget worden ist, zu verhindern, daß der in dem feindlichen Lande wohnende Eigenthümer denselben nicht zum Schaden des Staats gebrauche. Weil sie aber nur in dieser Absicht gerecht gewesen ist, so würde es ungerecht seyn, wenn dieser Eigenthümer des Vermögens beraubet würde, über kurz oder lang die Früchte dieses Besitzes zu allem Gebrauche anzuwenden, der dem Nutzen des besagten Regenten und seines Staats nicht zuwider wäre. Was hat also dieser Regent, nach dem Völkerrechte, während des Krieges, thun können? Er hat die Früchte von dieser Besizung einnehmen lassen können, allein er hat den Betrag davon einem Dritten in Verwahrung geben müssen. Von dieser Summe hat er einen billigen Beytrag zu den Steuern, die er seinen Unterthanen aufgelegt hat, nach Verhältniß dessen, was er von denen gefodert hat, die zur Führung des Krieges nicht mit ihren Personen beygetragen haben, nehmen lassen können: Allein, nach geendigten Kriege, muß er den Ueberschuß derselben, der Verwaltung des Eigenthümers wieder übergeben lassen, der denselben nach seinem Willen in allem, was dem Nutzen des Regent-

Regenten und Staats nicht zuwider zu seyn geachtet wird ^{u)}), gebrauchen kann.

298 §.

Die Regenten, welche hierinn anders verfahren wollen, können es nicht mit Gerechtigkeit, als unter dem Schirme einiger Vergleiche, oder einer Art eines stillschweigenden Vergleichs zwischen einem Staate mit dem andern thun, welcher den beyderseitigen Regenten Gewalt giebet, sich, während des Krieges, aller der Güter zu bemächtigen, die in den Ländern ihres Gebiets, den Einwohnern der feindlichen Länder zugehören. Alsdenn wird die Vollstreckung dieser Vergleiche eine Aufhebung der Nutzungen gegen einander wirken, welche die Einwohner beyder Staaten verlieren. Allein in diesem Falle ist ieder Regent, allen seinen Unterthanen, welche in den feindlichen Ländern Güter besitzen, und derselben Genuß verloren haben, die Ersetzung und Schadloshaltung schuldig.

299 §.

Die beweglichen Dinge können viel leichter und öfter, als die unbeweglichen von einem Staate in den andern kommen; weil dieses geschieht, so wohl wenn man sie aus einem Staate in den andern

u) Die Untersuchung dieser Sache findet sich weiter unten nach derjenigen, welche das Wiederkaufrecht in Ansehung der beweglichen Dinge betrifft. Siehe den 317. u. ff. dieses andern Theils, imgl. den 322 §. ebend.

andern führet, als wenn ein Staat mit des andern Schaden größer wird.

300 §.

Wenn bewegliche Dinge aus einem Staate in einen andern geführt werden, so geschieht es entweder zum Gebrauche oder Nutzen des Eigenthümers, oder auch zum Vortheile eines andern, der sie haben will.

301 §.

Wenn man die beweglichen Dinge zum Gebrauche oder Nutzen des Eigenthümers aus einem Staate in einen andern führet, so bedarf er, da er den Besitz derselben nicht verliethret, des Wiederfunftsrechts nicht, dieselben zu brauchen und darüber zu verordnen, wenn sie wieder in den Bezirk des Staats kommen, woraus sie gegangen waren.

302 §.

Allein wenn er des Besitzes derselben entsetzet worden, ehe sie wieder hineinkommen, so muß man prüfen, unter welchem Titel und warum er den Besitz derselben verlohren hat.

303 §.

Entweder er hat sie aus einiger Wirkung seines Willens, oder seiner Vorgesetzten ihres verlohren, und in diesem Falle, die beweglichen Dinge mögen nach diesem in einem Lande seyn, in welchem sie wollen, kann er sie nicht wiederfordern, es wäre denn wegen ermangelnder Vollstreckung der Bedingungen seiner Entsetzung; und wenn die besagten Bedingungen nicht erfüllet worden seyn, so bedarf er, sie wiederzufordern.

bern, keines Wiederfunftsrechts; oder er hat auch den Besitz derselben verlohren, wenn sich derselben jemand so wohl wider seinen, als seiner Bergesetzten Willen bemächtigt hat, und in diesem Falle muß man wissen, ob derjenige, der sich ihrer bemächtigt hat, es unter einem gerechten Titel gethan hat.

304 §.

Man kann sich der Güter eines andern, unter keinem gerechten Titel, als wegen Bezahlung der rechtmäßigen Schulden anmaßen, wenn diese Schulden gewiß sind, und diejenigen, welche die Bezahlung derselben anzubefehlen Recht haben, auch die Besitznehmung der Dinge, die statt der Bezahlung dienen sollen, anbefohlen haben, oder unter dem Titel der gerichtlichen Einziehung wegen irgend eines Verbrechens oder Uebertretung der gegebenen Gesetze, wenn die gerichtliche Einziehung erkannt worden, oder auch noch zur Kriegszeit, wenn man sie zur Ersetzung dessen, was der Krieg zu fordern Recht giebet, wegnimmt, oder endlich durch Ausübung des Wiedervergeltungsrechts um zu dergleichen Ersetzung zu gelangen.

305 §.

In den beyden ersten oben gemeldeten Fällen, wird der Eigenthümer des Eigenthums dergestalt beraubet, daß er nichts davon wiederfordern kann, wenn auch die Dinge, die er also verlohren hat, wieder in den Bezirk des Staats kommen, daraus sie gegangen waren. In den beyden andern Fällen ist es eben so, wenn die

324 Versuch über die Grundsätze

Abrechnung geschehen ist; allein wenn sie noch nicht geschehen ist, so ist das Eigenthum nicht ohne Rückkehr verlohren, und der verlohrene Besitz kömmt, nach dem Wiederkunftsrechte, wieder zu dem Eigenthümer, wenn die Dinge wieder in den Bezirk des Staats kommen, daraus sie gegangen waren.

306 §.

Wenn sich der beweglichen Dinge, die zum Gebrauche oder Nutzen des Eigenthümers aus einem Staate in einen andern verführet worden, irgend ein anderer bemächtigt, ohne daß er gerechte Ansprüche darauf ausgeführet hat, und diese Dinge kommen wieder in den Bezirk des Staats, daraus sie gegangen waren, so muß der Eigenthümer vermöge einer Folge des Eigenthums, das er nicht verlohren hat, wieder in Besitz derselben kommen, und der Staat, dessen Glied er ist, ist berechtigt, die Schadloshaltung für ihn zu fordern, wenn die besagten Dinge beschädiget worden sind.

307 §.

Hat man unbewegliche Dinge aus einem Staate in einen andern geführet, um dem Eigenthümer dieselben zu entziehen und zum Vortheile eines andern? So muß man untersuchen, ob man es mit Rechte gethan hat, oder nicht.

308 §.

Man hat es unter keinem gerechten Vorwande thun können, als in der Absicht der Vergeltung, welche der Krieg, oder das Wiedervergeltungsrecht zu thun berechtigt. In diesen Fällen,

len, wenn die besagte Vergütung geschehen ist, kann das Wiederkunftsrecht darben nicht statt haben, gleichwohl aber kann und muß es, nach dem Völkerrechte, geübet werden, wenn diese Vergütung noch nicht geschehen ist, und die beweglichen Dinge wieder in den Bezirk des Staats gekommen sind, daraus sie gegangen waren.

309 §.

Wenn hingegen diese Dinge aus einem Staate in einen andern geführt worden, ohne daß es unter dem einem oder dem andern von diesen gerechten Titeln geschehen ist, und sie kommen wieder in den Bezirk des Staats, daraus man sie geholet hatte, so kann der Eigenthümer, vermöge einer Folge des Eigenthums, dessen er nicht gültig entsezet worden, den Besitz derselben wieder ergreifen, und der Staat, dessen Glied er ist, ist auch berechtiget, Schadloshaltung für ihn zu fordern, wenn die besagten Dinge beschädiget worden sind.

310 §.

Wenn ein Staat mit dem Schaden eines andern größer wird, so gereichen die beweglichen Dinge, die sich in dem Lande, welches diesen Zuwachs ausmacht, befinden, zum Nutzen des vergrößerten Staats, welcher über die besagten beweglichen Dinge, wie über die unbeweglichen Recht hat. *).

§ 3

311 §.

*) Siehe den 279 §. dieses andern Theils.

311 §.

Unter dessen dürfen die beweglichen Dinge eben so wenig als die unbeweglichen aufhören, den Eigenthümern zuzugehören, sie mögen in besagten Lande des Zuwachses wohnhaft seyn, oder in dem Bezirke des andern Staats, der kleiner geworden, als er war, bleiben; es wäre denn, daß man sie derselben beraube, um den Werth der besagten Dinge von dem, was der Krieg zu fordern Recht gegeben hat, abzurechnen. Diese Ausnahme ist gerecht, weil alle die Glieder eines Staats, wie oben gesaget worden, Bürgen für die Schulden dieses Staats sind. Es ist hierbey nur eine wichtige Beobachtung zu machen. Hier ist sie.

312 §.

Da jedes Glied eines Staats Bürge für die Schulden dieses Staats ist, so kann ihm alles, was ihm in besagtem Staate zugehört, nach dem Völkerrechte, genommen und von besagten Schulden abgerechnet werden y), und es kann deswegen nur diesen gesammten Staat in Anspruch nehmen. Folglich, wenn ein Staat mit dem Schaden eines andern größer wird, erlaubt das Völkerrecht dem Regenten des größer gewordenen Staats, sich des Eigenthums des Landes, das den Zuwachs macht, anzumassen und damit zu schalten, so wohl als der beweglichen Dinge, die sich in diesem Lande befinden, in so fern er den Werth derselben, von dem, was ihm der andre, der kleiner geworden, als er war, schuldig

y) Siehe den 236 §. dieses andern Theils.

dig ist, abziehet. Allein hat er auch Grund, es zu thun? Diese Frage muß man mit Unterschiede beantworten. Denn entweder wohnen die Eigenthümer in besagtem Lande des Zuwachses, oder nicht. Wenn sie darinnen wohnen, verringert ihr neuer Regent durch diesen Abzug die Hauptsumme der Schuld, deren Bezahlung zu fordern er Recht hat, um so viel und zwar zum offenbaren Nachtheile für seinen gesammten zugewachsenen Staat. Er hat also keinen Grund die besagte Abrechnung zu machen, er müßte sich denn, weil der schuldige Staat nicht mehr im Stande wäre, zu bezahlen, die besagten beweglichen und unbeweglichen Dinge zur Vinderung der Unterthanen, die mit ihren Personen oder Gütern zur Vergrößerung der Länder seines Gebiets beygetragen haben, zueignen. Wenn die Eigenthümer nicht in dem Bezirke seines Staats wohnen, so ist es in Ansehung der unbeweglichen Dinge, aus gleichen Grunde eben so, und es bleibt nur wegen der beweglichen Dinge, die man viel leichter aus seinem Staate bringen könnte, Schwierigkeit übrig. Allein man muß beobachten, daß, da er zum größten Wohl seines Staats²⁾, die beweglichen Dinge so wohl, als die unbeweglichen zu erhalten Recht hat, er verhindern kann, daß die beweglichen Dinge, die in dem besagten Lande des Zuwachses gefunden worden, nicht daraus gehen, woraus folget, daß es auch sein und seines Staats Nutzen ist, die zahlbare

2) Siehe den 279 §. dieses andern Theils.

bare Summe durch die Abrechnung derselben beweglichen Dinge, die in dem Lande des Zuwachses gefunden worden, nicht verringere, so lange der schuldige Staat noch im Stande ist, sich seiner Schuld zu entledigen. Folglich, obgleich ein Staat mit dem Schaden eines andern größer wird, und der Regent bewegliche und unbewegliche Dinge, die er in dem Zuwachse seines Staats gefunden hat, sich zueignen und darüber schalten könne, um den Werth derselben bey dem, was ihn der Krieg von dem andern Staate, der kleiner geworden, als er war, zu fordern berechtiget hatte, in Rechnung zu bringen; so hat doch er keinen Grund es zu thun, als in dem einzigen Falle, wo der schuldige Staat nicht mehr im Stande wäre, seine Schuld abzutragen, und die Zueignung oder Veräußerung der besagten unbeweglichen und beweglichen Dinge zur Linderung der Unterthanen gereichte, die zum Wachstume des Staats beygetragen haben.

313 §.

Wenn die beweglichen Dinge, welche aus dem Bezirke eines Staats durch die Vergrößerung eines andern gekommen sind, in dem Besitze ihrer Eigenthümer geblieben sind, so bedürfen diese des Wiederkunftsrechts nicht, wenn sie wieder in den Staat kommen, daraus sie gegangen sind.

314 §.

Wenn hingegen die Eigenthümer des Besitzes derselben beraubt worden sind, und man den Werth derselben in die Rechnung desjenigen gebracht hat, was der Krieg Recht gegeben hat,

zu fordern; so sind sie des Eigenthums derselben rechtmäßiger Weise und solchergestalt beraubet worden, daß sie nicht das geringste Recht mehr haben, sie wieder zu fordern, ob sie gleich wieder in den Bezirk desjenigen Staats, daraus sie gegangen waren, kommen.

315 §.

Endlich, wenn die Eigenthümer den Besitz der besagten beweglichen Dinge, die aus dem Bezirke eines Staats durch die Vergrößerung eines andern gegangen sind, verlohren haben, ohne daß der Werth derselben von demjenigen abgerechnet worden, was der Krieg zu fordern Recht gegeben hatte, so können sie nach dem Wiederkehrsrechte den Besitz derselben wiederfordern, wenn diese Dinge wieder in den Bezirk des Staats, daraus sie gegangen waren, kommen.

316 §.

Die hier oben angeführten Grundsätze bieten das eigentlich genannte Völkerrecht dar. Es kann geschehen, daß man durch Vergleiche eines Staats mit dem andern Staate andere derselben einführe, oder diese erweitere, z. E. wenn man die Personen und Dinge, die aus dem Bezirke eines Staats gegangen sind, und sich in eines andern Freundes oder Bundesgenossen seinem befinden, ansehen läßt, als wenn sie wieder in den Staat gekommen wären, daraus sie gegangen waren. Allein diese Veränderungen oder Erweiterungen dürfen niemals angewendet werden, wenn die Vergleiche nicht ausdrücklich

330 Versuch über die Grundsätze

sind oder wegen eines ununterbrochenen Gebrauchs für solche geachtet werden müssen.

317 §.

Indem man die Grundsätze des Völkerrechts wegen des Wiederkehrrechts untersucht, hat man auf eine unzählige Menge von Leuten sehen müssen, welche entweder unbewegliche oder bewegliche Dinge in andern Staaten außer denen, in deren Bezirke sie wohnen, besitzen. . . . Es ist erfläret worden, wenn und wie, da die Personen oder Dinge aus einem Staate in den andern kommen, die Personen über die Dinge, die in dem Bezirke anderer Staaten, als wo sie wohnen, sind, oder gewesen sind, ihre Rechte erhalten, wenn und wie sie dieselben verlieren, und wenn und wie sie sich derselben wieder bemächtigen. Es ist ausgeführt worden, daß unter dessen jeder Staat über alles, was in seinem Bezirke ist, Recht hat; daß dieses Recht vor allen andern besonders darinn besteht, für die Erhaltung so wohl der Personen als Dinge zum größten Wohl des Staats zu sorgen; und daß es denjenigen, welche den Staat zu regieren einen gerechten Titel haben, zukommt zu urtheilen, welches sein größtes Wohl ist.

318 §.

Daher kömmt es, daß jedes absonderliche Glied eines Staats, so lang es in diesem Staate ist, nicht mit Gerechtigkeit handeln, und, in welchem Lande es auch wohnet, das, was ihm in besagten Staate zugehört, weder besitzen und genießen, noch darüber verordnen kann als den
Gesetz

Gesetzen gemäß; die darinn angenommen sind, und nichts, als was das größte Wohl des Staats ist, oder darauf abzielet, zu enthalten vermuthet werden.

319 §.

Das Völkerrecht in Ansehung der Güter, welche in verschiedenen Staaten liegen, und einer Person gehören.

Weil aber diese als gerecht vermuthete Gesetze, es nicht allezeit in der That sind, und auch nicht seyn können ^{a)}, wenn sie dem Völkerrechte zuwider sind; so ist dienlich dassjenige zu ergründen, was dem Völkerrechte in Ansehung der Güter gemäß ist, die in verschiedenen Staaten liegen und einer Person zugehören. Diese Untersuchung wird hier um so viel eher einen Platz verdienen, da sie einige Verwandtschaft damit hat, was bey der Abhandlung des Wiederkehrrechts ausgeführet worden, und da die Leute gemeinlich durch die Folgen des Krieges, dessen Materie noch nicht erschöpft ist, zu gleicher Zeit Eigenthümer von Gütern sind, die in dem Bezirke verschiedener Staaten liegen.

320 §.

Die Leute, welche Eigenthümer von Dingen oder Rechten sind, die in verschiedenen Staaten liegen, müssen, nach dem Völkerrechte, während der Zeit, da sie ieden der besagten Staaten bewohnen, dieselben genießen und darüber verordnen, wie alle die andern Einwohner thun, die ihre

k) Siehe den 57 §. des ersten Theils.

332 Versuch über die Grundsätze

ihre Güter nur in einem Staate allein haben. Es giebet hierbey keine Schwierigkeit, als wegen des Genusses und der Verordnung der besagten Dinge und Rechte, welche in den Staaten liegen, worinn diese Eigenthümer nur zu der Zeit wohnen, da sie dieselben genießen oder darüber verordnen wollen.

321 §.

Dieser freye Genuß und Verordnung kann sich in jedem Staate nicht weiter erstrecken, als in so fern es der Regent zum größten Wohl seines Staats für dienlich erachtet hat.

322 §.

Allein der Regent würde übel davon geurtheilet haben, wenn er durch seine Gesetze hätte verhindern wollen, daß die Eigenthümer der in seinen Staate gelegenen Güter, dieselben nicht genießen und darüber verordnen könnten, wenn sie nicht in demselben wohnen, wie sie seine Unterthanen, die in seinem Staate wohnen, genießen und darüber verordnen könnten, da der Werth dieses Genusses und Verordnung nicht aus seinem Staate gehen. Denn es ist offenbar, daß eine solche Verhinderung, die dem Völkerrichte zuwider seyn würde, dem Staate niemals zum geringsten Wohl gereichen kann.

323 §.

Hingegen können die Einrichtung des Staats, die Regierungsforme, und die Gemüthsart der Unterthanen so beschaffen seyn, daß dem Staate Nachtheil und Schade zuwachsen könnte, wenn die Personen, die außer seinem Bezirke wohnen,
und,

und, wenn sie das, was in diesem Bezirke ist, genießen und darüber verordneten, den Werth von den besagten Genusse und Berordnung herausgehen ließen. Daraus folget, daß es dem Völkerrechte nicht zuwider ist; und auch ein Regent vielleicht demselben gemäß handeln würde, wenn er allen Genuß und Berordnung verbiethet oder auf einige Zeit aufhebet, woraus der Ausgang des Werths von besagten Genusse und Berordnung aus seinem Staate nothwendiger Weise folgen würde. Allein dieses Verboth oder zeitliche Aufhebung müßte zugleich den Eigenthümern, die in fremden Ländern wohnen, und seinen eignen Unterthanen, die in den Ländern seines Gebiets wohnen, gemein seyn.

324 §.

Ueberhaupt würde es dem Völkerrechte zuwider seyn, wenn ein Regent fremde Eigenthümer von Gütern, die in seinem Staate gelegen sind, darüber zu verordnen hinderte, wie er es seinen Unterthanen, die in den Ländern seines Gebiets wohnen, zu thun erlaubte, wenn es nicht der gerechte Endzweck des Krieges erforderte. Dieß ist ein allgemeiner Grundsatz, an dessen Anwendung und allen richtigen Folgerungen dem gemeinem Wohl aller Nationen gelegen ist. Wie wollen hier, Beispielsweise, die Anwendung desselben auf einige Fälle von der Zahl derjenigen machen, welche die größte Schwierigkeit zu leiden scheinen möchten.

325 §.

Ein Privateigenthümer von Gütern, die in zweyen verschiedenen Staaten gelegen sind, kann, nach dem Völkerrechte, über seine Güter, die außer dem Bezirke des Staats, in welchem er wohnet, liegen, vermittelst Testaments verordnen, in so fern er alle die Formalitäten erfüllt, die zur Forme der Testamente in dem Lande, worinn die besagten Güter liegen, vorgeschrieben sind, und diese Güter von solcher Beschaffenheit seyn, daß die Einwohner des Landes vermittelst Testaments darüber verordnen können. Er kann auch seine testamentarischen Bestimmungen zum Besten aller Personen machen, zu deren Nutzen er sie machen könnte, wenn er ein Einwohner des Landes wäre. Es findet sich kein einziger Grundsatz des Völkerrechts, der Anlaß geben könnte, in diesem Stücke einige Unterscheidung zwischen den Eigenthümern, die Einwohner des Landes sind, und denen, die es nicht sind, zuzulassen, es wäre denn wegen beweglicher Dinge, die vermittelst Testaments vermacht worden.

326 §.

Diese Unterscheidung ist nur für die Fälle, wo die Gesetze des Landes, in welchem sich die beweglichen Dinge, zur Sterbezeit des Testamentsmachers befinden, entscheiden, daß die Vollstreckung der testamentarischen Bestimmungen, in Ansehung der beweglichen Dinge nach dem Gesetze, das in dem Orte, wo der Testamentsmacher wohnet, angenommen ist, eingerichtet werden soll, ohne daß sie von fremden Vändern re-

den.

den. Alsdenn muß wegen der Vollstreckung testamentarischer Verordnungen in Ansehung der beweglichen Dinge, unter denen, die von einem Menschen, der in dem Bezirke des Staats wohnt, wo diese Dinge sich befinden, und denen, die von einem Fremden gemacht worden, ein Unterschied seyn; weil in den Fällen, wo der Regent eines Landes, in welchem sich Dinge wie sie heißen mögen, befinden, die Gesetze der Regenten anderer Länder nicht angenommen hat, so können die Gesetze derselben dabey nicht angewendet werden, was sich in den Ländern seines Gebietes befindet. Hieraus folget, daß, wenn die Gesetze des Landes, in welchem durch Testament verschenkte bewegliche Dinge sich befinden, ohne von fremden Ländern zu reden, entscheiden, daß die Vollstreckung testamentarischer Verordnungen in Ansehung beweglicher Dinge nach dem Gesetze, das in dem Orte, wo der Testamentsmacher die Wohnung hat, angenommen ist, vollstreckt werden soll, dieses nur in Ansehung des Gesetzes der besagten beweglichen Dinge statt haben kann, die sich in den Ländern von dem Gebiete des Regenten befinden, in dessen Staate der Testamentsmacher gestorben ist, aber nicht wegen der beweglichen Dinge statt haben kann und darf, die sich in dem andern Staate befinden, und in deren Ansehung die Vollstreckung der testamentarischen Verordnungen, so wohl was die beweglichen, als unbeweglichen Dinge betrifft, nur nach dem Gesetze eingerichtet werden kann, und muß, das an dem Orte angenommen

336 Versuch über die Grundsätze

men ist, wo sich die besagten beweglichen Dinge befinden.

327 §.

Weil der Tod, nach einerley Erdichtungen des Völkerrechts^{b)}, so wohl den lebenden Besenkten, als den lebenden Erben in Besitz setzt, so müssen ebendieselben Grundsätze und Unterscheidungen, die man oben in Ansehung der Testamente festgesetzt hat, auch bey dem, was die Erbschaften betrifft, statt haben. Nach dem Völkerrechte müssen die Güter, die in einem andern Staate, als demjenigen, darinn der Eigenthümer gestorben ist, gelegen sind, wie oben ausgeführt worden^{c)}, auf die natürlichen Erben kommen, in welchen Ländern sie auch seyn, und zwar nach den Gesetzen des Landes, worinn sich die besagten Güter befinden, die wegen des Antheils, das jedem Erben zugehören soll, gemacht worden sind. Es darf hierinn keine Unterscheidung gemacht werden, als wegen der beweglichen Dinge, die einen Theil der Erbschaft machen, in den oben erklärten Fällen wegen der beweglichen Dinge, die vermittelst Testaments verschenkt worden.

328 §.

Die oben angeführten Grundsätze, so wohl in Ansehung des Wiederkehrrechts, als der Güter, die Eigenthümern zugehören, welche nicht in den Staat

b) Siehe den 318 §. des ersten Theils.

c) Siehe den 320 und die ff. §§. bis und mit dem 326. des ersten Theils.

Staaten wohnen, wo diese Güter gelegen sind, können, nach dem Völkerrechte, keinen Abbruch leiden, als kraft gemachter Vergleiche eines Staats mit einem andern Staate.

329 §.

Allein wenn man dergleichen unter Staaten gemachte Vergleiche wohl ergründen und den besagten Grundsätzen in irgend einem Lande Abbruch thun will, und zugleich alles, was damit Verwandtschaft hat, wohl prüfet, so wird man finden, daß sie entweder ohne zureichenden Grund gemacht worden, oder auf Ursachen gegründet sind, die sich auf irgend einen Fehler der Regierungsform beziehen, den man entweder nicht wahrgenommen, oder nicht abhelfen gewollt hat.

330 §.

Es sind oben ^{a)} wegen Treu und Glaubens, den man unter Feinden beobachten soll, allgemeine Grundsätze angeführt worden. Nach diesen Grundsätzen muß man sich bestimmen, wenn es auf die Vollstreckung der zu Kriegszeiten gemachten Vergleiche ankommt, sie mögen entweder durch die Regenten, oder ihre Minister, oder durch Mächte, die unter einer andern Oberherrschaft stehen, oder durch bloße Privatpersonen, als solche betrachtet, gemacht worden seyn.

331 §.

Allein es ist dienlich hier die Anwendung derselben auf die vornehmsten Gattungen der besagten

a) Siehe den 249 u. ff. §§. dieses andern Theils.

338 Versuch über die Grundsätze

sagten Vergleiche zu machen, welche entweder ausdrücklich, oder stillschweigend seyn können.

332 §.

Die vornehmsten Gattungen von ausdrücklichen Vergleichen der Regenten, oder ihrer Minister, sind diejenigen, welche wegen der Waffenstillstände, oder sicherer Geleite, oder Pässe, oder auch wegen des Lösegeldes der Gefangenen gemacht werden.

333 §.

Von Waffenstillständen.

Unter dem Namen eines Waffenstillstandes verstehen wir hier alle durch Regenten oder ihre Minister verglichene zeitige Verschiebungen der Feindseligkeiten.

334 §.

Die Vergleiche derselben werden auf eine längere, oder kürzere Zeit, entweder für alle Länder, worinn die schließenden Parteien Kriegsvolk haben, oder auch nur für einige Länder, oder Dörfer, wo sie dergleichen haben, gemacht.

335 §.

Diese Vergleiche müssen nach dem völligen Umfange der Bedeutung ihrer Ausdrücke, darinn sie abgefaßt sind, und die man allezeit in dem dortheilhaftigsten Sinne, den sie haben können, verstehen muß, vollstreckt werden; weil die besagten Vergleiche allezeit für sich selbst einen vortheilhaften Endzweck haben, nämlich das Leben und Blut der Menschen zu ersparen, und auch manchmal den Weg zum Frieden unter den kriegenden

genden Partheyen zu bahnen. Man kann leicht begreifen, daß man sich von einem solchem Endzwecke entfernen würde, wenn man über die Bedeutung der Wörter grübeln, oder sie allzusehr nach der Schärfe nehmen wollte.

386 §.

Die besagten Vergleiche verbinden so wohl die Regenten, als alle ihre Unterthanen, die sie betreffen, und welche Kenntniß davon haben müssen. Nun muß ieder Mensch angesehen werden, daß er Kenntniß davon haben muß, wenn sie nach der Forme kund gemacht worden, die in den Ländern, wo sie sich eräugen, gebräuchlich ist.

337 §.

In der Minute dieser Kundmachung müssen die Feindseligkeiten die bemerkte ganze Zeit über aufhören. Allein derjenige, dem diese Kundmachung zu thun anbefohlen ist, muß, ohne Ausnahme, für allen Schaden stehen, der aus einer unnöthigen Verzögerung der Vollstreckung dieses Befehls entstehet *).

338 §.

Die wegen eines Waffenstillstandes gemachten Vergleiche sind an sich selbst und in Ansehung ihres Gegenstandes von solcher Beschaffenheit, daß sie niemals als erzwungen angesehen und aus diesem Grunde aufgehoben werden können. Denn im Grunde bringen sie den Rechten, welche die kriegenden Theile wieder fordern, keinen

2

Nach

*) Siehe den 75 §. des ersten Theils.

340 Versuch über die Grundsätze

Nachtheil, indem derselben Verjährung durch den Waffenstillstand sowohl, als durch die Fortsetzung der Feindseligkeit unterbrochen wird. Und wer könnte sich beklagen, daß er sie zu machen gezwungen worden wäre? Es könnte von derjenigen Partey nicht geschehen, deren Macht die Oberhand hatte, denn sie hat wegen dieser Ursache keinen Zwang leiden können. Es könnte auch eben so wenig von der schwächeren Partey geschehen, denn ohne Zweifel würde ihr der Waffenstillstand am vortheilhaftigsten seyn, und diejenigen, welche bey Machung eines Vergleichs am meisten gewonnen, haben keinen einzigen scheinbaren Grund anzuführen, daß man sie gezwungen habe, ihn zu machen. Endlich, wenn die Kriegsmacht auf beyden Theilen gleich ist, kann der Zwang von keiner Seite bewiesen werden.

339 §.

Unter dessen muß man einräumen, daß, wenn in einem Waffenstillstande von einem Regenten während der Zeit, da er von seinen Feinden gefangen gewesen, gewilliget worden, man ihn weder in seinen Staaten, noch an der Spitze seines Kriegsvolks kund machen könnte, und man in diesem Falle nicht verbunden wäre, ihn zu vollziehen. Dieses ist dem vorhergehenden Grundsatz nicht zu wider. Dieser Regent hat während seiner Gefangenschaft nicht aufgehört ein Regent zu seyn, allein. ^{f)} die Uebung der Rechte

f) Siehe den 223 §. dieses andern Theils.

te der obersten Gewalt wäre ihm untersaget gewesen, und man würde bloß darum, weil er durch die Einwilligung zu besagten Waffenstillstande etwas gethan hätte, dazu ihm das Recht untersaget war, nicht verbunden seyn, diesen Waffenstillstand weder kund zu machen, noch zu vollziehen; es ist auch wahr, daß, wenn eben dieser Regent in den Waffenstillstand gewilliget hat, der oder diejenigen, welchen die Uebung der Rechte der obersten Gewalt während seiner Gefangenschaft übertragen worden wäre, den Vergleich desselben bestätigt hätten, als denn die Kundmachung geschehen und die Vollstreckung darauf folgen müßte.

340 §.

Eben diese Vergleiche, deren Gegenstand die Einführung eines Waffenstillstandes ist, können auch nicht, als aus Irrthume geschehen, widerrufen werden. Denn sie sind nicht auf diese oder jene That gegründet, sondern allezeit auf das erlaubte und löbliche Verlangen, das Leben und Blut der Menschen zu ersparen.

341 §.

Da die vorhergehenden Grundsätze gewiß, und die besagten Vergleiche allezeit zweiseitig sind, so folget, daß man zum Nachtheile der Versprechungen, die sie enthalten, die Feindseligkeiten nicht wieder anfangen kann, als wenn sie die widrigen Parteyen zuvor wieder angefangen haben. Allein in diesem Falle kann man es, und die Partey, von welcher Seite die ersten Feindseligkeiten geschehen sind, ist der Uebertreter des

3

Waffen-

342 Versuch über die Grundsätze

Waffenstillstandes, und, nach dem Völkerrechte, als ein solcher verbunden, die Schäden, welche aus diesem Bruche entstehen, zu ersetzen.

342 §.

Weil unterdessen die Feindseligkeiten entweder aus einem Misverstände, oder ohne Befehl des Regenten, oder auf eine solche Art wieder könnten angefangen worden seyn, daß der Schimpf oder Schade wenig zu bedeuten hat; so ist allemal, wenn man etwas dergleichen hiebey vermuthen kann, die klügste und gerechteste Partey, welche diejenigen, die sich Ursache zu beklagen haben, ergreifen können, daß sie deswegen Recht und Schadloshaltung fordern, und sich aufs höchste durchs Wiedervergeltungsrecht Rache verschaffen. Es ist auch wahr, daß, wenn die besagten Feindseligkeiten ohne Befehl des Regenten geschehen wären, man nicht sagen könnte, daß der Stillstand gebrochen wäre, und man folglich, nach dem Völkerrechte, den Krieg nicht wieder anfangen könnte, zumal wenn diejenigen, von welchen besagte Feindseligkeiten begangen worden, von ihrem Regenten, der geneigt wäre Gerechtigkeit zu erweisen, und eine gerechte Schadloshaltung zu verschaffen, verläugnet würden.

343 §.

Die Vergleiche der Waffenstillstände enthalten auch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung bedürfte, eine beyderseitige den Unterthanen beyder Regenten gegebene Erlaubniß, an alle die Orter, wo der Stillstand statt haben soll,

soll, hin und wieder zu reisen, jedoch unter der Bedingung, daß es ohne einiges Gefolge oder Zurüstung geschehe, welche Argwohn oder Ursache zur Furcht geben könnten. Hingegen wären ausdrückliche Versprechungen, diese Erlaubniß auszuschließen, nöthig.

344 §.

Wenn die ausdrücklichen Vergleiche des Waffenstillstandes (welches niemals geschehen sollte) nur die Personen und nicht die Güter vor Feindseligkeiten in Sicherheit setzten, so würde dadurch geschehen, daß, wenn man die Güter wegnehmen oder beschädigen wollte, man die Personen, denen sie zugehörten, berechnen würde zu fechten, um dadurch die Wegnehmung oder Beschädigung zu verhindern. Derjenige, welcher einzig und allein in dieser Absicht söchte, würde den Waffenstillstand nicht brechen, so viel Uebels er auch den Feinden thäte; weil man nicht vermuthen könnte, daß der Waffenstillstand an einem Theile die Erlaubniß ausgeschlossen hätte, dasjenige zu vertheidigen, was er dem andern Theile anzugreifen erlaubt hätte.

345 §.

Der Waffenstillstand, da er nach der gegebenen Erklärung nur eine zeitige Aufhebung der Feindseligkeiten ist, kann, dafern dieserwegen nicht ein ausdrückliches Versprechen geschehen ist, die Freyheit nicht ausschließen, an beyden Theilen alles zu thun, was man thun könnte, wenn man in Frieden wäre. Es folget also, daß man beyderseits seine Plätze besetzen, auf

344 Versuch über die Grundsätze

dem Lande, das man inne hat, Verschanzungen machen, und sein Kriegsvolk Arbeiten und Bewegungen machen lassen kann, wie man will, in so fern es ohne Anmaßung des Landes geschieht, das der Feind, mit dem der Stillstand gemacht ist, in Besitze hat. Nun wird er dafür geachtet, im Besitze alles des Landes zu seyn, welches, zur Zeit, da der Waffenstillstand kund gemacht worden, von seinem Kriegsvolke besetzt war, und desjenigen, so hinter der Spitze seines Lagers war, imgleichen seiner Vorposten, er mag sein Volk darinn gelassen, oder es daraus zurückgezogen haben. Nach dem Völkerrechte kann man sich, während des Waffenstillstandes, keines einzigen Stückes von allem diesem Lande weder mit Gewalt, noch mit List oder Bestechung bemächtigen.

346 §.

Es folget auch, daß man während des Stillstandes Hülfsvölker und Lebensmittel annehmen kann; allein es ist auch wahr, daß der Feind verhindern kann, damit diese Hülfe nicht durch das Land gehe, das er in Besitze hat, und nicht wider den Waffenstillstand handelt, wenn er es verhindert.

347 §.

Man verstehet die Materien übel, welche die Waffenstillstände und das Wiederkehrrecht betreffen, wenn man überhaupt saget, es sey während der Waffenstillstände kein Wiederkehrrecht. Ein Waffenstillstand hingegen kann des Wiederkehrrechts nur in Ansehung desjenigen berauben,

ben, was ein Feind auf Treu und Glauben zu seinem Gebrauche in die Dertter zuführet und bringet, wo der besagte Waffenstillstand statt haben muß, und davon er den freyen Gebrauch behalten muß, gleichwie ihm auch erlaubt seyn muß, es wieder weg oder in sein Land zurückzuführen, so lange der Waffenstillstand dauert; und was in dem feindlichen Lande ist, kann man nicht daraus wegführen, um es nach dem Wiederkehrrechte wieder zu gewinnen. Uebrigens muß dieses Recht, nach dem Völkerrechte, auch zur Zeit des Waffenstillstandes, den oben §) angeführten allgemeinen Grundsätzen unterworfen seyn.

348 §.

Wenn man einen Waffenstillstand vergleicht, kann man auch wegen einer Strafe eins werden, die derjenige leiden soll, der dawider handeln wird. Da in diesem Falle der Uebertreter, auf Ansuchen des andern Theils, sich der bemerkten Strafe unterwirft, so ist dieser nicht berechtigt, die Waffen eher wieder zu ergreifen, als nach verfliffener Frist des Waffenstillstandes. Allein, wenn der Stillstand von einem oder dem andern Theile übertreten wird, und der andre die Waffen wieder ergreift, ohne daß er die Strafe fodert, so hat er kein Recht mehr sie zu fordern; weil man zu vermuthen Ursache hat, daß, da er die Wahl gehabt, entweder die Strafe zu fordern, oder die Feindseligkeiten wieder anzufan-

§ 5

gen,

§) Siehe den 271 und ff. §§. des andern Theils.

346 Versuch über die Grundsätze

gen, er das letztere davon vorgezogen, und dem Rechte, das erste zu fordern abgesaget habe. Wenn endlich der Uebertreter sich der bemerkten Strafe zu unterwerfen abschläget, so kann der andre Theil, der sie gefordert hat, die Waffen wieder ergreifen, ohne daß er deswegen das Recht verlieret, die besagte Strafe zu fordern. Allein wenn sich der Uebertreter der Strafe zu unterwerfen erbiethet, ehe der andre die Waffen wieder ergriffen hat, so ist dieser auf keinerley Art berechtigt, sie wieder zu ergreifen.

349 §.

So bald als die Frist des Waffenstillstandes verflissen ist, können die Feindseligkeiten wieder angefangen werden, ohne daß eine von den Parteyen einer neuen Kriegserklärung nöthig hat.

350 §.

Allein kann man sie wider diejenigen üben, welche, da sie durch irgend einen unvermutheten und unüberwindlichen Zufall verhindert worden, sich zurückziehen, sich, nach verflissener Frist des Waffenstillstandes, auf den feindlichen Ländern befinden? Außer Zweifel würde es nur aus Großmuth geschehen, wenn man sich derselben enthielte. Dasjenige, was weiter oben ^{h)} als von dem Kriege gebilliget, angeführet worden, ist auf die Schuld eines Staats gegen den andern gegründet, dafür ein ieder Unterthan Bürge ist und sich über nichts als sein Unglück beklagen

h) Siehe den 199 u. ff. §. dieses andern Theils.

gen kann, wenn er sich in dem Falle befindet, daß man diese Bürgschaft wider ihn üben kann.

351 §.

Unter dessen muß man den vorhergegangenen Grundsatz nicht bis auf den Fall ausdehnen, wo diejenigen, die sich auf dem Grund und Boden des Feindes nach Verlauf des Waffenstillstandes befänden, nur deswegen darauf wären, weil sie die Feinde ungebührlicher Weise gehindert hätten, sich während des annoch dauernden Stillstandes zurückzuziehen. Die Feindseeligkeiten, die man wider sie, wenn man sie in dem feindlichen Lande nach dem Waffenstillstande findet, ausüben wollte, würden als die Wirkungen einer ungerechten Ursache, ungerecht seyn.

352 §.

Eben so verhält sich das Völkerrecht in Ansehung dessen, was die Ausübung der Feindseeligkeiten wider diejenigen betrifft, die sich im feindlichen Lande befinden, wenn, nachdem eine von den Parteyen den Stillstand übertreten hat, die andre die Waffen wieder ergreift. Nun ist derjenige, welcher, nachdem sein Gegner den Waffenstillstand übertreten hat, die Waffen wieder ergreift, berechtiget, es zu thun, da niemand eine wechselhafte Versprechung zu erfüllen verbunden werden kann, wenn derjenige, dem sie gethan worden, die über sich genommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllet hat.

348 Versuch über die Grundsätze

353 §.

Von sichern Geleiten und Pässen.

Die sichern Geleite, oder Pässe, welche eine andre Art von Vergleichen sind, die die Regenten oder ihre Minister, während des Krieges machen können, haben zu Gegenständen, entweder Personen und Dinge, oder nur Dinge, oder auch allein Personen.

354 §.

Es sind günstige Handlungen, welche nicht nach der Schärfe der Ausdrückungen, darinn sie abgefasst sind, sondern nach der Absicht verstanden werden müssen, die man mit Grunde vermuthen kann, daß sie diejenigen gehabt, welche sie gemacht haben.

355 §.

Also schließt ein Paß, der überhaupt für die Geistlichen gegeben ist, die Bischöfe und alle bis auf die geringsten Kirchenbedienten ein. Wenn er überhaupt für die Soldaten gegeben wird, so sind die Befehlshaber sowohl als die Gemeinen imgleichen die Bootsleute der gerüsteten Kriegsschiffe darunter begriffen. Alles was zu dem ordentlichen und nothwendigen Gefolge und Geräthe derer gehört, welchen die Pässe ertheilet, wird auch geachtet, daß es in besagten Pässen begriffen sey.

356 §.

Also enthält ein Paß, der jemanden ertheilet wird, an diesen oder jenen Ort zu gehen, das Verboth an alle Personen, demjenigen, der sich dahin begiebet, einige Hinderniß zu machen, und ihm

ihm das geringste Uebel zu thun, weder auf seinem Wege, noch wenn er angekommen ist, doch der Vollstreckung der Landesgesetze unbeschadet, welchen er sich in seiner Ausführung gemäß zu bezeigen, verbunden ist. Der für Dinge ertheilte Paß enthält gleichfalls das Verboth, denselben weder auf dem Wege, noch an dem Orte, wo sie hingebraucht werden sollen, einigen Schaden zu thun.

357 §.

Allein die bloße Erlaubniß hinzureisen, enthält weder diejenige, wieder zurück zureisen, noch einen andern statt seiner dahin zu schicken. Sie enthält auch die Freyheit nicht, etlichemal dahin zu reisen, es wäre denn der Paß auf eine Art, oder auf eine Zeit ertheilet worden, welche Anlaß zu vermuthen giebet, daß er verschiedene Reisen billige. Die Erlaubniß, eine Anzahl beladener Wagen durchzulassen, enthält die Freyheit noch nicht, verbothene Sachen darauf zu lassen, wegen welcher absonderliche Versprechungen nöthig sind.

358 §.

Vergleiche wegen des Lösegelds oder der Auswechslung der Kriegsgefangenen.

Die Vergleiche wegen des Lösegelds, oder der Auswechslung der Gefangenen enthalten eine Erlaubniß, ohne daß man dieselbe absonderlich versprechen darf, sich wieder in ihr Land zu begeben, ohne daß sich jemand dawider setzen oder ihnen einiges Uebel thun kann, doch der Vollstreckung

350 Versuch über die Grundsätze

chung der Landesgesetze unbeschadet, welchen die Gefangenen unterworfen sind, so lange sie darin bleiben, oder auf ihrer Reise dadurch gehen ⁱ⁾.

360 §.

In den Ländern, wo man die Kriegsgefangenen in die Sklaverey versetzt, müssen die Vergleichliche, die wegen ihrer Befreyung gemacht werden, nach dem Völkerrechte, ebendieselbe Freyheit enthalten.

361 §.

Es muß in Ansehung dessen, was die Freylassung oder ohne entgeldliche Freyheit der Kriegsgefangenen betrifft, eben so seyn, als was ihre versprochne, oder vermittelt eines Preises, oder einer Auswechselung verglichene Freylassung oder bloße Befreyung betrifft.

362 §.

Wenn der Kriegsgefangene, der in die Sklaverey versetzt und nach diesem freygelassen worden, stirbet, ohne daß er den verglichenen Preis für seine Freylassung bezahlt hat, so bleibt dieser Preis dafür dem Herrn nichts destoweniger schuldig. Allein von wem kann dieser, nach dem Völkerrechte, die Bezahlung desselben fordern? Man muß unterscheiden, denn entweder ist dieser freygelassene Sklave gestorben, ehe er wieder in sein Land gekommen, oder er ist gestorben, nach dem er wieder hineingekommen ist.

363 §.

i) Siehe den 343 §. des ersten Theils.

363 §.

Wenn er gestorben, ehe er wieder in sein Land gekommen ist, so kann der verglichene Preis für seine Freylassung bloß von seinem Peculat, oder von dem, was er nach seiner Freylassung erworben hat, gefordert werden, weil er in dem Augenblicke da er in die Sklaverey versetzt worden alles Recht über die Güter verlohren hat, die ihm vorher zugehörten, und von ebendenselben Augenblicke an auf diejenigen gekommen sind, auf welche sie gekommen seyn würden, wenn er anstatt, daß er zum Sklaven gemacht worden, eines natürlichen Todes gestorben wäre. Wenn diese den Preis seiner Freylassung bezahlen, so thun sie es aus bloßer Großmüthigkeit.

364 §.

Allein wenn er gestorben, nachdem er wieder in sein Land gekommen ist, so kann der Herr, der ihn freygelassen hat, weil er in der Minute, da er wieder hineingekommen ist, alle Rechte ¹⁾ wieder bekommen hat, die er vor seiner Sklaverey über das, was ihm damals zugehörte, hatte, den Preis seiner Freylassung von besagten Rechten auf eben die Art fordern, wie es ein ieder rechtmäßiger Gläubiger thun könnte.

365 §.

Unter dessen, wenn der Preis der besagten Freylassung verglichen worden ist, daß er von dem alten Regenten dieses freygelassenen Sklavens bezahlt

k) Siehe den 220 §. dieses andern Theils.

l) Siehe den 201 §. dieses andern Theils.

bezahlet werden solle, so mag der gedachte freygelassene Sklave an einem Orte gestorben seyn, wo er will, nach dem man ihn in völlige Freyheit gesetzt hat, so kann dieser Preis von diesem Regenten gefordert werden, wenn er sich verbindlich gemacht hat, ihn zu bezahlen, es wäre denn, daß der besagte freygelassene Sklave entweder auf Befehl von dem Regenten des Herrn, oder ohne dessen Befehl von irgend einem seiner Unterthanen auf eine boshaftige Art gehindert worden, wieder in sein Land zu kommen. Der Grund dieser Ausnahme ist, weil der Regent, der den Preis der Freylassung seines Unterthanen zu bezahlen versprochen hat, nicht vermuthet werden kann, daß er diese Versprechung in einer andern Absicht gethan habe, als diesen Unterthanen zu seinem und seines Staats Vortheile wieder zu gewinnen, und es folglich nicht gerecht seyn würde, wenn der andre Staat, welcher die Erreichung seines Endzwecks verhindert hätte, die Erfüllung dessen, was er dazu zu gelangen versprochen hätte, fordern könnte.

366 §.

Wenn man wegen des Preises und der Bedingungen der Befreyung bloßer Kriegsgefangenen eins geworden ist, so wird nöthig seyn, sich in verschiedene Untersuchungen einzulassen, nämlich zu wissen, ob der Vergleich aufgehoben werden kann unter dem Vorwande, daß man befunden habe, der Gefangene sey von einem ansehnlichern Stande und Vermögen, als man geglaubt hätte, oder wovon derjenige, welchem die

Bezah-

Bezahlung des Lösegeldes versprochen worden, es fordern kann, oder was man zu dessen Bezahlung anwenden kann, oder auch, wenn die Bedingungen, unter welchen die Freylassung des Gefangenen verwilliget worden, nicht erfüllt worden, ob er sich wieder in seine Gefangenschaft stellen muß.

367 §.

Wenn ein Mensch einen andern zum Kriegsgefangenen macht, so erweist er ihm eine Gnade. Alsdenn wird eine Art eines zweyseitigen Vergleichs unter diesen beyden Menschen geschlossen. Der eine entsaget dem Rechte, das er hatte, den andern zu tödten ^{m)}, der sich seiner Seits verbindet, so lang als er will das Gefängniß zu hüten, welches anstatt des Todes ist, den man ihm hätte anthun können. Dieser, der den andern zum Gefangenen macht, kann der Strafe, die er ihm durch Beraubung seiner Freyheit aufleget, diese oder jene andere Beraubung, die er will beysügen, als der Güter, die dem Gefangenen in dem Bezirke des Staats gehören, in welchen dieser Gefangene kömmt, und alsdenn wird diese andre Strafe gleichfalls für eine Bedingung geachtet, ohne welche der Gefangene würde seyn getödtet worden. Daher kömmt es, daß, wenn man einen Menschen zum Kriegsgefangenen macht, man alles, was er bey sich hat, und alles Gefolge, das ihn umgiebet und

m) Siehe den 215 §. dieses andern Theils.

und ihm zugehört, nehmen kann ^{a)}): allein man muß alles dieses nehmen, wenn man ihn zum Gefangenen machet, oder sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach diesem mehr zu nehmen, als man genommen hat. Ohne dieses ist der Vergleich vollzogen, und derjenige, der diesem Menschen das Leben geschenkt hat, dem er es nehmen konnte, hat weiter kein Recht, als über seine Freyheit, und kann ihm nicht mehr nehmen, als was er sich; da er seinem Gefangenen das Leben geschenkt, durch das Recht zu nehmen, ausdrücklich vorbehalten hat. Folglich kann er nicht fordern, daß ihm dieser Gefangene offenbare, worinn sein Reichthum bestehet, und der Gefangene hingegen kann es ihm verheelen.

Fragt sich nach diesem, dem Gefangenen seine Freyheit zu geben? Dieses kann nur durch einen neuen Vergleich geschehen. Derjenige in dessen Gewalt dieser Gefangene ist, kann ihm die Freyheit geben oder nicht, und sie ihm nur unter solchen Bedingungen geben, die er fordern will. Ehe er sich deswegen entschließt, kann er sich nach dem Stande und Vermögen seines Gefangenen erkundigen. Er kann, wenn er will, sich deswegen auf das verlassen, was ihm derjenige sagt, mit welchem wegen des Preises und der Bedingungen des Lösegeldes gehandelt wird, und alsdenn, da die Erklärung desselben die Richtschnur des Vergleichs so wird, daß man nicht vermuthen kann, daß der Vergleich geschehen

seyn

a) Siehe den 224 §. dieses andern Theils zu Ende.

seyn würde, wenn man argwohnen gekonnt, daß die Erklärung falsch wäre, ist der besagte Vergleich nach dem Rechte nichtig, wenn die Erklärung falsch ist, und folglich kann der gemachte Vergleich wegen des Lösegeldes des Gefangenen aus dem Grunde, daß sein Stand und Vermögen ansehnlicher sind, als derjenige, der ihm seine Freyheit wiederzugeben geneigt gewesen, geglaubt hatte, widerrufen werden. Wenn aber derjenige, in dessen Gewalt der Gefangene war, wegen des Preises und der Bedingungen seines Lösegeldes eins geworden ist, ohne daß er von dem- oder denjenigen, mit welchen er deswegen eins geworden ist, die Erklärung seines Standes und Vermögens gefordert hat, so kann dieser Vergleich unter dem Vorwande, daß der Gefangene von einem ansehnlichem Range und Vermögen sey, als er geglaubt hätte, nicht widerrufen werden; weil er niemand als sich selbst deswegen die Schuld geben darf, daß er seinen Vergleich allzu unbedachtsam gemacht hat, und weder der Gefangene noch derjenige, der wegen seines Lösegeldes unterhandelt hat, verbunden gewesen etwas zu erklären, wesswegen man sie nicht gefragt hat. Nach eben diesen Grundsätzen muß man sich in Ansehung des gemachten Vergleichs wegen der Freylassung eines Gefangenen, der in die Sklaverey versetzt worden, richten.

368 S.

Wovon kann man fordern, daß die verglichene Bezahlung wegen des Lösegeldes eines bloßert Kriegsgefangenen geschehen solle? Diese Bezahlung

lung mag entweder im Namen des Staats, oder von einem andern Privatmanne, als dem Gefangenen, oder von dem Gefangenen selbst versprochen worden seyn, so ist sie der Versprechende schuldig, und sie kann von allem was ihm zugehört, in welchem Lande es auch sey, gefordert und genommen werden.

369 §.

Gleichfalls kann derjenige, der sie versprochen hat, zu besagter Bezahlung ein Stück von dem, was ihm zugehört, anwenden, welches er will, worunter alles, was der Gefangene mit Gerechtigkeit, wie oben erkläret worden, vor demjenigen, in dessen Gewalt er sich befunden, hat beheelen können, und auch, wenn dieser Gefangene, in die Sklaverey versetzt worden, das Peculium, welches ihm zu haben erlaubt gewesen, begriffen werden muß.

370 §.

Endlich, wenn die Bedingungen, unter welchen die Loslassung des Gefangenen verwilliget worden, nicht erfüllet worden sind, muß sich der Gefangene alsdenn wieder ins Gefängniß stellen? Man muß unterscheiden, denn die Erfüllung der besagten Bedingungen war entweder physisch unmöglich, oder sie war es nicht. Wenn sie physischer Weise unmöglich befunden wird, so kann man nicht vermuthen, daß derjenige, der dem Gefangenen seine Freyheit gegeben hat, diese Gnade mit einer Bedingung, deren Erfüllung von dem Willen keines Menschen abhängt, im Ernste habe verbinden wollen. Es folget daraus, daß besagte

sagte Gnade bestehen muß, und der Gefangene nicht verbunden ist, sich wieder ins Gefängniß zu stellen. Allein man muß auch untersuchen, ob die physische Unmöglichkeit der Erfüllung, demjenigen, der die Bedingung gefordert, hat bekannt seyn können oder sollen, oder ob sie ihm hat unbekannt seyn müssen. Denn wenn sie ihm hat bekannt seyn sollen, so ist der Gefangene auch nicht verbunden, den Werth des Vortheils zu bezahlen, der demjenigen, welcher die Bedingung gefordert hat, aus der Erfüllung der Bedingung wahrscheinlicher Weise würde haben zuwachsen müssen; und wenn hingegen die physische Unmöglichkeit der Erfüllung der versprochenen Bedingung, demjenigen, der sie gefordert hat, weder bekannt hat seyn können noch sollen, so muß der Gefangene, ob er gleich nicht verbunden ist, sich wieder ins Gefängniß zu stellen, doch wenigstens verbunden seyn, demjenigen, der ihm die Freyheit wiedergegeben hat, den Werth des Vortheils zu bezahlen; der ihm aus der Erfüllung dieser Bedingung wahrscheinlicher Weise zugewachsen seyn würde, wenn sie nicht physisch unmöglich gewesen wäre, weil man alsdenn vermuthen muß, daß die Freyheit des Gefangenen ihm nur in der Absicht desjenigen der ihm diese Gnade erwiesen hat, ertheilet worden, diesen Vortheil, oder wenigstens einen gleichen Werth daraus zu ziehen. Wir wollen diese Grundsätze wenigstens auf einige besondere Fälle anwenden.

1) Ein Gefangener ist unter der Bedingung in Freyheit gesetzt worden, daß man einem andern

Gefangenen die Freyheit wiedergeben sollte, der eher, als es vollstreckt werden können, oder unter wählenden Vergleich gestorben wäre, ohne daß es diejenigen, welche besagten Vergleich gemacht, haben wissen können und müssen. So ist die Erfüllung dieser Bedingung physisch unmöglich. Der Gefangene, der seine Freyheit wieder erhalten hat, ist nicht verbunden, sich wieder ins Gefängniß zu stellen, in so fern er den gerechten Werth des Lösegeldes für den andern gestorbenen Gefangenen bezahlet, zu welcher Bezahlung er verbunden ist. 2) Man hat einem Gefangenen die Freyheit unter der Bedingung wiedergegeben, daß ein anderer Gefangener die seinige wieder erhalten sollte; allein dieser war zur Zeit des Vergleichs todt, und derjenige, so seine Loslassung versprochen, hat es so wohl wissen können, als müssen. In diesem Falle ist der losgelassene Gefangene nicht verbunden, weder sich wieder ins Gefängniß zu stellen, noch den Werth des Lösegeldes für diesen andern gestorbenen Gefangenen zu bezahlen. Diese Grundsätze, welche die bloßen Gefangenen betreffen, müssen auch bey denen, die in die Sklaverey versetzt worden sind, angewendet werden.

Wenn die Vollstreckung der versprochenen Bedingungen wegen Loslassung der Kriegsgefangenen nicht physisch unmöglich und diese Vollstreckung gleichwohl nicht erfolgt ist, so können sich diese Gefangene nicht von der Verbindlichkeit frey halten, sich wieder ins Gefängniß zu stellen, der Fall mag seyn wie er will, es hätten denn

Denn diejenigen, welche die Bedingungen gefordert haben, vermittelst eines neuen und jüngern Vergleichs darein gewilliget.

371 §.

Die Rechte, welche man über die bloßen Kriegsgefangenen und diejenigen erhalten hat, die in die Sklaverey versetzt worden sind, können von einem Menschen einem andern übertragen werden, entweder nach dem Willen derer, die sie erlanget haben, oder nach den bürgerlichen Rechten, welche auch die besagten Rechte einschränken können. Diesem ist kein einziger Grundsatz des Völkerrechts zuwider.

372 §.

Ein Gefangener kann zu gleicher Zeit sein Lösegeld etlichen unterschiedlichen Personen schuldig seyn, und zwar, wenn er, da er anfänglich, ohne daß er sein Lösegeld bezahlt hat, auf freyen Fuß gestellet worden, von irgend einem andern, wieder gefangen worden, der ihn zum Gefangenen zu machen Recht hat.

373 §.

Welches die Untermachten sind, welche die oben gedachten verschiedenen Arten von Vergleichen machen können.

Es können während des Krieges von Untermachten eben sowohl, als von den Oberherren und ihren Staatsräthen Vergleiche gemacht werden; und diese Untermachten sind diejenigen, welche das Kriegsvolk als Oberfeldherren commandiren.

374 §.

Jeder Mensch, dem die Gewalt, das Kriegsvolk unumschränkt zu commandiren, anvertrauet wird, kann mit unterschiedlichen Arten der Macht bekleidet seyn, davon einige von Natur seiner Bedienung anhängen, und andere derselben Grenzen überschreiten.

375 §.

Wenn man von Vollmachten redet, die der Bedienung eines unumschränkten Befehlhabers des Kriegsvolks von Natur anhängen, so muß man überhaupt nicht nur diejenige, die Kriegszucht zu handhaben, und beobachten zu lassen, sondern zugleich diejenige, anzugreifen, und sich zu wehren, oder stille zu liegen, nach dem es der unumschränkte Befehlshaber dem ihm vorgeschriebenen Endzwecke am gemäßesten und nützlichsten zu seyn erachtet, und auch diejenige verstehen, alles, was nach seinem Urtheil, darauf abzielet, den glücklichen Fortgang der Kriegsverrichtungen, die er entwirft zu erleichtern, zu befehlen und ausführen zu lassen, zur Kriegszeit dasjenige zu erobern, an dessen Besitze dem Regenten, und Staate, dem er dienet, gelegen ist, und zu allen Zeiten so wohl das ihm untergebene Kriegsvolk, und das Land, das seiner Verwahrung anvertrauet ist, als die Personen und Güter, so sich in diesem Lande befinden, zu erhalten.

376 §.

Alle diese unterschiedliche allgemeine Arten der Vollmacht, welche in jedem unumschränkten Befehlshaber Fähigkeiten, Erkenntnisse und Tugenden

den erfordern, davon hier zu reden der Ort nicht ist, können entweder durch die Gesetze des Staats, Verhaltungsbefehle, die sie gemeiniglich begleiten, oder die den unumschränkten Befehlshabern gegebenen Verordnungen enthalten, eingeschränkt werden.

377 §.

Allein wenn sie nicht eingeschränkt sind, so verbinden alle die Vergleiche, die sich darauf beziehen, so wohl den Regenten, dem der Befehlshaber dienet, als den Befehlshaber selbst, die Soldaten, welche ihm unterthänig seyn müssen; und die Einwohner des Landes, wo er Recht zu gebiethen hatte. Der Regent ist verbunden, weil die Vergleiche auf den Glauben der Vollmacht, die er gegeben hat, gemacht und angenommen worden sind, ohne welches man nicht vermuthen kann, daß alle Parteyen denselben bengetreten seyn würden, und diese Vollmacht allezeit dafür geachtet wird, daß sie von Seiten dessen, der sie gegeben hat, eine Versprechung enthalte, alles, was derjenige, der damit versehen ist, thun würde, für genehm und wohl gethan zu halten. Der Befehlshaber ist verbunden, als wie es ein ieder ist, der Vergleiche macht. Die Kriegsvölker und Einwohner des Landes sind auch verbunden, wenn diese Vergleiche auf dem Glauben der Vollmacht, die dem Befehlshaber über sie gegeben worden, gemacht und angenommen worden, und dafür geachtet werden, daß sie einen allgemeinen gegebenen Befehl an ieden, der der Gewalt desjenigen, der sie gemacht

362 Versuch über die Grundsätze

macht hat, unterworfen ist, enthalten, der nicht aufgehoben werden kann, als durch einen andern ausdrücklichen und jüngern Befehl ebendesselben Commendanten.

378 §.

Wenn die Gewalt der obersten Befehlshaber durch öffentliche und angenommene Gesetze eingeschränkt ist, so verbinden ihre Vergleiche alle dieselben Personen, allein nur in so weit, als sie diese Gesetze billigen, welche geachtet werden, daß sie den Fremden eben so wohl, als den Reichseinwohnern bekannt seyn sollen.

379 §.

Wenn die Vollmacht der Commendanten nur durch Befehle oder absonderliche Unterweisungen eingeschränkt ist, muß man unterscheiden. Denn, diese Befehle oder Unterweisungen sind entweder zur Zeit, da die Vergleiche gemacht worden, denen bekannt gewesen, mit welchen sie geschlossen worden, und in diesem Falle, müssen sich die Verbindlichkeiten darauf beziehen, als wie es auf öffentliche und angenommene Gesetze geschehen würde; oder die besagten Befehle oder Verhaltensverordnungen sind zur Zeit, in welcher die Vergleiche gemacht worden, nicht bekannt gewesen, und in diesem Falle müssen die Verbindlichkeiten gegen diejenigen, mit welchen und zu deren Vortheile, die Vergleiche geschlossen worden, ohne Einschränkung erfüllet werden, doch dem Rechte des Regenten, von welchem besagte Befehle oder Verhaltensunterrichte erlassen worden, unbeschadet, diejenigen, an welche

the sie gerichtet gewesen und die sie erhalten haben, wegen ihrer Nichtvollstreckung zur Verantwortung zu ziehen °).

380 §.

Was die Vollmachten anbelanget, welche die Schranken der Bedienung des Oberbefehlshabers überschreiten, so muß er mit besondern und glaubwürdigen Titeln versehen seyn, welche ihn berechtigen, diese Vollmachten auszuüben. Diejenigen, welche mit den Oberbefehlshabern Vergleich gemacht, die sich nothwendiger Weise darauf beziehen, was ihre ordentliche Vollmacht übertrifft, ohne daß sie die Vorlegung dieser absonderlichen und zureichenden Titel fordern, können nicht geachtet werden, als wenn sie die Nothwendigkeit von der Vorlegung dieser Titel nicht gewußt hätten, und müssen angesehen werden, als wenn sie aufs gerathewohl der Vollstreckung oder Nichtvollstreckung dieser Vergleich gemacht hatten, welche eigentlich nur den Commendanten, als ein Privat verbinden.

381 §.

Wenn aber die absonderlichen und glaubwürdigen beygelegten Titel der Vollmachten, die sich weiter erstrecken als die Rechte, welche von Natur mit der Bedienung des Oberbefehlshabers verknüpft sind, denjenigen vorgeleget worden, mit welchen sie zu Folge dieser Titel Vergleich gemacht haben, so sind diese berechtigt, so wohl
von

o) Siehe den 122 u. ff. §. des ersten Theils.

164 Versuch über die Grundsätze

von dem Regenten und Befehlshaber, als dem Kriegsvolke und den Einwohnern der Länder, welche diesem Befehlshaber zur Zeit der besagten Vergleiche unterthänig waren, die Vollstreckung derselben in Ansehung der besetzten Titel dieser neuen Vollmachten zu fordern.

382 §.

Unter dessen müssen die Befehlshaber den Mißbrauch den sie mit ihren Vollmachten gemacht haben, und den Schaden, der daraus entspringet, verantworten, und dieß so wohl in Ansehung der Gesetze des Staats, darunter sie gehören, als des Völkerrechts. Diese Unterwerfung ist ihnen mit allen Personen gemein, welche mit irgend einer Untergewalt, wie sie heißen mag, bekleidet sind, und, wenn sie sich mit falschen Titeln schmücken, allen Schaden, der daraus kömmt, verantworten müssen und den Strafen unterworfen werden, die von den Gesetzen des Staats für dergleichen Verbrechen vorgeschrieben sind.

383 §.

Wenn die Befehlshaber solche Vergleiche gemacht haben, daß, da sie ihre bekannten Vollmachten überschreiten, sie weder für ihre Regenten, noch die Kriegsvölker und Privatpersonen, die ihnen untergeben waren, einige Verbindlichkeit hervorgebracht haben, so können die Verbindlichkeiten entweder aus der Genehmhaltung des Regenten, oder aus dem Inhalte der Vergleiche, oder aus dem, was daraus folget, entstehen.

384 §.

384 §.

Verschiedene Sattungen der Genehmhaltung des Regenten, welche fähig sind die von den Untermächten geschlossene Vergleiche zu rechtfertigen.

Die Genehmhaltung des Regenten kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend seyn, und wenn sie ausdrücklich ist, darf man gar nicht zweifeln, daß die Vergleiche, so bald sie dazü gekommen, eben so stark sind, als wenn sie der Regent selbst gemacht hätte. Allein wenn sie nur stillschweigend ist, so bedarf es einer Untersuchung, in welchen Fällen sie Verbindlichkeiten hervorbringen kann.

385 §.

Die stillschweigende Genehmhaltung ist überhaupt diejenige, da das Stillschweigen die Vergleiche als bekannt vermuthen läßt.

386 §.

Ein Unterthan, der mit einiger Gewalt bekleidet ist, hat im Namen des Regenten und Staats Vergleiche gemacht, welche seine Vollmachten überschreiten. Der Regent hat Kenntniß davon und giebet kein einziges Zeichen der Misbilligung. Man hat Ursache zu vermuthen, daß er sie genehmhalte, weil er sie bestehen läßt, da er sie durch einen bloßen Widerspruch vernichten kann. Allein er füget durch sein Stillschweigen noch kein Versprechen dazu, das ihn bindet; und es ist billig, daß, da man seine Genehmhaltung vermuthet, man auch vermuthet, so lange er nichts thut, das einer Bestätigung gleich ist, er habe, da er sich nicht verbunden hält, sich Zeit nehmen wollen,

366 Versuch über die Grundsätze

wollen, darüber zu rathschlagen, was ihm anständig seyn möchte, entweder das Verfahren eines Unterthanen öffentlich zu billigen oder zu widerrufen, und dadurch die Vergleiche zu vernichten, die von diesem Unterthanen gemacht worden, und, da sie seine Vollmachten überschreiten, den Staat oder den Regenten betreffen,

387 §.

Allein wenn ein Regent die Erfüllung dessen, was in seinem Namen versprochen worden, ohne Widerspruch vollstreckt oder erlaubt, so kann er nicht mehr vermuthet werden, daß er sich habe Zeit nehmen wollen, wegen der öffentlichen Genehmigung oder Widersprechung zu rathschlagen; die Bestätigung der Vergleiche ist erfüllt, weil man nicht begreifen kann, daß, da er die Erfüllung dessen, was er gewußt, das es in seinem Namen versprochen worden, entweder selbst vollstreckt, oder erlaubt hat, er es in einer andern Absicht gethan habe, als offenbare Beweise seiner Genehmigung zu geben. Alsdenn sind er und sein Staat verbunden, die Vergleiche nach ihrem ganzen Inhalte zu halten, als wenn er sie selbst gemacht hätte.

388 §.

Die Verbindlichkeiten des Regenten und Staats sind ebendieselben, wenn der Regent nur etwas gethan hat, das auf keinen andern Grund gedeutet werden kann, als auf die Genehmigung der ihm bekannt gewesenen Vergleiche, und insonderheit wenn er sich der in diesen Vergleichen für ihn versprochenen Vortheile freywillig zu

zu Nutzen gemacht hat, davon er keinen Nutzen zu ziehen verlangen kann, als in so fern er allem, was darinn enthalten ist, nachkömmt. Auf diese Art können Verbindlichkeiten aus dem entstehen, was aus Vergleichen folget, welche die Vollmacht derer, die sie gemacht haben, überschritten haben.

389 §.

Die obgedachten Grundsätze wegen der Stärke der stillschweigenden Genehmhaltung, und der Wirkung, die daraus folgen muß, betreffen nur die Vergleiche, in welchen das Versprechen der Bestätigung des Regenten nicht gethan worden ist. Denn wenn hingegen die Bestätigung versprochen worden ist, so ist dieses Versprechen ein wesentlicher Theil der Vergleiche geworden, und muß als eine Bedingung angesehen werden, ohne welche sie nicht gemacht seyn würden, und deren Nichterfüllung sie nichtig machet. Wenn die Bestätigung nicht gegeben worden, so sind an beyden Theilen keine Verbindlichkeiten, sondern nur Anfänge, woraus Verbindlichkeiten entstehen, dafern die Bestätigung erfolgt. Alles was der Regent, ohne Auslieferung der besagten Bestätigung hat thun können, und alle Vortheile, die ihm die Vergleiche haben verschaffen können, können keine Folgerungen nach sich ziehen. Alsdenn sind beyde Parteyen in ebendemselben Stande, darinn sie seyn würden, wenn dieser Regent, da die Bestätigung nicht versprochen worden, etwas gethan hätte, das auf eine wahrhaftige, Genehmhaltung zu deuten wäre,

aber

368 Versuch über die Grundsätze

oder einigen Vortheil aus den Vergleichen gezogen hätte, mit Protestation, daß dieses der Freyheit, die er sich vorbehalten wolle, nicht nachtheilig seyn solle, die besagten Vergleiche entweder öffentlich zu billigen, oder nicht zu billigen, und demjenigen, der sie gemacht hat; zu widersprechen.

390 §.

Kraft der Vollmacht, die mit der Bedienung eines Oberbefehlshabers verknüpft ist, verwilliget er entweder zeitige Verschiebungen der Feindseligkeit, von Seiten der Kriegsvölker, die unter seinem Gebieth stehen, oder giebet Pässe, welche nach ihrem Inhalte, in dem Lande darinn er gebiethet, statt haben müssen, oder handelt wegen des Lösegeldes der Gefangenen, die er gemacht hat, oder auch von seinem Volke gemacht worden, oder unterhandelt endlich wegen der Auswechslung der besagten Gefangenen, welches ein zweiseitiges Lösegeld ist P).

391 §.

Es beschließen auch die widrigen Oberbefehlshaber kraft der Vollmacht, die mit ihren Bedienungen nothwendiger Weise verknüpft ist, die Capitulationen, wegen Uebergabung fester Plätze und die Bedingungen unter sich, welche die Besatzungen und Einwohner besagter Plätze betreffen. Nach dem, was überhaupt von den Vollmachten gesagt worden, die mit den Bedienungen des Oberbefehlshabers verknüpft sind, so

scheint

p) Siehe den 166 §. des ersten Theils.

scheint es unnöthig zu seyn, Exempel davon mit größern Umständen zu geben.

392 §.

Von Vergleichen, die während des Krieges von Privatpersonen mit den Feinden des Staats gemacht werden können.

Wenn Privatpersonen während des Krieges mit Feinden des Staats Vergleiche machen, so ist das Recht eben so, als wie es vorhergehend ¹⁾ wegen der Frage, welches überhaupt die Treue ist, die man unter Feinden beobachten soll, angeführt worden. Allein man könnte hier einige absonderliche Fragen vortragen, die einiger Schwierigkeit fähig zu seyn scheinen. Wir wollen ihnen zuvorkommen, wir wollen sie selbst vortragen und nach diesem darauf antworten.

393 §.

Verbindet das gethane Versprechen eines Kriegsgefangenen, sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen, denselben, wenn der Regent des Staats, dahin er zurückgekommen ist, es ihm verbiethet? Ohne Zweifel ist diese Versprechung, ungeachtet dieses Verboths verbindlich, und der Gefangene muß sie erfüllen, weil er, wenn er sie nicht gethan hätte, nicht würde freigelassen worden seyn, und es niemand erlaubet seyn kann, einer bedingten Gnade, die man ihm zugestanden hat, zu misbrauchen; denn kurz, weil ihm die Freyheit nur unter dieser Bedingung ertheilet worden, er höret nicht auf, in welchem Lande er auch

1) Siehe den 249 u. ff. §§. dieses andern Theils.

auch ist, in der Gewalt desjenigen, der ihn zuvor gefangen hielt, und der Regent, der ihn durch den Tod, damit man ihn verschonen wollte, auf immer hätte verlihren können, bis zu seiner völligen Befreyung keine andre Gewalt über ihn hat, als die er über jeden Fremden, der sich in dem Bezirke seines Staats befände, haben würde^{r)}. Das gemeine Beste aller Nationen erfordert, daß dieses für unverbrüchlich gehalten werde. Aus einem noch stärkern Grunde muß sich dieser Gefangene wieder in die Gefangenschaft stellen, wenn der Regent, in dessen Staat er zurückgekommen ist, es ihm nicht verbiethet, und die Furcht der übeln Begegnungen, die ihn nicht abhalten darf, in diesem Stücke seiner Pflicht nachzukommen, für ihn keine rechtmäßige Entschuldigung seyn würde. Jeder Regent, der in seinem Staate einen Kriegsgefangenen findet, der auf sein Wort freigelassen worden, thut, wenn er ihm anbefiehet, sich wieder in die Gefangenschaft zu begeben, und ihn auch gar ausliefert, eine Handlung der Gerechtigkeit, die er zu thun Recht hat, weil er jedermann, der in seinen Staaten lebet, zwingen kann, die Vergleiche, welche er rechtmäßig gemacht hat, zu halten.

394 §.

Ist ein Gefangener, der seine Freyheit unter der Versprechung, daß er nicht an einen gewissen Ort zurückgehen, oder wider denjenigen, dessen Gefangener er gewesen, nicht dienen will, erhalten

r) Siehe den 343 §. des ersten Theils.

halten hat, gehalten, dergleichen Verbindlichkeiten zu erfüllen? Man könnte die Verläugnung dieser Frage mit nichts unterstützen, als dem Vorwande und der Anführung, daß die Vergleiche, welche unerlaubte Zusagen enthalten, in Ansehung dieser Zusagen null und nichtig sind, daß man diejenige Zusage, seinem Oberherrn ganz und gar nicht, oder zum Theil nicht zu gehorchen, als unerlaubt angesehen werden müsse, und die Versprechung, nicht in ein gewisses Land zurückzugehen und wider jemand zu dienen, die Zusage den Befehlen seines Oberherrn nicht zu gehorchen enthalte, wenn er dergleichen gäbe, die der besagten Versprechung zuwider sind. Allein es ist zu beobachten, daß man vermuthen muß, daß der Gefangene ohne diese Versprechung seine Freyheit nicht erhalten hätte, folglich sein Oberherr aller Rechte über seine Person auf immer beraubet geblieben wäre, und er nicht angesehen werden kann; als ob er eine unerlaubte Sache versprochen habe, wenn er, das Vermögen zu erhalten, um sich wieder unter die Gewalt seines Oberherrn zu begeben, sich anheischig gemacht hat, ihm in gewissen absonderlichen Puncten nicht zu gehorchen, da er es nicht besser hat machen können. Die Beobachtungen sind die Gründe der Entscheidung.

395 §.

Zur Versicherung die Vergleiche zu erfüllen, welche, wer es auch sey, mit den Feinden machet, werden öfters von ihm Pfänder oder Geiseln gegeben.

Ua 2

396 §.

396 §.

Von Geiseln.

Die Geiseln sind Leute, welche mit ihren Personen für die Erfüllung der Vergleiche stehen, und man kann zwei unterschiedliche Gattungen von Geiseln betrachten, diejenigen, welche sich selbst freiwillig geben, und diejenigen, welche man auf Befehl des Regenten giebet.

397 §.

Es ist außer allem Zweifel, daß sich ein Mensch aus puren freyen Willen zur Geisel geben könne, weil ieder Mensch, da er den freyen Gebrauch seines Willens hat, dergestalt Herr über seine Person ist, daß er seine Freyheit ohne Vorbehalt veräußern und sich in die Sklaverey versehen lassen kann *).

398 §.

Derjenige, welcher auf Befehl des Oberherrn zur Geisel gegeben wird, kann, nach dem Völkerrichte, nicht anders als mit seiner Einwilligung dazu gegeben und angenommen werden; denn weil der Regent kein Recht über das Leben seiner Unterthanen hat, als in so fern sie so schwere Verbrechen begangen haben, die ihnen nach den Gesetzen †) die Todesstrafe zuziehen müßten, so kann auch, nach dem Völkerrichte, dem Regenten über die Freyheit seiner Unterthanen nichts einiges Recht geben, als die von ihnen begangenen Verbrechen oder derselben Einwilligung

s) Siehe den 360 §. des ersten Theils.

t) Siehe den 343 §. des ersten Theils.

gung; nun giebet man keine Missethäter zu Geiseln, und wenn man dergleichen ohne ihre Einwilligung giebet, so würden sie nicht als Geiseln, sondern als Missethäter des Rechts, ihrer Freyheit zu gebrauchen beraubet werden können.

399 §.

Allein es ist nicht nöthig, daß dieser zur Geisel gegebene Unterthan seine Einwilligung durch irgend eine Urkunde und öffentliche Erklärung dazu gebe. Es ist genug, wenn er sich, da er weiß, oder wissen soll, wie weit sich die Verbindlichkeiten der Geiseln erstrecken, ohne Widerspruch zur Geisel ausliefern läßt. Alsdenn es um so viel billiger, daß seine Verbindlichkeiten durch sein Stillschweigen vollkommen werden, da sie eine größere Gewißheit der Vollstreckung der Vergleiche, welche in der Absicht des Wohls und Vortheils des Staats, dessen Glied diese Geisel ist, gemacht zu seyn erachtet werde, zum Gegenstande haben. Dieser der Gesellschaft vortheilhaftige und nützliche Gegenstand, und die Mittel demselben Genüge zu thun, müssen zum allgemeinen Besten der Gesellschaft von jedem angenommen zu seyn vermuthet werden, wenn er, da er Kenntniß davon hat, oder haben soll, kein einziges Zeichen des Widerwillens oder einer förmlichen Widersezung blicken läßt. Andern Theils ist auch zureichend, wenn er nur mündlich erkläret, daß er nicht der Meynung sey, sich den Verbindlichkeiten der Geiseln zu unterwerfen, um zu verhindern, daß er, nach dem Völkerrechte, nicht gültiger Weise zur Geisel gegeben

Na 3

und

374 Versuch über die Grundsätze

und angenommen werden kann, weil alsdenn seine Einwilligung nicht mehr zu vermuthen ist. Nur kömmt es darauf an, zu wissen, wenn und gegen wen diese mündlichen Erklärungen geschehen müssen, wenn sie diese Wirkung thun sollen.

400 §.

Sie müssen gegen den Regenten geschehen, der die Geiseln versprochen hat, und sie liefern will, oder gegen seine Vorgesetzten; weil, wenn man sie ihnen nicht thut, man dem Regenten und Staate zu dessen Nutzen die Vergleiche gemacht worden wären, den Verlust des Vortheils verursachen könnte, darauf er sein Augenmerk gerichtet gehabt, und den er sich durch die Wahl anderer Geiseln, die ihre Einwilligung nicht geweigert hätten, würde haben verschaffen können. Sie müssen auch gegen den Regenten geschehen, an welchen die Geiseln nach den Vergleichen geliefert werden sollen, oder gegen seine Vorgesetzten; ohne dieß würde dieser Regent Recht haben, die Einwilligung der Personen, die ihm zu Geiseln gegeben worden, zu vermuthen, und es würde unbillig seyn, wenn diese Vermuthung nicht zu seinem Nutzen gereichen sollte, da er, indem er nach derselben Grunde die Geisel annimmt, oder annehmen läßt, die in den Vergleichen enthaltenen Verbindlichkeiten, zu deren Vollstreckung er persönliche Bürgen haben sollte, vollkommen gemacht haben würde.

401 §.

Die besagten Erklärungen müssen gegen den Regenten geschehen, der die Geiseln versprochen hat,

hat, oder gegen seine Borgesezten, gleich zu der Zeit, da die Personen, welche zu Geiseln zu dienen bestimmt worden, Kenntniß davon haben, oder aufs längste, wenn man die erste Anstalt zu ihrer Auslieferung macht, nachdem man ihnen von ihrer Bestimmung Nachricht gegeben hat. Sie müssen bey dem Regenten geschehen, denn die Geiseln versprochen worden sind, oder seinen Borgesezten, wenn man im Begriffe stehet, ihm die besagten Geiseln auszuliefern, weil in dieser Minute, die Einwilligung, in Ansehung seiner, nothwendig ist und er wegen ermangelndes Widerspruchs das Recht erlanget, sie zu vermuthen. Allein dafern die Geiseln diese Erklärungen in den besagten Zeiten weder gegen ihren Oberherrn und seine Borgesezten, noch auch bey dem Regenten, der sie angenommen hat, oder bey den Personen gethan haben, die von ihm ernennet worden sind, sie als Geiseln anzunehmen, so sind sie gültig verbunden; weil, da sie durch ihr Stillschweigen gegen ihren Oberherrn sich anheischig gemacht haben, zur Versicherung der Erfüllung ihrer Vergleiche, als Geiseln zu dienen, sie durch keine einzige nachfolgende Widersprechung sich entbrechen können, bey dem andern Regenten die Verbindlichkeiten, welche mit dem Stande der Geiseln verknüpft sind, zu erfüllen, und, da sie andern Theils sich gegen diesen andern Regenten durch ein gleichmäßiges Stillschweigen verbindlich gemacht haben, durch dieses allein ihren Oberherrn von der Art der Gewähr befreyen, die er versprochen hat, und

376 Versuch über die Grundsätze

die Wahl, die er mit ihnen getroffen hat, gültig machen.

402 §.

Aus dem, was erst angeführet worden, daß die Geiseln, welche mit ihren Personen für die Vollstreckung der Vergleiche stehen, nur kraft ihrer Einwilligung wahrhaftig Geiseln werden, folget, daß, wenn sie vor dem Alter ausgeliefert worden, darinn sie nach den Gesetzen ihres Landes vermuthet werden müssen, daß sie den freyen und zureichenden Gebrauch ihres Verstandes haben, Verbindlichkeiten einzugehen, man an ihnen kein einziges Recht der Gewähr ausüben kann.

403 §.

Es folget auch, daß man, nach dem Völkerrichte, an ihnen kein einziges Recht der Gewähr ausüben kann, wenn, da ihre Einwilligung ausdrücklich geschehen oder vermuthet werden müssen, nicht frey gewesen sind, sie zu geben oder nicht zu geben.

404 §.

Es folget weiter, daß Geiseln, die vor dem vernünftigen Alter überliefert, oder anfänglich gezwungen worden, ihre Einwilligung auf welche Art es auch sey zu geben, durch keine nachfolgende Einwilligung verbunden werden können, wenn sie, da sie dieselbe geben, nicht in völliger Freyheit gewesen sind, sie abzuschlagen, und daß man ohne dieß kein einziges Recht über sie erlangt haben kann.

405 §.

405 §.

Es folget überdieß, daß die Geiseln, da sie es entweder aus ihren freyen Willen oder mit ihrer ausdrücklichen oder rechtmäßig vermutheter Einwilligung werden, in Ansehung dessen verbunden sind, wozu sie, wie sie haben wissen sollen, bestimmt gewesen, und Recht geben können es ihnen leiden zu lassen. Z. E. sie haben einwilligen können, in die Sklaverey versetzt zu werden^{u)}, und sie haben wissen sollen, daß man sie, in ermangelnder Vollstreckung der Vergleiche, darein versetzen würde, wenn es unter den schließenden Regenten ein eingeführter Gebrauch gewesen ist, folglich ist die Versetzung in die Sklaverey wegen ermangelnder Vollstreckung der Vergleiche, nur eine Folge der Verbindlichkeiten, die sie übernommen haben, als sie darein gewilliget, daß sie zu Geiseln übergeben würden. Allein sie haben das Recht nicht geben können, sie in Ermangelung der besagten Vollstreckung umbringen zu lassen^{x)}, folglich können sie die Verbindlichkeiten, die sie gegen diejenigen übernommen haben, denen sie zur Geisel gegeben worden, nach dem Völkerrechte, nicht unterwerfen, bey dieser Gelegenheit den Tod zu leiden.

406 §.

Unter dessen stehet, nach dem Völkerrechte, nichts im Wege, daß man die Geiseln, wenn sie wider die Gesetze des Landes, darinn sie sich befinden,

Na 5

finden,

u) Siehe den 360 §. des ersten Theils.

x) Siehe den 362 §. des ersten Theils.

378 Versuch über die Grundsätze

finden, gehandelt haben, mit den in besagten Gesetzen enthaltenen Strafen ^{y)}, wegen aller andern Fälle, außer der Nichterfüllung der besagten Vergleiche, belege; weil ihnen der Stand der Geiseln kein einziges Vorrecht giebet noch geben kann, daß sie ungestraft dawider handeln könnten.

407 §.

Es giebet nur drey Fälle, in welchen sich die auf gültige Art verbundenen Geiseln retten können, und zwar 1) denjenigen, wo sie gewiß sind, daß, wenn die Vergleiche, dafür sie Bürgen sind, nicht erfüllet worden, beschloßen worden ist, sie mit dem Tode zu belegen; denn in diesem Falle kann ihnen nichts verbothen werden, was ihnen nöthig ist, einen ungerechten Tod zu vermeiden ^{z)}. Der 2) Fall ist, wo, wenn die benannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind, die Geiseln wüßten, daß der Gebrauch des Landes, wo sie sind, sonst gewesen wäre, ihres Gleichen wegen solcher Nichterfüllung hinrichten zu lassen, und man nicht öffentlich erklärt hätte, daß man diesem Gebrauche nicht folgen wolle; denn alsdenn würden sie eben so viel Grund haben, einen ungerechten Tod zu fürchten, als wenn sie dazu verdammt worden wären, und diejenigen, denen sie entwichen, dürften ihre Entweichung lediglich den Beyspielen der Ungerechtigkeit und Barbarey,

y) Siehe den 343 §. des ersten Theils.

z) Dieses beziehet sich auf die Grundsätze, welche die gerechte Vertheidigung seiner selbst betreffen.

rey, die sie gegeben hätten, bemessen. Der 3) Fall endlich ist, wo, wenn der Gebrauch, die Geiseln wegen Nichterfüllung der Vergleiche, dafür sie Bürgen geworden sind, hinzurichten, nicht eingeführt gewesen, der Regent, der Geiseln ausgeliefert, neuerlich das gefährliche Exempel gegeben hat, diejenigen hinrichten zu lassen, die ihm gegeben worden waren. Alsdenn hat dieser Regent, wenn er seine gemachten Vergleiche nicht erfüllet hat, Anlaß zum Wiedervergeltungsrechte gegeben, und die Geiseln, die er überliefert hat, können der Schärfe desselben zuvorzukommen, sich retten, in dem sie sich nicht haben verbinden können, den Tod ohne Begehung eines Verbrechens zu leiden. Allein wenn der Regent, dem sie ausgeliefert worden sind, sich des Gebrauchs des Wiedervergeltungsrechts begiebet, alsdenn können sie sich nicht retten, und müssen, wenn sie sich gerettet haben, sich wieder in seine Gewalt begeben.

408 §.

In keinem einzigen andern Falle können sich die Geiseln, nach dem Völkerrechte, retten, weil sie, wenn sie sich retten, wider die Verbindlichkeiten handeln würden, die sie über sich genommen haben, mit ihren Personen für die Vollstreckung der Vergleiche zu stehen, und ohne zureichenden Grund zu allen den Schäden Anlaß geben würden, die aus dem Kriege, der wahrscheinlicher Weise wieder anheben würde, entstehen könnten.

409 §.

409 §.

Wenn die Vergleiche, bey deren Gelegenheit die Geiseln gegeben worden, alle erfüllet sind, so müssen sie in Freyheit gesetzt werden, und man kann sie, nach dem Völkerrechte, nicht länger zurückbehalten, wenn sie nicht irgend ein Verbrechen begangen, oder einigen Schaden verursacht haben, der nach den Gesetzen des Landes, wo sie sind, Recht giebet ihnen die Freyheit zu versagen. Eben so ist es, so bald die Vollstreckung der besagten Vergleiche wegen irgend einer natürlichen Ursache unmöglich geworden ist, die man weder dem bösen Willen der Geiseln noch desjenigen, der sie gegeben, bemessen kann, und so beschaffen ist, daß sie den Gegenstand der Gewähr vernichtet hat. Z. E. ein Kriegsgefangener ist frengelassen worden, in dem er zur Sicherheit seines gethanen Versprechens sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen, Geiseln gegeben hat. Dieser Gefangene stirbet; von dieser Minute an müssen die Geiseln, die er gegeben hat, in Freyheit gesetzt werden, wenn diese natürliche Ursache, der Tod, welche den Gegenstand der Gewähr vernichtet hat, weder dem bösen Willen der Geiseln, noch des Gefangenen, der sie gegeben hat, bemessen werden kann.

410 §.

Wenn aber die natürliche Ursache, welche die Vollstreckung der Vergleiche unmöglich macht, den Gegenstand der Gewähr nicht vernichtet hat; alsdenn kann man die Geiseln zurückbehalten,

halten, weil diese Vollstreckung entweder ganz oder zum Theile wieder möglich werden kann.

411 §.

Man kann sie auch zurückbehalten, wenn die natürliche Ursache, die den Gegenstand der Gewähr vernichtet hat, ihrem bösen Willen beigegeben werden kann; weil jederzeit der Grund jeder Verbindlichkeiten entweder die ausdrückliche, oder wenigstens vermuthliche Versprechung ist, aufrichtig zu handeln, und zur Vernichtung der Verbindlichkeiten, nichts ungerechtes zu thun; alsdenn sind die Geiseln, wenn der Werth, den der Gegenstand der Gewähr hatte, kein willkürlicher Werth gewesen, und sie ihre Freyheit haben wollen, verbunden, diesen ganzen Werth nach einer richtigen Schätzung zu bezahlen; und wenn der besagte Werth willkürlich gewesen; müssen die Geiseln, zur Strafe ihrer Unredlichkeit, angehalten werden, diesen Werth, nach der Schätzung desjenigen, dem sie zur Geisel gegeben worden, zu bezahlen. Dieß ist ein Beyspiel dieses letztern Falles, nämlich eines losgelassenen Gefangenen, der zur Sicherheit seines gethanen Versprechens, sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen, Geiseln gegeben hat, und durch irgend eine Wirkung des bösen Willens der besagten Geiseln gestorben wäre. In diesem Falle können dieselben nicht verlangen in Freyheit gesetzt zu werden, als in so fern sie demjenigen, dem sie zur Geisel gegeben worden, den Werth des Lösegeldes für den Gefangenen nach seiner Schätzung so, wie er sie machen will, bezahlen.

412 §.

412 §.

Ueberhaupt ist es eben so, wenn die natürliche Ursache, welche den Gegenstand der Gewähr vernichtet hat, nur dem bösen und verkehrten Willen desjenigen, der sie zur Geißel gegeben hat, beygemessen werden kann; weil diese überhaupt für die Thaten derjenigen, die sie zur Geißel gegeben haben, als für ihre eigne Thaten Bürgen sind. Unterdessen, wenn ein losgelassener Gefangener, der zur Sicherheit seines gethanen Versprechens, sich wieder in die Gefangenschaft zu begeben, Geißeln giebet, sich freywillig entleibet hat, hat man Ursache zu behaupten, es sey billig, daß die Geißeln nicht gehalten wären, das Lösegeld des todten Gefangenen nach der willführlichen Schätzung dessen, der ihn hat loslassen wollen, zu bezahlen, sondern in Freyheit zu setzen wären, dafern sie nur das besagte Lösegeld nach der gehörigen und billigen Schätzung desjenigen bezahlen, das für einen ieden andern Gefangenen von gleichen Vermögen, Stande und Würde zureichend seyn würde. Dem Grunde dieser Ausnahme widerstreitet das Völkerrecht deswegen, daß derjenige, der einem andern Gnade erwiesen hat, den wahren Werth desjenigen, was er gefodert hat, da er sie ihm erwiesen, durch eine Begebenheit verliert, die er hätte zuvorsehen sollen, und man nicht sagen kann, daß derjenige, welcher einen Gefangenen, unter seiner Versprechung, sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen, losgelassen hat, hätte voraussehen sollen, daß der Gefangene auf eine Art handeln würde,

würde, die der natürlichen Empfindung, welche die Menschen zu ihrer Erhaltung antreibt, schnurgerade entgegen ist. Wer soll nun Bürge für die Bezahlung dieses wahren Werths seyn, als der Geiseln, der zur Sicherheit der Wiederkunft des Gefangenen in seine Gefangenschaft, seine Freyheit verpfändet hat? Da aber der Geiseln gleichfalls den Fall, wo sich der Gefangene freiwillig entleiben würde, eben so wenig hat voraussehen müssen, so sezet sich das Völkerrecht auch dagegen, daß man mehr als diesen wahren Werth von ihm fordere, und ihm mit eben der Schärfe begegne als wenn er diesen Mord, dafür er Bürge ist, selbst begangen oder durch einige Wirkung seines bösen Willens verursacht hätte.

413 §.

Müssen die Geiseln nach dem Tode des Regenten, der sie eines andern Gewalt hat übergeben lassen, in Freyheit gesezt werden? Diese Frage zu beantworten, muß man die Verträge, wo der Regent so wohl seinen Staat, als sich selbst verbindlich gemacht, von denjenigen unterscheiden, in welchen er nur persönliche Verbindlichkeiten übernommen hat. Ist die Frage von dieser letzten Gattung der Verträge: So müssen die Geiseln nach dem Tode des Regenten, der sie überliefert hat, in Freyheit gesezt werden. Allein wenn die Frage von Verträgen ist, wodurch der Staat verbunden worden, so ist der Tod des Regenten nicht zureichend, ihnen die Freyheit zu verschaffen.

414 §.

414 §.

Die Geiseln, welche nach dem, was zuvor erklaret worden, zureichend einwilligen, als solche übergeben zu werden, treten dadurch den gemachten Verträgen bey, und schließen einen wahrhaftigen Bürgschaftscontract^{a)}. Allein die zur Sicherheit der Vollstreckung der besagten Vergleiche gegebene Pfänder sind nur Folgen derselben.

415 §.

Von Pfändern.

Allein diese Folgen sind so beschaffen, daß sie darinn wesentliche Theile der Vergleiche werden. weil derjenige, der ein Pfand ausliefert, zu demjenigen, in dessen Hände er es übergiebet, zu sagen geachtet wird, wenn ich in der gesetzten Zeit das nicht thue, dafür euch das Pfand zur Versicherung ist, so soll das besagte Pfand euch statt der Vollstreckung dessen, was ich euch versprochen habe, dienen und euer eigen seyn, als wenn ich in dieser Minute das Eigenthum desselben, durch eine Uebergebung von Hand in Hand, an euch übertragen hätte. Gleichfalls wird derjenige, dem das Pfand gegeben wird, da er es empfängt, dafür geachtet, daß er es zum Voraus statt des Preises der Nichterfüllung dessen, was ihm versprochen worden ist, annehme. Diesermwegen sind die schließenden Theile beyderseits verbunden. Derjenige, der das Pfand gegeben hat, hat,

a) Siehe den 205 u. ff. §§. des ersten Theils.

hat, wenn die Erfüllung dessen, was versprochen worden, in der gesetzten Zeit nicht erfolgt ist, nach dem Völkerrechte, kein Recht mehr, es wiederzufordern, allein er ist auch nicht mehr verbunden, das, was er versprochen hat, zu erfüllen, weil er eine verglichene und angenommene Sache von gleichen Werthe dafür gegeben hat; und andern Theils hat derjenige, welcher das Pfand empfangen hat, Recht, es zu behalten und als eine Sache, darüber er das Eigenthum hat, zu gebrauchen, allein er ist nicht mehr berechtigt, die Vollstreckung desjenigen zu verlangen, was ihm versprochen worden ist, und dafür das Pfand, das ihm eigen geworden, ein Equivalent ist, dafür es von ihm selbst geschätzt und als ein solches angenommen worden.

416 §.

Aus dem vorhergehenden Grundsatz folgt, daß derjenige, der das Pfand gegeben hat, bis zur Zeit, die zur Vollstreckung dessen, was versprochen worden, bestimmt worden ist, der Eigenthümer desselben bleibt. Folglich leidet er darunter, wenn das Pfand vor dieser Zeit verdirbt oder Schaden leidet. Weil aber derjenige, der es empfangen, seinen Nutzen dabey gefunden hat, indem es ihm zur Sicherheit der Vollstreckung dessen, was ihm versprochen worden ist, hat dienen sollen, so ist es, nach dem Völkerrechte, billig, daß er als einer, der dafür sorgen sollen, angesehen werde, und diesen Eigenthümer wegen des Verlusts des Pfandes, oder des Schadens, der ihm zugestoßen, schadlos halte,

Bb

386 Versuch über die Grundsätze

halte, wenn eines oder das andre durch Arglist oder Betrug von seiner Seite, oder auch durch ein Versehen oder eine Nachlässigkeit, derer kein wachsamere Hausvater fähig gewesen seyn würde, sich eräuget hat.

417 §.

Wenn das, so versprochen ist, in der zur Vollstreckung bestimmten Zeit vollstreckt worden, so hört das Pfand nicht auf, demjenigen, der es gegeben hat, eigenthümlich zuzugehören, ob es gleich in dessen Händen bleibt, der es empfangen hat. Um festzusetzen, wenn und wie dieser für den erfolgten Verlust oder Schaden des Pfandes stehen muß, so ist nöthig zu beobachten, daß das, was zum Pfande gegeben worden, ein solches nicht länger ist, als es zu der Minute, da derjenige, der das Pfand gegeben, demjenigen, der es empfangen, zureichende Beweise von der Vollstreckung dessen, was versprochen gewesen, gegeben hat, da er Recht gehabt, es zurück zu nehmen, das besagte Pfand aber in den Händen dessen, der es empfangen hat, bleibt, so ist es nichts mehr, als eine Hinterlage, und dieser darf nicht mehr dafür stehen, als wie ein freywilliger oder gezwungener Verwahrer eines hinterlegten Gutes, nach der obigen Erklärung ^{b)}, dafür stehen müßte ^{c)}. Allein bis zu dieser Minute, muß er dafür stehen, wie es in dem vorhergehenden

b) Siehe den 173 §. des ersten Theils.

c) Siehe den 170 u. 171 §. ebendas.

den Grundsatz erklärt worden, wie derjenige, der ein Pfand empfangen hat, dafür stehen muß.

418 §.

Jede Sache, die zum Pfande eines gethanen Versprechens gegeben worden, ohne daß das Ziel der Vollstreckung bemerkt worden, kann zurückgenommen werden, wenn man dasjenige erfüllet, was versprochen worden ist. Es kann kein einiger Verlauf der Zeit, welcher es auch sey, Anlaß geben, dem Rechte, das derjenige hat, der das Pfand gegeben, es wiederzunehmen, wenn er das, was er versprochen hat, thut, die Verjährung entgegen zu setzen ^{d)}; weil man seine freywillige Verlassung einer Sache, welcher er sich nicht wieder anmaßen konnte, als wenn er dasjenige erfüllte, was er zu erfüllen entweder nicht im Stande oder nicht geneigt gewesen, niemals hat vermuthen können.

419 §.

Allein, wenn das Pfand dergleichen zu seyn aufgehört hat, und, wie erst erklärt worden eine Hinterlage geworden, kann alsdenn der Verlauf der Zeit Anlaß zur Verjährung geben? Ueberhaupt muß man hierauf mit Nein antworten. Weil, da die Hinterlage ihrer Natur nach die Freyheit ausschließet, die hinterlegte Sache zu gebrauchen ^{e)}, so lange die Hinterlage bestehet, der Verwahrer weder den Gebrauch noch den

B b 2

Besitz

d) Siehe den 300 §. des ersten Theils.

e) Siehe den 178 §. ebendesselben.

388 Versuch über die Grundsätze

Besitz hat, und nur der lange Besitz der Verjährung den Weg bahnet ^f).

420 §.

Diese Hinterlage besteht so lange, als derjenige, der das Pfand gegeben, es in den Händen desjenigen läßt, der es empfangen hat, und niemand als dessen Erbe oder Nachfolger, kann unter dem Titel eines redlichen Besitzers, die Verjährung entgegen setzen.

421 §.

Es ist mit den Pfändern nicht wie mit den Geiseln, welche man zurückbehalten kann, wenn die Vergleiche, zu deren Sicherheit sie gegeben worden, vollstreckt sind. Man kann, nach dem Völkerrechte, die Pfänder, zur Sicherheit der Schulden zurückbehalten, auch solcher, die nicht aus den Vergleichen herkommen, zu deren Versicherung sie gedienet haben, es müßte denn ein absonderlicher Vergleich vorhanden seyn, wodurch man es zu thun Verzicht gethan hat. Der Unterschied kömmt was oben angeführet worden ^g), daß die Geiseln weder gegeben noch angenommen werden können, als mit ihrer Einwilligung. Die Personen sind zwar Bürgen für die Schulden des Staats, aber nur in so fern sie zur Abtragung derselben von ihren Gütern beitragen, sie müßten denn darein willigen, ihre Freyheit zu verpfänden, deren sie nicht beraubt werden können als in Betrachtung dieser Einwilligung.

f) Siehe den 301 §. des ersten Theils.

g) Siehe den 398 §. dieses andern Theils.

ligung. Die Pfänder hingegen sind Güter des Staats, darauf dessen Schulden ohne alle Einwilligung haften. Der Regent, der sie erhalten hat, kann sie zur Sicherheit der Bezahlung ieder Schuld, die er von demjenigen, der sie gegeben hat, zu fordern berechtigt ist, zurückbehalten. Aus eben diesem Grunde kann ein Privatmann, nach dem Völkerrechte, der zur Sicherheit einiger Schuld Pfänder erhalten hat, die man ihm bezahlet, zur Versicherung einer andern Bezahlung, die er von eben diesem Schuldner fordern kann, zurückbehalten.

422 §.

Allein so wohl die Geiseln, als die Pfänder müssen nicht allein für die Vollstreckung der förmlich ausgedrückten Vergleiche haften, sie müssen auch für die stillschweigenden stehen, welche nach der Beschaffenheit der ausdrücklichen Vergleiche, darinn enthalten zu seyn geurtheilet werden ^h).

423 §.

Wenn man Geiseln und Pfänder zur Sicherheit der Vergleiche geben kann, die man während des Krieges mit den Feinden machet, so kann man derselben auch zur Sicherheit derjenigen geben, welche die Friedensschlüsse, und Bündnißverträge enthalten.

B 6 3

424 §.

h) Siehe den 102 §. des ersten Theils.

424 §.

Von Friedensschlüssen.

Die Friedensschlüsse sind diejenigen, vermöge welcher die schließenden Parteien einander, unter gewissen Bedingungen versprechen, gegen einander wegen der Gründe, die den Krieg verursacht hatten, keine Feindseligkeit mehr auszuüben.

425 §.

Also gehört es für diejenigen, welchen den Krieg führen, den Frieden zu schließen. Allein sie können durch die Bedingungen, darüber sie einwerden, niemand auf eine gültige Art verbinden, als wer ihnen unterthan ist. Wir wollen einige Beispiele hiervon geben.

426 §.

Menschen, die Glieder eines Staats sind, können weder andre Glieder ebendesselben Staats, noch Glieder eines andern Staats, noch unabhängige Personen bekriegen, als in den oben erklärten Fällen ¹⁾. Allein gesetzt sie thun es rechtmäßiger Weise oder nicht, so können sie doch ohne allen Zweifel versprechen, keine Feindseligkeit mehr zu verüben, und die gegenseitige Versprechung, daß man dergleichen nicht weiter gegen sie thun wolle, annehmen; allein sie können durch die diesen beyderseitigen Versprechungen beigefügte Bedingungen, weder sich, noch ihre Güter, noch das geringste, was dem Staate schädlich, oder den darinn eingeführten Gesetzen zuwider ist, verpfän-

1) Siehe den 81, 82 u. 83 §. des ersten Theils.

verpfänden, weil es nicht in ihrer Macht stehet, daß sie dem Staate zu schaden vermögen, dessen Gesetzen sie sich auch nicht entziehen können.

427 §.

Wenn Staat wider Staat Krieg führet, so kömmt es den Regenten beyder Theile zu, sich wegen des Friedens in Unterhandlung einzulassen, und ihn zu schließen. Allein die Regenten würden ihre Macht überschreiten, wenn sie durch die Bedingungen eines Friedensschlusses über das Leben einiger ihrer Unterthanen verordneten, ohne daß sie verurtheilet worden, so schwere Verbrechen begangen zu haben, welche ihnen die Todesstrafe nach den Gesetzen zuziehen müssen^{k)}. Dergleichen Bedingungen also würden nicht die geringste Verbindlichkeit machen, und auch die Einwilligung der also geächteten Unterthanen würde sie noch nicht verbinden, und den besagten Bedingungen einige Gültigkeit geben^{l)}.

428 §.

Sie würden auch ihre Macht überschreiten, wenn sie durch einen Friedensschluß über die Freiheit ihrer Unterthanen^{m)}, ohne derselben Einwilligung, oder ohne daß sie Verbrechen begangen hätten, die Recht gegeben hätten, sie ihrer Freiheit zu berauben, verordneten. Also würden dergleichen Bedingungen für sich selbst nicht die geringste Verbindlichkeit machen, und nur

B b 4

durch

k) Siehe den 347 §. des ersten Theils.

l) Siehe den 362 §. des ersten Theils.

m) Siehe den 398 §. dieses andern Theils.

392 Versuch über die Grundsätze

durch die Einwilligung der Unterthanen bey derselben Vollstreckung gültig werden.

429 §.

Was die Güter seiner Unterthanen anbelanget, so kann er durch einen Friedensschluß versprechen, diesen oder jenen Theil davon auszuliefern, weil alle Güter der Glieder eines Staats ungetheilt für die Schulden dieses Staats haften und für die Handlungen des Regenten stehen: Der über diese Schulden zu urtheilen, und die Bezahlung anzubefehlen Recht hat. Dergleichen Versprechungen müssen vollstreckt werden, doch mit Vorbehalt des Anspruchs derjenigen, deren Güter zu Folge der besagten Versprechungen ausgeliefert worden, wider den gesammten Staat. Dieser Anspruch kann ihnen mit Gerechtigkeit nicht versaget werden, und der Regent muß ihn bis zur Erhaltung alles dessen gültig machen, was es ihnen über ihren billigen Beitrag zur Bezahlung der Schuld, wegen welcher ihre Güter übergeben worden sind, gekostet hat.

430 §.

Allein es fragt sich, kann die oberste Gewalt eines Landes durch einen Friedensschluß abgetreten werden? Dasjenige, was in diesem Stücke dem Völkerrechte gemäß ist, fest zu setzen, sind verschiedene Dinge zu betrachten, und vornehmlich muß man untersuchen, ob die oberste Gewalt dem Regenten unter dem Titel des Eigenthums zugehöre, denn wenn sie ihm eigenthümlich

lich zugehört, so hat er Recht, darüber zu verordnen ⁿ).

431 §.

Es steht, nach dem Völkerrechte, nichts im Wege, daß eine oberste Gewalt, demjenigen, der sie besizet, eigenthümlich zugehören könne, und dieses eine von den Bedingungen sey, unter welchen sich die zusammengethanen Familien ^o), entweder gleich bey der ersten Zusammengesetzung, oder nach diesem gegen ihr Haupt haben verbinden können. Allein diese Bedingung muß klärlich ausgedrückt worden seyn. Wenn sie es nicht geworden ist, so kann man nimmermehr vermuthen, daß die Absicht der besagten zusammengethanen Familien gewesen sey, sich nicht allein der Herrschaft des Regenten, den sie erwählet oder angenommen haben, sondern auch aller Personen zu unterwerfen, welchen sie dieser Regent, auch wohl versührt, oder gezwungen übertragen wollte.

Die oberste Gewalt ist kein Gut, das wie die andern Gattungen von Gütern ^p), dem Besizer einzig und allein zu seinem absonderlichen Nutzen in die Hände gegeben wird. Es müssen zwar daraus große Vortheile für den Besizer entspringen, allein der wesentliche Gegenstand derer, die sie auftragen, ist der allgemeine Vortheil ihrer Gesellschaft ^q), und wenn auch die

B b 5

sich

n) Siehe den 317 §. des ersten Theils.

o) S. den 24 §. ebendas. p) S. den 316 §. ebendas.

q) Siehe den 23 und 24 §. des ersten Theils.

sich zusammen gethanen Familien ausdrücklich versprochen hätten, daß die oberste Gewalt dem erwählten oder angenommenen Regenten eigenthümlich zugehören sollte, so könnten sie doch niemals vermuthet werden, daß sie diesen allgemeinen Vortheil aus den Augen gesetzt haben sollten. Man könnte nur vermuthen, es habe sich ihr Vertrauen in diesen Regenten so weit erstreckt, daß es ihnen keinen Zweifel gelassen, er würde die empfangene Macht, auch wenn er sich entschließen würde, die oberste Gewalt entweder ganz oder zum Theil einem andern zu übertragen, allezeit zu einem guten Gebrauche anwenden. Dieses würde den Grund des eingeführten Eigenthums und der übernommenen Verbindlichkeiten in Ansehung der sich zusammengethanen Familien seyn; und vermuthlich ist dies das Eigenthum der obersten Gewalt, welches hat gegeben werden können, worauf Grotius gesehen, wenn er von väterlichen Königreichen geredet hat, davon er nicht klare und deutliche Begriffe genug gegeben zu haben scheint.

432 §.

Wollte man dasjenige umzustossen, was erst gesaget worden, daß die oberste Gewalt, wenn sie zum Eigenthume übergeben seyn soll, es durch eine deutlich ausgedruckte Bedingung werden müsse, einwenden, daß es mit dem Eigenthume der obersten Gewalt eben so seyn müsse, als mit der Erbfolge bey eben dieser obersten Gewalt, welche gemeiniglich eingeführet würde, ohne daß man deswegen einigen ausdrücklichen Vergleich gemacht

gemacht habe, und mit richtigen Grunde also habe eingeführet werden können? So würde das Gegentheil durch den Unterschied leicht zu zeigen seyn, der zwischen dem Gegenstande der Einführung der Erbfolge bey der obersten Gewalt, und dem Gegenstande der Verwilligung des Eigenthums ist, daß, nach dem Völkerrechte, die Grundsätze wegen der nothwendigen Vergleiche bey beyden sehr unterschiedlich seyn müssen. Der Gegenstand der Verwilligung des Eigenthums ist überhaupt der persönliche Vortheil des Eigenthümers ¹⁾, und nichts als ein solcher Gegenstand ist demjenigen von der Einführung der obersten Gewalt mehr entgegen, welcher der allgemeine Vortheil und Wohlstand der Völker ist ²⁾. Es wird nimmermehr natürlicher Weise zu begreifen seyn, daß die Völker diese zween Gegenstände hätten vereinigen wollen, also müssen sie in diesem Stücke ihren Willen durch einen ausdrücklichen Vergleich an Tag legen. Hingegen ist der Gegenstand der Einführung des Erbrechts bey der obersten Gewalt, dem allgemeinem Nutzen und Wohlstande der Völker in nichts entgegen. In der That kann der Gegenstand der besagten Einführung kein anderer seyn, als sich zu versichern, allezeit gute Herren zu haben, welche man von ihrer Kindheit an in den Grundsätzen einer guten Regierung erzogen zu sehen hoffet, und allzugroße Beschwerlichkeiten

1) Siehe den 316 §. des ersten Theils.

2) Siehe den 23 und 24 §. ebendaf.

ten zu vermeiden, welche öftere Wahlen nach sich ziehen würden. Es ist natürlicher Weise zu begreifen, daß sich die Völker diesen Gegenstand haben vorstellen können, weil er zu ihrem allgemeinen Nutzen und Wohlstande abzwirket. Daher kommt und muß, nach dem Völkerrechte, kommen, daß, wenn ohne eine neue Wahl einige Nachkommen eines erwählten oder angenommenen Oberherrn, nach einander regieret haben, und für Oberherren erkannt worden sind, die Erbfolge als kraft eines stillschweigenden Vergleichs, der einem ausdrücklichen Vergleich gleichgültig ist, eingeführt angesehen werden muß. Dieser Vergleich wird mit richtigen Grunde vermuthet. Allein wenn der Regent, der die oberste Gewalt nicht kraft eines ausdrücklichen Vergleichs der Völker, die ihm unterworfen sind, zum Eigenthume erhalten hat, Theile davon ohne die ausdrückliche Einwilligung eben dieser Völker veräußert hat, so kann man nicht mit gleichen richtigen Grunde die Verwilligung des Eigenthums der besagten obersten Gewalt vermuthen, so wohl weil es, wie es erst erkläret worden, natürlicher Weise nicht zu vermuthen ist, als weil das Stillschweigen der Völker, bey Gelegenheit der Veräußerungen, welchen sie sich hätten widersetzen können, natürlicher Weise was ganz anders vermuthen läßt, daß sie nämlich die gedachten Veräußerungen genehm gehalten haben.

433 S.

Wenn die oberste Gewalt einem Regenten zum Eigenthume durch einen ausdrücklichen Vergleich

gleich übergeben worden, so kann er sie entweder ganz oder zum Theile an wen er will abtreten, ohne daß diese Abtretung von der Einwilligung seiner Unterthanen unterstützt werden darf. Wenn er sie aber nicht durch einen solchen ausdrücklichen Vergleich erhalten hat, alsdenn ist die Einwilligung der Unterthanen nothwendig, die Abtretung der obersten Gewalt gültig zu machen.

434 §.

Dieser erforderlichen Einwilligung müssen die gesammte Nation, oder wenigstens die Abgeordnete ieder Landschaft beytreten, doch so, daß die Meynung der größern Zahl über der kleinern ihre die Oberhand behalte. Dieser Grundsatz ist es, den man als den allernächstbesten zum gemeinen Wohl aller Nationen in den Fällen einführen muß, wenn die Abtretung der obersten Gewalt in Absicht auf den allgemeinen Nutzen der gesammten Nation, oder zur Tilgung der Schulden des Staats geschehen würde.

435 §.

Allein wenn man sie thun will, und dabey den absonderlichen Vortheil des Regenten zum einzigen, oder vornehmsten Gegenstande hat; so sind die Einwohner des abgetretenen Landes zu sagen berechtiget, daß die Verbindlichkeiten, die sie gegen diesen Herrn übernommen, da sie sich ihm unterworfen haben, ihr Wohl zum Hauptgegenstande gehabt, und folglich der besagte Regent, wenn er nicht in der Absicht handelt, ihnen ihr Wohl zu verschaffen, sie ihrer Verbindlichkeiten

keiten nicht entledigen könne, als wenn er ihnen die Freyheit läßt sich einen andern Herrn zu erwählen. Sie können auch andern Theils mit richtigen Grunde sagen, daß die Verbindlichkeiten, die sie mit andern Völkern eingegangen sind, mit welchen sie die Gesellschaft gemacht oder bewilliget haben, und welche keinen andern Gegenstand, als den gemeinen Nutzen aller Gesellschafter gehabt, die Mehrheit der Gesellschafter die Gesellschaft nicht unter Bedingungen zerreißen könne, die nicht wahrhaftig in der Absicht auf diesen gemeinen Nutzen für alle, oder zur Bezahlung ihrer gemeinen Schulden, sondern nur hauptsächlich in der Absicht auf den absonderlichen Nutzen des Regenten versprochen worden sind. Hieraus wird folgen, daß die Abtretung der obersten Gewalt ihres Landes gültig zu machen, die Einwilligung der größten Anzahl seiner Einwohner oder der Abgeordneten aus den meisten Gemeinden, daraus es bestehet, nöthig seyn wird.

436 §.

Die Abtretung der obersten Gewalt, welche, wie in den beyden vorhergehenden Grundsätzen gesagt worden, von den meisten Völkern oder den im Namen des gesammten Staats versammelten Abgeordneten verwilliget worden, wird ohne Zweifel auf die zu Recht beständigste und stärkste Art geschehen. Allein es kann die besagte Einwilligung ohne diese Versammlung der Stände zureichend seyn, die Abtretung der obersten Gewalt gültig zu machen, und zwar wenn
die

Die ausdrückliche Einwilligung absonderlich von den Völkern jedes abgetretenen Landes gegeben worden, oder wenn, nachdem die Abtretung durch glaubwürdige Anschläge bekannt geworden, derjenige, dem sie geschehen ist, den Besitz von den abgetretenen Ländern nimmt, oder für sich nehmen läßt, ohne daß sich die mehrsten Völker, oder Abgeordnete dawider setzen oder Widersprüche einlegen, und ohne daß ihr Stillschweigen, oder Unthätigkeit einigen sehr wahrscheinlichen Zwange bemessen werden kann. Alsdenn wird eine rechtmäßig vermuthete Einwilligung vorhanden seyn, die einer ausdrücklichen Einwilligung, welche in der zu Recht beständigsten Forme gegeben worden, gleichgültig ist.

437 §.

Hingegen, wenn die besagte Abtretung nicht durch öffentliche Anschläge bekannt gemacht worden wäre, so würde das Stillschweigen der Völker oder ihrer Abgeordneten ihre Einwilligung nicht rechtmäßiger Weise vermuthen lassen, und die Völker könnten allezeit vorgeben, daß die Besitznehmung nur durch eine ungerechte Gewalt geschehen wäre, wider welche es, nach dem Völkerrechte, keines Widerspruchs bedürfen würde, als die Verjährung zu verhindern. Wenn, da die Völker nicht im Namen des gesammten Staats in die Abtretung der obersten Gewalt gewilliget haben, die meisten unter ihnen oder ihren Abgeordneten sich dawider setzen, oder Widersprüche einlegten, so würde es eben so viel seyn, als wenn diese Mehrheit im Namen des gesammten

400 Versuch über die Grundsätze

ten Staats seine Einwilligung verweigerte, oder widerspräche. Endlich, wenn das Stillschweigen und die Unthätigkeit dieser Mehrheit einen sehr wahrscheinlichen Zwange beygemessen werden könnten, so könnten sie die Einwilligung noch nicht vermuthen lassen, welche, wenn sie auch ausdrücklich gegeben worden wäre, dennoch nichtig seyn würde, und widerrufen werden könnte, weil sie aus Zwange gegeben worden, und jede Einwilligung nothwendiger Weise Versprechungen enthält, zu deren Erfüllung man nicht gehalten ist, wenn sie nicht vollkommen sind, und welche nicht als vollkommen angesehen werden können, wenn sie nicht ungezwungen gethan worden ¹⁾.

438 §.

Die Veräußerung dessen, was man oft die eigenthümlichen Güter der Krone nennet, und nach einer allgemeiner Benennung, die eigenthümlichen Güter des Regenten, als ein solcher betrachtet, heißen sollte, kann nicht gültig geschehen, als wie es erklärt worden, daß die Veräußerung der obersten Gewalt selbst geschehen kann; weil diese eigenthümlichen Güter in allen ihren Theilen der obersten Gewalt einverleibet sind, und deren Verwilligung, nach aller Vermuthung, dem Regenten nur darum zugestanden worden, damit sie ihm, so viel als sie können, die Unkosten verschaffen sollen, die er jährlich aufwenden muß.

439 §.

¹⁾ Siehe den 97 §. des ersten Theils.

439 §.

Dieserwegen, weil man das, was einem nicht zugehöret ^{u)} nicht gültig verpfänden kann, so kann ein Regent, der unmündig, oder ein erklärter Wahnsüchtiger, oder ein Gefangener ist, keine verbindliche Friedensverträge machen. Dieser Grundsatz ist zum Voraus bey Gelegenheit der Waffenstillstände entwickelt worden ^{x)}. Friedensschlüsse, die in dergleichen Umständen gemacht werden, würden, wenn sie gültig seyn sollten, von der Bestätigung dessen oder derer, welchen inzwischen die Uebung der Rechte der obersten Gewalt aufgetragen worden wäre, unterstützt werden müssen.

440 §.

Es ist überhaupt nicht eben so mit einem Regenten, der von seinen Staaten verjaget worden. Wenn er in einem Kriege verwickelt ist, so kann er ihn durch einen Friedensschluß endigen. Allein es ist dienlich, hier zu erklären, welcherley Verbindlichkeiten aus einem solchen Vertrage entstehen können.

441 §.

Entweder ist dieser Regent unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Weise verjaget worden. Ist er es rechtmäßiger Weise geworden, so hat er von diesem Augenblicke an, alle seine Rechte verloren. Er kann Verzicht thun, sie künftig gültig zu machen, und diese Verzicht verbindet ihn

^{u)} Siehe den 324 §. dieses andern Theils.

^{x)} Siehe den 339 §. dieses andern Theils.

ihn gültiger Weise; allein er kann die Völker zu nichts verbinden, welche seiner Herrschaft nicht mehr unterthänig seyn dürfen. Wenn er dagegen unrechtmäßiger Weise verjaget worden, so hat er dadurch kein einziges von seinen Rechten verlohren, und kann folglich alles versprechen, was er hätte versprechen können, wenn er nicht verjaget worden wäre. In so fern er diese Macht nicht überschreitet, sind die Vergleiche, die er macht, verbindlich, dafern sie alle die erforderlichen Eigenschaften haben, um die Versprechungen vollkommen zu machen ^y). Allein daraus, daß die besagten Vergleiche alle diese Eigenschaften haben müssen, folget, daß sie nicht verbindlich seyn können, wenn sie nicht ungedrungen gemacht worden. Nun könnte man nicht mit Grunde behaupten, daß sie mit freyen Willen gemacht worden wären, wenn sie während der Zeit gemacht worden sind, da dieser Regent, der von seinen Staaten verjaget worden, sich in einer unmittelbaren oder mittelbaren Abhänglichkeit des unrechtmäßigen Besitzers befunden hätte, oder wenn die überlegene Stärke der Waffen des unrechtmäßigen Besitzers der einzige Bewegungsgrund gewesen seyn würde, der den verjagten Regenten wahrscheinlicher Weise hätte veranlassen können, Frieden zu machen.

442 §.

Die überlegene Stärke der Waffen kann wohl, nach dem Völkerrechte, richtigen Rechten ihren

y) Siehe den 97 u. ff. §. des ersten Theils.

Ihren unveränderlichen Werth geben, allein sie kann, nach eben diesem Völkerrechte, nicht das geringste Recht geben ²⁾). Dieser Satz ist eine nothwendige Folgerung alles dessen, was zuvor festgesetzt worden ¹⁾). Also machen die Verträge, welche keinen andern Bewegungsgrund, als die Ueberlegenheit der Waffen haben, nach dem Völkerrechte, nicht die geringste Verbindlichkeit, und können sie auch nicht machen, wenn das, was sie enthalten, ursprünglich ungerecht ist. Allein wenn das, was sie enthalten, an sich selbst gerecht ist, daß es zum Vortheile desjenigen, der die überlegene Macht gehabt, hat können verwiligt werden, so sind sie deswegen nichts desto weniger verbindlich, weil die wahrhaftige Quelle der Verbindlichkeiten, die daraus entspringen, in den nöthwendigen Regeln zur Erhaltung und zum Wohlstande des menschlichen Geschlechts, und nicht in der Ueberlegenheit ist, woraus keine einzige gültige Verbindlichkeit entstehen kann.

443 §.

Aus diesem Grundsatz muß man diejenigen Regeln ziehen, welche die Art betreffen, den Frieden, nach dem Völkerrechte, wohl zu unterhandeln und zu schließen.

444 §.

Jeder vernünftiger Friede und so wie es das Völkerrecht erfordert, wenn man ihn macht, muß

Ec 2

muß

2) Siehe den 268 §. dieses andern Theils.

1) Siehe vornehmlich den 5, 79, 142, 143, 144, 234, 426 §. dieses andern Theils.

404 Versuch über die Grundsätze

muß die Endigung der Streitigkeiten zum Gegenstande haben, welche die Gelegenheit zum Kriege gegeben, solchergestalt, daß kein gerechter und vernünftiger Bewegungsgrund übrig bleibe, woraus derselbe wieder entstehen könnte. Man nennet das immerhin Frieden, was diesem Gegenstande keine Genüge gethan hat, so ist es doch kein wahrer Friede, sondern nur eine Berstimmung der Feindseligkeiten, bis sich derjenige, der gerechte Ursachen zum Kriege behalten hat, im Stande und Willen befindet, ihn wieder anzufangen.

445 §.

Dasjenige also, was man zur Unzeit und ohne Grund Friede genennet hat, wird wahrscheinlichster Weise keine andre Wirkung hervorbringen, als daß es denjenigen, welchem man gerechte Ursachen des Krieges gelassen hat, alle nöthige Behutsamkeiten und Anstalten nehmen läßt, um sich in Stand zu setzen, den Krieg wieder anzufangen, und gleichfalls seinen Gegner, mit dem er sich übel oder vielmehr nicht wahrhaftig verglichen hat, veranlasset, alle Vorsichtigkeiten vorzunehmen, um sich in Bertheidigungsstande zu halten, weil er beständig wohl gegründet ist zu befürchten, daß er ihn angreifen werde. Daher kömmt die allzeit lebhafteste Bewegung der Gemüther an den beyderseitigen Höfen, und auch von der Unterthanen, als die größte Quelle des Unglücks für die Staaten.

446 §.

446 §.

Dies ist, worauf die Regenten, welche in eine Friedensunterhandlung treten wollen, und die Staatsdiener, welche Vollmacht haben, unter ihrer Gewalt und auf ihren Befehl zu unterhandeln, beständig sehen müssen. Wenn sie das nicht aus den Augen setzen, so werden sie die Nothwendigkeit empfinden, keinen Frieden zu unterhandeln, und ihre Verträge nicht anders zu schließen, als auf solche Art, damit man ihre Vergleiche nicht ansehen kann, als wenn sie einzig und allein wegen Ueberlegenheit der Macht verwilliget worden wären; weil widrigen Falls, wenn die besagten Vergleiche einzig und allein als Folgen der Ueberlegenheit der Macht angesehen werden könnten, die Verbindlichkeit nichtig seyn würde, und es allezeit einen gerechte Ursache zum Kriege, oder sich ihrer Erfüllung zu entbrechen, oder derselben Vollstreckung zu widerrufen geben würde.

447 §.

Einen gründlichen und solchen Frieden zu schließen, daß die schließenden Regenten und ihre Unterthanen alle Frucht desselben einernden können, der in einer wahrhaftigen Ruhe und Linderung der Unterthanen bestehen müßte, giebet es, nach dem Völkerrechte, nur ein einziges Mittel, (wenigstens ist es überhaupt das allersicherste), daß man nämlich bey dem Vertrage die Gerechtigkeit zum Grunde lege. Um nun diesen Grund zu legen, so wird am vernünftigsten seyn, wenn man sich anfänglich erinnert, welches die Ursache des

Ec 3

Krie-

406 Versuch über die Grundsätze

Krieges und der Zustand gewesen, in welchem die kriegenden Parteyen waren, als der Krieg angefangen hat.

448 §.

Die Acten der Kriegserklärung und die Manifeste, welche ihnen haben folgen müssen ^{b)}, werden leichtlich darthun, welches die Ursache des Krieges gewesen ist. Man wird hierauf, nach dem Völkerrechte untersuchen und gewiß machen müssen, auf welcher Seite der Krieg mit Gerechtigkeit unternommen oder ausgehalten worden ^{c)}.

449 §.

Nach dem diese Untersuchung mit guten Erfolge geschehen ist, wird es weiter auf nichts ankommen, als daß man, mit einer richtigen Anwendung des zuvor festgesetzten Grundsatzes ^{d)}, darüber, was als der gerechte Schluß des Krieges angesehen werden muß, eins wird, was eine der kriegenden Parteyen der andern schuldig ist, um einzurichten, wie die ganze Schuld, entweder an Gelde, oder durch Abtretung der ganzen obersten Gewalt des schuldigen Staats, oder eines Theils derselben abgetragen werden soll ^{e)}.

450 §.

Allein, wird man sagen, man hat keine Ursache zu hoffen, daß die Regenten jemals einräumen werden,

b) Siehe den 170. u. ff. §. dieses andern Theils.

c) Siehe den 84, 85 und 86 §. ebend.

d) Siehe den 137 §. ebendaf.

e) Siehe den 98, 99, 120 und 433 §. ebendaf.

werden, daß sie den Krieg unrechtmäßiger Weise geführet haben, sowohl aus Hochmuth, als aus Furcht vor den Folgerungen, die man zu mehrerer Schwächung ihrer Macht gewiß daraus ziehen würde.

451 §.

Hierauf zu antworten, wie es seyn soll, ist nöthig zu betrachten, daß es sich auf gleiche Art zu tragen kann, wenn man den Frieden unterhandeln will, daß der Regent, der die Gerechtigkeit auf seiner Seite hat, entweder der stärkste, oder im Begriffe es zu werden, oder der schwächste ist, daß er mehr Land, als sein Feind, oder weniger gewonnen hat. Wenn der Regent, der die Gerechtigkeit für sich hat, der stärkste ist, oder bald werden wird, oder wenn er mit einer Kriegsmacht, die dem Scheine nach seines Feindes seiner fast gleich ist, mehr Land als dieser gewonnen hat, welches eine wirkliche Ueberlegenheit der Macht beweiset, so braucht es nur geschickte Unterhändler, welche diesen Regenten zu bekennen vermögen, was die Gerechtigkeit erfordert, daß er es bekenne. Alsdenn kann, da die Macht und der glückliche Erfolg der Waffen die Gerechtigkeit unterstützen, der gründliche Friede, davon der Umriss überhaupt vorgeleget worden, geschlossen werden. Es ist wahr, daß, wenn derjenige, welcher den Krieg unrechtmäßiger Weise unternommen oder ausgehalten hat, wenn der Friede unterhandelt werden soll, wegen der Anzahl und Beschaffenheit seines Kriegsvolks der stärkste zu seyn, oder es bald zu werden scheint, oder wenn

er sich durch Gewinnung mehreres Landes denn sein Feind als einen solchen bewiesen hat, man nicht viel Ursache zu hoffen haben wird, daß er seine Ungerechtigkeit bekenne, und daß man folglich dem Friedensschlusse die Gerechtigkeit auf die oben erklärte Art zur Richtschnure geben könnte. Allein gesetzt, daß der Friede geschlossen werde, und daß es nicht auf diesen Grund geschehen sey. Wo ist derjenige, welcher, wenn er bündig urtheilet, daraus, daß man es nicht so weit hat bringen können, die schließenden Parteyen auf eine Art, wie es billig gewesen seyn würde, zu vergleichen, wird schließen können, daß dieser Vertrag verbindlich sey, und man von den Vergleichen, die darinn versprochen worden, nicht wieder abgehen könne? Dieß wird ohne Zweifel niemand anders seyn, als der das Gesetz des Stärksten in dem Völkerrechte einführen wollte, denn aus dem, was er darinn einführen würde, würde vielmehr nach einer nothwendigen Folge folgen, daß man nicht allein von den Vergleichen eines solchen Friedensschlusses sondern auch den Vergleichen eines jeden Vertrags, er möchte noch so vernünftig, noch so weise, und den wichtigsten Regeln zur Erhaltung und zum Wohlstande des menschlichen Geschlechts noch so gemäß seyn, wieder abgehen könnte. Es würde der Mensch nicht mehr seyn, welcher glaubet, wie wir, daß das Völkerrecht in ganzen und überalle das Gesetz des Stärksten, als ein Ungeheuer, das durch seine Folgerungen jede Gesellschaft, welche es sey, zerstöret, ganz und gar ausschließet. Er wird
viel.

vielmehr sagen, daß dieser Friedensschluß verbindlich ist, wenn er alle erforderliche Eigenschaften hat, die Versprechungen vollkommen zu machen ^{f)}, daß er aber, wenn es ihm daran fehlet, keine Verbindlichkeiten gemacht hat, und man vornehmlich von den Vergleichen, die darinn zu gesaget worden, in eben den Fällen, die oben ^{g)} bey der Materie von Wiedergebung der Eroberungen ausgeführt worden, wieder abgehen kann. Diese Fälle sind diejenigen, welche eine Furcht vermuthen lassen, welche die Freyheit des Versprechenden, da er versprochen, gezwungen hat.

452 S.

Wenn man von einem Friedensschlusse, der, ohne daß man die Gerechtigkeit dabey zur Richtschnure genommen hat, gemacht worden, wieder abgeht, so können die Drangsale, so daraus entstehen, nur denen bemessen werden, die sich gewelgert haben, ihm einen so rechtmäßigen Grund zu geben. Aber außer Zweifel wird man diesermwegen demjenigen nicht den geringsten Vorwurf zu thun haben, welcher, da er die Gerechtigkeit auf seiner Seite gehabt, während der Unterhandlung, alle Beweise zusammen genommen hat, und er kann hingegen aus einer solchen Vorsichtigkeit große Vortheile ziehen. In der That wird er sich dadurch in Stand setzen, die Aufrichtigkeit zu zeigen, mit welcher er verfahren ist, und zu beweisen, daß er nichts gefordert, als was

Cc 5

gerecht,

f) Siehe den 129 §. dieses andern Theils.

g) Siehe den 130 u. ff. §§. dieses andern Theils.

410 Versuch über die Grundsätze

gerecht, und nichts verworfen, als was ungerecht, und er kann, wenn sich der Krieg wieder entzündet, denselben zu endigen einen viel vortheilhaftigern Frieden schließen, als er ohne dieses machen könnte. Wenn ein mit solchen Proben versehenener Regent seine Staaten mit Gerechtigkeit regieret, und sich zugleich angelegen seyn läßt, seine ganze Ausführung gegen andere Regenten nach der Gerechtigkeit und Redlichkeit einzurichten, so wird er vermuthlicher Weise über kurz oder lang wieder gewinnen, was ihm die Ungerechtigkeit und Stärke hat entreißen können. Er kann dabey allezeit den Widerstand von Seiten des unrechtmäßigen Besitzers antreffen, allein die Zahl seiner Bundesgenossen wird sich alle Tage vermehren, und der Bundesgenossen des unrechtmäßigen Besitzers ihre vermindern, und endlich wird des beständig gerechten Regenten wohl eingerichtete Staatskunst den ungerechten Besitzer so weit bringen können, daß er ganz und gar keine Bundesgenossen mehr hat, und nicht mehr im Stande ist, sich zu vertheidigen.

453 S.

Unterdessen ist nöthig absonderlich zu betrachten und hier zu erinnern, wie es sich zutragen kann, daß die kriegenden Parteyen an beyden Theilen keine ansehnliche Ueberlegenheit weder gegenwärtige, noch nahe gezeigt haben. - In diesem Falle hat man nicht Ursache zu vermuthen, wann sie einen Frieden, wie er auch seyn mag, gemacht haben, daß die Furcht die Freyheit eines oder des andern von ihnen gezwungen habe.

Hier

Hieraus muß folgen, daß, ob sie gleich dem Ab-
 risse, den wir (wenigstens überhaupt als den si-
 chersten) vorgelegt haben, nicht gefolgt sind,
 dennoch die Vergleiche, die sie gemacht, in so fern
 sie übrigens mit dem versehen sind, was die Ver-
 sprechungen vollkommen machen kann, Verbind-
 lichkeiten gemacht haben, von welchen sie, nach
 dem Völkerrechte, nicht wieder abgehen können.

454 §.

Der Zusammenhang der zuvor angeführten
 Sätze, hat uns von einem Gegenstande entfer-
 net, auf welchen hier wiederzukommen dienlich
 ist. Wir haben behauptet, daß die Abtretung
 einer obersten Gewalt, die allein von dem Regen-
 ten, der das Eigenthum derselben hat, geschieht,
 und diejenige, welche, da sie von dem Regenten
 geschehen, der kein Eigenthümer derselben war,
 von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ein-
 willigung der darunter gehörigen Völker unter-
 stüzet wird, gültig sind ^h). Allein dieses würde
 insgemein nicht wahr genug seyn, wenn, da
 die abgetretene oberste Gewalt von Alters her
 mit einer gewissen Erbfolge beleget worden wä-
 re, derjenige, welcher zur nachgesetzten Erbfolge
 ernennet worden, einiges Recht behielte die be-
 sagte oberste Gewalt zum Nachtheile der gesche-
 henen Abtretung wiederzufordern. Man muß
 also untersuchen, ob ein Fürst, der zur nachgesetz-
 ten Erbfolge (Substitutio) einer obersten Gewalt
 ernennet worden, nach dem Völkerrechte, diese
 oberste

h) — Siehe den 432 u. ff. §§. dieses andern Theils.

oberste Gewalt wiederfordern kann, wenn sie abgetreten worden, wie wir gesagt haben, daß es gültig geschehen kann; und dieserwegen muß man erstlich festsetzen, was die nachgesetzte Erbfolge ist, ob eine oberste Gewalt mit dergleichen Erbfolge beleget werden, und von wem es geschehen kann.

455 §.

Man muß durch die nachgesetzte Erbfolge jede Urkunde verstehen, wodurch der Eigenthümer eines Gutes, der sich entweder des Eigenthums begiebet, oder es in diesem oder jenem Falle zu übergeben verspricht, bezeichnet, wer dasselbe nach und nach genießen soll, bis es in die Hände desjenigen fällt, der nach ihm der wahre Eigenthümer desselben seyn soll.

456 §.

Die nachgesetzte Erbfolge ist dem Völkerrechte in nichts zuwider; in allen den Fällen, wo die ältern Gläubiger des Eigenthümers der Rechte, die sie auf das mit einer solchen Erbfolge belegte Gut haben ⁱ⁾, nicht beraubet werden, widerstreitet sie dem Hauptendzwecke der Einführung des Eigenthums nicht; allein sie würde dem Völkerrechte in den Fällen zuwider seyn, wo sie diesem Hauptendzwecke der Einführung des Eigenthums widerstreiten würde.

457 §.

i) Dieses beziehet sich auf das, was im 310 u. ff. des ersten Theils gesaget wird. Siehe auch den 322 §. u. ff. ebendasselbst.

457 §.

Die nachgesetzte Erbfolge einer obersten Gewalt kann entweder überhaupt, nach dem Völkerrechte, nicht gültig seyn, oder sie ist es wenigstens nur in Absicht auf den vorhergehenden Grundsatz. Weil sie aber, nach der gegebenen Erklärung der nachgesetzten Erbfolge überhaupt, nur von dem Eigenthümer gemacht werden kann, so kann sie von dem Regenten, der die oberste Gewalt nicht eigenthümlich hat, nur mit ausdrücklicher oder wenigstens stillschweigender Einwilligung der darunter gehörigen Völker, so wie sie zur Abtretung ebenderselben obersten Gewalt nöthig seyn würde, gültig gemacht werden: Da hingegen der Regent, der die oberste Gewalt zum Eigenthume hat, sie mit der nachgesetzten Erbfolge belegen kann, ohne daß es der geringsten Einwilligung bedarf. Man muß dazu fügen, daß die oberste Gewalt von der Versammlung der Nation zu eben der Zeit, da sie dem erwählten Regenten übertragen wird, mit einer nachgesetzten Erbfolge belegt werden könnte.

458 §.

Nachdem diese Grundsätze festgesetzt, so kommt es weiter auf nichts an, als sich der Frage, davon die Rede ist, zu erinnern und darauf zu antworten. Eine mit einer nachgesetzten Erbfolge belegte oberste Gewalt ist auf die regelmäßige Art abgetreten worden. Derjenige, welcher zur nachgesetzten Erbfolge ernennet worden war, befindet sich in einem solchen Stande, daß er keine Hinderung dabey hat, derselben zu genießen,
als

414 Versuch über die Grundsätze

als in Ansehung der geschehenen Abtretung. Kann er, nach dem Völkerrechte, diese abgetretene oberste Gewalt wiederfordern? Nein er kann es nicht, und siehe warum.

Die Einführung der obersten Gewalt überhaupt und folglich des Eigenthums ieder obersten Gewalt, hat allezeit den allgemeinen Nutzen der Völker zum Zwecke gehabt ^k), welche nicht vermuthet werden können, daß sie diesen Gegenstand, auch da sie dieses Eigenthum ihrem Regenten übergeben, aus den Augen gesetzt hätten ^l). Also hat nach dem, was erst angeführt worden, die nachgesetzte Erbfolge der obersten Gewalt, nach dem Völkerrechte, nicht gültiger Weisegemacht werden können, als in so fern sie dem allgemeinen Nutzen der Völker nicht widerstritte. Nun würde es dem allgemeinen Nutzen der Völker offenbar widerstreiten, wenn die nachgesetzte Erbfolge einer obersten Gewalt verhinderte, daß die Abtretung derselben nicht unveränderlich wäre, weil dergleichen Abtretungen gemeiniglich nur zur Tilgung der Schulden des Staats geschehen, die man anders nicht bezahlen kann. Folglich muß die Abtretung der obersten Gewalt, wenn sie so geschehen, wie zuvor gesaget worden ^m), daß sie es seyn muß, wenn sie gültig seyn soll, ungeachtet der nachgesetzten Erbfolge bestehen, und derjenige, der dazu ernennet war, kann,

k) Siehe den 23 und 24 §. des ersten Theils.

l) Siehe den 431 §. dieses andern Theils.

m) Siehe den 433 u. ff. §§. dieses andern Theils.

Kann, nach dem Völkerrechte, diese also abgetretene oberste Gewalt nicht wiederfordern.

459 §.

Die oberste Gewalt, die nur von dem Regenten, der Eigenthümer davon war, oder von dem Regenten, der das Eigenthum derselben nicht hatte, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Völker abgetreten worden, kömmt auf denjenigen, zu dessen Vortheile die Abtretung geschehen ist, was die Verbindlichkeiten der Völker anbelanget, die sie gegen ihren alten Regenten vor der Abtretung übernommen haben. Zu größern oder weitläufigern Verbindlichkeiten würden neue Vergleiche erfordert, denn der eigenthümliche Regent kann einem andern nicht mehr Rechte geben, als er derselben hat, und die Einwilligung der Völker bey der Abtretung eines Regenten, der kein Eigenthümer war, kann nur vermuthet werden, daß sie gegeben worden, die Abtretung gültig zu machen, welche der Regent allein nicht würde haben thun können, und kann sich folglich ohne neuen Vergleich nicht weiter erstrecken, als was die Abtretung des Regenten allein, wenn er die oberste Gewalt zum Eigenthume gehabt hätte, würde haben enthalten können.

460 §.

Je wichtiger die Materien sind, darüber man Vergleiche machet, um soviel mehr muß man sich befeißigen, die besagten Vergleiche klar und deutlich abzufassen. Es folget daraus, daß wenn die Friedensschlüsse, allezeit Materien von der
größten

416 Versuch über die Grundsätze

größten Wichtigkeit betreffen, diejenigen, welche sie machen, nicht zuviel Fleiß anwenden können, dieselben auf eine Art abzufassen, daß nicht die geringste Zweydeutigkeit übrig bleibet, es mag sich auch eräugen, was da wolle. Allein darzu zu gelangen ist wesentlich nöthig, daß die Unterhändler jede Materie in ihrem ganzen Umfange überlegen, auf alle Nebenumstände so wohl, als was damit Verwandtschaft habe, sehen, und alles, was sich eräugen kann, voraussehen.

461 §.

Unter dessen, wenn auch die Unterhändler bey allem diesem Aufmerksamkeit angewendet haben, wird es doch unmöglich seyn, daß nicht etwas hinzuzusehen oder einige Erläuterung zu geben seyn sollte. Es mag nun auf Zusätze oder Erklärungen ankommen, so muß die Absicht, welche die Contrahenten gehabt, in Ansehung dessen, was zuvorgesaget worden ⁿ), allezeit zur Regel dienen.

462 §.

Im Zweifel ist einer allgemeinen Regel zu folgen, daß nämlich alles, was für sich selbst vortheilhaftig ist, vielmehr ausgedehnet, als eingeschränkt werden muß, und das, was an sich selbst verhaft oder nicht vortheilhaftig, vielmehr einzuschränken, als auszudehnen ist.

463 §.

An sich selbst ist nichts vortheilhaftiger, als was darauf abzielet, daß ein ieder habe, was ihm gehört, und was man ihm schuldig ist.

Dar-

n) Siehe den 136 §. des ersten Theils.

Daraus folget, daß alle Erklärungen eines Friedensschlusses, gemeinlich zum Vortheile desjenigen ausfallen müssen, der den Krieg mit Gerechtigkeit geführt hat; weil er durch dergleichen Vertrag sehr selten erhalten haben wird, was man ihm schuldig ist. Wenn dieses geschehen, ist noch zusehen, wie viel, nach dem Völkerrechte, daran gelegen ist, daß man bey Unterhandlung des Friedens eins werden könnte, wer den Krieg mit Rechte unternommen oder ausgehalten hätte. Wie viel leichter würde es seyn, außer der Gewisheit, die daraus von dem Zustande der schließenden Parteyen, in Absicht auf die vorausgesehenen und geschicklich erklärten Dinge entspringen würde °), die Zweifel wegen dessen zu heben, worüber nach der Zeit Irrungen entstehen könnten, weil es nicht hat vorausgesehen werden können, oder nicht wohl erklärt worden ist.

464 §.

Wenn ein Friedensschluß Erklärungen zu erfordern scheint, so machet man gemeinlich einen neuen Vertrag, darinn man sie giebet. Wenn dieser neue Vertrag zur Friedenszeit gemacht wird, und ohne einigen Schein des Zwanges, so werden die Unterhändler und ihre Herren einen großen Nutzen davon haben, wenn sie die Folgerungen, die daraus entspringen, nicht aus den Augen setzen. Denn wenn er keine Vorbehalten, oder Widersprechungen gegen den Inhalt

•) Siehe den 457 §. dieses andern Theils.

halt des Friedensschlusses enthält, der erklärt werden soll, so muß er als eine freye Einwilligung in die Vollstreckung des besagten Friedensschlusses angesehen werden, von welchem, wenn der neue Vertrag sonst nur mit allen den erforderlichen Bedingungen, welche die Versprechungen vollkommen machen, versehen ist, nicht mehr abzugehen ist ^{P)}, wenn er auch ursprünglich nicht verbindlich gewesen wäre; da hingegen der Mangel der Verbindlichkeit nach den Ausdrücken, in welchen die Vorbehaltenungen oder Widersprechungen, wenn dergleichen geschehen, abgefaßt sind, beständig einerley bleibt. Derjenige, dessen Einwilligung in dem erst erklärten Falle frey zu seyn vermuthet wird, kann sich deswegen nicht beklagen, weil es nur an ihm gelegen hat, daß man diese Einwilligung mittelst der Ausnehmungen und Widersprechungen, die er hätte thun können, nicht als frey hätte vermuthen können, oder mittelst der Weigerung, die er hätte thun können, sich in Erklärungen einzulassen, und weil er allenfalls, wenn er zur Erläuterung schreiten muß, deswegen die Schuld nur sich selbst und seinen Unterhändlern geben darf, welche es so hätten machen sollen, daß der Friedensschluß keiner Erklärung bedorft hätte.

465 §.

Muß unterdessen ein Friedensschluß erklärt werden, der in solchen Umständen gemacht worden, wo es offenbar ist, daß eine von den Friedens

P) Siehe den 129 §. dieses andern Theils.

genden Parteyen stärker gewesen ist, als die andre, so muß man diesen andern Grundsatz zum Grunde legen, daß die Erklärung im Zweifel, der Partey, welche als die schwächste unterhandelt hat, vortheilhaftig seyn muß; weil man nothwendiger Weise vermuthen muß, daß es hauptsächlich von der stärksten abgehungen hat, sich so deutlich, als es seyn müssen, zu erklären.

466 §.

So aufrichtig, bey Machung des Friedens, die Absicht der schließenden Parteyen, und ihre Begierde, keinen Krieg wieder anzufangen, seyn kann und soll, so kann man doch leicht begreifen, daß sie über kurz oder lang wieder darein gerathen können. Dieses kann geschehen, entweder weil eine neue Ursache desselben darzwischen kömmt, oder weil der Friede von einem oder dem andern Theile gebrochen wird. Kömmt eine neue Ursache des Krieges darzwischen? Dieserwegen haben wir hier nichts beyzufügen, als was schon oben gesaget worden ¹⁾. Allein deswegen, wenn es sich eräuget, daß der Friede von einem oder dem andern Theile gebrochen wird, sind unterschiedliche Grundregeln festzusetzen.

467 §.

Wenn muß man den Frieden als gebrochen ansehen?

Aus der oben gegebenen Erklärung ¹⁾ der Friedensschlüsse folget, daß man den Frieden nur bricht, wenn man aus Ursachen, die sich auf diejenigen,

DD 2

¹⁾ Zu Anfange des 79 §. dieses andern Theils.

²⁾ Siehe den 424 §. ebendesselben.

420 Versuch über die Grundsätze

jenigen, welche den Krieg veranlassen haben, den der Friede geendigt hat, Feindseligkeiten begehet.

468 §.

Da diese Ursachen gut oder böse seyn können, so muß man daher sagen, es könne geschehen, daß man den Frieden rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger Weise bricht.

469 §.

Was zuvor wegen eines mit Gerechtigkeit geführten Krieges gesagt worden, muß auf den rechtmäßig gebrochenen Frieden angewendet werden, wie auch dasjenige, was wegen des ungerichten Krieges gesagt worden, auf den unrechtmäßig gebrochenen Frieden angewendet werden muß.

470 §.

Weil aber die Ursachen des Krieges zweifelhaft seyn können, so kann es gleichfalls zweifelhaft seyn, ob der Friedensbruch gerecht, oder ungerecht ist. In diesem Falle sind die Grundsätze, denen man, nach dem Völkerrechte, folgen muß, ebendieselben, welche oben ⁵⁾ wegen der zweifelhaften Ursachen des Krieges, und der Folgen, welche die Zweifel über die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Krieges haben müssen, festgesetzt worden sind.

471 §.

Außer Zweifel ist der Friedensbruch auf Seiten desjenigen gerecht, der nur Feindseligkeiten begehet, weil die andre schließende Partey bey

der

5) Siehe den 100 u. f. §. dieses andern Theils.

der Friedenshandlung, ohne rechtmäßige Ursache deutliche und ausdrückliche Artikel dieses Friedensschlusses nicht erfüllet hat, oder weil sie auch ohne gerechte Ursache dawider gehandelt hat, was die Eigenschaft des geschlossenen Friedens erforderte.

472 §.

Hingegen bricht derjenige, welcher gleichfalls, ohne gerechte Ursache, Feindseligkeiten begehet, um Uebertretungen zu unterstützen, die von seiner Seite entweder den klaren und ausdrücklichen Artikeln des besagten Friedensschlusses, oder dem, was die Eigenschaft des geschlossenen Friedens erforderte, zuwider begangen worden, den Frieden unrechtmäßiger Weise.

473 §.

Unterdessen muß man beobachten, daß verschiedene Begebenheiten die Unmöglichkeit hervorbringen können, die durch einen Friedensschluß übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alsdenn wird nöthig seyn zu beobachten, ob diese Unmöglichkeit unumschränkt und so beschaffen ist, daß das, was unmöglich ist, nicht aufhören kann, unmöglich zu seyn; denn in diesem Falle ist man der Parthey, zu deren Vortheile die unmöglich gewordene Sache versprochen worden, nur den Werth der Wohlthat schuldig, der ihm aus der Vollziehung des gethanen Versprechens hätte zuwachsen können, und sie würde den Frieden unrechtmäßiger Weise brechen, wenn sie es thäte, da die andre diesen Werth zu bezahlen oder etwas anders von gleichen Werthe dafür

zu geben verwilligte. Hingegen, wenn die unmögliche Sache es zu seyn aufhören könnte, so würde es billig seyn, der Partey, zu deren Vortheile das Versprechen gethan worden wäre, die Wahl zu lassen, entweder so lange zu warten, bis die Erfüllung des Versprechens möglich wird, oder den Werth des Nutzens zu fordern, der ihm aus dessen Vollziehung hätte zumachsen können, oder auch sich von seinen gegenseitigen Verbindlichkeiten, so viel dieser Werth beträgt, zu befreien. Die andre Partey, welche diese Wahl sich zu beruhigen weigert, und den Frieden bricht, würde es unrechtmäßiger Weise thun, und andern Theils würde derjenige, zu dessen Vortheile das Versprechen geschehen wäre, den Frieden auch unrechtmäßiger Weise brechen, wenn er, da ihm diese Wahl gelassen worden, wegen unmöglich gewordener Vollziehung des gethanen Versprechens die Feindseligkeiten wieder anfing.

474 §.

Ueberhaupt versprechen die Regenten, wenn sie einen Friedensschluß machen, nicht allein für sich, sondern auch für alle ihre Unterthanen. Solches ist, nach dem Völkerrechte, die Eigenschaft eines jeden Friedensschlusses. Es können einige absonderliche Vergleiche gemacht werden, welche hauptsächlich zum Vortheile einiger Privatpersonen eingerichtet sind, oder welche absonderlich einige Personen verbinden so geschiehet es allezeit in der Absicht auf das Beste der Gesellschaft, wenn diese absonderliche Vergleiche unter den beydenseitigen Staaten gemacht werden, da für

für der ganze Staat, von dessen Seite ieder Vergleich kömmt, Bürge ist. Alles, was nicht ausdrücklich zum Vortheile oder Nachtheile irgend einer Privatperson mit Ausschließung der andern versprochen wird, ist unumschränkt allgemein. Die Begebung der Feindseligkeiten, die in den Friedensschlüssen enthalten ist, bindet also alle Unterthanen, auch die schließenden Regenten nicht ausgenommen, und setzet sie auch in Stand, daß sie nicht fürchten dürfen, angegriffen zu werden, wenn nicht irgend eine neue Ursache des Krieges, oder irgend ein Grund, den Frieden zu brechen, darzwischen kömmt.

475 §.

Allein, gesetzt daß sie entweder Feindseligkeit begehen, oder man dergleichen gegen sie begehet, wenn muß man den Frieden als gebrochen ansehen? Dieses muß man gegenwärtig untersuchen.

476 §.

Wenn Unterthanen eines Staats in Frieden, zum Nachtheile des geschlossenen Vertrags, ohne Befehl ihres Regenten Feindseligkeiten betreiben, so hat man keine Ursache, den Frieden als gebrochen anzusehen, eben so wenig, als wenn Unterthanen dieses Staats schlechte Gewaltthaten oder Mackereyen verübten. Alsdenn darf man, nach dem Völkerrechte, nur die Gewalt mit Gewalt vertreiben, wie man es allezeit zu seiner gerechten Bertheidigung thun kann, oder aufs höchste Wiederbergelungen gebrauchen, wenn man dabey beobachtet, was weiter oben

gesaget worden ^e). Unterdessen, wenn man nur Gewalt mit Gewalt vertreibet, ist der angegriffene Staat doch noch berechtigt, von dem Regenten der Verbrecher zur Ersetzung der Schäden, die sie gethan haben, Gerechtigkeit zu fordern. Wenn es deswegen zu Wiedervergeltungen kömmt, so gehört es den beyden Regenten, unter sich zu vergleichen, wenn die Schuld des Staats dem Staate bezahlet werden, oder was dieselbe zu tilgen gethan werden soll. Daß der Friede wegen begangener Feindseligkeiten von Unterthanen ohne Befehl ihres Regenten, nicht als gebrochen angesehen werden darf, kömmt daher, weil ieder Friedensschluß zwischen Regenten ein Vergleich des Staats mit dem Staate ist, der, wie ieder anderer Vergleich, nur von denen gebrochen werden kann, die ihn zu machen Recht gehabt haben ^u).

477 §.

Allein man wird gerechte Ursache haben zu vermuthen, daß die Feindseligkeiten auf Befehl des Regenten begangen worden sind, wenn er sie zu billigen scheint, und nach diesem Grunde wird man Ursache haben, den Frieden als gebrochen anzusehen. Nun wird es ohne Zweifel zureichend scheinen, daß der Regent die besagten Feindseligkeiten billigen werde, wenn er, nachdem er Kenntniß davon hat, und die verursachten Schäden ersetzen lassen kann, es zu thun vernachlässiget. Die Kennb

e) Siehe den 58 u. ff. 55. dieses andern Theils.

u) Siehe den 427 §. dieses andern Theils.

Kenntniß der Feindseligkeiten, wird durch die Kundbarkeit der That, und die Klagen, so man deswegen geführt hat, gewiß. Die Macht, die Schäden ersetzen zu lassen, muß für bewiesen gelten, wenn die mishandelnden Unterthanen nicht im Stande der Empörung wider den Regenten sind; endlich kann die Nachlässigkeit, die Schäden ersetzen zu lassen, nicht in Zweifel gezogen werden, wenn er eine Zeit verstreichen läßt, die zureichend gewesen wäre, zur Bestrafung solcher Ausschweifungen, wenn sie in einem Staate begangen würden, zu gelangen.

478 §.

Wenn der Friede wegen solcher Feindseligkeiten, die man also vermuthen kann, daß sie der Regent gebilliget hat, als gebrochen angesehen werden kann, so muß er noch vielmehr gebrochen seyn, wenn der Regent die besagten Feindseligkeiten befohlen hat. Allein sie mögen befohlen, oder nur gebilliget worden seyn oder dafür geachtet werden, der Friedensbruch mag gerecht oder ungerecht seyn, so muß, wenn er gerecht seyn soll, darauf folgen, daß das, was einer oder der andre Theil schuldig zu seyn befunden wird, nach Verhältniß dessen, was weiter oben von der Endschaft des Krieges gesagt worden *), bezahlt werde. Nun wird man allemal, wenn der Friedensbruch gerecht gewesen ist, demjenigen, der ihn gebrochen hat, alle seine gemachten Unkosten, und die Ersetzung aller Schäden, die

DD 5

er

x) Siehe den 137 §. dieses andern Theils.

426 Versuch über die Grundsätze

er erlitten haben kann, außer der Vollstreckung desjenigen, was der Grund des Friedens gewesen ist, oder wenigstens eine Sache von gleichen Werthe schuldig seyn. Hingegen, wenn der Friedensbruch ungerecht gewesen ist, wird der Friedensbrecher seinem Gegner allezeit die Ersehung der Schäden, die er ihm hat verursachen können, und die Bezahlung aller Unkosten, die er wegen Erneuerung der Feindseligkeiten hat aufwenden müssen, schuldig, und überdieß muß der Friedensschluß vollstreckt werden.

479 §.

Wenn zween Staaten, kraft eines Vertrags, in Frieden sind, ist denn der Friede gebrochen, wenn die Glieder eines von diesen Staaten, mit Genehmigung ihres Regenten, wider den andern Staat unter der Armee einer dritten Macht, die mit diesem andern Staate in Kriege ist, dienen? Diese Frage ist von berühmten Schriftstellern abgehandelt worden, und worauf hier zu antworten dienlich seyn wird. Dieserwegen wollen wir uns der Erklärung erinnern, die wir von den Friedensschlüssen gegeben haben ^y). Es wird daraus folgen, daß, wenn der von dieser dritten Macht angefangene oder ausgehaltene Krieg, die Streitigkeiten, welche der Friede geendiget, nicht zum Grunde hat, der Friede in diesem vorgetragenen Falle nicht gebrochen ist. In diesem Falle kann nur eine neue Ursache des Krieges

y) Siehe den 424 §. dieses andern Theils.

Krieges seyn ²⁾), und der Regent, welcher seinen Unterthanen der andern Macht zu dienen erlaubet hat, kann nicht angesehen werden, als wenn er ihr mit seiner Kriegsmacht geholfen hätte ³⁾); zumal wenn er zu gleicher Zeit seinen Unterthanen der Macht, mit welcher er in Frieden ist, zu dienen aufrichtig erlaubet hat, welche in diesem Falle kein Recht haben wird, ihm als einem Feinde zu begegnen. Allein bey Gelegenheit dessen, was wir hier sagen, daß es eine neue Ursache geben könnte, den Regenten, welcher seinen Unterthanen wider denjenigen, mit welchem er einen Friedensschluß gemacht, zu dienen erlaubt hat, zu bekriegen, ist dienlich dazu zu fügen, daß eine neue Ursache des Krieges, welche mit der Materie, den Bedingungen und dem Endzwecke eines Friedensschlusses keine Verwandtschaft hat, die durch diesen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten, weder aufheben, noch schwächen, sondern die Vollstreckung derselben nur so lange verschieben kann, als es nöthig seyn wird, den gerechten Endzweck des Krieges zu erreichen ⁴⁾).

420 §.

Es giebet Friedensschlüsse, welche unter dieser ausdrücklichen und wechselhaften Bersprechung gemacht worden sind, daß die Theilhabenden in Zukunft, als gute Freunde leben wollen.

2) Siehe den 242 §. dieses andern Theils.

3) Siehe den 237 §. ebendas.

4) Siehe den 195. §. ebendas.

len. Wenn man fest sehen will, was für Verbindlichkeiten eine solche Versprechung macht, so muß man wissen, was man in den Friedensschlüssen durch die Wörter gute Freunde versteht.

Die Freundschaft der Regenten, und eines Staats mit einem Staate, kann nicht von denjenigen zärtlichen und lebhaften Freundschaften seyn, welche machen, daß ieder Freund nichts anders will, als was sein Freund will, welche ihn den Nutzen seines Freundes seinem eignen Nutzen vorziehen lassen, welche das Vergnügen der Gesellschaft unter Privatpersonen machen, und, da sie lediglich durch die Uebereinstimmung der Gemüther und Empfindungen gezeuget werden können, durch unveränderliche und wechselhafte Gefälligkeiten und Dienste unterhalten werden. Von einem Staate gegen einen Staat, kann man keine andre Freundschaft begreifen, als welche darinn bestehet, daß sie in allem und überall die Merkmale einer aufrichtigen und beständigen Redlichkeit giebet, die Glieder des freundschaftlichen Staats mit mehr Offenherzigkeit als anderer Staaten ihre aufnimmt, ihnen Handlungsvorzüge giebet, die ihrem wohlverstandenen Nutzen nicht schädlich sind, sie vor der drohenden Gefahr warnet, und ihnen alle Hülfe leistet, die man mit Gerechtigkeit und ohne sich selbst zu schaden leisten kann; kurz wider den freundschaftlichen Staat nichts zu thun, als wenn man dazu gezwungen wird, und die Streitigkeiten eines Staats mit einem Staate nicht gütlich beylegen kann.

kann. Die Friedensschlüsse, welche unter der Versprechung, als gute Freunde zu leben gemacht worden, verbinden also nur hierzu, allein sie verbinden zu allem diesem. Folglich hat man keine gerechte Ursache einen solchen Frieden zu brechen, als wegen offener Uebertretung dieser wesentlichen Punkte des stillschweigenden Vergleichs.

481 §.

Ein Regent thut nichts wider die Freundschaft, welche durch solche Verträge versprochen worden, wenn er in den Ländern seines Gebietes einige Unterthanen des freundschaftlichen Staats aufnimmt, die sich darinn niederlassen wollen. Er bezeigt sich hierinn vielmehr der Freundschaft gemäß, welche sowohl jedem Gliede des freundschaftlichen Staats, als dem Regenten desselben Staats versprochen ist.

482 §.

Es sagen berühmte Schriftsteller, es sey anders, wenn er die Einwohner einer ganzen Stadt, oder große Haufen von Leuten annimmt, welche einen ansehnlichen Theil des freundschaftlichen Staats ausmachen. Allein dieser Satz scheint, nach dem Völkerrechte, ohne Ausnahme nicht wahr zu seyn. Man muß einräumen, daß er wegen der Fälle wahr ist, wo diese Ueberläufer aus ihrem Vaterlande keine wichtige oder gerechte Ursache gehabt hätten, sich über die Regierung zu beklagen, oder von dem Regenten des Staats, wo sie sich niederzulassen willens wären, darzu angelocket worden wären. Allein man kann mit
 keinem

430 Versuch über die Grundsätze

Keinem Grunde behaupten, daß, wenn sich die Einwohner einer ganzen Stadt, oder große Haufen von Leuten, die unter einer allzuschärferen Regierung geplackt werden, retten und in den Ländern eines freundschaftlichen Staats niederlassen wollten, der Regent dieses Staats, da er sie nicht boshafter Weise verlocket hat, wider die Freundschaft handelte, die durch einen Friedensschluß versprochen worden, wenn er ihnen eine Freystatt giebet.

483 §.

Er wird auch eben so wenig wider diese Freundschaft handeln, wenn er Leuten, die aus dem freundschaftlichen Staate verbannet sind, Aufenthalt verstattet; denn es kann derjenige kein Recht haben zu fordern, daß dasjenige, dessen er sich freywillig beraubet, keinem andern zum Nutzen gereiche.

484 §.

Er wird auch nicht wider die versprochene Freundschaft handeln, wenn er Leuten, die wegen unglücklicher Handel fliehen müssen, und ihr Leben in Gefahr setzen würden, wenn sie nicht entflöhen, Aufenthalt giebet; Allein er wird dawider handeln, wenn er Leuten eine Freystatt giebet, die des Diebstahls, Raubes, betrüglichen Bankerots und anderer Verbrechen schuldig sind, an deren Bestrafung dem Staate, worinn sie begangen worden, viel gelegen ist, und dieser Staat wird kraft der Gesetze der versprochenen Freundschaft zu fordern berechtiget seyn, daß ihm dergleichen Missethäter auf Befehl des Regenten,
des

des Landes, wo sie hingeflüchtet sind, ausgeliefert werden.

Wenn man die Folgerungen davon wohl überleget, was wir hier sagen, was das Völkerrecht zwischen freundschaftlichen Regenten und Staaten vorschreibt, so wird man finden, daß es eben dieses Völkerrecht zwischen Regenten und Staaten erfordere, die einander keine Freundschaft versprochen haben, und auch zwischen Regenten und Staaten, die gegen einander Krieg führen. Denn wie könnte man sich mit einigen Scheine der Vernunft einbilden, man könne Bösewichten eine Freystatt geben, wenn es nicht entweder aus Menschenliebe oder in der Absicht auf seinen eignen Nutzen geschieht. Allein ist dieß eines Theils eine wohlverstandene Menschenliebe, welche, da sie verhassten Gliedern eines Staats Vorschub thut, auf nichts abzielt, als, unter dem Schirme der Unstrafbarkeit in diesem Staate mehr Unordnungen zu stiften? Und was kann andern Theils ein Staat gewinnen, der sich Bösewichte bengesellet? Aufshöchste die beweglichen Güter, die sie mitbringen, und was aus ihrem Fleiße entstehen wird. Zugleich aber werden sie ihr boshaftiges Gemüth, und eine durch die Unsträflichkeit gestärkte Neigung zum Laster mitbringen. Die neuen Verbrechen, welche sie vermuthlich begehen werden, die Grundsätze, denen sie gefolget sind und folgen werden, die Beispiele, welche sie gegeben haben und die sie noch geben werden, werden Quellen der Verluste für den Staat, der in die Versuchung fällt, sie zuzueh-

432 Versuch über die Grundsätze

zunehmen. Wenn man richtig rechnet, so wird man überhaupt, wenn man sich mit Bösewichten vermengt, allezeit mehr Schaden als Nutzen zu erwarten haben.

485 §.

Von Bündnissen.

Man machet Bündnisse, entweder den Frieden gründlicher zu machen, oder den Kriegen, die sich entzünden möchten, zuvorzukommen, oder denen, die sich bereits entzündet haben, einen bessern Erfolg zu verschaffen. Einige sind angreifend, andre vertheidigend, andre endlich zugleich angreifend und vertheidigend, das heißt, wenn in den Bündnißverträgen die schließenden Parteyen gemeinschaftlich zu handeln versprechen, entweder einen gemeinen Feind anzugreifen, oder Anfälle zurückzutreiben, oder sowohl anzugreifen, als sich zu vertheidigen.

486 §.

Wir wollen uns erinnern, was weiter oben wegen der Versprechungen gesagt worden ^{c)}. Sie sind nicht verbindlich, wenn sie nicht vollkommen sind, und sie sind nicht vollkommen, wenn sie unrechtmäßige Dinge zum Gegenstande haben. Nun ist es, nach dem Völkerrechte, ein unrechtmäßiges Ding ^{d)}, wenn man den, der ungerechter Weise angreift, oder sich vertheidiget, mit seiner Kriegsmacht unterstützt. Also darf

c) Siehe den 97 §. des ersten Theils.

d) Siehe den 86 §. dieses andern Theils.

Darf man sich nicht verbunden halten, sich selbst wegen in Krieg zu verwickeln, man mag ein Bündniß, wie es auch sey, mit ihm geschlossen haben.

487 §.

Allein, wird man sagen, wenn dem so ist, welchen Grund wird man wohl auf die Bündnißverträge machen können, deren Vollstreckung, die zur Ruhe und Sicherheit der Staaten so nöthig ist, jede schließende Parthey, unter dem Vorwande, daß sie den Krieg an Seiten des Bundesgenossen, der um ihren Beystand und die versprochenen Hülfsvölker anhält, für ungerecht halte, vernichten kann? Die Antwort auf diesen Einwurf ist leichtlich zu finden. Entweder ist der, welcher die versprochene Hülfe abschläget, wohlgegründet, zu glauben, daß der Krieg von Seiten seines Bundesgenossen ungerecht sey, oder er hat Unrecht solches zu glauben, oder zu sagen. Im ersten Falle, betrachte man, welches der gerechte Ausgang eines ungerechten Krieges seyn soll ^{e)}, so wird man finden, daß er nach dem Völkerrechte, alle Arten der Einbußen für diejenigen nach sich ziehe, die dazu beygetragen haben. Man wird mit Grunde nicht behaupten können, daß derjenige, welcher, da er seine Hülfsvölker, auch die von ihm versprochen worden, nicht dazzu beyträget, daß sein Bundesverwandter so gerechte Einbußen leiden muß, ihm den geringsten Nachtheil zuziehet. Die Pflicht, welche für

e) Siehe den 137 §. dieses andern Theils.

für ihn aus dem geschlossenen Bündnisse entspringet, kann sich nicht weiter erstrecken, als daß er seine Vermittelung auf das wirksamste, als ihm möglich seyn wird, anwende, seinem Bundesgenossen einen geschwinden Frieden zu verschaffen, und ihm in der Minute beystehe, wenn es offenbar ist, daß man allzuviel von ihm fordern will. Im andern Falle, wenn nämlich derjenige, welcher seinem Bundesgenossen die Hülfe, so er ihm versprochen hat, versaget, nicht wohlgegründet ist zu behaupten, daß dieser Bundesgenosse den Krieg unrechtmäßiger Weise führet, so glaubet er es entweder aufrichtig, oder es ist nur ein eitler Vorwand, dessen er sich bedienet. Glaubet er es aufrichtig, so muß ihm sein Bundesgenosse aus dem Irrthume helfen, und wenn er sich auf klare Beweise nicht giebet, alsdenn ist dieser Bundesgenosse berechtigt, ihm als seinem Feinde zu begegnen, weil er sich dessen, was er schuldig ist, zu entledigen weigert. Mit viel stärkern Grunde, wird er demjenigen als Feinde begegnen können, der die versprochene Hülfe nur unter einem eitlen Vorwande abschläget, sich aber zureichend versichern könnte, daß die angeführte Ungerechtigkeit des Krieges nur ein Vorwand ist, wenn er nicht die Vorsichtigkeit gebraucht hat, seinem Bundesgenossen, der ihm die versprochene Hülfe abschläget, die Gerechtigkeit seiner Ansprüche wohl zu beweisen.

Was wird aus allem diesem, als nach dem Völkerrechte festgesetzt, erfolgen? Man suche sich keiner Bündnisse, die man sich besorgt hat, zu bedie-

bedienen, um einen unrechtmäßigen Krieg zu führen. Wenn man ihn mit Gerechtigkeit führt, wird man sich allezeit im Stande befinden, es zu beweisen und andern Theils wird derjenige, welcher versucht wird, die Hülfe, so er versprochen hat, abzuschlagen, sie um so vielweniger leichtsinnig verweigern, weil er zu befürchten hat, daß sein Bundesverwandter ihn selbst mit Gerechtigkeit bekriegen werde; wenn seine Weigerung nicht wohl gegründet ist. Dieß ist das allerbeste, was geschehen, und was man zum größten Wohl aller Nationen wünschen kann.

488 §.

Ein angreifender Bündnißvertrag ist also nicht verbindlich, als daß er die schließenden Parteyen zu einem gerechten Angriffe zusammentreten läßt. Gleichfalls ist ein vertheidigender Friedensvertrag nur verbindlich, in so fern er eine gerechte Vertheidigung zum Gegenstande hat. Gleichfalls sind auch die Verträge eines angreifenden und vertheidigenden Bündnisses nur in Absicht auf einen gerechten Angriff und auf eine gerechte Vertheidigung verbindlich. Allein außer der erforderlichen Gerechtigkeit der Gegenstände von diesen unterschiedlichen Gattungen der Bündnißverträge, müssen die besagten Verträge, um die Verbindlichkeiten, die darinn versprochen werden, überhaupt noch alles haben, was weiter oben festgesetzt worden ist ^f), als nothwendig, die Versprechungen vollkommen zu machen.

E e 2

Diese

k) Siehe den 97 u. ff. §§. des ersten Theils.

436 Versuch über die Grundsätze

Diese Verbindlichkeiten können weder als nichtig angesehen, noch davon abgetreten werden, als wie diejenigen, welche die einfachsten Versprechungen enthalten.

489 §.

So lange diese Verbindlichkeiten bestehen, machen sie Schulden eines Staats gegen einen Staat, welche vermittelst der Waffen eingetrieben werden können. Allein wenn die Regenten ihren wahren und wesentlichsten Nutzen wohl verstehen, so werden sie sich unveränderlich bestrengen, dergleichen Schulden mit der allergenauesten Treue abzutragen. In der That erinnere sich derjenige, der einen Bündnißvertrag gemacht hat, nur, warum er ihn gemacht hat. Er wird finden, daß es darum geschehen, weil er geglaubt hat, daß ihm dieses Bündniß nöthig wäre, oder ihm wenigstens nützlich seyn sollte. Er denke nach diesem ans Zukünftige, so muß er sich überzeugen, so groß und so mächtig er auch sey, daß ihm andre Bündnisse nöthig oder nützlich seyn werden. Er muß daraus schließen, daß ihm also sehr viel daran gelegen ist daß er durch seinen Fehler die Hoffnung, dergleichen machen zu können, nicht verlehre. Darf sich nun derjenige, welcher die Verbindlichkeiten eines Bündnißvertrages nicht erfüllet hat, vernünftiger Weise schmeicheln, andre machen zu können? Nein, gewißlich nicht, und er kann dieses Unglück niemanden, als sich selbst zuschreiben. Unterdessen fehlt es nicht an Exempeln, daß Regenten, nachdem sie nicht erfüllet gehabt, was sie ihren Bundesgenossen

genossen schuldig waren, derselben andre wieder gefunden, auch wohl mit ebendenselben Bundesverwandten, die sie verrathen hatten, neue Bündnisse geschlossen haben. Allein es ist zureichend den Grundsatz, der zu beweisen ist, gewiß zu machen, daß sie dieselben nicht haben vermuthen dürfen. Außerdem untersuche man, wie diese neue Bündnisse, die man vernünftiger Weise nicht voraussehen konnte, gemacht worden sind, und was daraus folget. Man wird finden, daß sie denen, welche Beispiele der Untreue gegeben hatten, weit mehr gekostet haben, als sie ohne diese Exempel gekostet haben würden. Oder es werden auch die viel schwerern Unterhandlungen, um diese neue Bündnisse zuzuschließen, viel Zeit gekostet haben, während welcher man wichtige Berrichtungen würde haben thun können; oder man hat auch wohl von diesen Bundesgenossen, die sich untreu erwiesen hatten, beschwerliche Sicherheiten für sie gefordert oder auch bedungen, daß sie nach den beobachteten Verhältnissen, mehr Aufwand thun, oder weniger Nutzen ziehen sollten, als ihre neue Bundesgenossen; alles dieses hat sich auch oft eräugnet. Man kann mehr oder weniger verlihren, wenn man sich ungetreu erweist, allein man wird immer mehr und mehr verlihren, je öfter die Beweise der Untreue wiederhollet werden. Ueberhaupt hat der Bundesverwandte, der sich ungetreu erwiesen hat, alles Vertrauen von sich entfremdet, und daher kömmt es, daß man sich nur mit Zittern mit ihm in Bündniß einläßt, und daß neue Bundesgenossen,

sen, wenn er dergleichen findet, um desto geneigter sind, sich wegen ihres besondern Nutzens von ihm abzuziehen, weil sie befürchten, er möchte ihnen zuvorkommen, und sich gleichfalls seines Vortheils wegen von ihnen abziehen. In einer solchen Beschaffenheit der Gemüther sind alle Glücksfälle für den gemeinen Feind, und alles ist für die Bundesverwandten zu fürchten.

Hingegen wollen wir einen Regenten ansehen, der seinen Bundesgenossen beständig getreu ist, es wird demselben niemals daran fehlen, und daraus wird eine Art der Vermehrung seiner Macht, ohne Beschwerung und Unterdrückung seiner Unterthanen, folgen. Seine Treue, welche ihm Bundesverwandten ohne Zahl verschaffen wird, weil sie ihren Nutzen dabei finden werden, es zu seyn, wird ieden, der versucht werden könnte, sein Feind zu werden, in Ehrerbiethigkeit halten. Wenn er Krieg führet, wird seine Kriegsmacht mit seiner Bundesverwandten ihrer vereinigt, mit allem möglichem guten Erfolge wirken, weil sie mit einem wechselhaften Vertrauen wirken wird; denn weil (man muß sich hier nicht betriegen) ein verdientes Mistrauen nothwendiger Weise ein wechselhaftes Mistrauen nach sich zieht, so ist auch derjenige, der einem andren gerechte Ursache des Mistrauens gegeben hat, im Stande, sich diesem andern zu vertrauen, oder es liegt wenigstens nur an ihm, sich in diesen Stand zu setzen. Es ist dieserwegen keine Vorsichtigkeit mit dem Regenten zu nehmen, der als ein ehrlicher Mann bekannt ist, dessen Redlichkeit und

und wohlverstandener Nutzen sind zureichende Bürgen. Er wird Herr seyn Versicherungen, die ihn vor aller Furcht in Sicherheit setzen werden, von dem Regenten zu fordern, dessen Redlichkeit nicht so bekannt seyn und der kein Recht haben wird, dergleichen von ihm zu fodern. Die Armeen der Verbundenen, die unter einem solche Schirme vereinigt sind, haben nicht mehr zu fürchten, als wenn sie aus dem Kriegsvolke eines einzigen Regenten bestünden.

490 §.

Unter Bundesverwandten werden die Verbindlichkeiten nicht darinn eingeschränkt, was geschrieben ist ^g). Es giebet derselben stillschweigende, welche nicht ausdrücklich versprochen werden dürfen, und allezeit vermuthet werden. Dergleichen ist diese, einen gemeinschaftlich angefangenen Krieg nicht allein zu endigen, denn dieß ist eine nothwendige Folge eines ieden geschlossenen Bündnisses. Der Gegenstand aller dieser Verträge ist, allen Bundesverwandten die absonderlichen Angelegenheiten eines ieden, oder eines und des andern unter ihäen gemein zu machen. Diesen Gegenstand zu erfüllen und den Zweck zu erreichen, den sich die Bundesverwandten vorgesetzt haben, fangen sie den Krieg gemeinschaftlich an. Sie würden ihren Gegenstand verlassen und sich von ihrem Zwecke entfernen, wenn sie den Krieg anders, als gemeinschaftlich endigten.

Et 4

g) Siehe den 102 §. des ersten Theils.

440 Versuch über die Grundsätze

ten. Die versprochenen Hülsen sind einzufordernde Schulden so lange man den gerechten Endzweck des unternommenen Krieges nicht erreicht hat, und man kann, wenn man sie nicht abträgt, von dem, der die Abtragung derselben zu fodern Recht hat, oder von dem, der Bürge dafür geworden ist, wenn man bey ihm um die Wirkung seiner Bürgschaft ansucht, als ein Feind gehandelt werden ^{h)}). Weil der Schluß des Krieges nicht gerecht ist ⁱ⁾), als wenn alles, was man von beyden Theilen schuldig, und was man den Bundesverwandten desjenigen, der seinen absonderlichen Frieden machen wollte, oder darum versucht würde, schuldig seyn könnte, bezahlet ist, so könnte er nicht aufhören ihn gemeinschaftlich mit ihnen fortzusetzen, ohne dawider zu handeln, was sie von ihm zu fodern Recht haben würden. Er darf also den Krieg nicht anders, als gemeinschaftlich mit ihnen endigen.

491 §.

Allein diese Verbindlichkeiten haben Schranken, und es würde nicht billig seyn, daß die Ruhe aller verbundenen Staaten durchaus von einem einzigen Bundesverwandten abhänge, der hartnäckigt darauf bestünde, alle billige Friedensvorschläge zu verwerfen. Wir wollen uns bemühen, diese Schranken fest zu setzen, wie es das Völkerrecht erfordert.

492 §.

h) Siehe den 107 §. des ersten Theils.

i) Siehe den 137 §. dieses andern Theils.

492 §.

Derjenige, welcher wegen des Friedens in Unterhandlung treten kann, darf nichts mit dem gemeinen Feinde schließen, ohne daß er seinen Bundesverwandten Nachricht davon gegeben und ihnen zugleich erklärt hat, daß er sich nicht von ihnen absondern wolle, wenn sie gerechte Vorschläge nicht gänzlich verwerfen.

493 §.

Er muß dieser Erklärung zu Folge aufrichtig handeln, so daß er, so lange seine Bundesverwandten solche Vorschläge nicht halsstarrig verwerfen, deren Vollstreckung man als einen gerechten Schluß des Krieges ansehen muß, seinen absonderlichen Frieden nicht mache.

494 §.

Allein wenn sie sich weigern solche Vorschläge anzunehmen, so kann derjenige, der die Unterhandlung zum Vortheile seiner Bundesverwandten so weit geführt hat, den Frieden für sich besonders machen. Nachdem er seinen Bundesverwandten seine Neigung, ihn zu machen, gemeldet hat. Dieses ist dem Völkerrechte gemäß, welchem zu Folge, wie es gesagt worden, die Bündnißverträge nicht verbinden, als in so fern ihre Vollstreckung, zur Verschaffung der Gerechtigkeit abzielet.

495 §.

Unterdessen giebt es einen Fall, wo man nicht verbunden ist, mit seinen Bundesverwandten gemeinschaftlich Frieden zu machen. Es ist derjenige, wo man eine gewisse Kenntniß hat, daß

E e 5

sie

442 Versuch über die Grundsätze

sie selbst in Unterhandlung stehen, ihren absonderlichen Frieden zu machen. Alsdenn zeigen sie zureichend, daß sie den Verbindlichkeiten des Vertrages keine Genüge thun wollen, welchen man seiner Seits sich zu unterwerfen, nicht mehr verbunden ist ^k).

496 §.

Weil aber in diesem Falle die Untreue eines Bundesverwandten, einem andern nicht berechtigten kann wider die Treue zu handeln, so muß der Friede, den man schließen will, gemeinschaftlich mit den Bundesverwandten geschlossen werden, welche nichts gethan haben, sich von dem Bündnisse, darein sie getreten sind, abzureißen.

497 §.

Wenn die Bündnißverträge bestehen, und die Verbindlichkeiten, die daraus entspringen, gültig sind, so müssen sich die Bundesverwandten in Ansehung aller Gegenstände dieser Verträge fürdermaßen vereiniget erkennen, das alles, was einem angehet, auch dem andern angehet, als wenn es ieden persönlich beträfe. Allein das Völkerrecht erfordert nicht, daß das, was einem Bundesverwandten angehet, dem andern mehr angehe, als es diesem andern angehen sollte, wenn es ihm persönlich beträfe. Daher kömmt auch, (wie schon gesagt worden) daß ein Regent sich nicht verbunden halten darf, einem Bundesverwandten, der einen ungerechten Krieg führet, Hülfsvölker, wenn sie auch versprochen worden, zu liefern,

k) Siehe den 99 §. des ersten Theils.

fern, weil das Völkerrecht nicht allein nicht will, daß ein ungerechter Krieg seines eigenen Nutzens wegen geführt werde, sondern vielmehr will, daß er gar nicht geführt werde.

498 §.

Man darf auch daraus nicht schließen, daß ein Bundesverwandter nicht verbunden wäre, zum Vortheile eines andern den Krieg anzufangen, aus dem Grunde, daß er nicht geneigt seyn würde, ihn in dergleichen Falle wegen seines eignen Nutzens anzufangen. Man ist nicht Herr darüber zu schalten, was die Personen angehet, deren Angelegenheiten mit den seinigen gemein geworden sind. Man hat einen Bundesverwandten, der Krieg anfängt, oder anfangen will: Muß man erst berathschlagen, ob man ihn auch anfangen will? Man darf sich nicht fragen, ob man im gleichen Falle geneigt seyn würde, ihn anzufangen, oder nicht, sondern, ob man es schuldig oder nicht schuldig ist. Es sind weiter oben allgemeine Gründe wegen der Fälle festgesetzt worden ¹⁾, in welchen man für sich selbst, einen gerechten oder zweifelhaften Krieg anfangen soll, oder nicht. Man muß die Anwendung dieser Grundsätze aufrichtig machen, wenn es darauf ankömmt zum Vortheile seiner Bundesverwandten einen Krieg anzufangen. Müßte man ihn, zu Folge dieser Grundsätze, in gleichen Falle wegen seines eignen Nutzens anfangen? So

1) Siehe den 27 u. ff. §§. bis auf den 113 §. dieses andern Theils.

444 Versuch über die Grundsätze

So muß man ihn zum Besten seiner Bundesgenossen anfangen. Dürfte man ihn aber für sich selbst nicht anfangen? So darf man ihn noch weniger für seine Bundesverwandten anfangen.

499 §.

Wenn ein Bündniß in der Absicht, einen gründlichen Frieden zu machen, geschlossen wird, und der Friede zum Nachtheile eines von den Bundesverwandten gebrochen worden ist, so muß er von allen den andern auch in Ansehung ihrer als gebrochen angesehen werden, und sie müssen den Krieg anfangen, wenn der Bundesverwandte, der den Schaden erlitten hat, Ansuchung thut, daß sie ihn anfangen; und das in allen Fällen, wo sie es thun müßten, wenn ihnen der Schade selbst angethan worden wäre. Dieser Schade ist alsdenn eine Ungerechtigkeit, deswegen sie ihren beleidigten Bundesverwandten rächen müßten.

500 §.

Allein wenn der Friedensbruch von einem Bundesverwandten kömmt, kann der Regent, wider welchen die Feindseligkeiten begangen worden sind, nach dem Völkerrechte, wider die andern Bundesverwandten handeln, als wenn der Friede von ihnen selbst gebrochen worden wäre? Das Völkerrecht erfordert, daß er es nicht thue, ehe und bevor er diese andern aufgefodert hat, sich zu erklären, ob sie den Friedensbruch unterstützen wollen, oder nicht. Dieser Bruch, wie es

es zuvor gesagt worden ^m), kann gerecht oder ungerecht seyn, wenn er ungerecht ist, so können diese Bundesverwandten dem Friedensbrecher keine Hülfe leisten ⁿ). Er muß also warten, bis sie, nach geschehener Aufforderung, Zeit gehabt zu erklären, was ihre Meynung in diesem Stücke ist. Es würde ungerecht seyn, sie eher anzugreifen. Unterdessen kann man ihnen nach den Umständen, die mehr oder weniger drängend seyn können, mehr oder weniger Zeit zu berathschlagen geben. Wenn sie in einer gehörigen und zureichenden Zeit erklären, daß sie dem Friedensbrecher keine Hülfe leisten wollen, so muß man sie ohne Zweifel ruhig lassen. Wenn sie hingegen erklären, daß sie Willens sind, ihrem Bundesverwandten beyzustehen, alsdenn kann man den Krieg mit Gerechtigkeit wider sie anfangen, und wenn der Bruch ungerecht ist, kann man es wider den Friedensbrecher thun.

In gleichem Falle kann man sie auch bekriegen, wenn sie, nachdem sie zureichende Zeit zu überlegen gehabt, irgend eine zweydeutige Erklärung geben, und welche von ihrer Seite Unredlichkeit vermuthen läßt, oder wenn sie sich zu erklären weigern. Dieses erfordert untersucht zu werden.

Sie haben nur über zween Puncte zu berathschlagen gehabt. 1) Ob der Friedensbruch gerecht, oder ungerecht gewesen ist. 2) Ob sie ihn unter-

m) Siehe den 468 u. ff. §. dieses andern Theils.

n) Siehe den 486 §. dieses andern Theils.

unterstützen wollen, oder nicht. Also haben sie sich wegen dieser beyden Punkte erklären sollen.

Es ist demjenigen, welcher von den Bundesverwandten des Friedensbrechers verlangt, daß sie sich erklären sollen, leicht sich in den Stand zu setzen, zu erkennen, ob der Bruch gerecht, oder ungerecht ist. Es muß ihm folglich auch leicht seyn zu entscheiden, ob in einer zweydeutigen Erklärung wegen dieser Sache, Betrug ist, oder nicht. Wenn Betrug darinn ist, so hat er Ursache eine deutliche Absicht zu vermuthen, daß man den Friedensbrecher, unter dem Vorwande des geschlossenen Bündnisses, vermittelst der Waffen unterstützen wolle, so bald die Umstände günstig seyn werden. Das Völkerrecht ist nicht dawider, daß man einem solchem förmlichen Vorsatze zuvorkomme, und diejenigen bekriege, welche eine zweydeutige Erklärung gethan haben, wenn man mit Grunde es wider den Friedensbrecher thun muß; so muß man es auch wider sie thun, dafern man eine offenbare Gefahr siehet, wenn man es nicht thut. Es ist eben so in Ansehung derjenigen, denen man eine zureichende Zeit und Erläuterungen gegeben hat, um zu erkennen, ob der Bruch gerecht oder ungerecht ist, und welche sich darüber zu erklären weigern; denn ihr Stillschweigen kann nur der Unredlichkeit beygemessen werden, woraus man ebendieselben Folgerungen ziehen muß. Allein wenn auf Seiten dererjenigen, deren Erklärungen zweydeutig sind, keine Unredlichkeit hervorleuchtet, so muß man nur darauf bestehen, daß sie sich deutlicher erklä-

ren,

zen, und sie so lange ruhig lassen, bis man Unredlichkeit in der Widersehung, sich deutlich und ausdrücklich zu erklären, siehet.

Wenn die Erklärung, welche wegen der Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit des Friedensbruches nicht zweydeutig ist, es wegen der Bestimmung ist, den Friedensbrecher mit Gewalt der Waffen zu unterstützen oder nicht zu unterstützen, so muß man unterscheiden: Denn diese Bundesverwandten haben entweder erkannt, daß der Friedensbruch ungerecht ist, oder sie haben erklärt, daß sie ihn für gerecht halten. Im ersten Falle sich bedenken, heißt wählen. Der Bundesverwandte, welcher die Unternehmung seines Bundesgenossen für ungerecht erkennet, und, wenn er darum befraget wird, ihn zu unterstützen nicht absaget, ist von diesem Augenblicke an, selbst ungerecht. Man hat von seiner Seite nicht allein Ungerechtigkeit zu erwarten, sondern es wird auch offenbar, daß ihm nichts fehlet, den Krieg anzufangen, als zureichende Kriegsmacht, oder günstige Umstände. Man kann und muß diesen bösen Absichten zuvorkommen, indem man ihn angreiset, wie es gesaget worden, daß man demjenigen zuvorkommen kann, welcher eine zweydeutige Erklärung wegen der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Friedensbruches mit Betrügllichkeit gegeben hat. Haben hingegen die Bundesverwandten, welche sich zu erklären aufgefordert worden, erklärt, daß sie den Bruch für gerecht halten, und nur Zweydeutigkeit wegen der Bestimmung lassen, ob sie dem Friedensbrecher helfen

helfen oder nicht helfen wollen? In diesem Falle ist der Friedensbruch entweder wirklich gerecht, oder er ist es nicht. Weil man, wenn er gerecht ist, den Friedensbrecher selbst nicht bekriegen darf, so hat man noch weniger Recht, es gegen seine Bundesverwandten zu thun. Wenn er ungerrecht ist, so muß man seine Aufführung noch nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Bundesverwandten richten. Ist er unredlich? Das Völkerrecht erlaubt, ihn anzugreifen. Allein ist er redlich; so will das Völkerrecht, daß man neue Versuche thue, um ihm die Wahrheit zu erkennen zu geben, und ihn unterdessen in Ruhe lasse, so lange er den Bruch für gerecht hält, ob er es gleich nicht ist, und zur Hülfe des Friedensbrechers nichts unternimmt. Die Redlichkeit oder Unredlichkeit derer, welche man aufgefordert hat, sich zu erklären, wird sich gemeiniglich durch ihre eignen Erklärungen, oder durch ihre Aufführung entdecken. Wenn ihre Erklärungen von offenbar bösen Gründen unterstützt werden, so sind sie gewißlich nicht redlich; und sie sind es noch weniger, wenn ihre Aufführung das Gegentheil von dem Inhalte ihrer Erklärungen deutlich beweiset.

Beschluß.

Wenn der Leser in diesem Werke nicht alles abgehandelt findet, was er darinn erläutern und untersuchen zu sehen hätte wünschen können, so bitte ich ihn, sich zu erinnern, was ich in meiner

ner Vorrede gesagt habe. Es ist nur ein Versuch, den ich habe geben wollen. Ist hierzu nicht zureichend, daß die ersten Gründe, welche festgesetzt worden, und die ansehnliche Anzahl von Folgerungen, die darausgezogen worden, begreiflich machen, daß man, wegen ieder Materie des Völkerrechts, welche es auch seyn mag, weiter nichts als Folgerungen ziehen darf, die Wahrheit zu finden.

Wenn ich also rede, ist leicht zu begreifen, daß ich voraussetze, es sey alles wahr, was ich gesagt habe. Ich bekenne, daß ich es glaube, wenn ich aber schlosse, daß ich es zu glauben Grund hätte, weil ich alle nur mögliche Aufmerksamkeit angewendet habe, alle Vorurtheile auf die Seite zu legen, und nur richtige Folgerungen aus den ersten Grundsätzen, welche bey mir keinen gegründeten Zweifel haben zulassen können, zu ziehen, so bekenne ich, daß ich Unrecht haben würde.

Die ganze Welt ist der rechtmäßige Richter über meinen Versuch. Also muß ich das öffentliche Urtheil derselben, mit einer aufrichtigen Neigung, mich demselben zu unterwerfen, erwarten. Gott ist mein Zeuge, daß ich sie habe. Ich bitte diesen erleuchteten Richter, dem ich mich vollkommen zu unterwerfen erkenne und erkläre, weiter um nichts, als daß ich ihm vorstellen darf, daß dieses ein Werk der Urtheilskraft ist, und es also hierbey auf nichts ankommt, als zu wissen, ob die ersten Gründe, die mir zur Richtschnure gedient haben, wohl unterstüzet und in eine zureichende Deutlichkeit gesetzt worden sind, und

ob alles, was ich nach diesem gesagt habe, aus diesen Gründen bündig gefolgert worden, denn alles, was aus wahren Gründen gefolgert wird, ist wahr.

Inzwischen getraue ich mir auch zu schmeicheln, daß meine strengsten Richter es mir wenigstens einigen Dank wissen werden, daß ich beständig mit Schreiben beschäftigt gewesen bin; weil es offenbar ist, daß ich nur überall die Quellen von dem Glücke des menschlichen Geschlechts habe suchen müssen, so viel, als es jemand thun konnte, der nicht als ein Gottesgelehrter schreiben durfte.

Ich habe in meiner Vorrede die Folgerungen verglichen, welche, nach meinem Bedünken überhaupt, so wohl aus den ersten Grundsätzen, die ich für wahr halte, als aus denen, die ihnen entgegen gesetzt sind, gezogen werden müssen. Wenn in dem Werke diese Vergleichung nicht in allen seinen Theilen bewiesen wird, (welches nicht nöthig war) so ist sie, nach meinem Bedünken wenigstens in den Haupttheilen, davon die andern abhängen, bewiesen.

Ich muß, ehe ich schließe, noch eine wichtige Sache sagen, die mich rühret. Ich setze einen Regenten voraus, der alles annimmt, was ich für wahr angegeben habe, und sich demselben was mittelbar oder unmittelbar Verwandniß damit hat, in allem gemäß bezeiget. Seine Unterthanen werden, von Tage zu Tage glücklicher werden. Ihre Anzahl wird sich immer mehr und mehr vermehren, und sollte sie auch nur durch
einen

einen Zulauf von Fremden anwachsen, die gleiches Glück mit ihnen zu genießen wünschen. -- Ihr Fleiß wird sich mehr und nützlicher üben. Folglich wird der Staat dadurch blühender und reicher und der Regent mächtiger werden, so wohl in Ansehung dessen, was die Macht des Regenten mit der Macht des Staats gemein hat, als weil Niemand Nutzen hat, sich der Ausübung einer Gewalt zu widersetzen, deren man nicht mißbrauchen, und welche anstatt wankend oder schwächer zu werden, vielmehr, wenn sie nur ein wenig geschonet wird, durch einen natürlichen Fortgang gestärkt und weitläufiger werden muß.

Alle diese Vortheile geben sich zu erkennen, der Staat mag seyn wie er will, den dieser Regent zu regieren hat. Allein es ist wahr, daß sie merklicher und unmerklicher, und, daß der Fortgang derselben größer oder kleiner seyn wird, nachdem der Staat größer oder kleiner, das Land der Fruchtbarkeit fähiger oder unfähiger, die Lage desselben vortheilhafter oder nachtheiliger, die Gemüthsart der Völker geneigter oder ungeneigter gegen das möglich größte Wohl des Staats, und der Regent entweder durch sich selbst, oder durch seine Staatsdiener, fähiger oder unfähiger, und sorgfamer oder nachlässiger ist, alles, was an sich selbst gut ist, oder was gut werden kann, zu seinem Nutzen anzuwenden.

Es würde dagegen leicht zu beweisen seyn, daß die Unterthanen eines jeden Regenten, der zu gleicher Zeit widrigen oder nicht so wohl zusammenhangenden Grundsätzen folget, weit unglücklicher

her seyn. Es werden daraus noch zween große Vortheile für den Regenten, den ich voraussetze, entspringen: Seine Unterthanen werden niemals daran denken, die Länder seines Gebiets zu verlassen, ihre Wohnungen anderswo aufzuschlagen, und die Fremden werden in Menge kommen und sich seinen Gesetzen unterwerfen. Nun beruhet die wahre Stärke des Staats nicht sowohl auf dem Umfange, der Fruchtbarkeit und Lage des Bodens, die er in sich fasset, als auf der Anzahl, dem Fleiße, und überhaupt der Gemüthsart seiner Einwohner. Ich sage daher, daß dieser Regent, den ich voraussetze, wenn er Herr von einem sehr großen, sehr fruchtbaren und sehr wohlgelegenem Staate ist, entweder ohne Schwerdtschlag mit der Zeit alle die benachbarten Staaten zum Vortheile des seinigen von Volke entblößen, oder die benachbarten Regenten nöthigen wird, eben so weise, und eben so gerecht, als er ist, zu werden. Die größten Eroberungen haben nichts, welches dem Gemüthe den Begriff eines Ruhms vorstellet, der demjenigen gleich ist, der dem Regenten, von dem ich rede, aus einem oder dem andern von diesen Erfolgen zuwachsen würde.

Ich habe ohne es wahrzunehmen, nicht von Einwürfen geredet, die man mir machen könnte. Allein ich halte sie alle für leicht aufzulösen: Doch will ich hier nur diejenigen, die mir die meiste Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, anführen und darauf antworten.

Erster Einwurf. Man darf nicht erwarten, daß ein einziger Regent, der nicht allein an seinen eigenen Nutzen, sondern auch auf das Wohl seines Staats denkt, die Partey ergreife, sich demjenigen, was dieser Versuch enthält, in allem gemäß bezeige. In der That müßte er, um allen den Nutzen daraus zu ziehen, den er davon zu hoffen Ursache haben würde, zuvor die Zeit gehabt haben, alle die benachbarten Völker und ihre Regenten, oder wenigstens diese letztern von seiner beständigen und unveränderlichen Entschliebung zu überzeugen, nichts zu thun und zu dulden, als was gerecht ist, und nichts abzuschlagen, was die Gerechtigkeit von ihm erfordern würde. Vielleicht würde er nicht so lange leben, sie dessen zu überzeugen, wenigstens würde er viel Jahre brauchen; dazu zu gelangen, in welchen er alles, was gerecht seyn würde, daß er es verlöhre, verliere, und mitlerweile nicht alles, was gerecht seyn würde, das er es gewönne, gewinnen würde, da die Regenten, seine Nachbarn nicht mit eben so viel Gerechtigkeit und Redlichkeit handeln, als er. Da alle Dinge von dieser Art in allen Staaten nicht gleich sind, so würde die Ungleichheit zum Nachtheile des Regenten und Staats gereichen, auf deren Seite die Gerechtigkeit und Redlichkeit seyn würden. Dieses ist dem Völkerrechte zuwider.

Antwort. Man darf nicht glauben, daß der Regent, der aufrichtig und unveränderlich entschlossen ist, sich in allem und überalle gerecht zu erweisen, lange Zeit brauchte zu beweisen, daß er es wäre, und seine Nachbarn dessen zu überzeugen.

454 Versuch über die Grundsätze

gen. Ich glaube vielmehr als unzweifelhaftig, daß er gar geschwind dazu gelangen würde, wenn er anfänglich, ich will nicht sagen meinen Versuch, der es nicht verdienen möchte, sondern irgend ein ander Werk, das ebendieselben Absichten zum Gegenstande hätte und besser gemacht wäre, öffentlich annähme; wenn er zu gleicher Zeit in dem Inwendigen seines Staats alle Gerechtigkeit ansübte, und in Ansehung anderer Regenten, mit denen er Streitigkeiten haben könnte, in den vorkommenden Gelegenheiten sich selbst Gerechtigkeit erwiese, und bestieße, die Parthey der Regenten, wider welche andre die Stärke ohne gerechten Grund anwenden wollten, öffentlich und gleichwohl zu gelegener Zeit, das heißt, wenn es nicht allzugefährlich für ihn seyn würde, ihnen zu helfen, behauptete. Es sey so! er würde verlieren, was er verlieren sollte; allein er würde auch alles, was er gewinnen sollte, leichtlich gewinnen, weil ihm hierzu in allen Gelegenheiten Bundesgenossen helfen würden, die er sich zu verschaffen keine Mühe haben würde, welche ihrer Seits den größten erdenklichen Nutzen haben würden, ihm mit Nachdrucke und Aufrichtigkeit zu helfen und sich niemals von ihm abziehen. Es würde also diesermwegen zwischen den Staaten diejenige, von dem Völkerrechte verworfene, Ungleichheit nicht seyn. Vielmehr würde eine so vollkommene Gleichheit, als sie nur seyn könnte, darinn seyn. Man folge diesen Begriffen in allem, was damit Verwandtschaft haben kann, so wird man keine einzige wahrhafte Be-

Be-

Beschwerlichkeit sehen. Hingegen wende man sich auf welche Seite man wolle, so wird man bey reifem Nachdenken einer Menge von den allergefährlichsten Beschwerlichkeiten, die zu erdenken nur möglich sind, entgegen sehen.

Andrer Einwurf. Man kann von den Angelegenheiten, Ansprüchen und Rechten aller Regenten der Welt, nach den Regenten ihren Urtheilen, die in Europa herrschen. Da es so ist, so wird man Grund zu sagen haben, daß, wenn man sich in allem nach dem, was dieser Versuch enthält, oder nach dem, was ein jedes andres so wohl gemachtes Werk, als es nur seyn könnte, nach dem Lehrgebäude, das dieser Versuch entwickelt, enthalten würde, richten wollte; so würde daraus eine Verwirrung von Klagen auf allen Seiten entspringen, welche Kriege ohne Ende nach sich ziehen könnten, wenn man sich nicht freiwillig darzu verstünde, die Grenzen aller Staaten zu verändern, welches nicht ohne große Beschwerlichkeiten geschehen könnte. Man siehet keinen Staat in Europa, bey welchem nicht einige andere viel, und auch mit Grunde, wenn die Rechte wohl untersucht würden, zu fordern hätten. Die Streitigkeiten eines Staats mit einem Staate, Ursachen des Krieges, würden also auf allen Seiten entstehen. Wenn könnte man hoffen sie alle zu endigen, so wohl durch verderbliche Kriege für alle Staaten, als durch Einführung der Gerechtigkeit in allen Ländern vermittlest der Veränderung der Grenzen, welche verschiedenen Völkern und Staaten, denen viel daran gelegen ist, daß

456. Versuch über die Grundsätze

der gewöhnliche Lauf der Handlung keinen andern Weg nehme, höchst schädlich seyn würde.

Antwort. Daß es keine Macht in Europa gebe, bey welcher nicht einige andre, und auch mit Grunde, wenn ihre Rechte untersucht würden, viel zu fodern hätten, ist ein bloßes Vorurtheil, Daß aus sehr undeutlichen Begriffen und ohne einige Untersuchung angenommen worden. Es ist wahr, daß es überhaupt unter allen den Mächten von Europa eine Menge von großen Ansprüchen gegen einander giebet. Allein würde man wohl gerechte Ursache haben zu versuchen, sie alle gültig zu machen? Es ist sehr weit gefehlt. Wenn man nur deswegen eins ist, was in diesem Versuche festgesetzt worden ^{o)}; so muß man daraus schließen, daß die meisten von diesen weitläufigen Ansprüchen, nach dem Völkerrechte, verschwinden müssen. Es würde leicht zu beweisen seyn, daß es solche Mächten giebet (von den größten) welche nach unserm genau-befolgten Lehrgebäude nicht eines Daumens breit Erde verlihren dürfen. Unter den andern Mächten finden sich auch welche, die nichts, oder wenig verlihren dürften, zumal wenn man sich auf einer Zusammenkunft, wo die Gerechtigkeit, die Redlichkeit und mit einem Worte der wahre Sinn des Völkerrechts herrschete; ernstlich befeißigen wollte, die Erstattungen unter den verschiedenen Staaten nach der Billigkeit einzurichten. Die Veränderungen

o) Siehe den 127, 129, 134 u. ff. §§. dieses andern Theils, Siehe auch ebendas. den 139, 458 u. ff. §§.

der Grenzen würden geringer und lange nicht so wichtig seyn, als man denket. Alles was dabey, nach der Schärfe des Völkerrechts, unumgänglich gewesen seyn würde, würde noch nicht geschehen seyn. Ein herrschender Geist des Friedens, müßte einige bewegen, einen Theil ihrer Rechte, in der Absicht das andre gültig zu machen, freiwillig und ungezwungen fahren zu lassen, und die andern bestimmen, einen Theil von dem, was sie unrechtmäßig besitzen, zu verlassen, in der Absicht, sich von der wohlgegründeten Furcht, einmal das Ganze zu verliehren, zu befreyen, und die Unkosten zu ersparen, welche ihm diese Furcht verursacht. Ein Fürst besizet unrechtmäßiger Weise ein Gebieth, das ihm eine Million Einkünfte trägt. Er würde Unrecht haben, wenn er es nicht einmal zu verliehren befürchtete. Er hält sich verbunden, zu dessen Erhaltung Vorsichtigkeiten anzumenden. Wenn er wohl überrechnet, was ihm diese Vorsichtigkeiten ein gemeines Jahr über kosten, so wird er finden, daß sie ihm nicht vielweniger kosten, als diese Million, die er sich nicht entgehen lassen wollte, vielleicht wird er auch finden, daß sie ihm noch mehr kosten. Allein er wird nicht inne, was er anderwärts verliehret, in Ansehung dessen, was ihn seine wohlgegründete Furcht zur Vermehrung des Reichthums seines Staats zu thun verhindert, woraus für ihn eine Vermehrung der Einkünfte hätte zumachsen können, die vielleicht so stark und noch stärker gewesen seyn würden, als diese Million, die ihm zu erhalten eben so viel kostet, und welche er bey

Schlusse der Rechnung verlihren kann. Wenn dieser vorgetragene Fall nicht ohne Ausnahme, auf ieden Regenten, der ein unrechtmäßiger Besitzer ist, angewendet werden kann, so ist er wenigstens bey den meisten anzuwenden. Dem sey wie ihm wolle, so scheinet mir diese Antwort den Einwurf dergestalt zu schwächen, daß er aufs höchste weiter zu nichts tauget, als begreiflich zu machen, daß die Regenten, welche befänden, daß, wenn sie ein wohl zusammenhängendes Lehrgebäude des Völkerrechtes annähmen, dabey für sie zu verlihren seyn würde, sich demselben entweder nicht gemäß bezeigen oder widersetzen würden, sich darnach zu richten. Dieses ist mehr als zu leicht zu glauben, und ich selbst bin nicht weit von diesen Gedanken entfernt. Allein ich habe erklärt, was geschehen würde, wenn die großen Mächten, die bey Annehmung desselben nichts verlohren, es annehmen und sich demselben gemäß bezeigen wollten. Ich habe es nur gesagt, weil ich es für eine Folgerung des vorhergegangenen gehalten habe, und wenn ich davon Stückweise keine Beweise gegeben habe, so ist es geschehen, weil ich geglaubt, daß sie mit leichter Mühe dazuzusehen wären.

E N D E.

Register.

Register.

Anhänge (Accessoria).

- Der Anhang gehört dem Herrn der Sache, zu welcher sie
kommt, eigenthümlich 251 f. des I. Th.
- Richtige Einschränkungen des vorhergehenden Grundsa-
zes 253 ebend.
- Wie ist es mit einem Gebäude, das auf eines andern
Grunde, ohne seine Bewilligung gebauet worden?
254 ebend.
- Was ist derjenige schuldig, der auf seinen eignen Grund
mit Materialien gebauet hat, die einem andern gehö-
ren? 254 ebend.
- Wie ist es mit einer Schrift, die auf eines andern Papier
gesetzt worden? oder mit einem Gemälde, das auf ei-
nes andern Leinwand gemacht worden? 256 ebend.
- Wie ist es mit einem Gemälde, das auf die Mauer oder
die Decke eines andern gemacht worden? 257 ebend.
- Ist die Einführung einer neuen Forme in einer Materie,
die einem andern zugehört, ein Anhang, und was fol-
get daraus? 258 ff. ebend.
- Sind die angeschwemmte Erde Anhänge? 265 ebend.
S. Anschwemmung.
- Was bezeichnet einen Anhang? 266 ebend.
- Ist ein gefundener Schatz auf dem Grundstücke, das ei-
nem andern zugehört, ein Anhang dieses Grundstücks,
und wie wird es in diesem Stück gehalten? 293 ff. eb.
Anschwemmung.
- Sind angeschwemmte Aecker Zuwachse? 265 ebend.
- Was einen Anhang bemerkt. Es folget daraus, daß die
angeschwemmten Aecker ihrer Natur nach keine Anhäng-
e oder Zuwachse sind 266 f. ebend.
- Man kann sie aber wegen der Wirkung, die daraus fol-
gen muß, kraft einiger ausdrücklichen, oder stillschwei-
genden Vergleiche, als Anhänge ansehen 269 ebend.

Wenn

Register.

- Wenn ausdrückliche Vergleiche da sind, muß das Eigenthum der angeschwemmten Länder nach den besagten Vergleichen geordnet worden 271 S. des 1 Th.
- Wenn nur vermuthliche Vergleiche da sind, muß man Unterscheidungen machen 272 u. f. ebend.
- Wie ist es, wenn der Fluß, vor der Anschwemmung, zween Staaten, die verschiedenen Regenten gehören, getrennet hat? 279 u. f. ebend.
- Wie aber, wenn die Anschwemmung daher kömmt, daß der Regent des gewinnenden Staats, oder einer von seinen Unterthanen durch Anlegung einiger Werke den Lauf des Flusses verändert hat? 282 ebend.
- Wie, wenn der Fluß, vor der Anschwemmung zwey verschiedene Länder, die einem Herrn unterthan sind, getrennet hat? 283 u. f. ebend.
- Wie, wenn der Fluß vor der Anschwemmung Aecker unterschieden, die unterschiedlichen Privatpersonen zugehören, und unter einerley Gerichten liegen? 288 ebend.
- Wie ist es in Ansehung der entstehenden Inseln in dem Strohme eines Flusses, er mag die Grenze unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten seyn, oder es mögen beyde Ufer unter einerley Gerichten gehören? 289 ebend.

Anvertrautes Gut.

- Erklärungen des Contractes wegen anvertrautes Gutes 168 ebend.
- Verschiedene Gattungen des anvertrauten Gutes, und ihre absonderliche Erklärungen 191 u. f. ebend.
- Nutzbarkeit und wechselhafte Verbindlichkeiten, des Anvertrauens und des Aufhebers 122 u. 123 eb.
- Wenn die zum Pfande gegebenen Dinge ein anvertrautes Gut werden können? siehe Pfand.

Besiznehmer.

- Ursprung des Rechts des ersten Besiznehmers 221 eb.
- Umfang dieses in seinem Ursprunge genommenen Rechts 222 ebend.
- Als das Eigenthum eingeführet worden, sind viel Dinge in der Gewalt des ersten Besiznehmers geblieben 223 ebend.

Seq:

Register.

Beispiele von Dingen, die in der Gewalt des ersten Besitznehmers geblieben sind 243 u. f. des 1 Th.

Einige Dinge, die von jemandem eigenthümlich besessen worden, kommen wieder in die Gewalt des ersten Besitznehmers 248 ebend.

Die rechtmäßig vermuthete Verlassung des Eigenthums, eröffnet das Recht des ersten Besitznehmers ebend.

Wenn und wie? 299 ebend.

Das Recht des ersten Besitznehmers hat nicht statt, wenn das Eigenthum aufhört, als dabei, was unter keinem bestehenden Staat gehört. 337 ebend.

Bündnisse.

Verschiedene Arten der Bündnisse 485 §. 2 Th.

Wenn sind dergleichen Verträge verbindlich? 486 f. eb.

So lange die Verbindlichkeiten, welche diese Gattungen von Verträgen machen, bestehen, machen sie Schulden eines Staats gegen den andern Staat, die durch den Weg der Waffen einzutreiben sind: Wie viel den Regenten darangelegen ist, daß sie sich angelegen seyn lassen, diese Schulden mit der genauesten Treue abzutragen 489 ebend.

Die Verbindlichkeit zwischen Bundesverwandten, einen Krieg, der gemeinschaftlich angefangen worden, auch nicht anders als gemeinschaftlich zu endigen, wird allezeit vermuthet 490 ebend.

Richtige Schranken der Verbindlichkeiten dieser Art 491 ff. ebend.

Wie und warum müssen sich Bundesgenossen als unverbündlich vereinigen ansehen 498 ebend.

Wie ist es, wenn der Friede zum Nachtheile der Bundesgenossen gebrochen worden? 499 ebend.

Wie, wenn der Friedensbruch von einem der Bundesverwandten geschieht? 500 ebend.

Bürgerliches Recht.

Ursprung des bürgerlichen Rechts und Endzweck seiner Regeln 17, 18 u. 19 §. des 1 Th.

Warum man gerecht oder ungerecht nennet, was den bürgerlichen Gesetzen gemäß oder zuwider 61 ebend.

Db

Register.

Ob es aufhören kann, gerecht oder ungerecht zu seyn
62 §. des 1 Th.
Folgerung, welche die Regenten darausziehen sollen.
ebend.

Bürgschaft.

Erklärung des Bürgschaftscontractes 205 ebend.
Nuzen und wechselhafte Verbindlichkeiten des Bürgens,
des Verbürgten, und desjenigen, dem die Bürgschaft
gemacht wird. 206, 207 ebend.

Contracte.

Die Contracte sind den Grundsätzen unterworfen, welche
die Versprechungen betreffen 129 §. ebend.

G. Versprechungen.

Erklärung der Contracte überhaupt, und verschiedener
Gattungen derselben 138 ebend.

§. Darlehn, anvertrautes Gut, Schenkung, Verkauf,
Tausch, Mieth, Bürgschaft, Versicherung, Gesell-
schaft.

Was ein Contract ohne Namen ist 209 ebend.

Die Grundsätze über die Manier, die Contracte zu erklä-
ren, sind ebendieselben, welche wegen der Manier, die
Versprechungen zu erklären festgesetzt worden 210 eb.

Alle Contracte sind den Gesetzen der Regenten unter-
worfen 211 ebend.

Allein die Regenten selbst sind verbunden ihre gethanen
Versprechungen, und gemachten Contracte zu vollstrec-
ken 212 ebend.

Verschiedene Arten, wie sich die Regenten durch Verspre-
chungen und Contracte verbindlich machen können,
und was daraus folgen muß 213 ebend.

Wenn müssen die Nachfolger der Regenten die von ihren
Vorgängern eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen?
204 ebend.

Die öffentlichen Verträge sind entweder bloße Verspre-
chungen, oder Contracte. Nach welchen Grundsätzen
muß die Materie ihrer Vollstreckung entschieden wer-
den? 215 ebend.

Dav.

Register.

Darlehn.

- Erklärung des Darlehns 139 f. des 1 Th.
Wechselhafter Nutzen des Leihers und Borgers 140,
141 ebend.
Ist es, nach dem Völkerrechte erlaubt, Darlehne zu thun,
die nicht freywillig sind? 142 u. f. ebend.
Verbindlichkeiten, die aus dem Darlehn entspringen 150 eb.

Darlehn zum Gebrauche. S. Miethe.

Eid.

Siehet der Eid den Versprechungen einige Stärke 130 eb.
Eigenthum.

Erklärung des Eigenthums 217 eb.

Wenn hat das Eigenthum angefangen, statt zu haben? 218 u. f. eb.

Vor Einführung des Eigenthums war alles in einer ver-
einenden Gemeinschaft. Dem ersten Besiznehmer 221 eb.

Als das Eigenthum eingeführet worden ist, sind viel Din-
ge in der Gewalt des ersten Besiznehmers geblieben 223 eb.

Wie weit es sich damals erstreckt haben muß 224 eb.

Wie es sich in der Folge weiter erstrecken gekonnt 225,
226 eb.

Das natürliche Recht über eigenthümlich besessene Sache
ist erhalten worden 227 eb.

Beispiel 228 eb.

Hauptgegenstände des Eigenthums 232, 233 eb.

Eigenthum des Meers 234 u. f. eb.

Jedes Eigenthum ist entweder ursprünglich, oder abge-
leitet. Rechte, so ieder von diesen Arten des Eigen-
thums anhängen 242 ebend.

Zur Erlangung eines Eigenthums ist eine Besiznehmung
nöthig. Wie muß die Besiznehmung geschehen? 249 eb.

Zur Erlangung des abgeleiteten Eigenthums ist die Be-
siznehmung nicht allezeit nöthig 250 eb.

Das Eigenthum erstreckt sich auf die Anhänge 251 eb.

Das

Register.

- Das Eigenthum kann nur nach den Vorschriften des Rechts erlangt werden 309 S. des 1 Th.
- Welches sind die Vorschriften des Rechts? 310 u. f. eb.
- Eigenthümer von Sachen und Rechten, die in unterschiedlichen Staaten liegen, müssen dieselben genießen und damit schalten, während der Zeit sie in jedem dieser Staaten wohnen, wie alle die andern Einwohner thun, die ihre Güter nur in einem einzigen Staate haben 320. 2 Th.
- Wie dürfen sie dieselben während der Zeit, da sie nicht darinn wohnen, genießen und darüber verordnen? 321 u. f. ebend.

Erbe.

- Man kann Schulden gegen seine natürlichen Erben übernehmen, entweder wie man sie mit einem jedem andern schließt, oder auf eine absonderliche Art, die nothwendiger Weise mit der Geburt dieses Erbens verbunden ist 321 S. 1 Th.
- Was muß man durch diese absonderliche Art der Schulden verstehen? 322 u. f. eb.

Erbgüter, Kammergüter.

- Die Veräußerung der Erbgüter des Regenten, als solche betrachtet, kann nicht anders gültig geschehen, als die Veräußerung der höchsten Gewalt selbst 438. 2 Th.

Erkenntlichkeit.

- Erklärung der Erkenntlichkeit, und Folgerungen, die daraus gezogen werden müssen. 90 u. f. 1 Th.
- Nach dem Völkerrechte ist die Hoffnung der Erkenntlichkeit von einem andern kein Gegenstand ohne Werth. Sie hat vielmehr allen Werth, den ihr derjenige giebet, der sich darauf verläßt 100 u. 140 eb.

Eroberung.

- Das Recht der Eroberung kann sich mit Gerechtigkeit nicht weiter erstrecken, als auf die billige Schätzung desjenigen, was eine oder die andre Part rechtmäßig schuldig ist 98 u. f. S. des 2 Th.

Registen

Die Eroberungen können auf Seiten desjenigen, der sie in einem ungerechten Kriege macht, niemals gerecht seyn 121 §. des 2 Th.

Wie sich alle Regenten nach ihrem wohlverstandenen Nutzen gegen denjenigen, der ungerechte Eroberungen macht oder gemacht hat, zu beziigen haben 122 u. f. eb.

In welchem Falle derjenige, von welchem ungerechte Eroberungen gemacht worden, nicht mehr berechtigt ist, derselben Wiedergebung zu fodern 127 u. f. eb.

Beweise, des obgedachten wohlverstandenen Nutzens der Regenten 140 u. f. eb.

Wenn die Eroberungen gerecht sind, kommen sie mit Gerechtigkeit unter die Gewalt des Eroberers, und wachsen den Ländern seines Gebietes zu, denen sie einverleibet werden 146 ebend.

Die Völker, welche die eroberten Länder bewohnen, sind verbunden, sich den Gesetzen des Eroberers zu unterwerfen, welcher, wenn der Krieg auf seiner Seite gerecht ist, rechtmäßiger Besitzer wird, und welchem, wenn der Krieg auf seiner Seite ungerecht ist, wenigstens als einem gewaltsamen Besitzer, der das Regimentkruber führt, Gehorsam geleistet werden muß 267 ebend.

Der Eroberer kann seine Rechte, nach dem Völkerrechte, weder über die Personen noch die Sachen, außer über diejenigen erstrecken, die der Regent gehabt, von welchem er die Eroberung gemacht 248 ebend.

So lange eine Eroberung in der Gewalt des Eroberers ist, müssen die Einwohner des Landes seinen alten Unterthanen gleich geachtet werden 270 ebend.

Freiheit.

Erklärung der Freyheit des Menschen, des Mißbrauchs, den er damit macht, und der Hülfe, die er in und außer sich hat, es nicht zu thun. Vorrede.

Friede.

Erklärung des Friedenschlusses 424 §. 2 Th.

Denen, die den Krieg führen, kommt es zu Frieden zu schließen. Wenn sie können durch die Bedingungen, darüber

Register.

- darüber sie eins werden, nichts gültig verpfänden, was nicht von ihnen abhängt 425 §. 2 Eb.
- Beispiele 426 u. f. ebend.
- Wenn es die Abtretung einer obersten Gewalt anbetrifft, muß man hauptsächlich untersuchen, ob sie dem Regenten als ein Eigenthum gehört 430 u. f. eb.
- Die oberste Gewalt kann dem Regenten zum Eigenthume gegeben worden seyn, allein diese Bedingung muß deutlich ausgedrückt worden seyn 431 eb.
- Beweis dieses Satzes ebendaf.
- Einwurf und Antwort 432 eb.
- Wenn dem Regenten die oberste Gewalt durch einen ausdrücklichen Vergleich zum Eigenthume übergeben worden, so kann er damit schalten, ohne daß er die Einwilligung seiner Unterthanen bedarf. Allein ohne dergleichen Vergleich ist die Einwilligung der Unterthanen nöthig, die Abtretung der obersten Gewalt gültig zu machen. 433 eb.
- Anwendung des letzten Theils von dem vorhergegangenen Satze 434 u. f. eb.
- Die Veräußerung der Kammergüter des Regenten, als solche betrachtet, kann vielleicht nicht gültiger geschehen, als die Veräußerung der obersten Gewalt selbst 488 eb.
- Ursache, warum die von einem Regenten gemachten Friedensschlüsse, der nicht mündig, oder für blödsinnig erklärt, oder ein Gefangener ist, nicht verbindlich sind, und was sie gültig zu machen erfordert wird 439 eb.
- Wie ist es, wenn ein von seinem Staate verjagter Regent einen Friedensschluß macht 440 u. f. eb.
- Welches soll der wahre Gegenstand eines jeden Friedensschlusses seyn, ohne welchen es kein wahrer Friede ist 444 eb.
- Was nothwendig auf jeden Friedensschluß folgen muß, der diesen Gegenstand nicht gehabt 445 eb.
- Wie der Friede, nach dem Völkerrechte wohl zu unterhandeln und zu schließen 446 u. f. eb.
- Einwurf und Antwort 450 eb.
- Fälle, worinn der genaue Gebrauch dieser Art nicht nöthig seyn kann, den Frieden gültig zu machen 453 eb.
- Wenn

Register.

Wenn bey einer abgetretenen obersten Gewalt vor Alters eine Nacherbenschaft eingeführt gewesen, erhält alsdenn derjenige, der zum Nacherben ernennet worden, einiges Recht, diese oberste Gewalt, zum Nachtheile der Abtretung, wieder zu fodern? 454 u. f. §. 2 Th.

Eine abgetretene oberste Gewalt, kömmt nur in Ansehung der Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen ihren alten Herrn, die vor der Abtretung geschlossen worden, an denjenigen, zu dessen Vortheile sie geschehen ist. 459 ebend.

Diejenigen, welche Friedensverträge schließen, können nicht Fleiß genug anwenden, sie auf eine Art abzufassen, daß, es erlaube sich auch was nur wolle, keine Zweydeutigkeit mehr übrig bleibe 460 eb.
S. Unterhändler.

Wenn muß man den Frieden, als gebrochen ansehen? 467 eb.

Er kann rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger Weise gebrochen werden, oder es kann zweifelhaftig bleiben. Was ist in diesen Fällen zu thun? 468 u. f. eb.

Wie ist es, wenn die in einem Friedensschlusse übernommenen Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen sind 473 eb.

Wie ist es, in Ansehung der Feindseligkeiten zum Nachtheile des geschlossenen Vertrags, wenn die Unterthanen eines Staats in Frieden sind? 476 u. f. eb.

Wie ist es, wenn diese Unterthanen, mit Genehmhaltung ihres Regenten, wider den Staat, mit dem der Friede geschlossen ist, unter dem Kriegsheere einer dritten Macht dienen? 479 eb.

Wenn die Friedensschlüsse unter dem ausdrücklichen und beyderseitigen Versprechen, künftig als gute Freunde zu leben, gemacht worden, was für Verbindlichkeiten entstehen daraus? 380 u. f. eb.

Geiseln.

Erklärung der Geiseln. 396 §. 2 Th.

Wie und von wem kann ein Mensch zur Geisel gegeben, und worinnen bestehen seine Verbindlichkeiten? 397 u. f. ebend.

Register

- Wie weit können die besagten Verbindlichkeiten ausgedehnt werden? 405 §. des 2 Th.
- Es stehet, nach dem Völkerrechte nichts im Wege, die Geiseln, wenn sie wider die Gesetze des Landes, darinn sie sich befinden, gehandelt haben, wegen aller andern Fälle, als die Vollstreckung der Bedingungen, deswegen sie als Geiseln gegeben werden, den Strafen zu unterwerfen, die von besagten Gesetzen festgesetzt sind 406 eb.
- In welchen Fällen die gültig verpfändeten Geiseln sich retten können 407 ebend.
- In allen andern Fällen können sie sich nicht retten, und warum? 408 ebend.
- In welchen Fällen die Geiseln in Freyheit gesetzt werden müssen 409 u. f. eb.
- In welchen Fällen sie zurück behalten werden können ebend.
- Die Geiseln, welche sich gültig verbinden, machen einen wahrhaften Bürgschaftscontract 414 ebend.
- Gesellschaft.
- Natürliche Gesellschaft unter allen Menschen und Beweise, daß diese Gesellschaft da ist 130 §. 1 Th.
- Anderer Beweise dieser Wahrheit. Vorrede.
- Die einzige vernünftige Art zu entscheiden, was diese Gesellschaft fodert oder billiget 9 u. f. 1 Th.
- Erste allgemeine Regel dieser Gesellschaft 14 eb.
- Andere allgemeine Regeln, so aus dieser ersten Regel fließen 54 ebend.
- Erklärung der Gesellschaftscontracte 180 eb.
- Nutzen und wechselhafte Verbindlichkeiten der Gesellschaft 181 u. f. eb.
- Gesetze.
- Was nennet man Gesetze, und wem kömmt das Recht zu, Gesetze zu machen? 32, 33 §. 1 Th.
- Die Gesetze müssen vollstreckt werden. 34 ebend.
- Fälle, worinn man sie gleichwohl nicht verleset, ob man sie gleich nicht vollstrecket, und denselben nicht unthan seyn darf 31 ebend.
- Man

Registey.

Man kann nur Gesezen unterworfen werden, die man hat wissen müssen 34 §. des 1 Th.

Was ist nöthig, wenn ein Gesetz als eines, das man hätte wissen sollen, angesehen werden soll 35 u. 36 eb.

Welches soll der Endzweck der Geseze seyn und warum? 40 u. f. ebend.

Verschiedene Hauptaufmerksamkeiten, welche die Gesetzgeber anwenden müssen, wenn sie Geseze machen 51 u. f. ebend.

Wie man den Gesezen zu statten kommt, die nicht weitläufig genug sind 48 ebend.

Was daraus für ein Equivalent für die Geseze entstehen kann 49 ebend.

Siehe Rechtsgelehrsamkeit.

Ob es dienlich ist zu erlauben, daß man die Geseze auslegen dürfe 56 eb.

Die Geseze dürfen dem Völkerrechte nicht entgegen seyn S. Völkerrecht. 57 eb.

Die Menschen, welche unter einen Staat gehören, können weder in dem Bezirke dieses Staats, oder einiger andern seitem etwas verlangen, als nach Verhältniß der Geseze 407 eb.

Gleichgewicht, zwischen den Mächten.

Man kann kein wahres Gleichgewicht zwischen den Mächten begreifen, als das die, auf das Völkerrecht gegründete, Gerechtigkeit, zur Erhaltung der Rechte eines jeden einführen muß. Das Gleichgewicht der Mächten ist nur ein Hirngespinnst. 145 §. 2 Th.

Güter.

Güter, die in unterschiedlichen Staaten liegen und einer Person gehören, wenn und wie können sie die Eigenthümer genießen und darüber verordnen? 320 §. u. f. ebend.

Die zuvor angeführten Grundsätze wegen der Güter, die Eigenthümern zugehören, welche nicht in den Staaten wohnen, wo diese Güter gelegen sind, können nur kraft der gemachten Vergleiche eines Staats mit einem Staate Abbruch leiden 329 ebend.

Register.

Kauf und Verkauf.

- Erklärung des Kaufcontracts, und was daraus folget 158, 159 s. des 1 Th.
- Nutzen und wechselhafte Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers 160 u. f. ebend.
- Knechts leibeigne.
- Erklärung der leibeignen Knechte, woraus der allgemeine Begriff der Gewalt der Herren über die Sklaven folget 357, 358 eb.
- Man kann alle in die Knechtschaft versetzen, die darcin willigen; und alle, die man tödten kann 359 eb.
- Beweise 360, 361 eb.
- Nachdem die Knechtschaft aus einem oder dem andern von diesen Quellen herkömmt, muß auch die Gewalt der Herren über die Sklaven unterschiedlich seyn 362 eb.
- Es ist kein vernünftiger Grund zu allen andern Arten der Knechtschaft, als diese zween 363 eb.
- Beweis, daß es kein vernünftiger Grund zur Knechtschaft eines Kindes giebet, das von seinem Vater verkauft worden 364 u. f. eb.
- Beweis, daß man auch keinen billigen Grund zur Knechtschaft der Kinder hat, die nur eine Folge der Knechtschaft ihrer Väter und Mütter ist 371 u. f. eb.
- Was man, nach dem Völkerrechte, mit diesen Kindern machen sollte ebend.
- Beweis, daß es auch keinen vernünftigen Grund zur Knechtschaft der Schuldner giebet, die ihre Schulden nicht bezahlen können. Wozu sie, nach dem Völkerrechte gezwungen werden können 374 eb.
- Diejenigen, welche im Kriege zu Sklaven gemacht worden, müssen denjenigen zugehören, durch deren Willen ihnen das Leben gerettet worden. Bloß durch die bürgerlichen Geseze können sie unter die unmittelbare Gewalt des Staats kommen 216 s. 2 Th.
- Man muß auf Seiten der Knechte allezeit einen Vergleich voraussetzen, der sie bindet, nichts zu thun, um sich der Gewalt ihrer Herren zu entziehen 217 d.
- Die einzigen Fälle, in welchen sich die Sklaven von ihrer Sklaverey für frey gelassen halten können 218, 219 f. eb.
- Die

Register.

- Die Sklaverei ist ein fortdauernder Stand. Folgerungen die daraus gezogen werden müssen 219, 220 2 Th.
- Die Sklaven sind den Gesetzen des Regenten unterworfen, in dessen Staate sie sind 224 eb.
- Die Sklaven müssen den Privatpersonen gehorchen, denen sie unterthan sind, in allem, was nicht ursprünglich ungerecht, oder den Gesetzen des Landes, wo sie sich befinden, zuwider ist 225 ebend.
- Dieserigen ihrer Seits, welchen die Sklaven unterthan sind, müssen ihnen mit Gelindigkeit begegnen. Die bürgerlichen Gesetze allein können dießfalls umständlichere Regeln geben. 226 eb.
- Ursache, warum der freigelassene Sklave den Preis seiner Freylassung bezahlen muß, ob er gleich, als er ihn verglichen, als darzu gezwungen hat angesehen werden können 259 eb.
- Eben so verhält es sich wegen des Lösegeldes eines Kriegsgefangenen ebend.
- Die Vergleiche zur Freylassung der Sklaven enthalten eine Erlaubniß, sich in ihr Land zu begeben 360 eb.
- Wenn der freigelassene Sklave stirbet, ehe er den Preis seiner Freylassung bezahlt hat, bleibt er in diesen Preis dem Herrn dennoch schuldig. Allein wovon kann er die Bezahlung desselben fodern? 363 u. f. eb.
- Worauf erstreckt es sich, was der Sklave zu dieser Bezahlung anwenden kann? 369 eb.
- Wie können die Rechte, so man über die Sklaven erlangt, von einer Person auf eine andere gebracht werden? 371 eb.

Krieg.

- Der Krieg ist, ungeachtet aller Drangsale, die er nach sich zieht, manchmal gerecht und unvermeidlich 79 eb.
- Erklärung des Krieges 80 eb.
- Welche überhaupt dürfen niemals Krieg anfangen? 81 u. f. eb.
- Welche überhaupt können ihn anfangen? 84 eb.
- Wenn der Krieg gerecht ist, kann man ihn anfangen, allein muß man ihn auch allezeit anfangen? 86 u. f. eb.

Regüter.

Erläuterung, was das Völkerecht in diesem Stücke erfordert 86 §. des 2 Th.

Fall, wo der Krieg unvermeidlich ist 98 eb.

Man muß niemals den Krieg anfangen, wenigstens keinen angreifenden, wenn die Ursachen desselben zweifelhaftig sind 99 eb.

Ursache, weswegen man ihn vertheidigend führen kann, wenn die Ursachen zweifelhaftig sind 100 eb.

Allein, welcher den Krieg vertheidigend unter dem Vorwande eines solchen Zweifels führte und nicht alles gethan hätte, was ihm möglich gewesen wäre, denselben zu heben würde nicht zu entschuldigen seyn 101 eb.

Untersuchung der verschiedenen Mittel den Krieg zu endigen, dessen Ursachen zweifelhaftig sind 102 u. f. eb.

So lange die Ursachen des Krieges zweifelhaftig sind, dienet der Besitz statt Beweises. Allein der Besizer muß nach einer zureichenden Prüfung, überzeuget seyn, daß sein Gegner keine gnung klare und entscheidende Beweise hat. Andern theils muß bey demjenigen, den den Besizer angreifen will, aus einer zureichenden Prüfung die Ueberzeugung entstehen, daß seine Beweise deutlich und entscheidend sind 108 eb.

Ein Regent darf nicht glauben, daß er diese Ueberzeugung nach einer zureichenden Prüfung erlangt habe, wenn er sich dießfalls nur auf seine Einsicht verlassen hat.

Was er thun muß 109 u. f. eb.

Der gerechte Krieg in den zuvor angeführten Fällen kann es nicht in allen andern seyn, außer im Nothfalle 113 eb.

Erläuterung der Nothfälle, in welchen der Krieg gerecht ist 114 u. f. eb.

Dergleichen Kriege können keine Ursache zu der geringsten rechtmäßigen Eroberung geben. Siehe Eroberung.

117 eb.

Ueberhaupt muß der Schluß eines Krieges, wenn er gerecht seyn soll, so beschaffen seyn, daß alles, was man von beyden Theilen schuldig ist, bezahlt werde 137 eb.

Beweise, daß die Regenten, wenn sie ihren Nutzen wohl verstanden, den Inhalt dieses letzten Grundsatzes beständig

Register.

- N**othig in Gedanken haben und ihre Ausführung darnach richten würden 138 u. f. des 2 Th.
- V**erschiedene Sattungen des ungerechten Krieges 147 u. f.
- D**er Krieg ist an Seiten desjenigen ungerecht, welcher keine andre Ursachen hat, ihn anzufangen, als die Furcht eines allzumächtigen Nachbarn, oder der es bald werden wird 148 u. f. eb.
- A**ndre Untersuchung des Völkerrechts wegen dessen, was den Krieg eines Staats, oder seiner Glieder wider den gewaltsamen Besitzer der obersten Gewalt betrifft 153 u. f. eb.
- A**lle die Feindseligkeiten, welche von Seiten derer begangen werden, welche einen ungerechten Krieg anfangen, oder aushalten, sind auch ungerecht. Aller Schaden, der daraus entspringt, muß ersetzt werden. § Schaden 164 u. f. eb.
- E**s ist jedem Regenten viel daran gelegen, er mag einen angreifenden oder vertheidigenden Krieg führen wollen, daß er die Bewegungsgründe, die ihn denselben zu führen antreiben, glaubwürdig beweise, und sie bekannnt mache, wenn er ihn führet 170 u. f. eb.
- S**iehe Manifeste.
- I**st es nothig, daß der Krieg förmlich erklärt werde? 177 u. f.
- §. Kriegserklärung.**
- W**enn die Kriegserklärungen geschehen sind, kann man die Feindseligkeiten ohne Verzug anfangen 183 eb.
- W**as die Unterthanen thun müssen, wenn ein Regent den Krieg anfangen will, oder ihn unternommen hat, oder ihn aushält 184 u. f. eb.
- W**ie müssen sich diejenigen verhalten, welche der Regent, der den Krieg anfangen will, ihren Rath verlangt? 185 u. 186 eb.
- W**ie ist es in Ansehung derer, welchen der Regent die Freiheit läßt, zu dienen oder zu Hause zu bleiben? 187 eb.
- W**ie ist es in Absicht auf die Vermehrungen der Abgaben, wozu der Krieg Anlaß giebet? 188 u. f. eb.
- E**in ieder, der die Waffen trägt, wenn der Krieg angegangen ist, muß denen gehorchen, die zu gebiethen vorgesehet worden, in allem, was der Krieg billiget 193 eb.

Register.

- Untersuchung dessen, was der Krieg billiget und nicht billiget 194 u. f. S. des 2 Th.
- Ueberhaupt billiget der Krieg alles, was sich nothwendiger Weise auf seinen gerechten Endzweck beziehet, und er billiget die Nichtbeobachtung der Regeln der Gesellschaft bey demjenigen nicht, was sich nicht nothwendiger Weise auf diesen gerechten Endzweck beziehet. ebend.
- Unterschied in diesem Stücke zwischen dem Völkerrechte, und dem bürgerlichen Rechte 197, 198 eb.
- Die Anwendung der Macht hat während des Krieges zweien Gegenstände den Angriff und die Vertheidigung 200 eb.
- Wenn man sich vertheidiget, darf man seine Macht wider diejenigen brauchen, von welchen man angegriffen wird 201 eb.
- Wenn man angreift, darf man seine Macht nur wider diejenigen richten, welche man anzugreifen gerechte Ursache hat 202 eb.
- Man hat nur gerechte Ursache, diejenigen anzugreifen, welche sich dem gerechten Endzwecke des Krieges in Person widersetzen, oder sich demselben zu widersetzen, sich gerüstet haben 203 eb.
- Welche sind diejenigen, die der Krieg zu tödten billiget, oder misbilliget? 204 u. f. eb.
- Man kann nur diejenigen zu Kriegsgefangenen machen, die sich in den Umständen befinden, da man sie tödten kann; man kann sie aber auch zu Sklaven machen 225 eb.
- C. Kriegsgefangene und Knechte leibeigene.**
- Der Krieg billiget das Gut eines andern wegzunehmen und zu beschädigen, aber nur in so fern es sich nothwendig auf den gerechten Endzweck des Krieges beziehet 227 eb.
- Anwendungen dieses Grundsatzes 228 u. f. eb.
- Das Gesetz des Stärksten darf weder in Kriegs- noch Friedenszeiten zu gelassen werden 234 eb.
- Für die Schäden ist der Staat Bürge 235 eb.
- Alles, was ein Staat, oder seine Glieder sich von dem feindlichen Staate zueignen, muß von dem was der Krieg mit Gerechtigkeit zu fordern berechtiget, abgerechnet werden 236 eb.
- Alles,

Register.

Alles, was man wider den feindlichen Staat thun kann, kann man auch wider die andern Staaten thun, die ihm mit ihrer Macht helfen 237 S. des 2 Th.

Was kann und muß man wider unparteyische Staaten thun? 238 u. f. eb.

Was kann und muß man thun, wenn ein Regent allein seinen Unterthanen erlaubt oder befohlen hat, wider alle von der feindlichen Macht zu streifen? 247 u. 248 eb.

Worinnen bestehet die Treue, welche man unter Feinden beobachten muß? 249 u. f. eb.

Kriegserklärungen.

Ist es nöthig, daß der Krieg förmlich erkläret werde? 177 u. f.

Wenn die Kriegserklärungen geschehen sind, kann man die Feindschaften ohne Verzug anfangen 183 eb.

Kriegsgefangene

Man kann nur diejenigen zu Kriegsgefangenen machen, die sich in den Umständen befinden, da sie getödtet werden können 215 eb.

Die Kriegsgefangenen müssen, nach dem Völkerrechte, denjenigen zugehören, nach deren Willen ihnen das Leben erhalten worden. Sie kommen nur nach den bürgerlichen Gesetzen, unter die unmittelbare Gewalt des Staats 216 eb.

Man muß allezeit einen stillschweigenden Vergleich von Seiten dieser Gefangenen voraussetzen, der sie nichts zu thun verbindet, um sich der Gewalt derer, denen sie untergeben sind, zu entziehen 217 eb.

Nur in einigen Fällen können sich die Kriegsgefangenen von ihrer Gefangenschaft befreit halten 218, 219 eb.

Der Zustand der Kriegsgefangenen ist nicht wie der Sklaven ihrer immerwährend. Folgerungen, die daraus entspringen 222, 223 eb.

Die Kriegsgefangenen sind den Gesetzen des Landes, darinn sie sind, unterworfen 224 eb.

Die Kriegsgefangenen müssen den Privatpersonen, denen sie untergeben sind, in allem gehorchen, was nicht ursprünglich ungerecht, oder den Gesetzen des Landes, darinn sie sich befinden, zuwider ist 225 eb.

Andern

Register.

- Andern theils müssen diejenigen, welchen diese Kriegsgefangene untergeben sind, ihnen mit Gelindigkeit begegnen. Das bürgerliche Gesetz allein kann dießfalls umständlichere Regeln geben 226 §. des 2 Th.
- Ursache, warum der Kriegsgefangene sein Lösegeld bezahlen muß, ob er gleich gezwungen worden, es zu versprechen 259 eb.
- Die Vergleiche wegen des Lösegelds und der Auswechslung der Kriegsgefangenen, enthält eine Erlaubniß, daß sie sich in ihr Land begeben können 359 eb.
- Können die Vergleiche wegen der Kostfassung eines Kriegsgefangenen, unter dem Vorwande, daß er von vornehmerm Stande und größern Vermögen ist, als man geglaubt hat, widerrufen werden? 367 eb.
- Wobon kann man die verglichene Bezahlung für das Lösegeld eines Kriegsgefangenen fodern? 368 eb.
- Wie weit erstreckt sich dasjenige, was der Kriegsgefangene zu dieser Bezahlung anwenden kann 369 eb.
- Muß sich der Kriegsgefangene wieder in die Gefangenschaft stellen, wenn die Bedingungen, unter welchen man ihm die Freyheit zugestanden hat, nicht erfüllt worden sind? 370 eb.
- Wie können die Rechte, welche man über die Kriegsgefangenen erhält, von einer Person auf eine andere gebracht werden? 371 eb.
- Kann ein Kriegsgefangener sein Lösegeld zu gleicher Zeit unterschiedlichen Personen schuldig seyn? 372 eb.
- Verbindet die gethane Versprechung eines Kriegsgefangenen, sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen, wenn es der Regent, in dessen Staat er wiedergekommen ist, verbiethet? 393 eb.
- Ist ein Kriegsgefangener, der seine Freyheit unter dem Versprechen, nicht an einen gewissen Ort zurück zu gehen, oder wider den, dessen Kriegsgefangener er gewesen ist, nicht zu dienen, gehalten, dergleichen Versprechungen zu erfüllen? 394 eb.

Manifeste.

Es ist sehr nöthig, daß ein Regent, der Krieg führen will, es sey vertheidigend, oder angreifend, sich angelegen sein lasse,

Register.

- lasse, die Bewegungsgründe, die ihn darzu reizen, glaubwürdig zu beweisen, und sie bekannt zu machen, wenn er den Krieg anfängt 170 §. 2 Th.
- Beweise dieses Satzes 171 eb.
- Die Manifeste, welche den ganzen Beweis, daß der Regent, in dessen Namen sie erscheinen, den Krieg mit Gerechtigkeit führe, allezeit zum Gegenstande haben sollen, müssen gleich nach den Kriegserklärungen folgen 176 eb.
- Wiethe.
- Erklärung des Miethcontracts 151 §. des 1. Th.
- Ruhen, und wechselhafte Verbindlichkeiten so aus dieser Art des Contracts entspringen 152 u. f. ebend.
- Mittelspersonen.
- Berichtungen u. Pflichten der Mittelspersonen 54 §. 2 Th.
- Monopolium, Zwangkauf.
- In welchen Fällen ist das Monopolium nach dem Völkerrechte verbotthen? 165 §. des 1 Th.
- Nacherbschaft.
- Erklärung der Nacherbschaft 455 §. 2 Th.
- In welchen Fällen kann die Nacherbschaft als dem Völkerrechte nicht zuwider angesehen werden? 456 eb.
- Folgerungen, was die Nacherbschaft einer obersten Gewalt betrifft 457 u. 458 ebend.
- Nachfolge, f. Erbe.
- Wie die Güter von einer Person auf eine andere durch die Nachfolge kommen 326 §. 1 Th.
- Die Nachfolge ist ein Mittel, das Eigenthum zu erlangen 331 ebend.
- Wie muß die Nachfolge bey einer Krone eingerichtet werden? 332 u. f. ebend.
- Woher kömmt die Nachfolge eines Regenten bey den Gütern seiner Unterthanen? 336 eb.
- Nothwendigkeit.
- Verschiedene Sattungen der Nothwendigkeit, welche einem andern Schaden zu thun billigen. Sie befreien nicht von der Schadloshaltung 84 u. 85 ebend.
- Anwendung dieser Grundsätze auf Fälle, wo man den Krieg aus Nothwendigkeit führet 113 u. f. §. 2 Th. ingl. 227 u. f. u. 240 u. 242.
- Nutzen.

Register.

Nutzen.

Zustand, darinn sich die Menschen befinden würden, wenn sie alle ihren wahren Nutzen wohl verstanden hätten

1 §. des 2 Th.

Was ihnen begegnet ist, weil sie ihn übel verstanden haben

2 eb.

Zustand, darinn sie sich befinden würden, wenn sie die Vernunft noch hören wollten

3 eb.

Ihr gegenwärtiger Zustand

4 ebend.

Oberste Gewalt.

Ursprung der obersten Gewalt, und woher sie rühret

21 §.

u. f. 1 Th.

Allgemeine Rechte der obersten Gewalt

25 ebend.

Erste Folgerungen der Rechte, die mit der obersten Gewalt verknüpft sind

26 u. f. eb.

Nachfolge bey der obersten Gewalt

§. Nachfolge.

Wie ist es, wenn sich die oberste Gewalt durch den Tod des Regenten endiget, von dessen Unverwandten kein einziger Rechte hat, ihm nachzufolgen?

338 eb.

Andre Mittel, wodurch die oberste Gewalt geendiget wird

339 eb.

Ordnung.

Nothwendigkeit der Ordnung unter den Menschen

29 §.

des 1 Th.

Welches überhaupt die Regeln sind, nach welchen die Ordnung eingeführet werden kann

30, 31 u. 32 ebend.

Wem es zukömmt, die Ordnung unter den Menschen von einerley Gesellschaften einzuführen. §. Gesetze

32 ebend.

Die Unterordnung ist zur Erhaltung der Ordnung nothwendig. §. Untergebung.

Pässe.

Die Pässe sind günstige Handlungen, die nicht nach der Schärfe der Ausdrückungen, sondern nach der Meynung verstanden werden müssen, welche, wie man mit Grunde vermuthen kann, die Ausgeber derselben gehabt

354 §. 2 Th.

Anwendung dieses Grundsatzes

355 ebend.

Pfän

Register.

Pfänder.

Das Pfand ist nicht so wohl ein Contract, als ein Anhang, welcher die Erfüllung des Contracts versichert

139 §. des 1 Th.

Die zur Sicherheit der Vollstreckung eines Vertrags gegebenen Pfänder, sind Anhänge desselben, und wie

414 und 415 §. des 2 Th.

Wenn sind die Pfänder in dem Eigenthume desjenigen, der sie gegeben hat, und wenn werden sie demjenigen eingen, der sie empfangen hat? Wenn werden sie ein anvertrautes Gut, und können gewisse Verläufe der Zeit, in Ansehung ihrer, Anlaß zur Verjährung geben? 415

u. f. eb.

Die Pfänder können, auch nachdem die Vergleiche, wegen welcher man sie gegeben hat, vollstreckt worden sind, zurückbehalten werden

421 ebend.

Unterschied zwischen den Geiseln und Pfändern ebend.

Allein die Geiseln und Pfänder müssen beyde für die Vollstreckung der Vergleiche, auch der stillschweigenden stehen

ebend.

Recht der Natur.

Erklärungen dieses Rechts nach dem Carneades, nach dem Hobesius, und nach andern neuern Philosophen

Vorr.

Widerlegung dieser Erklärung ebend.

Wahre Erklärung des natürlichen Rechts eb.

Verschiedene Beobachtungen, welche diese Erklärung unterstützen ebend.

Ausführung der Grundsätze des natürlichen Rechts. Im ersten Theile mit Anfang des

I §.

Rechte über die Personen.

Der Regenten über ihre Unterthanen 342, 343. §. I Th.

Der Väter über ihre Kinder 344 u. f. ebend.

Der Männer über ihre Weiber 351 u. f. eb.

Der Herren über ihre Sklaven 357 u. f. ebend.

Ueber das Lohngesinde, und was man darunter versteht 375 u. f. ebend.

Rechte so aus dem Eigenthume entspringen 379 u. f. eb.

Rechts

Register.

Rechtsgelehrsamkeiten.

Woher entstehen die Rechtsgelehrsamkeiten, und wenn
muß man sie als eingeführt ansehen? 48 u. 49 §. 1 Th.
Wie sehr eine wichtige Aufmerksamkeit der Regenten zu
wünschen wäre, wenn sie Rechtsgelehrsamkeiten ein-
führen 50 ebend.

Schade.

Man darf niemanden Uebels thun, und wenn man Schade
verursachet hat, muß man ihn ersetzen 64 §. 1 Th.

Allgemeine Ausnahmen von dieser Regel 65 eb.

S. gerechte Vertheidigung, und Nothwendigkeit.
Verschiedene Manieren, wie man Schaden thun kann,
und wie weit man die Ersetzung desselben erstrecken muß
72 u. f. ebend.

Der wider Willen verursachte Schaden muß ersetzt wer-
den 82 ebend.

Man kann von der Schadloshaltung nicht freigespro-
chen werden, als wenn man Schaden zu thun berech-
tigt gewesen ist. Allgemeine Fälle, wo man ihn zu
thun berechtigt ist 83 ebend.

Wenn ein Staat mit einem Staate Krieg geführt hat,
so müssen alle Glieder desselben, auf dessen Seite der
Krieg ungerecht ist, die dem andern verursachten Schade
verantworten 165 §. des 2 Th.

Der Staat, welcher den Schaden erlitten hat, ist berechti-
get, dessen Ersetzung zu fordern, und den Krieg so lange
zu führen, bis er sie, oder das, wesswegen er sich ver-
glichen, statt ihrer erhalten hat 166 ebend.

Welches sind, außer der allgemeinen Verbindlichkeit des
Staats in diesem Stücke, die absonderlichen Verbind-
lichkeiten derer, die durch ihre Gewalt, durch ihre Rath-
schläge, oder durch ihre persönliche Thaten diese Schade
verursachet haben? 167 eb.

Alles, was in einem ungerechten Kriege genommen wor-
den, muß wiedergegeben werden 168 eb.

Schatz.

Ist der gefundene Schatz auf einem Grunde, dessen Er-
genzium einem andern gehört, ein Anhang dieses Grund-
stücks? 293 §. u. f. 1 Th.

Schem

Register.

Schenkung.

Nur die Schenkung unter den Lebendigen ist ein Contract 197 §. des 1 Th.

Erklärung der Schenkung unter Lebendigen 198 ebend.
Nutzen und wechselhafte Verbindlichkeiten des Schenkers
und des Beschenkten 200 u. f. eb.

Sind die Schenkungen auf den Todesfall, nach dem Völ-
kerrechte, Mittel, das Eigenthum zu erlangen, und wie
geschieht die Uebergebung der also geschenkten Dinge
315 u. f. ebend.

Schiedsleute.

Pflicht der Schiedsleute, der einzigen Richter, welche Re-
genten haben können 44 §. des 2 Th.

Ob sie gleich die Berrichtung der Richter thun, so haben
sie doch nicht die Macht, zur Vollstreckung ihrer Ent-
scheidungen zu zwingen 45 ebend.

Das Recht, so sie haben, ihre Entscheidungen durch die
Waffen zu unterstützen, kommt nicht von ihrem Titel
der Schiedsleute 46 ebend.

Müssen sich die Regenten, welche Schiedsleute erwählt
haben, den Aussprüchen der besagten Schiedsleute un-
terwerfen? 47 u. f. eb.

Stärke.

Untersuchung der vornehmsten Folgerungen von dem,
was man das Gesetz des Stärksten nennet 142 §.
des 2 Th.

Das Gesetz des Stärksten darf weder in Kriegs- noch
Friedenszeiten zugelassen werden 234 eb.

Die Stärke kann alles zu thun leicht machen, aber, nach
dem Völkerrechte, kein einziges Recht geben 248 eb.

Die Obermacht der Waffen kann zwar, nach dem Völ-
kerrechte, die gerechten Ansprüche unterstützen und un-
veränderlich gültig machen, aber kein einziges Recht
geben 442 eb.

Strafen.

Die Strafen sind des bürgerlichen Rechts und nicht des
Völkerrechts 81 §. 1 Th. 54 u. 117 §. 2 Th.

H b

Man

Register.

Man darf wegen widerwilliger Verbrechen keine Strafe
leiden, und warum 82 §. des 1 Th.

Tausch.

Erklärung des Tauschcontracts 166 §. eb.

Nutzen und wechselhafte Verbindlichkeiten des Tausches
167 eb.

Treue.

Worinn bestehet die Treue, welche man unter Feinden be-
obachten muß? 216 §. u. f. 2 Th.

Verjährung.

Welches der wahrhaftige Grund der Verjährungen ist.
300 §. 1 Th.

Die Verjährungen sind des Völkerrechts, nach welchem
sie erst nach verlaufener Zeit eines undenklichen Besi-
zes vollständig sind 301 eb.

Sie müssen auch unter zweyen freyen Völkern, unter
zween Königen, unter einem Könige und unter einem
freyen Volke, oder einem Unterthanen eines andern Re-
genten, und unter zweyen Privatpersonen, die eines Re-
genten Unterthanen sind, statt haben 302 eb.

Wie ist es, wenn ein Widerspruch oder öffentliche Prote-
station wider den Besitz vorhanden ist? 303 eb.

Muß die Verjährung zum Vortheile eines unredlichen
Besizers laufen? 304 eb.

Muß sie wider die Minderjährigen laufen, und wie?
305 eb.

Muß sie wider die Unsinnigen laufen? 306 eb.

Muß sie wider die Abwesenden laufen? 307 eb.

Kann sie demjenigen entgegen gesetzt werden, der bey ver-
laufener Frist nicht geböhren war, oder das vernünftige
Alter nicht erreicht hatte? 308 eb.

Kann die Verjährung wegen der Dinge angeführet wer-
den, die zu Pfändern gegeben worden? 408 u. f. 2 Th.

Versicherung (Assicuranz).

Erklärung des Versicherungscontracts 175 §. des 1 Th.

Nutzen und Verbindlichkeiten auf beyden Seiten, so wohl
des Versicherers, als des Versicherten 176 u. f. ebend.

Verf

Register.

Versprechungen.

- Man muß, was man versprochen hat, mit einer unbrüchlichen Treue halten 64 §. des 1 Th.
- Wie die Versprechungen geschehen. Was sie vollkommen macht. Verbindlichkeit sie zu erfüllen, wenn sie vollkommen sind 97 eb.
- Die Versprechungen sind entweder zweiseitig, oder einseitig 98 eb.
- Kennzeichen der zweiseitigen Versprechungen und was daraus folget 99 u. 101 eb.
- Kennzeichen der einseitigen Versprechung. Folge, so daraus zu ziehen ist 100 eb.
- Stillschweigende Versprechungen 102 eb.
- Aus Irrthum gethane Versprechungen 103 eb.
- Aus Furcht geschehene Versprechungen 109 eb.
- Wie muß die Willenserklärung des Versprechenden geschehen? 110 eb.
- Wie muß die Annehmung der Versprechungen geschehen? 111 u. 112 eb.
- Widerrufung der Versprechungen, wegen ermangelnder Annehmung 113 eb.
- Versprechungen, deren Erfüllung unmöglich ist 114 eb.
- Versprechungen, so durch einen andern gethan werdē 121 eb.
- Unterschied zwischen den Versprechungen und Contracten 128 eb.
- Sind die Versprechungen, welche mit einem Eide begleitet werden, stärker als andre? 130 eb.
- Wie muß man den Sinn der Versprechungen erklären 132 eb.
- Worinn bestehet die Treue, die man unter Feinden beobachten muß? 249 2 Th.
- Vertheidigung.
- Schaden, die man einem andern wegen seiner rechtmäßigen Vertheidigung thun kann 65, 67, 69, 70 und 83 §. des 1 Th.
- Vertrag. Siehe Friede, Waffenstillstand, Bündniß, imgleichen Contract.
- Es können Verträge oder Vergleiche von den Untermächten so wohl gemacht werden, als von den Regenten und ihren Staatsdienern. 373 §. des 2 Th.

Register.

- Untersuchung der Gewalt der untergebenen Mächten in diesem Stücke. Verbindlichkeiten, die daraus entspringen 392 §. des 2 Th.
- Undankbarkeit.
- Erklärung der Undankbarkeit 90 §. 1 Th.
- Welche Versprechungen wegen Undankbarkeit widerrufen werden können oder nicht 129 eb.
- Unrechtmäßiger Besitzer.
- Untersuchung des Völkerrechts, was den Krieg eines Staats, oder seiner Glieder wider den unrechtmäßigen Besitzer der obersten Gewalt betrifft 153 §. 2 Th.
- Welcher als ein unrechtmäßiger Besitzer anzusehen ist ebend.
- Ehorsam, den man ihm inzwischen schuldig ist ebend.
- Untergebung.
- Was die Untergebung ist. Sie ist zur Handhabung der Ordnung nothwendig 36 §. 1 Th.
- Wie und von wem kann sie eingeführet werden? 39 eb.
- Unterhändler.
- Wenn die Regenten, ohne sich allzugroßen Beschwerlichkeiten auszusetzen, vor allen Dingen zur Beylegung ihrer Streitigkeiten in Unterhandlung zu treten suchen, nehmen sie die klügste und gerechteste Entschliesung 8 §. 2 Th.
- Das einzige, was sie sich in diesem Falle vorsezen sollen, ist, daß sie die Sachen aufrichtig beweisen, und die richtigen Grundsätze des Völkerrechts dabey anwenden 9 ebend.
- Was denen, die so verfahren, begegnen muß 10 ebend.
- Was hingegen denen begegnen muß, die dabey anders verfahren 11 u. f. eb.
- Wie viel den Regenten daran gelegen ist, daß sie ihre Unterhändler wohl erwählen 15 eb.
- Haupteigenschaften, welche bey einem Unterhändler erfordert werden 16 u. f. eb.
- Was weiter bey einem Unterhändler zu wünschen wäre 20 u. 21 eb.

Nichti.

Register.

Nichtige Schranken der Redlichkeit, die bey einem Unterhändler erfordert werden 22 u. f. §. des 2 Th.

Worinn die Treue und der Gehorsam bestehen, die ein Unterhändler seinem Herrn schuldig ist 27 u. f. eb.

Andre Pflichten des Unterhändlers 30 u. 31 eb.

Verrichtungen der Unterhändler 32 eb.

Vorrechte der Unterhändler. Sie sind nothwendige Folgen ihrer aufhabenden Verrichtungen 33 u. f. eb.

Was gerecht ist, wenn sie dieser Vorrechte misbrauchen 39 u. f. eb.

Ehrenbezeugungen, die man ihnen erweist 43 eb.

Je wichtiger die Materien sind, welche die Unterhändler abzuthun haben, um so vielmehr müssen sie sich befleißigen, die Vergleiche darüber deutlich aufzusetzen 460 eb.

Hierzu zu gelangen ist nothwendig, daß die Unterhändler jede Materie unzerstückt abfassen, so wohl auf alle Nebenstände als alles, was damit Verwandtschaft hat, sehen, und alles was daraus entstehen kann, vorausschen ebend.

Unterdessen wird es, so groß auch ihre Aufmerksamkeit sey, dennoch unmöglich seyn, daß dabey nicht irgend ein Zusatz oder eine Erklärung nöthig seyn sollte 461 u. f. ebend.

Völkerrecht.

Ursprung des Völkerrechts, und Endzweck seiner Regeln 17, 18 u. 20 §. des 1 Th.

Erklärung des eigentlich genannten Völkerrechts 58 eb.

Warum man gerecht und ungerecht nennet, was den Vergleichen, die unter den Nationen gemacht worden, gemäß oder zuwider ist? 60 ebend.

Ob es aufhören kann, gerecht oder ungerecht zu seyn 62 ebend.

Folgerungen, welche die Regenten darausziehen sollen 62 ebend.

Waffenstillstand.

Erklärung des Waffenstillstandes 333 §. des 2 Th.

H 3

Ver-

Register.

- Verschiedene Arten der Waffenstillstände, so wohl in Ansehung der Zeit, als der Länder, worauf sie sich erstrecken 334 S. Des 2 Th.
- Sie müssen in dem ganzen Umfange der Bedeutung aller Ausdrückungen, in denen sie abgefaßt sind, vollstreckt, und allezeit in dem allergünstigsten Verstande, den sie haben können, verstanden werden 335 eb.
- Die Waffenstillstände binden so wohl die Regenten, als alle ihre Unterthanen, die sie angehen, und Kenntniß davon gehabt haben müssen 336 eb.
- Gleich bey Kundmachung des Waffenstillstandes müssen die Feindseligkeiten aufhören. Verbindlichkeit desjenigen, der die Kundmachung, die er zu thun Befehl hat, ohne Noth verzögert 337 eb.
- Man kann die Waffenstillstände nicht als aus Zwange gemacht ansehen, und sie aus diesem Grunde nicht halten 338 ebend.
- Erklärung des Falles, wo der Waffenstillstand von einem Regenten, der in der Gefangenschaft ist, vertwilliget worden wäre 339 ebend.
- Die Waffenstillstände können nicht als aus Irrthume gemacht angesehen und deswegen widerrufen werden 340 ebend.
- Was man während des Waffenstillstandes thun und nicht thun kann. Wer der Störer desselben und wozu er verbunden ist 341 u. f. eb.
- So bald die Frist des Waffenstillstandes erloschen ist, kann man die Feindseligkeiten ohne neue Kriegserklärung wieder anfangen 349 eb.
- Ausnahmen etlicher Umstände, in welchen man keine Feindseligkeiten begehen darf, obgleich die Frist des Waffenstillstandes erloschen ist 350 u. f. eb.
- Wiederkunftsrecht (Postliminium).
- Erklärung des Wiederkunftsrechts, und woher dieses Wort kommt 271 u. 272 S. 2 Th.
- Wie ist es, wenn sich Personen, nachdem sie sich außer dem Bezirke eines Staats befunden haben, in irgend einem Lande, das darunter gehört, wieder einfinden? 276 u. f. eb.
- Wie

Register.

Wie ist es, wenn die Sachen, die außer dem Bezirke eines Staats gefunden worden, wieder hineinkommen? Unterscheidungen des Völkerrechts hierbey, zwischen unbeweglichen und beweglichen Dingen 282 u. f. des 2 Th.
Die vorhergehenden Grundsätze über das Wiederfindungsrecht, können, nach dem Völkerrechte, keinen Abbruch leiden, als kraft gemachter Vergleiche eines Staats mit einem Staate 328 u. 329 eb.

Wiedervergeltungsrecht (Repressailles).

Beschreibung dieses Rechts 58 S. des 2 Th.

Das Völkerrecht billiget es, allein der gemeine Vortheil der Gesellschaft erfordert, daß man es nicht allezeit brauche 59 ebend.

Fälle, wo man es überhaupt nicht brauchen muß 60 eb.

Fälle, wo man es mit gehörigen Einschränkungen gebrauchen kann 61 ebend.

Wie man am gerechtesten verfährt, wenn man Ursache zum Wiedervergeltungsrechte hat? 62 u. f. eb.

Verschiedene Manieren es zu üben 66 ebend.

Was daraus folgen muß, und wie weit es sich erstrecken kann 67 u. f. ebend.



X I.87

